Der Bürger im Volksstaat

Eine Einführung in Staatskunde und Politik

Herausgegeben von

Dr. Hermann Sacher

Freiburg i. Br.
Herder & Co. GmbH

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY
LP9-R30A
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Der Bürger im Volksstaat

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/derbrgerimvolk00sach

Der Bürger im Volksstaat

Eine Einführung in Staatskunde und Politik

In Verbindung mit

Eugen Baumgartner, Alexander von Brandt
Eugen Knupfer, Karl Rupprecht, Otto Thissen
Simon Widmann, Johann Joseph Wolff

herausgegeben von

Dr. Hermann Sacher
Herausgeber des Staatslexikons
in Freiburg i. Br.

Freiburg im Breisgau 1920
Herder & Co. G. m. b. H.
Verlagsbuchhandlung
Berlin, Karlsruhe, Köln, München, Wien, London, St. Louis Mo.

Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen!
Schiller.

Werdet ganze Christen,
Dann werdet ihr auch gute Demokraten!
Pius VII.

Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei von Herder & Co. G. m. b. H. in Freiburg i. B.

Vorwort.

Schwarze, schwere Wolken beschatten die deutsche Erde. Von den Feinden zerschlagen liegt das deutsche Volk am Boden. Ein in der Weltgeschichte beispielloser Friedensschluß will für immer begraben jede völkische Entwicklungsmöglichkeit, jede auch noch so bescheidene kulturelle, politische oder wirtschaftliche Geltung. Dazu kommt, daß eine harte Zeit schwerster Opfer und bitterer Enttäuschungen die deutsche Seele erschüttert hat. Weggeschwemmt scheint alles Große und Edle, alles Gute und Schöne, alles Starke und Erhabene aus weiten Schichten deutschen Volkstums. Nackte Selbstsucht und blindwütiges Sichaustoben reichen einander die Hände zu einem Totentanz, für dessen furchtbare Wirklichkeit der Meisterhand des größten Künstlers die Gestaltungskraft fehlen dürfte.

Wie der Blütenknospen Frühlingsschnee den alternden Baum verjüngt und zu neuer Entfaltung bringt, so soll dem deutschen Volke aus der Jugend — und aus den Kreisen, die sich trotz des Lebens Nagearbeit und der Haare Silberschimmer mit der Jugend jung und tatenfreudig fühlen — neuer Inhalt und neuer Lebensmut erstehen. Auf der Jugend und auf allen, die mit ihr und für sie empfinden, ruht Deutschlands Hoffnung!

Die Jugend hat ein Recht auf Lebenslust und Frohsinn; sie sind Gottesgaben, die auch das gereifte Lebensalter befruchten. Neben dem Recht auf Freude steht aber das Gebot zur Arbeit und die Pflicht, ein lebendiges, ein Leben weckendes und Leben spendendes Glied der Gesamtheit, nicht der niederen oder höheren Kaste oder einer sonstigen Interessengemeinschaft, zu werden. Das Bewußtwerden des innerlichen Zusammenhangs mit dem völkischen Ganzen ist für Einzelwesen und Gruppe das beste Heilmittel gegen alle gesellschaftlichen Auswüchse.

Die Umgestaltung der deutschen Staatsgrundlagen gibt jedem deutschen Manne, jeder deutschen Frau schon in frühen Jahren verantwortungsvolle Rechte, er fordert damit zugleich Pflichterfüllung

bis zum äußersten. Die Kenntnis staatsbürgerlicher Einrichtungen ist dafür eine wichtige Voraussetzung. Aber nicht das Wissen allein, der Geist macht den Staatsbürger. Der Mensch handelt auch als Staatsbürger und Politiker, nicht weil er die Bestimmungen kennt, sondern weil mit der Erkenntnis der Notwendigkeit des Handelns die Kraft und Lust dazu sich verbindet. Neben das Wissen der Dinge vom Staat müssen treten der Wille zum Staat als einer organischen Lebensgemeinschaft, das Verständnis für die staatlichen Lebensnotwendigkeiten, soziales Verantwortlichkeitsgefühl, opferfreudiger Gemeinsinn und der Geist wahrer christlicher Nächstenliebe.

Von diesen obersten Richtlinien aus will „Der Bürger im Volksstaat" ein Freund und Begleiter sein allen, die mit Liebe und Treue zu Heimat, Land und Reich, zu deutschem Wesen und christlicher Art das Streben nach Erkenntnis und den Willen zur Mitarbeit für das Wohl des deutschen Volkes, für den grundfesten Wiederaufbau von Familie, Berufsstand, Gemeinde und Vaterland verknüpfen.

Eine besondere Schwierigkeit der Bearbeitung lag für alle Mitarbeiter in den trotz Friedensschluß und Neubau der Reichsverfassung vielfach noch unabgeschlossenen und ungeklärten rechtlichen Grundlagen und politischen Verhältnissen. Und doch zwang das Gebot der Stunde zur Tat. Anregungen zum inneren Ausbau und Winke für die Vervollkommnung des Buches werden mit aufrichtigem Danke entgegengenommen.

Eine Ergänzung wird das Buch finden in einer Einführung in das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben, die erscheinen soll, sobald der gewaltige wirtschaftliche und soziale Umbildungsprozeß in seinen wichtigsten Ergebnissen sich übersehen läßt.

Zum Schluß ein Wort des Dankes an den Präsidenten der deutschen Nationalversammlung Herrn Rechtsanwalt Fehrenbach, der trotz seiner großen Arbeitslast die Zeit fand, das Zustandekommen des Buches zu fördern.

Freiburg i. Br., an der Jahreswende 1919/20.

Der Herausgeber.

Inhaltsübersicht.

Seite

Allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre. Von Dr. iur. und Dr. phil. Eugen Baumgartner, Ministerialrat und Vortragender Rat im Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts, Karlsruhe 1

Wesen und Zweck des Staates — Entstehungsarten — Staatsgewalt — Staatsformen (Aristokratie, Monarchie bis zum Verfassungsstaat in Deutschland, Frankreich und England, Verfassungsstaat, Demokratie) — Volksvertretung (Wesen und Entstehung, Wahlrecht, Rechte des Parlaments, Volksvertretung in Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz — der Präsident der Republik — Staatsaufgaben (Rechtsstaat, Wohlfahrtsstaat) — Schranken der Staatsgewalt.

Einführung in die Politik. Von Dr. Hermann Sacher, Herausgeber des Staatslexikons, Freiburg i. Br. . . 35

Wesen und Bedeutung der Politik — Formen und Gliederung — Mittel und Wege — Natürliche Voraussetzungen einer gesunden Politik (Staatsgebiet, Staatsvolk) — Treibende Kräfte (Überlieferung und Fortschritt) — Politische Zeitströmungen (Unitarismus, Föderalismus, Partikularismus, Nationalismus, Imperialismus, Internationalismus — Liberalismus, Sozialismus, Solidarismus — Materialismus, Idealismus) — Auswärtige Politik (Großmächte, Kleinstaaten, Bündnispolitik, Völkerbund, Wege, Diplomatie, offene Behandlung).

Das Deutsche Reich und seine Länder. Von Dr. Simon Widmann, Geheimer Studienrat, Gymnasialdirektor, Münster i. W. (Die süddeutschen Länder von Amtsgerichtsrat Karl Rupprecht, München, und Dr. Hermann Sacher, Freiburg i. Br.) 67

Das Reich (Geschichtlicher Werdegang, Gebiet und Bevölkerung, Verfassung und Verwaltung) — Preußen — Sachsen — Die kleinen norddeutschen Länder — Bayern — Württemberg — Baden — Hessen.

Religion, Kirche, Kirche und Staat. Von Dr. Alexander von Brandt, Geheimer Regierungsrat, Stellvertreter des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete, Koblenz 113

Religion — Christliche Religion — Christentum als Kulturfaktor — Religiöse Kämpfe — Kirche — Katholische Kirche — Katholische Kirche und Laienwelt — Katholisches Ordenswesen — Evangelische

Seite

Kirche — Lutherisches und reformiertes Bekenntnis — Union — Kirchenregiment — Katholisch-kirchliche Auffassung vom Staat — Zusammenhang zwischen Staat und Kirche — „Religion ist Privatsache" — Geschichtliche Wandlungen im Verhältnis von Staat und Kirche — Staatskirchenrechtliche Grundsätze vor der Staatsumwälzung — Katholisch-kirchliche Auffassung über das Verhältnis von Staat und Kirche — Sekten und Freikirchen — Dissidenten und freireligiöse Gemeinden — Juden — Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche — Treibende Kräfte — Trennung — Ausländische Gesetzgebungsbeispiele — Neues Reichsrecht.

Schule, Bildung, Erziehung. Von Johann Joseph Wolff, Schulrat, Kreisschulinspektor, Bergheim (Erft) 141

Wesen von Bildung und Erziehung — Volksschule — Lehrer — Lehrerin — Schulverbesserungspläne — Privatschule — Fürsorgeerziehung — Beschulung der Blinden, Taubstummen und Krüppel — Fortbildungsschule — Jugendpflege — Volkshochschulen — Mittelschulen — Höhere Schulen — Hochschulen — Der freie Bildungserwerb.

Recht und Rechtspflege. Von Karl Rupprecht, Amtsgerichtsrat, Vorstand des Jugendgerichts, München . . 171

Begriff, Ursprung, Zweck, Aufgabe, Arten des Rechts — Das Privatrecht und seine einzelnen Gebiete, Bürgerliches Gesetzbuch — Das Strafrecht, Strafgesetzbuch, bedingte Begnadigung — Richter und Gerichte, Zivilverfahren, Strafverfahren, Rechtsanwaltschaft.

Gemeinde und Selbstverwaltung. Von Dr. Otto Thissen, Generalsekretär der Kommunalpolitischen Vereinigung und Herausgeber der Kommunalpolitischen Blätter, Köln . 195

Die Gemeinde — Kommunale Verbände — Verhältnis der Selbstverwaltung zur Staatsverwaltung — Wirkungskreis der Selbstverwaltung — Selbstverwaltungsorgane — Selbstverwaltung und Parteien — Volksstaat und Selbstverwaltung.

Parteien und Presse. Von Dr. Hermann Sacher, Herausgeber des Staatslexikons, Freiburg i. Br. . . 207

Wesen und Gliederung der Parteien — Sozialdemokratie — Zentrumspartei — Die liberalen Parteien — Die konservativen Parteien — Die Presse.

Das Ausland. Von Dr. Eugen Knupfer, Studienassessor, Opladen 227

Die Groß- und Weltmächte — Europas Mittel- und Kleinstaaten — Amerika — Asien — Afrika.

Anhang. Die Hauptbestimmungen des Versailler Friedens . 255

Register 259

Allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre.

Von Eugen Baumgartner.

1. Wesen und Zweck des Staates. Wir Menschen fragen uns bei allem Gewordenen: Wie ist es entstanden und welchen Zweck hat es zu erfüllen? So treten wir auch mit dieser kritischen Frage an den Staat heran, nicht nur um seine geschichtliche Entstehung und Entwicklung zu prüfen, sondern um ihn vor unserem Bewußtsein zu rechtfertigen, um aus seiner Daseinsberechtigung und Daseinsnotwendigkeit Grundsätze für unser Handeln zu gewinnen. Deshalb stellt jede Generation diese Frage über die Rechtfertigung des Staates: Warum gibt es überhaupt den Staat mit seiner Zwangsgewalt? Warum muß sich der einzelne Mensch der Zwangsgewalt des Staates beugen? Die Antworten auf diese Fragen wollen auch den einzelnen lehren, warum er den Staat anerkennen muß. Und der Nachweis, daß der Staat eine notwendige Einrichtung ist, die deshalb anzuerkennen ist, lehrt uns auch sein Wesen tiefer erfassen. Darum haben Gelehrte und Staatsmänner in allen Zeitperioden sich mit der Frage nach dem Entstehungsgrunde des Staates und seiner Daseinsberechtigung befaßt und mehr oder minder geistreiche Ansichten darüber ausgesprochen. Die tiefstgehende und treffendste Begründung des Staates hat der größte Denker des griechischen Altertums, Aristoteles (384/322 vor Christi Geburt), gegeben, wenn er in seiner Schrift über „Die Politik" sagt: „Der Mensch ist ein von Natur aus auf geselligen Zusammenschluß angewiesenes Lebewesen." Das ist auch die Staatslehre der christlichen Weltanschauung.

Nach dieser christlichen Weltauffassung ist alles Gewordene auf Gott als letzte Ursache zurückzuführen. Er hat der Natur seine Gesetze vorgeschrieben, nach denen sich alles Geschehene im Weltall vollzieht. Er hat auch in die Tiere den Instinkt gelegt; ebenso hat er den Menschen den Trieb zur Geselligkeit, zum gesellschaftlichen Zusammenschluß ins Herz gesenkt, darum hat er sie mit

der Gabe der Sprache ausgestattet, damit sie sich verständigen können. Er hat ihnen auch den Geselligkeitstrieb gegeben, damit sie sich über die Familie hinaus zusammenschließen zu größeren Verbänden. Denn nur in diesen vermögen die Menschen die von Gott ihnen gesetzten Zwecke zu verwirklichen, nämlich ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Familie zu entwickeln und ihre leibliche und geistige Wohlfahrt zu fördern. Nur in der Gemeinschaft eines über die Familie hinausreichenden Verbandes kann der Mensch seine leiblichen und geistigen Bedürfnisse befriedigen und die Kraft und Fähigkeit seiner Persönlichkeit voll zur Entfaltung bringen und seine Familie gründen und entwickeln. Natürliche Triebe, Vernunft und freier Wille veranlassen die Menschen zum Zusammenschluß in größeren Verbänden, deren höchster der Staat ist. Dieser Zusammenschluß darf aber, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, nicht bloß zufällig oder vorübergehend, vielmehr muß er fest, dauernd und geordnet sein. *Einen solchen größeren, über den Familienverband hinausreichenden, dauernden, festen, geordneten und auf bestimmt umgrenztem geographischen Gebiete angesiedelten Verband von Menschen* nennen wir einen Staat.

Die Lehre der katholischen Kirche vom Wesen des Staates und seinem Entstehungsgrund hat Papst Leo XIII. klar ausgesprochen in seinen berühmten Rundschreiben Diuturnum illud vom Jahre 1881 und Immortale Dei vom Jahre 1885. In dem ersten Schreiben sagt der große Papst: „Daß die Menschen in staatlicher Gemeinschaft leben, ist eine Forderung der Natur oder richtiger des Urhebers der Natur, Gottes." In dem zweiten Rundschreiben gibt er die treffende Begründung des Staates mit den Worten: „Denn da der Mensch die notwendige Kultur und deren Einrichtungen, ebenso seine geistige und persönliche Vollendung in der Vereinzelung nicht erreichen kann, hat Gott es angeordnet, daß der Mensch von Geburt aus angelegt ist auf Vereinigung und Vergesellschaftung, sowohl in der Familie als auch im Staate, die allein das bieten können, was zur Lebensvollendung genügt."

So ist also der Staat ein Zweckgebilde, entstanden aus dem von Gott in die Menschen gelegten natürlichen Triebe zum geselligen Zusammenschluß, auch mitbewirkt und ausgebaut durch deren Vernunft und freien Willen zum Zwecke der Verwirklichung der sittlichen Bestimmung des Menschen auf Erden. Damit ist nach der christlichen

Weltanschauung der Staat begründet in der sittlichen Weltordnung, von der er ein Teil ist.

Der berühmte Berliner Rechtsgelehrte Joseph Kohler (1849/1919) kennzeichnet den Staat als „die Verwirklichung göttlichen Geistes, als die Verwirklichung der in der Weltgeschichte tätigen Kulturmächte und Kulturgewalten".

Wenn wir somit Gott als letzten Urgrund des Staates erkannt haben, wie er ja die Urquelle alles Seins ist, so wollen wir damit doch nicht die einzelne Staatsgründung oder die tatsächlich bestehenden Staaten unmittelbar auf Gott zurückführen. Vielmehr bleibt nach der christlichen Weltauffassung diese der freien Tätigkeit der Menschen überlassen.

2. Die Entstehungsarten des Staates. Nachdem wir die begriffliche Entstehung des Staates aus dem Wesen des Menschen bestimmt haben, gilt es jetzt, den geschichtlichen Werdegang der Hauptarten des Staates kurz zu kennzeichnen. Die Geschichte zeigt uns vor allem zwei Hauptarten von Staatsgründungen. In weitaus den meisten Fällen haben wir uns den Anfang des Staates nicht als einen einmaligen plötzlichen Vorgang, sondern als ein allmähliches Werden und Wachsen zu denken; dieses Werden und seine Uranfänge reichen in unvordenkliche Vorzeiten der Geschichte bis in den Ursprung der Menschheit zurück. Wir bezeichnen diese Entstehungsart des Staates als die ursprüngliche (originäre). Wir sehen aber auch Staaten aus andern sich bilden durch friedliche oder gewaltsame Loslösung schon bestehender Staaten oder durch absichtliche Neubildung aus vorhandenen Teilen solcher. Diese Art der Staatsbildung bezeichnen wir als abgeleitet (derivativ). Die ältesten Staaten können natürlich nur ursprünglich (originär) entstanden sein.

Die Urzelle des ursprünglichen Staates ist die Familie, d. h. die Zusammengehörigkeit von Mann und Frau und Kindern, die durch das Band der Liebe und des Blutes verbunden gemeinsam für ihr Wohl und Gedeihen sorgen. In der Familie kommen zuerst die natürlichen Beziehungen der Menschen zueinander zur Geltung; sie hat die Gefühle der Zusammengehörigkeit, der Unter- und Einordnung des einzelnen in das Wohl der ganzen Familie zu pflegen. So bildet sie in allen Zeiten die Grundlage des Staates. Deshalb muß jedes Staatswesen, wenn es dauernden Bestand haben soll, in erster Linie, wie unsere neue Reichsverfassung in Art. 119 so treffend sagt, die Ehe als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und

Vermehrung der Nation schützen und die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie als Aufgabe des Staates betrachten.

Die Urfamilien vermehrten und verzweigten sich zu Geschlechtern unter ihren Geschlechtsältesten und weiterhin zu Sippen. Diese erweiterten sich zu Volksgemeinden, dann zu Völkerschaften und Stämmen. Mehrere solcher Stämme, die durch gemeinsame Abstammung und gemeinsame Sprache und Kultur sich verbunden fühlten, bildeten dann eine Volksgemeinschaft. Mit der Zeit wurden den sich ständig vergrößernden Völkern ihre Siedlungs-, Weide- und Jagdgebiete zu klein, sie wanderten als Nomaden- und Hirtenvölker von Land zu Land, ließen sich bald hier bald dort für kürzere oder längere Zeit nieder und nahmen dabei auch Angehörige anderer Familienverbände und Stämme in sich auf und verschmolzen diese mit sich. So wurden auch diese mit den andern Wandergenossen durch das gleiche Band der gemeinsamen Interessen und gemeinsamer Not und Gefahr dauernd zusammengehalten. Unter dem Druck der gemeinsamen Fährlichkeiten, die namentlich auf den oft mit kriegerischen Auseinandersetzungen und blutigen Kämpfen gegen andere Volksgemeinschaften verbundenen Wanderzügen sehr groß waren, bildeten sich aber auch bestimmte Gewohnheiten und Verpflichtungen heraus, denen sich jeder einzelne Stammes- und Volksgenosse unterordnen mußte, wenn überhaupt die Gemeinschaft Bestand haben sollte. Jede so entstandene Gemeinschaft schuf sich ein oberstes Organ, das den Willen der Gesamtheit, die „Staatsgewalt", zum Ausdruck brachte und das Zusammenleben regelte, ordnete und leitete. Dieses oberste Organ war ursprünglich in Zeiten der Ruhe und des Friedens zunächst wohl meist die Volksversammlung, d. h. die Gesamtheit aller wehrhaften freien Männer der Volksgemeinschaft; in Zeiten des Krieges aber mußte die Führung ein einzelner haben; der Tüchtigste und Geschickteste unter ihnen wurde der Erste unter gleichen, wurde der „Fürst" (althochdeutsch: furisto, der Vorderste im Kampf) oder der „Herzog" (herizogo, der vor dem Heer Herziehende) oder der „König" (kuning, der Geschlechtsälteste, später Sohn oder Angehöriger des herrschenden Geschlechts). In der Folgezeit wurden die nomadisierenden Stämme auf bestimmten Gebieten seßhaft und betrieben neben Jagd und Viehzucht auch den Ackerbau. Nun aber, nachdem ein Volk sich festgesetzt hatte und Ackerbau trieb, hatten alle Volksgenossen das lebhafteste Interesse daran, diesen ihren Besitz sich zu sichern und dauernd zu schützen sowohl gegen äußere Feinde als auch gegen etwaige innere Störenfriede. Es ergab sich

die Notwendigkeit, zur Wahrung sowohl der Interessen der Gesamtheit als auch der Rechte jedes einzelnen Volksgenossen gewisse Vorschriften, die Rechtsordnung, zu geben, die für alle bindend war, und eine dauernde Organisation sich zu schaffen, die von allen anerkannt wurde. Eine solche Organisation aber ist der Staat. Wenn wir also eine Begriffsbestimmung vom Staate überhaupt geben wollen, so können wir sagen: Ein Staat ist da vorhanden, wo größere Menschengruppen auf räumlich bestimmt abgegrenztem Gebiete, dem Staatsgebiet, zur Wahrung aller gemeinsamen Interessen unter einem gemeinsamen Organ, das den Willen der Gesamtheit, unabhängig von äußeren Gewalten, darstellt, dauernd miteinander verbunden sind.

Je günstiger die Lebensbedingungen eines Gebietes in klimatischer und geographischer Hinsicht sind, um so besser wird sich auch der auf ihm angesiedelte Staat entwickeln können.

3. Die Staatsgewalt. Aus dem Wesen und Zweck des Staates ergibt sich die Notwendigkeit, daß er auch das Recht haben muß, dem freien Willen seiner Bürger im Gewissen bindende Pflichten und Leistungen sowie Handlungen in Form von Geboten oder Unterlassungen in Gestalt von Verboten im Interesse des Gesamtwohles aufzuerlegen. Dieses Recht und diese Autorität muß jedes Staatswesen haben, mag die Staatsform gestaltet sein wie sie wolle, weil es ohne sie auf die Dauer nicht denkbar ist. Wir nennen diese Autorität des Staates die Staatsgewalt. Sie ist ein Wesensbestandteil jedes Staates, ist aber verschieden vom Träger der Staatsgewalt. Weil sie aber notwendig zum Wesen des Staates gehört, so ist auch sie wie der Staat selbst in der sittlichen Weltordnung Gottes begründet. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß etwa eine bestimmte Staatsform oder ein bestimmter Träger der Staatsgewalt in unmittelbarer Beziehung zu Gott zu setzen wäre. Die Gestaltung der Staats- und Regierungsform ebenso wie die Berufung des Trägers der Staatsgewalt sowie die Ausprägung des Staatswillens ist dem freien Ermessen der Völker nach deren nationalem Geiste und geschichtlicher Entwicklung überlassen. Jede rechtmäßige Autorität und obrigkeitliche Gewalt des Staates hat das in der sittlichen Weltordnung begründete Recht, die Bürger im Gewissen zu verpflichten, ob die Staatsform monarchisch oder demokratisch ist, wenn sie nur rechtmäßig besteht, ihre Macht nicht mißbraucht und nicht in ältere, unverlierbare Rechte eingreift.

Die Staatsgewalt ist naturgemäß in ihrem Wesen einheitlich, sie betätigt sich aber in drei Formen: 1) als Gesetzgebung, 2) als Verwaltung oder Regierung, 3) als Rechtsprechung oder Rechtspflege (Justiz).

Die Gesetzgebung stellt die Rechtsregeln (Gesetze) auf, die das Staatsleben ordnen und beherrschen in der Form der Gebote, die besagen, was der Staatsbürger zu leisten hat, und in der Form der Verbote, die kundtun, welche Handlungen im Interesse des Gesamtwohles zu unterlassen sind (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Verwaltungsvorschriften verschiedener Art). Sie gibt zugleich die Strafbestimmungen für ihre Übertretung oder Verletzung und den Weg ihrer Verfolgung an durch besondere Rechtsvorschriften (Gerichtsorganisation, Zivil- und Strafprozeßordnung).

Die Verwaltung oder Vollziehung, auch Regierung im engeren Sinne genannt, hat die von dem Gesetzgeber beschlossenen Gesetze zu vollziehen, Ausführungsbestimmungen hierzu im Verordnungswege zu erlassen und die dem Staate aus seinem Wesen und Zwecke erwachsenden Aufgaben zur Förderung der materiellen und geistig sittlichen Wohlfahrt der Gesamtheit des Volkes zu erfüllen. Entsprechend diesem Zwecke aller staatlichen Tätigkeit hat die Verwaltung für gute, d. h. fördernde Beziehung zu andern Staaten zu sorgen und den Bestand des Staates gegen Angriffe von außen durch Bereitstellung der Verteidigungsmittel zu sichern (Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und Kriegsverwaltung). Sie hat aber auch zusammen mit der Rechtspflege für Aufrechterhaltung der Rechtsordnung Sorge zu tragen, im besondern die Gerichte zu bestellen und deren Tätigkeit zu überwachen (Justizverwaltung). Sie hat weiterhin die Entfaltung und Verwertung der Kräfte des Landes und des Volkes sowie jedes einzelnen Staatsbürgers im Rahmen des Gesamtwohles zu ermöglichen, die Bedingungen und Voraussetzungen hierfür zu schaffen und zu sichern und mit den Mitteln des Staates helfend einzugreifen (innere Verwaltung, dazu die Verwaltung der Kulturaufgaben im engeren Sinne, Kultus- und Unterrichtsverwaltung, die Förderung des Verkehrs, Verkehrsverwaltung usf.). Alle diese staatlichen Tätigkeiten verursachen Kosten, zu deren Deckung die Mittel aufgebracht und verrechnet werden müssen. Dies ist die Aufgabe der Finanzverwaltung.

Die Rechtsprechung oder Rechtspflege (Justiz) hat durch ihre Organe, die Gerichte, das Recht zu schützen und zu pflegen;

sie hat im Streitfalle zu entscheiden, was Rechtens ist, und die Rechtsverletzungen zu sühnen.

4. Die Staatsformen. Die Staatsform ist nach den geographischen, wirtschaftlichen und geschichtlichen Voraussetzungen der einzelnen Staaten außerordentlich verschieden. Jedes Staatswesen hat seine eigene Entwicklung und Geschichte. Je nachdem die oberste Gewalt im Staate einer einzelnen oder mehreren Personen oder der Gesamtheit des Volkes zusteht, haben wir die Staatsformen der Monarchie oder die der Aristokratie oder die der Republik bzw. der Demokratie.

Im Altertum, bei den Griechen und Römern, hat der Adel (die Aristoi, Nobiles, Patrizier) lange Zeit hindurch im Staate ausschlaggebende Bedeutung gehabt und vielerorts die Herrschaft im Staate besessen; einzelne Adelsgeschlechter rangen um die Macht, das Volk sehr oft in ihre Parteikämpfe hineinziehend.

Ähnliche Verhältnisse herrschten im Mittelalter in vielen deutschen und namentlich in den italienischen Städten.

Da in den modernen Staaten die Staatsform der Aristokratie nicht mehr vorkommt, so können wir uns auf die Darstellung der verschiedenen Arten der Monarchie und der Republik beschränken.

Wenn eine einzelne Person kraft eigenen Rechts (nämlich kraft ihres Erbrechts) die Staatsgewalt inne hat, so haben wir die Staatsform der Erbmonarchie vor uns. Ist der Herrscher oder Monarch durch keinerlei Mitwirkung des Volkes oder einzelner Stände desselben in der Ausübung der ihm zu eigenem Recht zustehenden Staatsgewalt beschränkt, so nennen wir diese Staatsform die absolute Monarchie. Nun gab es aber auch Staaten, in denen zwar eine einzelne Person der Träger der obersten Gewalt im Staate war, aber nicht kraft Erbrechts, sondern nur durch Wahl als König auf Lebenszeit. Solche Staaten nennen wir Wahlmonarchien, weil in ihnen der Monarch vom Volke, später von den Großen, den Fürsten des Reiches gewählt wurde. Dies war der Fall im alten deutschen Reiche vom 12. Jahrhundert an bis zum Jahre 1806. In dieser Zeit wurde der deutsche König bzw. Kaiser zunächst von allen Reichsfürsten, später, d. h. von der Mitte des 13. Jahrhunderts an, nur noch von den Kurfürsten gewählt. Allerdings war es Herkommen und das Bestreben der Kaiser bzw. der Könige, daß die Wählenden sich meist an die regierende Familie hielten und jeweils den Sohn oder den nächsten männlichen Verwandten zum Nachfolger

wählten; so waren ja die Habsburger jahrhundertelang die Träger der deutschen Kaiserkrone. Auch der alte, am Ende des 18. Jahrhunderts aufgeteilte polnische Staat war eine Wahlmonarchie, die gerade deshalb an ihrer inneren Schwäche zugrunde ging. In allen Wahlmonarchien ist naturgemäß die Herrschermacht des Königs sehr stark zugunsten der Wahlfürsten eingeschränkt. Dies war namentlich im alten deutschen Reiche der Fall, wo im Laufe der Jahrhunderte Stück für Stück der königlich-kaiserlichen Macht an die Landesherren verloren gegangen war und diese dann im Westfälischen Frieden 1648 die volle Souveränität, d. h. die staatliche Unabhängigkeit ihrer Länder, erhalten hatten. Während so das deutsche Reich bis 1806 nur noch eine Art von Fürstenrepublik darstellte, bauten die Landesherren der deutschen Einzelstaaten ihre Macht im Innern zur vollen Unabhängigkeit aus. Das unumschränkte, absolute Landesherrentum bildete den Übergang vom mittelalterlichen Lehensstaat zum modernen, einheitlichen Untertanen- und dann zum Staatsbürgerstaat. Im mittelalterlichen Staate war oberster Grundsatz das angeborene Recht der freien Persönlichkeit und das Recht der Familie und das wohlerworbene Recht der Genossenschaft, das der Staat bzw. der König zu schützen hatte. Die Selbständigkeit (Autonomie) der verschiedenen Genossenschaften und Verbände bildete deshalb im Mittelalter den Grundzug des sozialen Lebens. Daher kam auch die fast bis zur Auflösung jedes staatlichen Zusammenhanges vorgeschrittene Zersplitterung der staatlichen und wirtschaftlichen Kräfte im Mittelalter. Während aber im Reiche dieser Auflösungsprozeß sich vollendete, gelang es gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts den Landesherren, in den Einzelstaaten die Kräfte ihres Staates zu sammeln und einheitlich zu festigen durch Unterdrückung und Ausschaltung der ständischen Interessenvertretung (der sog. Landstände). Dazu kam, daß die Reformation den Landesherren auch noch die Oberhoheit in geistlichen Dingen übertrug, so daß ihre Herrschermacht tatsächlich schrankenlos, absolut, wurde.

Eine entgegengesetzte Entwicklung wie die im alten deutschen Reiche bis 1806 nahm das Staatswesen in Frankreich. Hier gelang es dem Königtum, alle absplitternden Kräfte niederzuschlagen und die königliche Zentralgewalt in jeder Weise unabhängig zu machen, so daß Frankreich tatsächlich seit der Regierung König Ludwigs XIII. (1610/43) eine absolute Monarchie war, bis auch diese in der Revolution 1789 zusammenbrach.

In England ist die Entwicklung des Staatswesens anders verlaufen. Hier hatten die Vertreter der sog. Stände, d. h. des Adels, der Prälaten und Städte, im Jahre 1215 ihren König Johann zur Unterzeichnung der berühmten magna charta libertatum, d. h. der großen Urkunde der Freiheiten, gezwungen, in der sich der König verpflichtete, nicht ohne Zustimmung der Stände des Reiches Steuern und Abgaben einzutreiben, ferner für gerechte Rechtspflege zu sorgen und jedem Untertan die Unantastbarkeit der Person und seines Eigentums zuzugestehen. Zugleich bestimmte diese Urkunde, daß von Zeit zu Zeit der Große Rat aller geistlichen und weltlichen Würdenträger des Reiches (die Kronvasallen) berufen werden sollte. Aus diesem Rat entwickelte sich das Parlament Englands, das sich im Laufe der Zeit in zwei Häuser gliederte, in das Ober- und das Unterhaus; ersteres bestand aus den Lords (Grafen) und Bischöfen, letzteres aus den Vertretern der Ritterschaften, der Grafschaftsbezirke und der Städte. Zwar versuchte auch in England das Königtum wiederholt in schweren Kämpfen mit dem Parlament seine Machtstellung zurückzugewinnen und zu befestigen; aber das Königtum unterlag, König Karl I. (1625/49) wurde vom Parlament zum Tode verurteilt und hingerichtet. Nach der Zeit der Republik unter dem Lordprotektor Cromwell (1653/58) kehrte das Königshaus der Stuarts zurück, aber die Herrschaft des Parlaments blieb gesichert, so sehr, daß seit langem England tatsächlich vom Parlamente bzw. von dem aus aus diesem hervorgegangenen Ministerium (Kabinett) regiert wird. Diese anscheinend freiheitlichen, demokratischen, staatlichen Zustände Englands galten den von absoluten Herrschern regierten Bürgern der andern Staaten Europas als das erstrebenswerte Vorbild auch für ihre Länder.

In den deutschen Landen aber herrschte vom 16. Jahrhundert ab bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts der fürstliche Absolutismus. Für gar manche der großen und kleinen Despoten gab es keine Rechtsschranken, keine Grenzen ihrer Macht und Willkür. Wie sehr ihre Untertanen oft unter ihrer Herrschaft litten, davon bietet uns die Geschichte traurige Bilder. Aber nicht nur in der Tat herrschte dieser Absolutismus, sondern er wurde auch von Staatsphilosophen und Geschichtschreibern jener Zeit wissenschaftlich zu begründen und zu rechtfertigen versucht. Hier sei nur erwähnt das Buch „Vom Fürsten" von dem Italiener Machiavelli (1469/1527), der die Ansicht vertrat, daß die Macht des Staates in der Hand

des absoluten Herrschers der höchste Zweck des Daseins sei. Auch für den Engländer Thomas Hobbes (1588/1679), einen Anhänger des fürstlichen Absolutismus der Könige aus dem Hause Stuart, gab es überhaupt keine gesetzlichen oder sittlichen Schranken, an die der Herrscher gebunden wäre, da in seiner Hand das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht liege.

In Deutschland trat aber unter dem Einfluß der Aufklärungsphilosophie von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab bei einzelnen Fürsten an die Stelle des krassen Despotismus der menschenwürdigere aufgeklärte Despotismus, für den zwar nach wie vor die Staatsgewalt unbeschränkt war, der aber doch eine veredeltere und vertieftere Auffassung von den Rechten und Pflichten des Herrschers hatte. Nicht nach Willkür und Laune dürfe der Herrscher regieren, sondern nach seinem Gewissen müsse er den Staat lenken, um so das irdische Glück seiner Untertanen, selbst gegen deren Willen, zu fördern und zu verwirklichen. In diesem Sinne faßten Herrscher wie Friedrich der Große in Preußen, Maria Theresia und Joseph II. in den österreichischen Landen oder der Markgraf Karl Friedrich von Baden ihre Herrscherpflichten auf. Und darum haben sie auch auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sehr viel Gutes und Großes geschaffen. Trotzdem aber empfand das Volk allenthalben diese Fesseln des „Polizeistaates" als lästig und unerträglich.

In Frankreich fand die von dem Genfer Jean Jacques Rousseau (1712/78) in seinem um 1750 erschienenen Buche „Der Gesellschaftsvertrag" vorgetragene Lehre von der in der Natur begründeten und darum unveräußerlichen und unverlierbaren Freiheit und Gleichberechtigung aller Menschen begeisterte Aufnahme. Nach dieser Lehre hätten die Menschen den Staat durch Vertrag geschaffen, demzufolge sie aber ihre Freiheit und ihre Menschenrechte nicht aufgegeben hätten, vielmehr habe der Staat dieselben zu schützen und zu gewährleisten. Gemäß diesem Vertrag beruhe die Staatsgewalt auf dem Gesamtwillen des souveränen Volkes. Solche Lehren in Verbindung mit den Mißständen in den staatlichen und wirtschaftlichen Zuständen Frankreichs schufen die Voraussetzung, aus der die gewaltige Umwälzung vom Jahre 1789 hervorging. Den mächtigsten Antrieb dazu aber gaben die Schilderungen über die freiheitlichen Zustände der jungen amerikanischen Freistaaten, die sich 1776 vom englischen Mutterlande losgelöst hatten. Dort waren

alle die großen Gedanken von der angeborenen Freiheit und der politischen Gleichberechtigung aller Bürger verwirklicht, dort gab es keinen Adel und keine ständische Gliederung, dort regierte das souveräne Volk sich selbst. Die Revolution von 1789 stürzte dann in Frankreich und im weiteren Gefolge auch in den meisten übrigen Staaten Europas die alte Staatsform. Die während der Revolution 1791 geschaffene französische Verfassungsurkunde ist das Vorbild geworden für mehrere der nachher zu besprechenden parlamentarisch regierten Scheinmonarchien. Nach dem Sturz Napoleons I. kamen die Bourbonenkönige in Frankreich wieder zur Regierung. Die vom König Ludwig XVIII. (1814/24) daselbst im Jahre 1814 erlassene Verfassungsurkunde wurde ihrerseits das Muster für die Verfassungen, welche die deutschen Landesherren seit 1818 ihren Staaten verliehen haben.

Wir verstehen unter *Verfassung* jenes Staatsgrundgesetz, in welchem die Staatsform, die Verteilung der Gewalten im Staate, die Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung oder Regierung bzw. an der Kontrolle derselben durch das sog. Budgetrecht, ferner die Art der Berufung, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Volksvertretung, sowie die sog. Grundrechte (allgemeinen und politischen Rechte) der Staatsbürger festgesetzt sind. Eine Monarchie, die durch eine Verfassungsurkunde in ihren Regierungsrechten beschränkt ist, heißen wir eine verfassungsmäßig beschränkte oder *konstitutionelle Monarchie*. Den durch das Verfassungsrecht geschaffenen staatsrechtlichen Zustand nennen wir verfassungsmäßig oder konstitutionell.

Während nun im absoluten Staate die im Wesen einheitliche Staatsgewalt ungetrennt in der Hand des unumschränkten Herrschers lag, wurde in England schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Ansicht vertreten, daß die Staatsgewalt sehr wohl geteilt sein könne in Gesetzgebung, Regierung (Verwaltung) und Rechtsprechung und daß an der ersteren das Volk Anteil haben müsse. Dann hat vor allem der französische Schriftsteller *Montesquieu* (1689/1755) die Lehre aufgestellt, daß diese drei Betätigungsformen der Staatsgewalt als *drei getrennte Gewalten* durch drei verschiedene, voneinander völlig unabhängige Organe gehandhabt werden müssen, und zwar liege die gesetzgebende Gewalt beim Volke, das sie zwar in seiner Gesamtheit ausüben sollte, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen sie auch gewählten Vertretern des Volkes (Parlament) übertragen

könne. Der Regierung müsse ein Einspruchsrecht (Veto) gegen etwa ihr für das Staatswohl schädlich scheinende Gesetze eingeräumt sein. Dieser Forderung Montesquieus von der Dreiteilung der Staatsgewalt wurde in weitgehendem Maße in den Verfassungen des 19. Jahrhunderts Rechnung getragen, insofern als nach deren Bestimmungen die Gesetzgebung gemeinsam gehandhabt wurde von dem Monarchen und der Volksvertretung, während die Vollziehung oder Verwaltung ausgeübt wurde durch die vom Monarchen ernannte und ihm und der Volksvertretung verantwortliche Regierung (Ministerium) und die von diesen abhängigen Staatsbehörden. Grundsätzlich war der Monarch der Träger der Staatsgewalt und nur in ihrer Ausübung durch die Verfassungsbestimmungen beschränkt. Da er für seine Person unverantwortlich und unverletzlich war, so übernahmen seine Minister durch die Gegenzeichnung aller seiner Regierungserlasse für ihn die Verantwortung gegenüber der Volksvertretung (Ministerverantwortlichkeit). Die Volksvertretung war nur als gleichberechtigtes Glied an der Gesetzgebung und durch das Zustimmungsrecht zur Erhebung von Steuern und Abgaben und zur Feststellung des Staatshaushalts (das sog. Budgetrecht) auch an der Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung beteiligt. Die Rechtspflege wurde nach diesen Verfassungen ausgeübt durch die nur den Gesetzen unterworfenen, unabhängigen Gerichte.

Auch unter den konstitutionellen Monarchien gibt es naturgemäß je nach der geschichtlichen Entwicklung der politischen Zustände eines Landes verschiedene Arten und Grade. Neben solchen Monarchien, in denen dem Herrscher eine große Fülle von Macht zusteht, gibt es solche, wo der Monarch nur wenig an der tatsächlichen Leitung der Staatsgeschäfte beteiligt ist, wo vielmehr der Volksvertretung, dem Parlament, nach der politischen Entwicklung des betreffenden Staates eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Solche Staaten, in denen der Monarch gebunden ist, seine Minister der Volksvertretung zu entnehmen und sie, wenn sie bei dieser kein Vertrauen mehr genießen, zu entlassen, wo also tatsächlich die Regierung nach dem Willen des Parlaments geführt wird, nennt man parlamentarisch regierte Staaten, und ein solches Staatssystem heißen wir Parlamentarismus. Während das Deutsche Reich und die deutschen Einzelstaaten bis zur Revolution im November 1918 konstitutionelle Monarchien waren, herrschte in England, in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen,

Rumänien, Serbien, Spanien, Türkei und bis zur Revolution in gewissem Sinne auch in Österreich-Ungarn das parlamentarische System. Dieses Regierungssystem beherrscht naturgemäß auch die Republiken.

Da wir heute keine Adels- oder aristokratische Republiken mehr haben, so beschränken wir unsere Darstellung auf die demokratische Republik. Wir verstehen darunter diejenige Staatsform, bei welcher die Staatsgewalt der Gesamtheit des Volkes zusteht. Sie wird ausgeübt durch die wahl- und stimmberechtigten Staatsbürger. Die Demokratie oder demokratische Republik beruht also auf dem Grundsatze der politischen Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller Staatsbürger. Staatsbürger sind diejenigen Staatsangehörigen, die sich im Genusse der verfassungsmäßig für alle Staatsgenossen unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen zugänglichen politischen Rechte (Wahl- und Stimmrecht) befinden.

Die dem Grundsatze nach dem ganzen Volke zustehende Staatsgewalt kann entweder unmittelbar von der Gesamtheit der wahl- und stimmberechtigten Bürger in der Weise ausgeübt werden, daß diese zur Volksversammlung (Landsgemeinde) zusammentreten und dort alle gesetzgebenden und wichtigsten Staatsverwaltungsgeschäfte erledigen; das war der Fall in den Stadtstaaten des Altertums in Griechenland sowie ursprünglich im alten Rom und in den altgermanischen Volksstaaten und ist noch herrschend in einzelnen Schweizer Kantonen (Appenzell, Inner- und Außerrhoden, Uri, Ob- und Niedwalden, Glarus). Oder aber der Gesamtwille des Volkes wird nur bei wichtigen Anlässen befragt und geltend gemacht. Das geschieht durch das Volksbegehren und durch den Volksentscheid. Dieses Verfahren, den Willen des Volkes zum Ausdruck und seine Souveränität zur Geltung zu bringen, ist schon lange in der Bundes- und in einzelnen Kantonsverfassungen der Schweiz sowie in einigen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und nunmehr auch in den Verfassungen der neuen deutschen Volksstaaten und des Deutschen Reichs eingeführt worden. Man versteht unter dem Volksbegehren (Volksvorschlagsrecht, Volksinitiative) das Recht des Volkes, d. h. der stimmberechtigten Staatsbürger, die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, auch der Verfassungsbestimmungen zu verlangen. So muß z. B. nach Art. 73 der Reichsverfassung ein Volksentscheid, d. h. eine direkte Volksabstimmung, herbeigeführt werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Bürger

das Begehren, d. h. den Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes, stellt. Der Volksentscheid (Volksabstimmung, Volksreferendum) ist die Abstimmung der Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger über die dem Volke entweder von der Regierung oder von der Volksvertretung unterbreiteten Gesetze oder Anträge (vgl. Reichsverfassung, Art. 73 ff.). Durch diese Einrichtung des Volksbegehrens und des Volksentscheides kann der Volkswille jederzeit gefragt werden und Stellung nehmen zu allen wichtigen Gesetzgebungsakten. Das Volk ist durch sie unmittelbar an der Staatsgewalt beteiligt. Man nennt deshalb solche Staaten, wo das Volk unmittelbar seinen Willen bei der Gesetzgebung kundgeben kann, unmittelbare Demokratien.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß das Volk nicht bei allen Gesetzen unmittelbar seinen Willen durch das Volksbegehren oder den Volksentscheid betätigen kann. Es sind deshalb in allen, auch in den modernen demokratischen Verfassungen Bestimmungen darüber getroffen, daß für die Regel die Gesetzgebungstätigkeit, das Steuerbewilligungsrecht und die Kontrolle der Staatsverwaltung durch die vom Volke gewählte Volksvertretung ausgeübt wird.

5. Die Volksvertretung. Während die sog. Ständevertretungen des Mittelalters in den einzelnen deutschen Staaten und die Reichsstände im alten deutschen Reichstage nur einseitige Interessenvertreter ihrer Stände waren, sollten die Volksvertretungskörperschaften, wie sie in den Verfassungen der konstitutionellen Monarchien und der Republiken des 19. und 20. Jahrhunderts vorgesehen sind, wirkliche Vertreter des gesamten Volkes sein. Allerdings gab es auch in fast allen Verfassungen der deutschen Einzelstaaten bis zur Revolution 1918 noch ständische Interessenvertretungen, insofern nämlich in den meisten von ihnen die Volksvertretung in Anlehnung an das Vorbild der englischen Verfassung aus zwei Kammern bestand, aus der Ersten Kammer (Kammer der Reichsräte, Herrenhaus, in England Haus der Lords oder Oberhaus, in andern Staaten Senat) und aus der Zweiten Kammer, der eigentlichen Volkskammer oder dem Abgeordnetenhaus (in England Unterhaus oder das Haus der Gemeinen). In Anlehnung an die geschichtliche Entwicklung wurden in den deutschen Monarchien die Mitglieder der Ersten Kammer teils durch Erbrecht, teils durch Ernennung von seiten des Landesherrn oder durch Wahl bestimmter Körperschaften oder einzelner Städte- oder Gemeindeverbände berufen. Dagegen ging die Zweite Kammer, das Abgeordnetenhaus, aus Wahlen durch das gesamte stimmberechtigte Volk

hervor. Darum war vor allem diese Kammer die eigentliche Volkskammer, obwohl tatsächlich nicht überall, namentlich nicht in Preußen, infolge des Dreiklassenwahlrechts der wahre Volkswille zum Ausdruck kommen konnte. Im republikanischen Deutschland herrscht grundsätzlich das Einkammersystem vor, d. h. das gesamte Volk wird vertreten durch die einzige Körperschaft seines Parlaments (Reichstag, Landtag). Allerdings besteht noch ein die Einzelstaaten oder Länder, wie sie nach der Reichsverfassung heißen, als solche vertretendes Organ, der sog. Reichsrat.

Das Recht des Volkes, seine Vertreter zu wählen, bezeichnet man kurzweg als das Wahlrecht. Da aber ist wieder zu unterscheiden zwischen dem aktiven Wahlrecht, d. h. dem Recht zu wählen, und dem passiven Wahlrecht oder der Wählbarkeit, d. h. dem Recht gewählt zu werden. Man versteht aber auch unter Wahlrecht die Summe der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften, die zur Regelung des aktiven und passiven Wahlrechts aufgestellt worden sind. Das Wahlrecht, das den Wahlen zur Volksvertretung zugrunde liegen kann, ist in den verschiedenen Staaten Europas und war in den deutschen Einzelstaaten vor der Revolution sehr verschieden. Wir unterscheiden beschränktes und unbeschränktes oder allgemeines, ferner gleiches und ungleiches, geheimes und öffentliches, direktes und indirektes Wahlrecht. Das Wahlrecht ist beschränkt, wenn es nur einem beschränkten Personenkreis zusteht, der bestimmt ist entweder nach dem Alter, dem Familien- oder Hausstand oder nach der Steuerleistung. Allgemeines Wahlrecht im weitesten Umfange besteht da, wo es allen Staatsbürgern beiderlei Geschlechts von einem bestimmten, z. B. vom 20. Lebensjahre ab zukommt, soweit nicht im Gesetze aufgezählte Mängel, z. B. geistige Gebrechen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, das Wahlrecht entziehen. Gleiches Wahlrecht herrscht da, wo die Stimmen als gleichwertig betrachtet werden, also nicht nach bestimmten Vermögens- oder Steuerklassen oder nach Alters- und Bildungsgruppen abgestuft sind. Wo letzteres der Fall ist, herrscht das Klassen- oder das Mehrstimmen-(Plural-)Wahlrecht, bei dem einzelne Gruppen von Staatsbürgern das doppelte oder mehrfache Gewicht ihrer Stimmen haben. Wenn, wie dies z. B. in Preußen bis zur Revolution der Fall war, die Stimmabgabe öffentlich zu Protokoll der Wahlkommission erfolgte, so nennen wir dieses Verfahren öffentliches Wahlverfahren. Im Gegensatz dazu steht das geheime, bei dem der Wähler seinen Stimmzettel in verdeckter Form

entweder zusammengefaltet oder im Umschlag in die Wahlurne legt bzw. in seiner Gegenwart durch den Wahlvorsteher legen läßt. Die Wahl kann ferner direkt oder indirekt erfolgen. Bei der direkten oder unmittelbaren Wahl wählen die wahlberechtigten Staatsbürger den oder die Abgeordneten selbst ohne Mittelsperson. Wenn aber die Wähler erst Mittelspersonen, sog. Wahlmänner, wählen müssen, die dann den Abgeordneten bestimmen, dann herrscht das indirekte oder mittelbare Wahlrecht.

In Deutschland werden sowohl der Reichspräsident als auch die Reichs- und die Landtagsabgeordneten, sowie die Vertreter für die Gemeindekörperschaften in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen wahlberechtigten, über 20 Jahre alten Männern und Frauen und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In den konstitutionellen deutschen Verfassungen vor der Revolution herrschte das System der Einzelwahl, d. h. jeder Abgeordnete wurde in einem bestimmten Wahlkreise nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt; er galt als gewählt, wenn er eine Stimme mehr als die Hälfte der in seinem Wahlkreis abgegebenen Stimmen auf sich vereinigte. Da aber bei diesem Mehrheitsverfahren oft ganz bedeutende Minderheiten bei der Verteilung der Abgeordnetensitze leer ausgingen, so hat sich in den letzten Jahrzehnten der Gedanke Bahn gebrochen, daß auch die Minderheiten entsprechend ihrer Zahl vertreten sein sollen. Das Mittel hierfür glaubt man im Verhältniswahlverfahren (Proportionalwahlverfahren) gefunden zu haben und hat es deshalb im republikanischen Deutschland verfassungsmäßig für alle Körperschaften in Reich, Staat und Gemeinden vorgesehen. Nun gibt es aber auch hier wieder verschiedene Arten und Abstufungen. Welches Verhältniswahlverfahren künftighin im Deutschen Reiche Geltung haben soll, bestimmt das Reichswahlgesetz. Die neue badische Verfassung hat das sog. automatische Wahlverfahren eingeführt, wonach auf je 10000 in den einzelnen der mindestens vier Wahlkreise des Landes abgegebene Wahlstimmen je ein Abgeordneter den einzelnen Parteien zukommt. Der Rest wird für das ganze Land zusammengezählt und entsprechend verteilt. Ein unbedingt zuverlässiges und nach jeder Beziehung gerechtes Verfahren gibt es eigentlich nicht.

Überall besaßen und besitzen die Volksvertretungen und Parlamente das Recht, an der Gesetzgebung mitzuwirken. Während aber in den nur verfassungsmäßig beschränkten Monarchien neben den

beiden Kammern des Landtags auch noch der Monarch bzw. die nur von ihm abhängige Regierung an der Gesetzgebung gleichberechtigt beteiligt ist, besitzt in der Scheinmonarchie der parlamentarisch regierten Staaten der Monarch meist nur ein zeitlich begrenztes, aufschiebendes Einspruchsrecht (Vetorecht). Ob in England dem König ein solches zukommt, ist fraglich, da es dort eine eigentliche Verfassungsurkunde nicht gibt, sondern die verfassungsrechtlichen Bestimmungen nur auf gelegentlich entstandenen Verfassungsgesetzen beruhen. Tatsächlich hat der englische König seit zwei Jahrhunderten ein Einspruchsrecht gegen die vom Parlament beschlossenen Gesetze nicht geltend gemacht. In den Republiken kommt bisweilen dem Präsidenten oder der Regierung ein solch aufschiebendes Vetorecht zu. Nach der deutschen Reichsverfassung besitzt der Reichsrat das Einspruchsrecht mit der Wirkung, daß die Reichsregierung ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz diesem zur nochmaligen Beschlußfassung wieder vorlegen muß. Kommt dann eine Übereinstimmung zwischen dem Reichstag und Reichsrat nicht zustande, so kann der Reichspräsident innerhalb drei Monaten eine Volksabstimmung hierüber anordnen. Tut er dies nicht, so gilt die Gesetzesvorlage als gefallen. Wenn aber der Reichstag gegenüber dem Einspruch des Reichsrats mit zwei Dritteln Mehrheit an seiner Ansicht festhält, dann hat der Reichspräsident das Recht, entweder eine Volksabstimmung anzuordnen oder das vom Reichstag beschlossene Gesetz zu verkünden. Im übrigen aber ruht die ganze Gesetzgebung, soweit nicht Volksentscheid und Volksbegehren durchgreifen, bei der Volksvertretung.

Eines der ältesten und wichtigsten Parlamentsrechte war von jeher das Steuerbewilligungsrecht, d. h. ohne Zustimmung der Stände bzw. der Volksvertretung durften keine Steuern ausgeschrieben und erhoben werden. Aus diesem Steuerbewilligungsrecht erwuchs dann das sog. Budgetrecht des Parlaments, d. h. das Recht der Volksvertretung, die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Staates (Staatshaushalt, Etat oder Budget) zu bewilligen und damit auch die ganze Staatsverwaltung zu kontrollieren. Das Budgetrecht war deshalb stets ein wichtiges Kampfmittel der Volksvertretung zur Verteidigung und Erweiterung ihrer Rechte gegenüber der monarchischen Regierung. Um die Ausübung der Vertretung des Volkes und die Unabhängigkeit der Abgeordneten nach Möglichkeit zu sichern, sind in allen Verfassungen den einzelnen Abgeordneten besondere Rechte gewährleistet. So z. B. haben sie das Recht der freien

Meinungsäußerung, d. h. kein Abgeordneter kann wegen seiner Abstimmung oder seiner Äußerung bei den Kammerverhandlungen zur Verantwortung gezogen werden. Zur strafrechtlichen Verfolgung wegen strafbarer Handlungen bedarf es der Zustimmung der betreffenden Volksvertretung. In den Verfassungen verschiedener europäischer Staaten und in der Reichsverfassung haben die Mitglieder des Parlaments bzw. des Reichstags und die aller deutschen Landtage auch das Recht der Zeugnisverweigerung in bezug auf Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche anvertraut haben.

Während in der Schweiz und im neuen Deutschland die Staatsform der unmittelbaren Demokratie gegeben ist, herrscht in Frankreich die mittelbare oder repräsentative Demokratie, d. h. die Staatsgewalt ruht dort nur noch im Grundsatze beim Volke, das von seinem Mitwirkungsrechte an dieser lediglich in der Form Gebrauch machen kann, daß es seine Vertreter zu den beiden Kammern, zur Deputiertenkammer und zum Senat, zu letzterem aber nur in indirektem Verfahren durch die Wahlkörperschaften der einzelnen Bezirke des Landes, d. h. durch die Munizipal- (Gemeinde-), General- (Departements-) und Arrondissementsräte wählt. Die Deputiertenkammer geht aus allgemeinen, direkten und gleichen Wahlen durch die wahlberechtigten männlichen Staatsbürger in einem eigentümlich verzerrten Verhältnisverfahren, d. h. in einer Listenwahl mit Mehrheitswahl unter Ausschaltung der Minderheiten hervor. Beide Körperschaften haben das Recht, Gesetzesvorschläge einzubringen, doch werden die Finanzgesetze zuerst der Deputiertenkammer, dann erst dem Senat vorgelegt. Mit der Betätigung der Wahl hört das Mitwirkungsrecht des einzelnen Staatsbürgers bei der Bildung des Staatswillens auf, da die weitere staatliche Tätigkeit, nämlich die ganze Gesetzgebung, bei der Volksvertretung und die Verwaltung oder Regierung bei dem Präsidenten der Republik und vor allem bei dem formell vom Präsidenten der Republik ernannten, aber tatsächlich von der Kammermehrheit vorgeschlagenen und deshalb von deren Vertrauen abhängigen Ministerrat, d. h. der Gesamtheit der Minister unter Vorsitz und Leitung des Ministerpräsidenten, liegt.

In den Vereinigten Staaten von Amerika gilt für den Bund ebenfalls das Zweikammersystem. Der Bundescharakter des Staatswesens kommt schon im Worte Kongreß zum Ausdruck. Der-

selbe besteht aus dem Repräsentantenhaus und aus dem Senat. Zu ersterem werden die Volksvertreter auf zwei Jahre nach der alle zehn Jahre vorzunehmenden Volkszählung auf die einzelnen Staaten verteilt. Es ist nun jedem Bundesstaate überlassen, die Zahl seiner Vertreter gesetzlich festzustellen. Höchstens darf jeder Staat einen Repräsentanten auf je 30000 Einwohner entsenden. Durchschnittlich entfällt zurzeit auf je 200000 Einwohner des ganzen Bundes ein Abgeordneter. In den Senat hat jeder Staat zwei auf sechs Jahre von seinen gesetzgebenden Körperschaften gewählte Senatoren zu entsenden. Jeder Senator stimmt für sich und nach eigenem Ermessen, ist also an keine Weisung seines Staates gebunden. Die von beiden Häusern angenommenen Beschlüsse gehen an den Präsidenten der Union zur Unterschrift. Dieser hat ein Einspruchs- oder Vetorecht, d. h. das Recht, innerhalb zehn Tagen ein Gesetz mit seinen Einwürfen an das Haus (Repräsentantenhaus oder Senat), aus dem es hervorgegangen ist, zurückzuschicken. Wenn aber beide Häuser nach nochmaliger Prüfung das Gesetz mit zwei Dritteln Mehrheit wieder annehmen, so erlangt es ohne weiteres Rechtskraft.

In der Schweiz besteht für die gesetzgebende Körperschaft des Bundes ebenfalls das Zweikammersystem. Der Nationalrat ist die Vertretung des Schweizer Volkes, der Ständerat die Vertretung der einzelnen Kantone. Ersterer geht aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen, durch alle über 20 Jahre alten Schweizer Bürger hervor. Der Ständerat besteht aus je zwei Vertretern der 22 Kantone. Beide Räte zusammen bilden die Bundesversammlung, sie beraten aber in getrennten Körperschaften, nur bei Wahlen und zur Ausübung des Begnadigungsrechts vereinigen sie sich zu gemeinschaftlicher Verhandlung. Die Bundesversammlung hat nicht nur Gesetzgebungs-, sondern auch Verwaltungs- und richterliche Befugnisse.

6. Der Präsident der Republik. Nach außen wird überall der republikanische Staat durch den Präsidenten vertreten. Die Rechte und Befugnisse desselben sind in den bestehenden Republiken sehr verschieden. Fast monarchisch ist die Stellung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, der alle vier Jahre durch das ganze Volk gewählt wird. Er ist der oberste Befehlshaber der gesamten Militärmacht zu Wasser und zu Lande, er hat das Begnadigungsrecht, ernennt und entläßt die Staatssekretäre (Minister), die lediglich seine Gehilfen sind. Sein Einspruchsrecht gegenüber der Gesetzgebung des Kongresses haben wir bereits erwähnt. Vor allem aber liegt

die ganze Vollzugsgewalt in seinen Händen. Für alle Regierungshandlungen trägt er allein die Verantwortung dem Kongreß gegenüber, weshalb seine Erlasse auch nicht der Gegenzeichnung seiner Minister (Sekretäre) bedürfen. In der Schweiz liegt die Vollzugsgewalt des Bundes bei dem aus sieben Mitgliedern bestehenden Bundesrat als Ganzem; der Bundespräsident ist lediglich dessen gleichberechtigter Vorsitzender, der jeweils auf ein Jahr gewählt wird. In Frankreich wird der Präsident der Republik von den beiden zur Nationalversammlung vereinigten Kammern (Senat und Deputiertenkammer) auf sieben Jahre unabsetzbar gewählt. Er hat teil an der gesetzgebenden und an der vollziehenden Gewalt. Er beruft und vertagt die Kammer, er hat das Recht, mit Genehmigung des Senates die Deputiertenkammer aufzulösen, er verkündet die von den Kammern angenommenen Gesetze, die erst durch diese Verkündigung des Präsidenten rechtsverbindliche Kraft erhalten. Der Präsident verfügt über die Militärmacht, ernennt die Beamten und Offiziere, vertritt den Staat nach außen, besitzt das Verordnungsrecht, erläßt Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen. Da aber das Staatsoberhaupt politisch unverantwortlich ist, so bedürfen seine Regierungshandlungen der Gegenzeichnung eines Ministers, der dadurch der Volksvertretung gegenüber die Verantwortung übernimmt.

Im Deutschen Reiche ist nach der Reichsverfassung die Zentralgewalt geteilt zwischen dem Reichspräsidenten und der von ihm ernannten, aber vom Reichstag abhängigen Reichsregierung. Über die Stellung und Befugnisse des Reichspräsidenten, der Reichsregierung usw. vgl. den Beitrag: Das Deutsche Reich und seine Länder (Abschn. I, 3).

7. Die Aufgaben des Staates. Wie die einzelnen Staaten je nach ihren Entstehungs- und Daseinsbedingungen verschiedenartige Entwicklungen aufweisen, so ändern sich natürlich auch die aus dem Wesen des Staates sich ergebenden Aufgaben je nach seinem geographischen Gebiete, je nach der Lebensweise und den Wirtschaftsformen, nach den Veranlagungen und dem Grade des Kulturzustandes der einzelnen Völker. In der Zeit, als z. B. unsere Vorfahren, die Germanen, noch ein Hirten- und Jägervolk mit ganz einfachem Ackerbau waren, hatte ihr Staatswesen viel enger umgrenzte Aufgaben als später bei fortgeschrittener Kultur.

Ein Ackerbau treibendes Volk stellt naturgemäß seinem Staate andere Aufgaben als ein Handelsvolk. So wechseln also die Staatsaufgaben nach den Kulturperioden und nach den geographischen und

wirtschaftlichen Bedingungen. Eines aber ist immer der gleiche Zweck jedes Staatswesens zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen: das ist der Schutz, die Sicherung und die Pflege der Wohlfahrt aller Staatsangehörigen. Diese Aufgabe, die Sicherheit und Freiheit der Person und des Eigentums aller zu schützen, hat der Staat nach zwei Seiten hin zu erfüllen, nämlich 1) nach außen, 2) nach innen. Nach außen hat der Staat sein Gebiet und die in ihm lebenden Staatsangehörigen und ihr Eigentum zu sichern und zu verteidigen gegen gewaltsame Eingriffe anderer Völker oder Volksangehöriger. Zu diesem Zwecke haben sich zu allen Zeiten die Staaten Verteidigungsmittel geschaffen in ihren verschiedenartig ausgebauten Wehren, sei es durch ständige Heere, sei es durch zeitweilige Aufgebote aller wehrhaften Männer. Ein Staat ohne alle Verteidigungsmittel ist undenkbar, solange nicht durch freiwillige Verpflichtung aller Völker Kriege unmöglich gemacht werden. Jeder Staat hat das Bestreben, sich unabhängig von andern zu erhalten. Diese rechtliche Unabhängigkeit des Staates nach außen und die Macht, in seinem eigenen Gebiete selbständig das Gemeinschaftsleben zu ordnen und zu regeln, nennen wir seine Souveränität.

Nicht nur nach außen muß der Staat sein Gebiet und sein Volk schützen, er muß das Leben, die Freiheit, die Ehre und das Eigentum aller auch sichern gegen Störungen und Gefährdungen im Innern des eigenen Staatsgebietes, wenn etwa einzelne seiner Glieder sich der von der Gesamtheit aufgestellten Ordnung nicht fügen und die im Interesse des Gesamtwohles und damit auch zum Wohle aller einzelnen gegebenen Vorschriften zur Ordnung des Gemeinschaftslebens im Staate verletzen, indem sie die Ehre, die Freiheit, das Leben oder das Eigentum anderer Volksgenossen antasten. Im außerstaatlichen Zustande, wenn wir überhaupt einen solchen annehmen wollten, würde scheinbar die größte Freiheit der einzelnen Menschen herrschen. Jeder könnte hier tun und lassen, was er wollte und soweit seine Kraft und Macht reichte; er wäre nur beschränkt durch die Macht und Kraft des andern. Aber gerade deshalb wäre diese Art Freiheit nur Scheinfreiheit; denn in Wirklichkeit gälte hier das Recht der stärkeren Kraft und Macht. Der Schwächere wäre schutzlos der Willkür und Macht des Stärkeren preisgegeben; das aber bedeutet den Kampf aller gegen alle. Daher wird der einzelne durch die ihm von Gott gegebene Vernunft dazu geleitet, daß er seine eigene Freiheit zugunsten einer gemeinsamen Freiheit aller ein-

schränken läßt; diese gemeinsame Freiheit aller wird durch eine vom Willen aller und im Interesse aller gegebene Ordnung bestimmt, welche die Beziehungen der einzelnen zueinander und des einzelnen zum Ganzen, zum Staate, regelt. Diese Regelung aber nennen wir das Recht, und die in ihm gegebene Ordnung heißen wir Rechtsordnung. Ohne eine solche Rechtsordnung kann kein Staat bestehen; ohne sie gibt es aber auch keine wahre Freiheit der einzelnen Staatsbürger. Denn in der Rechtsordnung gibt der Staat seinen Bürgern eine Richtschnur ihres Verhaltens zueinander und zum Staate; ihre Einhaltung allein garantiert den Bestand der Gemeinschaft aller, aber auch die Sicherheit und Freiheit aller einzelnen Volksgenossen.

Zu allen Zeiten muß es die vornehmste Aufgabe der Volksgemeinschaft, d. h. des Staates, sein, das Recht zu finden und zu pflegen, eine Rechtsordnung aufzustellen und deren Durchführung zu sichern. Wie nun nach der christlichen Weltauffassung alle Ordnung im Weltganzen, also auch die sittliche Vervollkommnung der Menschen im Plane Gottes gelegen ist, so bildet auch die Rechtsordnung einen Teil der natürlichen, sittlichen Weltordnung; deshalb geht alles Recht, wenn es wahrhaft Recht sein will, auf Gott als letzte Quelle zurück. Wie Gott in die Menschen den Trieb zum gesellschaftlichen, zum staatlichen Zusammenschluß gepflanzt hat, so hat er auch in die Herzen der Menschen ein natürliches Gefühl für „recht" und „unrecht" gelegt; dieses Gefühl heißen wir das Rechtsgefühl, das sich dann entwickelt zum Rechtsbewußtsein, zur Rechtsüberzeugung. Da der Mensch von Gott mit Vernunft begabt ist, so ist er von Anfang an bemüht, die Regeln zu finden, die das Verhalten der Menschen zueinander bestimmen müssen, damit das Leben der Gemeinschaft bestehen und sich entwickeln kann. Diese Regeln werden, weil sie für das Gemeinschaftsleben notwendig sind, von allen als verbindlich anerkannt; sie wurzeln in der Rechtsüberzeugung aller Volksgenossen. Man bezeichnet diese auf der altgewohnten Anwendung beruhenden Regeln als das Gewohnheitsrecht. Als sittliches Wesen will aber der Mensch auch sein Gerechtigkeitsgefühl verwirklicht sehen; dies soll geschehen in der Form von Geboten, d. h. von Vorschriften, die jeder Volksgenosse erfüllen muß, oder die jeden einzelnen in bestimmtem Maße belasten, aber auch in der Form der Verbote, d. h. der Anordnung, daß bestimmte Handlungen, weil sie eine Verletzung der Rechtsüberzeugung sind, als unerlaubt bezeichnet werden. Mit dem Fortschreiten der Kultur eines Volkes erweisen sich aber die nur gewohnheitsmäßig angewandten

Regeln als zu eng, um für alle neuen Lebensverhältnisse auszureichen; die Volksgemeinschaft sieht sich deshalb veranlaßt, durch ihre Organe immer wieder neue Regeln in Form von Geboten und Verboten aufzustellen. Man nennt dieses Recht das *geschriebene* oder gesetzte *Recht* oder das Recht der Gesetze und Verordnungen, welche die Gesetze näher bestimmen und erläutern. Der Staat als Volksgemeinschaft hat die Aufgabe, die Rechtsüberzeugung des Volkes zu erforschen und den Lebensverhältnissen entsprechend in bestimmte Formen und Sätze zu kleiden als Gebote und Verbote und ihre Beobachtung durch alle im Staate Wohnenden zu überwachen und nötigenfalls durch seine Organe zu erzwingen. Daher hat der Staat auch die Strafgewalt. Die Anwendung des Rechtes nennen wir *Rechtspflege*. Da auch das Gesetzesrecht in der Rechtsüberzeugung des Volkes begründet sein muß, so ist klar, daß es nur dann und nur so lange Anspruch erheben darf auf allgemeine Gültigkeit und Beobachtung, wenn und solange es nicht dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes widerspricht. Wenn aber ein Gesetz mit der allgemeinen Rechtsüberzeugung des Volkes nicht mehr übereinstimmt und wenn es dem Staatszwecke, d. h. der geordneten Auswirkung des natürlichen Rechts der Persönlichkeit und der Familie, entgegengesetzt ist oder die Begründung und Entfaltung der materiellen und geistig-sittlichen Kultur hemmt oder gefährdet, dann hat es seine Daseinsberechtigung verloren und die rechtsetzenden oder gesetzgebenden Stellen im Staate haben dann die sittliche Verpflichtung, ein solches Gesetz zu ändern oder aufzuheben. Staat und Recht stehen also in enger Wechselbeziehung zueinander; wie der Staat ohne Rechtsordnung nicht denkbar ist, so kann auch das Recht sich nicht durchsetzen ohne den Staat und seine Machtmittel.

Wir haben dargelegt, daß es zu den hauptsächlichsten Aufgaben des Staates gehört, seinen Bestand zu sichern, sowie das Recht und seine Ordnung zu schützen. Es erhebt sich nun die Frage, ob der Staat auf diese Aufgaben, nämlich auf die des Schutzes gegen äußere Feinde und der Sicherung der Rechtsordnung gegen Störenfriede im Innern, sich beschränken soll. Tut er dies, dann ist der Staat *nur* Rechtsstaat. Tatsächlich war die Anschauung, daß die Aufgabe des Staates im Rechtsschutz sich erschöpfe, im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts weit verbreitet. Diese Auffassung von dem Zwecke und den Aufgaben des Staates wollte alle weitergehende Förderung der geistig-sittlichen Wohlfahrt der Bürger der freien

Tätigkeit der einzelnen überlassen. Diese Lehre von den Staatsaufgaben ist falsch; denn sie wird dem Wesen des Staates und seinem Zwecke nicht gerecht. Nach unserer Weltanschauung ist der Staat ein im göttlichen Weltordnungsplan begründeter Menschheitszweck zur Förderung der leiblichen und geistig-sittlichen Wohlfahrt der ihn bildenden Menschen. Darum muß auch das Betätigungsgebiet des Staates weiter sein als etwa die bloße Beschränkung auf die äußere Sicherheit und den Schutz der Rechtsordnung. Denn auf gar vielen Gebieten der menschlichen Betätigung reichen die Kräfte und Mittel des einzelnen nicht aus, da muß dann die Organisation aller, der Staat, mit seinen größeren und reicheren Mitteln helfen und durchgreifen, um so die allgemeine Wohlfahrt zu ermöglichen und zu fördern. Das Maß und die Grenzen der Betätigung des Staates zur Pflege der Volkswohlfahrt sind natürlich in den verschiedenen Zeitaltern sehr verschieden. Auf der ersten Kulturstufe ist die Fürsorge des Staates nur eine engbegrenzte auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Aber wir wissen aus der Geschichte, wie schon die Könige der Ägypter, der Babylonier und der Perser in großartiger Weise die allgemeine Wohlfahrt ihrer Völker zu fördern suchten. Man denke nur an die Stauanlagen des Nils, durch die Ägypten zur Kornkammer der alten Welt wurde, oder man denke an die Kanal- und Straßenbauten der ältesten Kulturstaaten. Fast überall war bei den alten Völkern auch die Pflege der Religion Staatssache. Bei den alten Griechen betrachtete der Staat die Förderung der geistigen Wohlfahrt, d. h. der allgemeinen Volksbildung, als eine seiner schönsten und wichtigsten Aufgaben. Der römische Staat hatte seine Betätigung auf weite Gebiete der Pflege der leiblichen und geistigen Wohlfahrt seiner Bürger ausgedehnt.

Das deutsche Reich des Mittelalters hatte neben den Bemühungen um den Schutz der äußeren Sicherheit seines Gebietes und der Rechtspflege seine Fürsorge nur beschränkt der Förderung der äußeren Kulturpflege zugewandt. Mit der Schwächung der Zentralgewalt im Reiche und dem Emporkommen der Einzelfürsten, der Landesherren, gingen die staatlichen Aufgaben auf diese über. Da aber nach der mittelalterlichen Staatsauffassung das Staatsgebiet mitsamt seiner Bevölkerung als erblicher Besitz des Fürsten angesehen wurde, so war damals auch der Staat gleichbedeutend mit Fürst. Und lediglich die private Auffassung des Landesherrn entschied über den Umfang der staatlichen Kulturaufgaben. In erster Linie betrachtete sich der

Landesherr als der Schützer des Rechts und der Gesittung. Weite Gebiete der Wohlfahrtspflege verblieben der fürsorgenden Tätigkeit der Kirche und ihrer Organisationen; es seien hier nur erwähnt die Errichtung und Unterhaltung der verschiedenen Arten von Schulen, angefangen bei der einfachen Pfarrschule auf dem Dorfe bis hinauf zu den Universitäten; es sei erinnert an die mustergültigen Armen-, Kranken- und Siechenanstalten der Kirche und ihrer Glieder. Das Gebiet der wirtschaftlichen Wohlfahrtspflege hatte der Staat fast ganz dem eigenen Vorgehen der Zünfte und Genossenschaften der Handwerker und Kaufleute oder auch den Gemeinden überlassen.

Als zu Beginn der Neuzeit aus dem mittelalterlichen Lehens- und Genossenschaftsstaate sich der in sich geschlossene, einheitliche Untertanenstaat entwickelte, da erweiterte sich naturgemäß auch dessen Aufgabenkreis so sehr, daß vom 16. Jahrhundert ab die Staatsgewalt keine Grenzen ihrer Macht und Betätigung anerkannte und auf alle Gebiete des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, ja bis tief hinein in das des privaten und kirchlichen Lebens übergriff. Der Staat des 17. und 18. Jahrhunderts wurde zum Polizeistaate im üblen Sinne des Wortes. Wir haben schon darauf hingewiesen (S. 9), wie der Staat des „fürstlichen Absolutismus" doch auch durch seine von Menschenfreundlichkeit und hohem Pflichtgefühl gegen das Wohl ihrer Untertanen erfüllten Vertreter, Friedrich der Große in Preußen, Maria Theresia und Joseph II. in den österreichischen Ländern, sehr viel Gutes und dauernd Segensreiches auf den Gebieten des wirtschaftlichen wie des geistigen Lebens geschaffen haben. Anderseits aber begingen auch sie oft böse Miß- und Übergriffe und mischten sich mit ihren polizeilichen Anordnungen in die Rechte der Bürger und der Kirchen in einer Weise ein, die von den damit Beglückten nur als lästige und unerträgliche Bevormundung empfunden werden mußte. Je reifer daher die Völker wurden, um so lebhafter wurde das allgemeine Verlangen nach Befreiung von der Bevormundung durch den „Polizeistaat" und nach Bindung der Staatsgewalt an bestimmte, klar umschriebene Rechtsschranken.

Die französische Revolution von 1789 und ihre Auswirkungen auch im übrigen Europa gestalteten dann fast überall den absoluten Staat um in den „Verfassungsstaat", dessen Schranken gegenüber den „Grundrechten" der Staatsbürger genau festgelegt wurden. Begreiflicherweise schwand aber auch im neuen Verfassungsstaate das Mißtrauen der Bürger gegen die Staatsgewalt und ihre Betätigung

nicht völlig. Deshalb haben zu Beginn des 19. Jahrhunderts Staatsrechtslehrer und Philosophen die Auffassung vertreten, daß der Staat seine Tätigkeit zu beschränken habe auf die bloße Sicherung des Staatsgebietes gegen äußere Feinde und auf den bloßen Schutz der Rechtsordnung gegen die inneren Störenfriede, sowie auf die Ausbildung und Weiterentwicklung der Rechtsregeln und ihrer Anwendung. In diesem Sinne aber wäre der Staat *nur* Rechtsstaat. Gewiß ist zuzugeben, daß der Staat unter allen Umständen und stets Rechtsstaat sein muß, in dem Sinne, daß er das Recht, das ja ein Teil der sittlichen Weltordnung ist, schützt und zur Entfaltung bringt; denn nur wenn die Rechtsordnung gesichert ist, wenn der Staat unter Umständen auch unter Anwendung von Zwang die Beobachtung der Rechtsordnung gewährleisten kann, nur dann kann das Gemeinschaftsleben im Staate, d. h. die allgemeine Wohlfahrt, gedeihen. Indes darf nach dem, was wir oben (S. 2) über das Wesen und den Zweck des Staates ausgeführt haben, sich die Aufgabe desselben nicht im bloßen Rechtsschutz erschöpfen. Wenn der Mensch die ihm von der Natur vorgezeichnete Zweckbestimmung, nämlich seine gesamten körperlichen und geistigen Kräfte voll zu entwickeln und auswirken zu lassen, erreichen soll, so ist klar, daß nur der Staat ihm die Erreichung dieses Zieles ermöglichen kann. Also darf sich auch der Aufgabenkreis des Staates nicht auf die bloße Rechtspflege beschränken. Und je reicher die Entwicklung der äußeren Kultur eines Volkes sich gestaltet, um so reicher und mannigfaltiger werden naturgemäß die Aufgaben werden, die dem Staate zufallen, um den gesteigerten Kulturbedürfnissen des Volkes gerecht zu werden. So ist also der moderne Staat *nicht nur Rechtsstaat*, sondern *auch Wohlfahrtsstaat* (Kulturstaat). Die beiden Staatszwecke, nämlich Rechtsschutz und Wohlfahrtspflege, sind nicht voneinander getrennt, sondern ergeben sich als die beiden Betätigungsformen des in seinem Wesen einheitlichen Organismus des Staates. Die beiden Staatszwecke ergänzen sich gegenseitig und beschranken sich zugleich. Der Staat hat den einzelnen Bürger in seiner Freiheit und in seinen Rechten zu schützen, er hat aber zugleich auch dem allgemeinen Wohle aller Bürger zu dienen.

Wir haben soeben darauf hingewiesen, daß die Entwicklung der Kultur es mit sich bringt, daß zur Erfüllung einer großen Zahl von Kulturaufgaben dem einzelnen Bürger die Kraft und die Mittel fehlen würden; hier muß nun die Allgemeinheit, d. h. der Staat

mit seinen Mitteln eintreten, um das leibliche wie auch das geistige und sittliche Wohl aller zu fördern. Er darf aber nur so weit in die Freiheit der einzelnen Bürger eingreifen, als es das öffentliche Wohl unbedingt erfordert. So erstreckt sich die staatliche Kulturtätigkeit auf das wirtschaftliche, das gesundheitliche, das geistige und das sittlich-religiöse Leben der Staatsbürger. Der Staat schützt das Leben, die Gesundheit und das Eigentum seiner Bürger und erläßt zu diesem Zwecke alle darauf abzielenden Vorschriften in Form von Geboten und Verboten. Er schafft aber auch alle Einrichtungen, die eine wirksame Pflege der öffentlichen Gesundheit ermöglichen, er baut oder läßt durch die Gemeinden Krankenhäuser, Wasserleitungen und Badeanstalten errichten und unterhält Bildungsstätten für Ärzte, Apotheker und sonstiges Heilpersonal. Er gibt bestimmte bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, um das Leben, die Gesundheit und das Eigentum seiner Bürger zu sichern. Um den durch die Maschinentechnik ungeheuer gesteigerten Anforderungen der Industrie, des Handels und des Verkehrs gerecht zu werden, baut und unterhält er Straßen, Kanäle, Eisenbahnen und Schiffahrtslinien. Das gewaltige Anwachsen der industriellen Unternehmungen bringt aber auch viele Gefahren für Leben und Gesundheit der in diesen Betrieben beschäftigten Personen mit sich. Darum hat der Staat die Pflicht, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um den Arbeiter und den wirtschaftlich Schwachen und Abhängigen vor Willkür und Ausbeutung durch den wirtschaftlich stärkeren Unternehmer zu schützen. Er hat ferner für die baulichen Anlagen und den Betrieb der gewerblichen Unternehmungen Vorschriften zu erlassen, durch welche die gesundheitlichen Gefahren für die Arbeiter auf das geringstmögliche Maß herabgemindert werden sollen. Diese Arbeiterschutzgesetze sind ein Teil jener großartigen sozial-politischen Gesetzgebung im Interesse der wirtschaftlich Schwachen und Abhängigen, durch die Deutschland vorbildlich in der Welt gewirkt hat. Es wurde seit 1881 die staatliche Unfall-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung geschaffen, durch welche erst der Staat zu einem wahren Wohlfahrtsstaat für die Massen seiner in den verschiedensten Zweigen des werktätigen Lebens in abhängiger Stellung arbeitenden Bürger geworden ist. Er schützt und fördert aber auch die andern Erwerbsstände, z. B. das Handwerk und die Landwirtschaft, durch gesetzliche Schutzmaßnahmen, durch geldliche Unterstützungen und durch Ausbildung des Nachwuchses. Der moderne Staat hat aber auch

die Fürsorge für die Armen, d. h. für diejenigen, die nicht in der Lage sind, das, was zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt nötig ist, selbst zu beschaffen, als eine Verpflichtung der Allgemeinheit, sei es der Gemeinde, sei es des Staates, anerkannt.

Auf dem geistigen Gebiete entfaltet der moderne Staat eine umfassende Kulturtätigkeit durch Gründung und Unterhaltung von Schulen, Bildungs- und Forschungsanstalten. Da es im Lebensinteresse der Allgemeinheit gelegen ist, daß jeder Bürger ein gewisses Mindestmaß an Bildung erhält, so hat der moderne Kulturstaat den staatlichen Bildungszwang eingeführt, indem er jedem einzelnen Staatsbürger vorschreibt, welches Mindestmaß an Kenntnissen, an Bildung und Fertigkeiten er in seiner Jugend sich aneignen muß. Der gewöhnliche Weg, auf dem dieses Mindestmaß erworben wird, ist die allgemeine Volksschule, die auf Anordnung und unter Aufsicht des Staates von den Gemeinden errichtet und zum Teil mit Unterstützung des Staates unterhalten wird. Darüber hinaus aber stellt der Staat teilweise in Gemeinschaft mit den Gemeinden weitere Anstalten und Einrichtungen verschiedenster Art zur Verfügung für alle diejenigen, die sich eine höhere oder fachliche Bildung erwerben wollen. Der Staat unterhält auch die Universitäten und Forschungsinstitute und unterstützt und fördert die verschiedenen Zweige der Wissenschaften und Künste.

Der moderne Staat wird aber auch, wenn er wirklich Kulturstaat sein will, es sich angelegen sein lassen, das religiöse und sittliche Leben seiner Bürger zu fördern, er wird deshalb auch dann, wenn, wie dies z. B. in den neuen Verfassungen des Deutschen Reichs und der deutschen Einzelstaaten ausgesprochen ist, er den Religionsgemeinschaften gegenüber neutral sein will, doch die hohe kulturelle Bedeutung der Religionspflege würdigen und die Kirchen und Religionsgemeinschaften in ihren Betätigungen schützen und fördern. Es ist selbstverständlich, daß der moderne Staat auch in dieser Hinsicht eine andere Stellung zur Religion bzw. zur Kirche einnehmen muß als der mittelalterliche Staat, der in engster Wechselwirkung zur Kirche stand. Im modernen Staatsbürgerstaat, in dem oft mehrere Konfessionen nebeneinander bestehen, darf und kann sich der Staat nicht mit einer bestimmten Konfession allein aufs engste verbinden, er muß vielmehr in gewissem Sinne über den Konfessionen stehen und muß jedes bürgerliche und religiöse Recht seiner Angehörigen schützen. Im modernen Staate herrscht deshalb grund-

sätzlich Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aus dieser wird nun vielfach die Notwendigkeit der völligen Trennung von Staat und Kirche gefolgert in dem Maße, daß der Staat überhaupt sich um Religion und religiöse Dinge nicht zu kümmern habe. Demgegenüber aber muß gefordert werden, daß der Staat auch in seinem eigenen Interesse zur Förderung der sittlichen Kultur des Volkes die Kirchen und religiösen Gemeinschaften in ihrer Betätigung bei der sittlich-religiösen Erziehung und Führung der Menschen unterstützt. In diesem Sinne ist auch die Forderung zu verstehen, daß der Staat christlich sein soll. Es soll damit gesagt werden, daß die sittlichen Normen und Grundsätze, wie sie sich aus den zehn Geboten Gottes und aus den Lehren des Evangeliums ergeben, dem Staate zugrunde gelegt werden müssen, und daß die ganze Kulturentwicklung des modernen Staates sich auf dieser Grundlage vollziehen soll.

Mit der Aufzählung der wichtigsten Aufgaben des modernen Kulturstaates wollten wir keine erschöpfende Darstellung seiner Wohlfahrtspflege geben. Aber schon dieser Ausschnitt zeigt uns die gewaltige Fülle der Staatsaufgaben. Sie läßt uns aber auch erkennen, wie notwendig der Staat ist und was ein geordnetes Staatswesen für die Menschen, insbesondere auf fortgeschrittener Kulturstufe bedeutet. Meist denken wir nur dann an den Staat, wenn wir seine Zwangsmaßnahmen als lästig und störend empfinden, wir vergessen zu leicht, wie verwickelt sein Organismus ist, und fühlen dies erst dann, wenn Störungen in seiner Tätigkeit eintreten. Wie aber jeder andere Organismus, so verträgt auch er keine gewaltsamen Eingriffe durch unberufene und ungeeignete Elemente; schwerste Erschütterung des gesamten Staats- und Wirtschaftslebens sind die notwendigen Folgen davon.

8. Die Grenzen der Staatsgewalt. Wir haben den modernen Staat als Rechts- und Wohlfahrtsstaat bezeichnet und haben die aus seinem Wesen und Zweck sich ergebenden Aufgaben als die des Rechtsschutzes und der Wohlfahrtspflege kennengelernt. Es erhebt sich nun die Frage: Ist der Staat unbeschränkter Selbstzweck, gibt es für die Betätigung der Staatsgewalt überhaupt Grenzen, gibt es auch für ihn Rechtsschranken, an die er gebunden ist, und gibt es Gebiete, in die er nicht eingreifen darf? Wie weit darf er in seiner Wohlfahrtspflege gehen? Darf er alle äußere und innere Kulturpflege verstaatlichen oder vergesellschaften? Die Antwort auf diese Fragen wird bestimmt durch die Rücksicht auf den Staatszweck.

Und als solchen haben wir kennengelernt die Möglichkeit der Entfaltung der Persönlichkeit und der Familie sowie die Förderung des allgemeinen Wohles durch den Schutz der Rechtsordnung und die Pflege der Wohlfahrt des Ganzen und somit auch des Wohles jedes einzelnen Staatsbürgers.

Wir haben schon oben (S. 9) gezeigt, wie unter dem Einfluß der Staatsphilosophen des Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert die Staatsallmacht verkündigt worden ist, der gegenüber es kein berechtigtes Einzelinteresse des Staatsbürgers und keine Berufung auf höhere Rechte oder Gebote gäbe. Und die Geschichte zeigt uns die Betätigung des Absolutismus und des Polizeistaates und seiner Auswüchse. Wie sehr nun auch die Abneigung gegen den fürstlichen Absolutismus allgemein geworden ist, so ist doch auch in manchen Kreisen die Zahl der Anhänger eines unpersönlichen Staatsabsolutismus, der für das Recht und die Freiheit der Staatsbürger genau so gefährlich sein kann wie der fürstliche Absolutismus, nicht gering. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hat der Philosoph Hegel (1770–1831) in seinem Buche „Grundlinien der Philosophie des Rechts" den Grundgedanken vom Staatsabsolutismus in modernerer Form vorgetragen. Nach seiner Lehre wäre „der Staat absoluter, unbewegter Selbstzweck und die Wirklichkeit der sittlichen Idee und damit auch die Quelle alles Rechts und hätte als solcher das höchste Recht gegen die einzelnen, deren höchste Pflicht es wäre, Mitglieder des Staats zu sein". In gleichen Gedanken bewegt sich die im 19. Jahrhundert in Deutschland herrschende Lehre, daß der Staat in seinem Wesen Macht und Wille sei. Der Geschichtschreiber Treitschke (1834–96), der Verherrlicher des preußischen Machtstaates, sagt in seiner „Politik": „Die Macht ist das Prinzip des Staates, wie der Glaube das Prinzip der Kirche, wie die Liebe das Prinzip der Familie ist." Der Staat ist für ihn „das als unabhängige Macht rechtlich geeinte Volk". Nach dieser Lehre wäre der Staat der alleinige und unumschränkte Schöpfer des Rechts, wäre sein Wille allein gleichbedeutend mit Gesetz und Recht. Wenn jeweils tatsächlich vorhandene oder nur vorgebliche, dringende Staatsinteressen es erfordern, so wäre dementsprechend jedes Mittel erlaubt, die Macht des Staates zu sichern und zu erhöhen, und die Staatsgewalt dürfte sich auf alle Gebiete ausdehnen, soweit ihre tatsächliche Macht reichen würde. Es leuchtet ein, daß diese Auffassung vom Wesen und vom Machtbereich des Staates zur Vergewaltigung und

Unterdrückung der freien Persönlichkeit des Menschen, der Familie und anderer Gesellschaften sowie auch anderer schwächerer Staaten führen muß.

Gegenüber dieser Anschauung von der unbeschränkten Staatsmacht betonen wir, daß es sehr wohl auch für die Betätigung des Staates *Schranken* gibt, deren Überschreitung eine Verletzung älterer, natürlicher und darum heiliger Rechte darstellt. Dahin gehört vor allem das natürliche Recht der Persönlichkeit auf Bestand, Betätigung und naturgemäße Entwicklung im Rahmen des Gemeinwohles. Dieses Recht umfaßt das körperliche und sittlich-geistige Dasein und das Recht auf Unverletzlichkeit des Lebens und der Gesundheit, auf Freiheit der Person und auf Schutz der Ehre, weiterhin das Recht auf Entfaltung der Anlagen und Kräfte, das Recht auf Selbstbestimmung, für sich selbst zu handeln. Der Staat und erst recht der demokratische Volksstaat, soll gerade dieser Selbstbestimmung des Bürgers zum Durchbruch helfen auch im öffentlichen Leben. Darum muß der Volksstaat die Persönlichkeit des Menschen achten und schützen und muß den Bürger vor der Mechanisierung und vor der Versachlichung im Staats- und Wirtschaftsleben bewahren.

Die Lehre, daß der Staat die Quelle alles Rechts sei, und daß der einzelne dem Staate als der organisierten Gesellschaft aller gegenüber kein selbständiges Recht habe, liegt in gewissem Sinne auch der *sozialistischen Staats- und Gesellschaftsauffassung* zugrunde, als deren wissenschaftliche Begründer Karl Marx (1818/83) und Friedrich Engels (1820/95) gelten. Der erfolgreichste Vorkämpfer der sozialistischen Lehre in Deutschland war Ferdinand Lassalle (1825/64).

Wenn wir die staatlichen und volkswirtschaftlichen *Ziele des Sozialismus* kennenlernen wollen, so müssen wir uns außer an die Schriften dieser drei Sozialisten zunächst an die Parteiprogramme der Sozialdemokratischen Partei, insbesondere an das noch heute als maßgebend geltende Erfurter Programm von 1891 halten, sowie an die Schriften der Führer der Partei. Danach erstrebt der Sozialismus die Vergesellschaftung, d. h. die Überführung des bisherigen Privateigentums an allen Produktionsmitteln, d. h. an Grund und Boden, an Gruben und Bergwerken, an Rohstoffen und Werkzeugen, an Maschinen und Verkehrsmitteln, in das Eigentum und den Betrieb der „Gesellschaft", d. h. des völlig demokratisierten Staates. Es soll also nach dem Erfurter Programm der Sozial-

demokratie das Privateigentum an den Produktionsmitteln abgeschafft und in gesellschaftliches, d. h. staatliches oder mindestens gemeindliches Eigentum und die bisherige Privatproduktion in sozialistische für und durch die Gesellschaft, d. h. doch wohl durch den Staat betriebene Produktion und Verteilung der Güter verwandelt werden. „Das Endziel der Entwicklung, sobald das Proletariat an das Staatsruder gekommen, ist die Vereinigung sämtlicher Betriebe zu einem einzigen ungeheuern Staatsbetrieb, d. h. die Verwandlung des Staates in eine einzige Wirtschaftsgenossenschaft", so schreiben zwei der Wortführer des heutigen Sozialismus, nämlich Karl Kautsky und Bruno Schönlank, in der Erklärung zum Erfurter Programm in ihrer Schrift „Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie" (5. Aufl. 1899).

Nur einige kurze grundsätzliche Bemerkungen über unsere Stellung zum Sozialismus im Lichte christlicher Weltauffassung können im Rahmen dieser Abhandlung angefügt werden. Zunächst ist festzustellen, daß die Vergesellschaftung aller Produktionsmittel, also die Aufhebung des Privateigentums an diesen ein Eingriff in das Eigentumsrecht, also eine Verletzung der natürlichen Rechtsordnung darstellt. Denn das Privateigentum wurzelt im natürlichen Recht jedes Menschen auf Erwerb und Besitz von Privateigentum, und der Staat hat dieses Recht zu schützen, solange keine Gefahr für das Allgemeinwohl daraus entsteht. Ebensowenig darf der Staat die persönliche Freiheit des einzelnen Staatsbürgers auf Bestand, Betätigung und naturgemäße Weiterentwicklung sowie auf die Entfaltung seiner Kräfte und Anlagen hemmen oder aufheben, solange nicht das Allgemeinwohl in einzelnen Beziehungen solche Eingriffe unbedingt erforderlich macht. Denn der Staat hat nach unserer Auffassung den Zweck, die an sich unzulänglichen Kräfte der Menschen zu unterstützen und zur vollen Entfaltung zu bringen; es widerstrebt also dem Staatszweck, wenn die Persönlichkeit des Menschen durch die Sozialisierung in ihrer Entfaltungsmöglichkeit behindert wird. Wenn wir so auf der einen Seite vom Standpunkt des Naturrechts aus das Recht des einzelnen und der Familie auf Privateigentum und auf Entwicklungsmöglichkeit bejaht haben, so müssen wir doch auf der andern Seite gerade vom christlichen Standpunkte aus ebenso nachdrücklich erklären, daß das Eigentum nicht Selbstzweck sein darf, sondern nur Mittel zur geordneten Versorgung der Menschen in Staat und Gesellschaft. Die Einzelinteressen müssen stets dem Gesamtwohl sich ein- und unterordnen. In diesem Sinne ist der

einzelne nicht unumschränkter Herr seines Eigentums, vielmehr ist er durch das christliche Sittengesetz verpflichtet, von seinem Eigentum in der Weise Gebrauch zu machen, daß er dem Gesamtwohle dient. Darum bewegt sich der Leitgedanke des Absatzes 3 von Artikel 153 der Reichsverfassung ganz im Sinne des christlichen Sittengesetzes, wenn es dort heißt: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste." Darum bekämpfen wir die Auswüchse des schrankenlosen, freiwirtschaftlichen Kapitalismus, die Anarchie der Produktion und die lediglich von kapitalistischen Privatinteressen einseitig diktierte Verteilung der Güter, die meist gleichbedeutend ist mit der monopolistischen Ausbeutung des Volkes. Die Zeit des „freien Spiels der Kräfte", d. h. der Ausbeutung der Menschenkräfte lediglich im Interesse einzelner weniger Kapitalisten, muß endgültig vorbei sein. Wohl hatte vor dem Kriege in Deutschland dieses „freie Spiel der Kräfte" eine äußerlich glanzvolle wirtschaftliche Entwicklung hervorgerufen. Um sich zu halten, hatten sich die im Konkurrenzkampf übriggebliebenen Großunternehmer zu Kartellen und zu Monopolverbänden zur Regelung von Produktion und Absatz der Güter verbunden. Ihre Tätigkeit diente dabei aber meist nicht dem Allgemeinwohl, sondern der Sicherung und Förderung kapitalistischer Interessen. Der Weltkrieg mit seiner Blockade brachte dann die staatliche Zwangswirtschaft, daneben aber machten sich der Egoismus und schamlose Wucherwirtschaft breit. Daher ist der Ruf der Massen nach Gemeinsinn und Gemeinwirtschaft (Sozialisierung) begreiflich. Es besteht aber bei diesem Kampfe gegen das bisherige Privatwirtschaftssystem die große Gefahr, daß der Neuaufbau unserer Wirtschaftsform überstürzt werde. Unsere Stellungnahme zur Frage der Sozialisierung ergibt sich aus unserer Auffassung vom Wesen und Zweck des Staates. Da nach dieser der Staat nicht Selbstzweck ist, sondern nur eine Ergänzung des einzelnen, der Familien und der gesellschaftlichen Verbände bieten soll, wenn und soweit deren Kräfte zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und zur Erreichung der allgemeinen Wohlfahrt nicht ausreichen, so hat auch der Staat nicht die Aufgabe, unmittelbar das private Wohl jedes einzelnen Bürgers zu verwirklichen, sondern nur die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß der einzelne, die Familie und die Gesellschaften ihr Glück selbst schmieden können durch ihre eigene freie Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten, Verhältnisse und Bedürfnisse. Soweit dagegen die eigene Kraft des

einzelnen oder der Familie nicht ausreicht, ihre eigene Wohlfahrt zu ermöglichen, soll und muß der Staat für sie eintreten, aber unter steter Rücksichtnahme auf das Volksganze. Daß es große Wirtschaftszweige gibt, die in ihrer Entwicklung naturgemäß der Vergesellschaftung zustreben, ist unbestreitbar. Die gesetzgeberische Regelung all dieser Fragen stößt aber auf größte Schwierigkeiten, denn je tiefer man in die Bearbeitung derselben eindringt, um so mehr Einzelfragen tauchen auf, die geklärt und bearbeitet werden müssen. Es fehlt für die Durchführung der Sozialisierung jedes Vorbild in der Geschichte, und es fehlen dafür auch alle Grundsätze. Oberstes Leitgesetz bei der Stellungnahme zu diesen Fragen muß stets das wahre leibliche und geistig-sittliche Wohl des ganzen Volkes sein. Dazu gehört aber in erster Linie, daß der Staat das Recht der Selbstbestimmung des einzelnen Staatsbürgers sowie der Familie achtet. Deshalb erheben sich auch hier für den Staat Schranken am natürlichen Rechtsgebiet der Familie auf ihrem Bestand, ihrer Entwicklung und ihrer freien Selbstbestimmung.

Und da steht in erster Linie das Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Wohl hat der Staat im Interesse seines eigenen Bestandes das Recht, vorzuschreiben, daß und welches Mindestmaß an Kenntnissen und Fertigkeiten jeder Staatsbürger sich aneignen muß; er hat darum auch die Bildungspflicht gesetzlich festgelegt. Aber darüber hinaus steht, wie dies ja auch die Reichsverfassung in Artikel 120 ausspricht, den Eltern das Recht zu, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Ebenso muß naturgemäß den einzelnen und der Familie das Recht bleiben, ihr religiöses Leben nach ihrem Gewissen zu gestalten, denn über die Welt der Empfindungen und der Gedanken, der Erkenntnis und des Gewissens hat der Staat keine Macht. Deshalb ist heute mehr als je verständnisvolle Zusammenarbeit der beiden Kulturmächte, des Staates und der Kirche, dringend nötig zur Erziehung und Heranbildung eines Geschlechtes voll starker, pflichtbewußter Persönlichkeiten, die allein imstande sind, den Volksstaat zu tragen und zu stützen. Nur Gemeinschaftsarbeit von Staat und Kirche kann die großen sozialen Aufgaben der Gegenwart lösen und die Menschheit emporführen zu wahrer Freiheit und dauernder Wohlfahrt.

Einführung in die Politik.

Von Hermann Sacher.

1. Wesen und Bedeutung der Politik. Politik ist Leben. Leben ist Erhaltung und Pflege des Seins, ist Bewegung, Entwicklung, Vervollkommnung. Jedes Lebewesen, jede innerlich miteinander verbundene Gemeinschaft trifft zur Erhaltung des Ich, des Seins bestimmte Vorkehrungen. Der Einzelmensch, die Familie sorgt für die leiblichen und geistigen Bedürfnisse. Auch die Gemeinde und der Staat sind wie die Familie organische, d. h. aus innern Kräften lebende Verbände mit natürlichen und geistigen Bedürfnissen. Die innern und äußern Lebensbedingungen, Gehalt und Gestaltung von Staat und Gemeinde wechseln nach den Zeitverhältnissen mit der Geistes- und Sinnesrichtung der Menschen. Die das staatliche und gemeindliche Leben regelnden Formen und Einrichtungen, die in der Verfassung, der Verwaltung, der Gesetzgebung usw. zum Ausdruck kommen, müssen sich diesem Wechsel anpassen. Diese auf die Erhaltung und Fortführung des staatlichen, des gemeindlichen und des gesamten öffentlichen Lebens gerichtete Tätigkeit heißt Politik. Sie ist gewissermaßen die Nahrung für das Gemeinwesen. Von ihrer Art und Güte hängt das Wohlsein von Staat und Volk ab. Die Politik ist das Öl, dessen der Staatswagen bedarf, um im Lauf zu bleiben. Verdorbenes Öl wird für eine Maschine zu schwerer Gefahr, nicht anders eine mangelhafte Politik für die Gemeinschaft. Das Wohl von Familie, Berufsstand und Gemeinde, von Land und Reich, das Gedeihen der Menschen und Völker wird bestimmt durch eine richtige, eine kluge, gesunde Politik.

Im unbeschränkten (absoluten) Fürstenstaat bestimmte die Politik der Fürst und seine Beamten, das Volk (die Untertanen) war ausschließlich Gegenstand der Politik. Im Verfassungsstaat hatte das Volk ein Mitwirkungsrecht. Im Volksstaat ist das Volk grundsätzlich alleiniger Träger der Staatsgewalt, es entscheidet selbständig über seine Geschicke. Interesse und Teilnahme am Staatsleben, an

der Politik, werden damit für jedermann zur Lebensnotwendigkeit, zur Gewissenspflicht.

Die Politik zeigt uns die öffentlichen Dinge nicht, wie sie sind, sondern wie sie sein sollen. Darüber aber, wie die Dinge in Staat und Gemeinde sein sollen, gehen die Auffassungen der Menschen nach dem Grade der Erkenntnis, nach der Weltanschauung, nach den Lebenszielen der durch gemeinsame berufsständische oder örtliche Interessen zusammengeführten Menschengruppen sowie unter dem Einfluß von Zeitströmungen auseinander. Ihren stärksten Niederschlag finden die verschiedenen politischen Auffassungen und Meinungen in den Parteien (vgl. Beitrag „Parteien"). Im letzten Grunde bestimmt werden Inhalt und Richtung der Politik von der Volksvertretung, in der die verschiedenen Parteien um Einfluß und Geltung ringen. Die Volksvertretung, wie überhaupt der Volksstaat, fußt auf dem Grundsatz, daß die Mehrheit entscheidet. Nicht immer sind aber 51 Menschen klüger als 49. Die Mehrheit der Zahl kann eine Vergewaltigung der Minderheit und eine große Gefahr für das Ganze bedeuten, wenn Sonderziele den Ausschlag geben oder Einsicht und Erfahrung mangeln. Nur starke geistige und sittliche Kräfte vermögen diese Schwächen des Volksstaates auszuschalten. Der Volksstaat ist eben nur dann ein Idealstaat, wenn die Menschen, die ihn bilden, Idealmenschen sind oder wenigstens sich bemühen, solche zu werden. Die Zustände im Volksstaat sind erheblich abhängig vom Grade der sittlichen Reife der Staatsbürger. Je mehr das Verantwortlichkeitsbewußtsein des einzelnen und der Volksgruppen gegenüber der Volksgesamtheit ausgeprägt ist, um so tiefer wird die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Mitarbeit an der allgemeinen Wohlfahrt Wurzel fassen.

Nach der Art der Anteilnahme am Staatsleben läßt sich die Bevölkerung in Politiker und Nichtpolitiker gliedern. Zu den letzteren gehören die Selbstsüchtigen, die Gleichgültigen, die Urteilslosen, die Mitläufer, die große Masse, die nur geführt sein will, die jedem Verkünder verschwommener Ideen, jedem aus Selbstsucht machthungrigen Wühler, jedem gewissenlosen Hetzer in Gedankenlosigkeit zujubelt, wenn er ein arbeits- und müheloses Paradies vorzaubert, wenn er den Haß gegen Ordnung und Nebenmenschen predigt. Die Politiker scheiden sich, wenn auch die Grenze in einzelnen Fällen nicht ohne Schwierigkeit gezogen werden kann, in Berufspolitiker und in Bürgerpolitiker.

Berufspolitiker sind die Führer im staatlich-politischen Leben, die Staatsmänner, Parteiführer, die politischen Volkserzieher usw. Ihre Aufgabe ist es, das Wesentliche der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu erfassen, den Werdegang richtig vorauszusehen und die Dinge bei ihrem Eintritt in den Weltenlauf zu meistern. Für sie ist, nach den Worten des alten chinesischen Weltweisen Konfutse, die Politik die Kunst, das Volk nicht (leiblich oder geistig) verhungern zu lassen. Auch der Volksstaat bedarf der Führer. Sie müssen hervorragen durch die Weite des Blickes, durch überlegene Entschlußkraft, durch die Fähigkeit des Ausgleichs widerstrebender Interessen, durch eine Meisterschaft im Zusammenordnen und Zusammenhalten der Menschen und nicht zuletzt durch besonders starkes Verantwortungsgefühl. In der Vereinigung des richtigen Führerwillens mit dem vom Verständnis getragenen Willen der Menge liegt die Gewähr für eine gesunde volksstaatliche Entwicklung. **Bürgerpolitiker** sind in öffentlichen Dingen bewanderte, vom Geist der Verantwortung erfüllte Bürger, die neben den Mühen der beruflichen Aufgaben Zeit finden, durch opferfreudige Mitarbeit in Gemeinde und Staat die Wohlfahrt des Ganzen tatkräftig zu fördern. Bürgerpolitiker sind jene, die aus sittlicher Freiheit und aus klarer Erkenntnis sich einem großen Ziele ein- und unterordnen, die in freudiger Willigkeit vorangehen in der Erfüllung der eigenen Pflichten gegen die Allgemeinheit, die im richtigen Verständnis für die Lebensbedingungen von Gemeinde und Staat als Helfer bei den Erziehungs- und Aufklärungsarbeiten mitwirken, die in den politischen und sozialen Ehrenämtern, in all den vielen, äußerst wichtigen Kleinarbeiten zum Wohl des Ganzen ersprießlich und unverdrossen tätig sind. Der Frau obliegen dabei zum Teil die gleichen Aufgaben wie dem Manne, vor allem aber fällt ihr auch, dank ihrer besondern Geistes- und Herzensbildung, als Arbeitsfeld zu das mütterlich liebevolle Wirken in der Pflege der sozialen Fürsorge. — Verdorrten Ästen vergleichbar sind die Einspänner und Nörgler, jene, welche entgegen der alten Wahrheit handeln, daß die kleinste Tat besser ist als die schönste Kritik, jene, die aus Bequemlichkeit, Kurzsichtigkeit oder Eigennutz nichts anderes tun als alles Geschaffene abfällig zu beurteilen, die nachher immer davon reden, wie ganz anders die Dinge hätten gemacht werden sollen, die nur mittun im Schlagwort und in der Hohlheit der Phrase, die wie schwankende Rohre nie klar wissen, was sie wollen, die sofort versagen, wenn werktätige, aufbauende Mitarbeit von ihnen gefordert wird.

Im Volksstaat muß jeder Staatsbürger männlichen und weiblichen Geschlechts nach dem Maßstab seiner Anlagen und Kräfte bestrebt sein, Bürgerpolitiker zu werden. Die oft gehörte Auffassung, als ob der politische Geist und das politische Können ausschließlich Sache der Begabung sei, bei den Völkern und bei den Einzelmenschen, ist irrig. Das hieße ja den Satz vom beschränkten Untertanenverstand zu neuem Leben erwecken. Gewiß, der hervorragende Staatsmann, der große, führende Berufspolitiker wird geboren; der Bürgerpolitiker aber wird erzogen, er bildet sich selbst durch Fleiß und festen Willen, durch Erwerbung von Wissen und Pflege der Charaktereigenschaften, die ihn zur Mitarbeit befähigen. Die politische Anlage weiter deutscher Kreise ist nur aus geschichtlichen Ursachen und aus Mangel an Übung nicht entwickelt, durchaus nicht aus Mangel an politischer Begabung. Vom Grade der politischen Reife aller Volksschichten wird die deutsche Zukunft sehr erheblich abhängen.

2. Formen und Gliederung der Politik. Am bekanntesten ist die Unterscheidung in Außen- und Innenpolitik. Äußeres und inneres Dasein der Staaten und Völker sind jedoch eng miteinander verknüpft (vgl. S. 55). — Eine andere Einteilung, entsprechend den Aufgaben des Staates als Rechts- und Wohlfahrtsstaat, ist die in Rechtspolitik und in Wohlfahrtspolitik. Die Rechtspolitik zeigt die Wege, auf denen der Staat Hüter und Pfleger des Rechts des einzelnen und der Gesamtheit sein kann. Die Wohlfahrtspolitik scheidet sich in die Wirtschaftspolitik, die das rein leibliche Wohl des Volkes fördert, in die Kulturpolitik, die dem geistigen Wohle dient, und in die Sozialpolitik, welche die Brücke zwischen leiblichem und geistigem Wohl der Volksgruppen schlägt[1]. Die Wirtschaftspolitik nimmt Stellung dazu, ob, inwieweit und mit welchen Mitteln der Staat in das Wirtschaftsleben eingreifen soll. Die Sozialpolitik erstrebt den richtigen Ausgleich der verschiedenen Volkskreise zum Wohle der

[1] Sozial heißt 1. die Gesellschaft, die Allgemeinheit betreffend, sich auf den Menschen als Gesellschaftswesen beziehend, 2. Gegensätze der Volksschichten ausgleichend, 3. die Förderung der niederen, der wirtschaftlich abhängigen und schwachen Volksschichten erstrebend. — Kultur heißt 1. Überwindung der Natur, Veredelung, Sieg des Geistes über den Stoff, des Edlen über das Gemeine; weiterhin heißt Kultur 2. das Streben nach leiblicher und geistiger oder auch nur nach geistiger (so im Sinne unseres Wortes Kulturpolitik) Wohlfahrt, nach Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft; 3. der Niederschlag, das Ergebnis dieses Strebens, der Reichtum an irdischen und geistigen (oder nur an geistigen) Werten, der einem Zeitabschnitt eigen ist.

staatlichen Gemeinschaft. Die Sozialpolitik befaßt sich also nicht nur mit der Armenfürsorge oder mit der Arbeiterinteressenvertretung, sie hat zum Gegenstand die Erzielung eines Ausgleichs im Ringen der Lebensinteressen der verschiedenen Volksklassen und Berufe und die Erzielung einer gesellschaftlichen Gleichwertigkeit. Die Kulturpolitik dient der Förderung der geistigen Interessen; sie befaßt sich mit den Fragen der Erziehung und Bildung, mit Schule und Unterricht, mit der Stellung zu Religion und Kirche. Der Staat ist Kulturstaat, das darf nicht besagen, daß der Staat alleiniger und ausschließlicher Träger der Kulturarbeit sowohl wie der Kulturorganisation oder ausschließlich oberste Instanz in der Frage nach dem wahren Kulturideal unter Ausschluß anderer selbständiger Kulturmächte (Familie, Gemeinde, Kirche) ist. Eine dritte Unterscheidung ist die in Verfassungs- und in Verwaltungspolitik. Die Verwaltungspolitik kann man wieder verschiedentlich teilen. Viel gebräuchlich ist die Gliederung in: Auswärtige Politik, Militärpolitik, Finanzpolitik, Rechtspolitik und innere Politik (Verwaltungspolitik in engerem Sinne). Die Verfassungspolitik beschäftigt sich mit den grundlegenden Einrichtungen des Staatswesens, mit dem Bau des Staates; sie schafft die Voraussetzungen für ein gesundes Staatsleben. Nur sich erst bildende oder nach schweren Erschütterungen neu aufbauende Staaten dürfen Verfassungsfragen haben. Die Verfassung ist die Grundlage des Staates. Wenn weite Volkskreise daran rütteln, wenn sie nicht auf dem Boden der Verfassung stehen, dann trägt der Staat einen schweren Krankheitskeim in sich. Sache der Verwaltungspolitik ist die fortlaufende Staatstätigkeit, die stete Zufuhr der dem Staat und Volkskörper nötigen frischen Kräfte. Auch für den Volksstaat gilt, daß die Freiheit eines Volkes ungleich mehr in der Verwaltung als in der Verfassung beruht. Wichtige Grundlagen dafür sind ausgedehnte Selbstverwaltung von Gemeinde, Kommunalverband (Kreis, Bezirk, Provinz) und Land (Einzelstaat).

3. **Mittel und Wege der Politik.** Die Politik ist eine Kunst. Das zeigt sich nicht zuletzt in der richtigen Auswahl der Mittel, in der politischen Taktik. Auch der Bürgerpolitiker bedarf steter Geistesgegenwart und ruhiger Besonnenheit. Auch er muß sein Denken schulen, seine Urteilskraft stählen. Notwendig sind auch für ihn in jedem Einzelfall Augenmaß für die Zeitumstände, Kenntnis und Verständnis der Eigenart der eigenen und der fremden Umwelt, Klarheit im Endziel, Abwägung der Möglichkeit des Erreichbaren,

kluges Maßhalten in der Ausnutzung des Erreichten, schnelle Entschlußfähigkeit. Der politische Erfolg kann von den Eingebungen eines einzigen Augenblicks entscheidend abhängen. Das darf aber nicht dazu führen, alles zu erwarten von der Gunst und der Gewandtheit dieses Augenblicks, der sich oft erst lange nachher in seiner Schwere erkennen läßt. Die Bedeutung systematischer Planarbeit und des reichen Borns der Erfahrung bleibt immer bestehen, wenn es auch feste Regeln für das Handeln im Einzelfall nie geben kann. Immerhin sind wichtige politische Erfahrungssätze z. B.: Die Politik muß stetig sein; sie muß nach festen Richtlinien erfolgen; sie muß frei sein von Stimmung und Laune. Jede Politik aus Leidenschaft, ganz gleich, ob aus Liebe oder Zorn, ist verfehlt. — Die Politik des Auftrumpfes, der gepanzerten Faust mag einen Augenblickserfolg sichern, in ihren Nachwirkungen wird sie selten gewinnreich sein. — Politische Fragen dürfen nicht mit dem Herzen, sie müssen mit dem Kopfe gelöst werden. — Jede Politik, die auf Dank rechnet, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. — Der politische Einfluß macht sich am stärksten geltend, wenn Beweggründe und Endziel des politischen Handelns nicht erkannt werden. — Der genannte Beweggrund für eine Handlung ist in der Politik nicht immer der wirklich entscheidende. — In der Politik kommt es nicht nur darauf an, ob und wie die Dinge wirklich sind, sondern auch darauf, welche Vorstellungen von den Dingen sich festsetzen. — In der Politik muß der Schwache lernen, den Ton zu überhören und sich mit der Tatsache allein begnügen. — Gemeinsames Handeln wird nicht durch gemeinsames Wirken in der Vergangenheit, sondern durch gemeinsame Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben bestimmt. — Tatkraft und Maßhalten, Wille und Klugheit gehören in der Politik brüderlich zusammen. Ein Mißverhältnis zwischen Wollen und Können vermag nur Zufallswerte zu schaffen.

Viel umstritten, aber für das wahre Wohl des einzelnen Landes ebenso wie für die Gesamtheit der Staaten von größter Bedeutung ist das richtige Verhältnis zwischen Politik und Moral. In der praktischen Staatspolitik der Gegenwart sind leider die sittlichen Grundsätze mehr oder weniger ausgeschaltet. Mit Vorliebe wird aber einer sittlich abzulehnenden politischen Bestrebung oder Handlung eine sittliche Form zu geben gesucht. Die moralfreie Politik handelt im Sinne des Satzes: Was dem Staate nützt, ist zulässig, also auch Lüge, Heuchelei, Bestechlichkeit, Treubruch, Unter-

drückung, Gewalttätigkeit; der Erfolg entscheidet über die Güte einer politischen Handlung. Eine andere Auffassung meint jedoch: Auch für die Politik gilt die Moral; die sittlichen Grundsätze sind aber andere als für den Einzelmenschen in seinem persönlichen Handeln. Es gibt nach dieser Auffassung also eine Doppelmoral. Das wahre Christentum bekämpft mit Entschiedenheit beide Auffassungen. Es lehrt: Nur mit sittlich einwandfreien Mitteln soll das Wohl des Staates erhalten und vermehrt werden. Nur eine solche Politik vermag die Leidenschaften einzudämmen und fremde Rechte zu achten. Eine Unterscheidung zwischen Staats- und Privatmoral besteht nur in den auszuführenden Regeln, so vor allem im opferwilligen Entsagen und im geduldigen Ertragen von Unrecht.

Auch der politische Kampf der Parteien ist an diese sittlichen Grundsätze gebunden. Niemals dürfen noch so reine Absichten und Ziele mit unlautern Mitteln erstrebt werden. Die Austragung der Gegensätze (die Polemik) ist nur so weit zulässig, als sie das Falsche erkannt hat und es richtigzustellen sucht. Persönlicher Takt ist in der Politik nicht minder notwendig und auch wirksam als sonst im Leben. Die Achtung vor der Meinung des politischen Gegners ist ein Zeichen politischer Reife.

Im Zusammenhange mit der Frage Politik und Moral steht das Verhältnis zwischen Recht und Macht. Jeder Staat bedarf einer gewissen, nach den gegebenen Verhältnissen verschiedenen Machtstellung, nach außen wie nach innen, nicht nur der Obrigkeitsstaat, auch der Volksstaat; doch soll die Macht nie Selbstzweck, stets nur Mittel zum Zweck sein. Macht und Machtstellung sollen nur die Voraussetzung für die Verwirklichung staatlicher Ziele bilden. Die Machtentfaltung gewinnt erst ihre volle Bedeutung, wenn sie in den Dienst sittlicher Ideen tritt. Eine gesunde Staatspolitik muß stets aufbauen auf Macht und Recht. Die Auffassung, welche besagt, daß die Erhaltung und der Ausbau der Macht das erste und wichtigste politische Gebot sei, muß mit Nachdruck bekämpft werden. Die brutale Herrschaft des Machtgrundsatzes, die Unterdrückung fremder Rechte im Wege der Gewalt, die Lehre, daß die Kraft das höchste Recht sei, das sog. Recht des Stärkeren, führt zu Auswirkungen in der Politik, wie wir sie nach außen im Weltkrieg und im Friedensschluß, nach innen in der Revolution feststellen können.

4. Natürliche Voraussetzungen für eine gesunde Politik. Die politischen Dinge vollziehen sich nicht mit naturgesetzlicher Notwendigkeit. Die Kräfte des Geistes und der Seele, die Macht der Ideen, der Einfluß der Führer können nicht in Abrede gestellt werden. Trotz allem sind jedoch die Voraussetzungen für eine gesunde politische Entwicklung schon von der Natur aus einem Staate mehr als dem andern mitgegeben. Die Entwicklungsmöglichkeiten, Aufstieg und Niedergang eines Staates hängen zu einem erheblichen Teile ab vom Staatsgebiet und vom Staatsvolk. Nur wo diese beiden, wo ein Stück Erde und ein Stück Menschheit zusammenwachsen und zu einer innern Ausgeglichenheit sich zusammenfinden, kann ein Staat gedeihen.

Beim Staatsgebiet ist von Bedeutung:

a) die geographisch-politische (geopolitische) Eigenart. In Betracht kommen dabei:

1) Der Umfang des Landes, Raum und Größe und ihr Verhältnis zur Bevölkerung (Volksdichte). Der Boden im Verhältnis zur Volkszahl darf weder zu eng noch zu weiträumig sein. Lebenskräftige Staaten auf begrenztem Raume (z. B. Deutschland vor dem Kriege) erstreben eine Erweiterung des Siedlungsgebietes oder eine Heranziehung von (Kolonial-) Gebieten mit wertvollen Rohstoffen und einer Sicherung des Absatzes der Warenerzeugung. Andernfalls (so im Nachkriegsdeutschland) zwingt der Mangel an Nahrungsspielraum zur Auswanderung von Volksteilen, die dem eigenen Volkstum leicht verlorengehen und fremdes Volkstum bereichern.

2) Der Zusammenhang des Gebietes, die Gestalt. Das Ideal liegt in der Zusammenballung der Landmasse um einen festen Mittelpunkt (z. B. Frankreichs um Paris). Politisch nachteilig, sowohl für die Verteidigung und den Verkehr wie für die Verwaltung, sind Außergewöhnlichkeiten in der Figur, so z. B. ein Mißverhältnis zwischen Länge und Breite, weite offene (ungeschützte) Landgrenzen, ins fremde Gebiet hineinragende Arme, Scheidung in voneinander getrennte Teile usw.

Von den Nachbarstaaten wird das Staatsgebiet durch die Grenze getrennt. Für die Grenzbestimmung bilden das gesicherte Bestehen und die gedeihliche Entwicklung des Staates die Richtlinien. Die Frage nach der besten Begrenzung des Staatsgebiets ist einheitlich nicht zu beantworten. Den zweckmäßigen Grenzfestsetzungen stehen, abgesehen von dem natürlichen Gegensatz und Wettbewerb der Völker, rein machtpolitische Bestrebungen entgegen.

Bestimmt wird die Grenze vom Sieger beim Friedensschluß, am Ende eines Krieges. Es gibt Grenzprobleme, welche Jahrhunderte hindurch die Völker zu Feinden machen und deren Lösung im Sinne des Siegers im letzten Kriege vom Besiegten nicht als endgültig angesehen wird. In Europa wurde seit Jahrhunderten kaum ein Friede geschlossen, der infolge gegenseitiger Reibungen nicht neuen Zündstoff gezeitigt hätte. Die Abtretung von Staatsgebiet ohne äußern Zwang, abgesehen etwa von Kolonien, verbietet die staatliche nationale Ehre.

Man spricht von natürlichen und künstlichen (d. h. ohne Rücksicht auf die natürlichen Verhältnisse geschaffenen) Grenzen. Als der Natur angepaßte Grenzen gelten die Meeresküste, der Gebirgskamm (die Wasserscheide), tiefeingeschnittene Täler, die Talsohle der Flüsse; eine andere Auffassung sagt jedoch: Flüsse verbinden, und die Geschichte lehrt auch, daß große Flüsse mit dem Netz ihrer Nebenflüsse oft eine staatenschaffende Wirkung ausgeübt haben (Rhein, Donau). Als natürliche Grenze gilt auch die Sprachgrenze, obwohl eine solche an den Völkerscheiden ohne Härte nicht immer feststellbar ist. Militärisch gesuchte Grenzen sind die Glacisgrenze, die an dem dem staatlichen Nachbar zugekehrten Gebirgsfuß verläuft, ferner neutrale Landesstreifen, Pufferstaaten usw.

Kolonien sind vom Mutterstaate räumlich, meist durch Übersee, getrennte Gebiete, die völlig der staatlichen Hoheit des Mutterlandes unterstehen; sie dienen teils wirtschaftspolitischem Zwecke (Handels- und Siedelungskolonien), teils auch machtpolitischen Aufgaben (Beherrschung der Naturschätze, Flottenstationen, Ausnutzung der Eingeborenen als Soldaten usw.); Gebiet und einheimische Bevölkerung sind leider meist nur Gegenstand der Erschließung und Ausbeutung, nicht aber der kulturellen Erziehung.

3) Die Lage des Gebietes. Hier ist, abgesehen von der geographisch-physikalischen Lage (warme oder gemäßigte Zone), von Bedeutung die Lage zu den staatlichen Nachbarn und zum Weltverkehr. Die politische Handlungsfreiheit ist eine ganz andere für ein Land mit Inselage (England) oder für ein Land, das eine von Nachbarn unbedrohte Landmasse umfaßt (Vereinigte Staaten von Amerika), als für ein Land, auf dem infolge seiner Mittellage ein fast allseitiger Druck der Nachbarn (Deutschland) lastet. Nicht minder von Einfluß ist die Lage zum Meere und zu den Weltstraßen, die Küstengliederung (Häfenbildung), die Gestaltung des Flußnetzes usw.

b) Die wirtschaftspolitische Eigenart. Für das Gedeihen des Staates nach innen wie nach außen und für den Grad der politischen Unabhängigkeit sehr wesentlich sind die Beschaffenheit des Bodens für die Erzeugung von Lebensmitteln, der Reichtum des Landes an Naturschätzen (Kohle, Erze, Edelmetalle), an Rohstoffen (Holz, Baumwolle) und sonstigen wirtschaftlichen Hilfsquellen (Wasserkräfte, Heilquellen, Naturschönheiten), ebenso die Lage zum Weltmarkt,

die Gestaltung der Wasserstraßen (Größe und Lauf der Flüsse usw.) und des Eisenbahnnetzes. — Dem Ideal nach muß ein Staatsgebiet so gestaltet sein, daß es dem Volke die Bedingungen für seine Lebensnotwendigkeiten (nicht für die Lebensbehaglichkeit) erfüllt. Dieses wirtschaftliche Sichselbstbegnügen, die sog. Autarkie (nicht Autarchie, d. h. Selbstherrschaft) ist vorhanden, wenn das Staatsgebiet ein möglichst einheitliches, in sich geschlossenes Erzeugungs- und Verbrauchsgebiet darstellt, wenn die wesentlichen Volksbedürfnisse sich aus den Hilfsquellen des eigenen Landes decken lassen.

Deutschland hat eine ungünstige geopolitische Eigenart. Als „Herz Europas" ist es eingekeilt zwischen zahlreichen Nachbarn, leidet es nach Westen wie nach Osten unter dem Mangel von Naturschranken als Staats- und Volksgrenzen. Der Küstenanteil ist gering, der Zugang zum Weltmeer wird von England beherrscht. Unter Ausnutzung dieser Lage hat der Friede von Versailles Deutschland durch Wegnahme von 17 % seines Gebietes verkrüppelt, er hat das Volkstum von 15 Millionen Reichsdeutschen und Deutsch-Österreichern politisch vernichtet und kulturell aufs äußerste gefährdet, er hat das deutsche Wirtschaftsleben zerstört und das deutsche Volk zum Lohnsklaven der Entente gemacht. Der vor dem Kriege bestandene Reichtum an wirtschaftlichen Hilfsquellen (Kohle, Erze, Holz usw.) wurde durch den Raub des Saarbeckens, Oberschlesiens usw. genommen, die Erträge der noch vorhandenen Bodenreichtümer (Kohle des Ruhrgebiets usw.) sind dem Einfluß des Auslandes ausgeliefert; die Möglichkeit der Selbsternährung ist durch die Wegnahme der großen Getreidegebiete des preußischen Ostens ausgeschlossen. Die wirtschaftliche Vorrangstellung wichtiger Industriezweige (Eisenindustrie, Chemische Industrie usw.) wurde zerstört. Vom Welthandel wird Deutschland ausgeschlossen (Wegnahme der Handelsflotte und der Überseekabel). Die deutschen Flüsse sind der Hoheit des Auslandes unterstellt; Kanäle und Eisenbahnen müssen auf deutschem Boden nach den Weisungen des Auslandes gebaut werden. — Diese ungewöhnlichen Nachteile der an sich schon überaus ungünstigen geographischen Lage, die durch die Friedensbestimmungen noch eine geradezu furchtbare Verschärfung gefunden hat, könnten nur wettgemacht werden durch ein körperlich und geistig gesundes Volkstum.

Vom Staatsvolk lehrt die Geschichte, daß das Fortschreiten oder Zurückbleiben der einzelnen Völker sich in verschiedenem Zeitmaß vollzieht. Von Bedeutung sind:

1) Die Zusammensetzung nach Rasse, Nationalität und Konfession. Völkische und religiöse Gegensätze können das Bewußtsein der staatlichen Zusammengehörigkeit erheblich beeinträchtigen und zu einer schweren Gefahr für den Bestand des Staates werden.

2) Die natürliche Volksvermehrung. Die Bevölkerung ist der Träger der politischen und kulturellen Macht eines Landes. Die Volkszahl entscheidet über die politische Bedeutung und die wirtschaftliche Arbeitskraft. Der Natur zu Hilfe kommen muß ein gesunder Rassedienst; er wird geübt durch richtige Gesundheitspflege und wahren Sport, durch gesunde Ernährungs- und Wohnungspolitik, nicht zuletzt auch durch eine sittlich reine Geisteskultur.

3) Die geistige Veranlagung. Die Völker sind wie die einzelnen Menschen ungleich an Wesensart und Begabung, an Streben und Entfaltungsdrang. Die schöpferische Kraft, die geistige Regsamkeit, die Arbeitsfreudigkeit, der Staats- und Gemeinsinn, der politische Blick sind wichtige Voraussetzungen für die staatliche Geltung, für ein gesundes Innen- und Außenleben.

Eine Eigenart des deutschen Volkes ist die scharfe Gliederung in zahlreiche Stämme mit verschiedener Charakteranlage. Der Trieb zur Sonderung führte infolge unglücklicher geschichtlicher Entwicklung zu einer in der Welt sonst beispiellosen staatlichen Zersplitterung. In der Zeit 1648—1803 gab es nicht weniger als 331 deutsche Staaten. Besonders schwer erschütterten die religiöse Spaltung des 16. Jahrhunderts und ihre Nachwirkungen die Einheit des Volksbewußtseins. Vielfach, namentlich im Norden, wurden Deutschtum und Protestantismus gleichgesetzt und die Bekenner des katholischen Glaubens als minderwertig behandelt. Scharfe Gegensätze und Verschiedenheiten in Lebensauffassung und Lebensart bildeten sich heraus zwischen dem verstandeskühlen Norden und dem gemütreichen Süden (Mainlinie), zwischen dem auf rauhem Kolonialboden mächtig und einheitlich gewordenen Osten und dem mit reichen Naturgaben und alter, dezentralisierter Kultur ausgestatteten Westen. Weltkrieg und Zusammenbruch mit ihren ungeheuren Anforderungen, ihrer Not und Bitterkeit haben den alten deutschen Erbfehler, die innere Zwietracht, wieder hell entflammen lassen.

Einzelmensch und Volk sollen jedoch nicht beurteilt werden nach ihrem Zustand in den Tagen einer hoffentlich vorübergehenden Erkrankung, wohl aber nach dem Willen und der Kraft zur Wiedergenesung. Darum wird es von der sittlichen Stärke, vom Grade der innern Wieder-

geburt des deutschen Volkes abhängen, ob es, wie vor dem Weltkrieg, trotz aller seiner Mängel ein großes Volk von neuem werden wird, ein Volk von zäher Tatkraft und Arbeitsamkeit, von Wahrhaftigkeit, Pflichtgefühl und gemütstiefer Innerlichkeit, von Opfermut und Treue.

Alte deutsche Schäden und Schwächen, die für die Zukunft ausgemerzt werden müssen, sind Mangel an politischem Weitblick — und zwar auf der einen Seite Engherzigkeit der Auffassung (Kirchturmspolitik, Kantönligeist), auf der andern Seite geschwätzige Verständnislosigkeit für die Welt der Wirklichkeit und dünkelhafte Überhebung in der Aufstellung politischer Hoffnungen und Ziele, — sind weiterhin Uneinigkeit, Zersplitterung und parteipolitische Selbstzerfleischung, Mangel an völkischer Geschlossenheit, an echter völkischer Größe und Würde, Gleichgültigkeit gegenüber der nationalen Not deutscher Brüder in der Ferne (im Westen und Süden, z. B. gegenüber den Oder- und Weichsel-Deutschen), Vorliebe für alles Ausländische und Fremdvölkische, rasches Aufgeben des Volkstums im Ausland oder unter ausländischer Einwirkung, Mangel an Form und Verständnis, um sich bei andern Stämmen und bei fremden Völkern durchzusetzen (in besonderer Schärfe tritt diese Eigenart bei dem in schwerer Arbeit groß, aber auch rauh, harttönig und befehlsfreudig gewordenen ostelbischen Volksteil hervor), die Unmöglichkeit des Hineindenkens in anderes Fühlen und Empfinden, das Bestreben, die eigene Auffassung als alleinberechtigt gelten zu lassen.

Groß waren die Deutschen bis in die Zeit des Weltkrieges als Volk der Arbeit, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Organisation und des methodischen Ordnens, klein waren sie im Herausholen der günstigen Kräfte aus den Menschen, mit denen sie zu tun haben. Der führende Deutsche hat einen Drang zum einseitigen Herrschen durch das sachliche Mittel der Vorschrift (Bureaukratismus), zu einer Überspannung der Ordnung und Unterordnung, er vernachlässigt das Persönliche der Menschenbehandlung. Ist eine Sache fehlgeschlagen, dann ruft der Deutsche gern nach neuer Organisation, nach einer neuen Form, statt nach einer geistigen Umlernung. Der Deutsche der großen Menge verlangt allzuviel von der Fürsorge der Regierung, von behördlichen oder polizeilichen Maßnahmen. Aus geschichtlichen Gründen fehlt es dem einzelnen Deutschen vielfach am Vertrauen in die eigene Kraft, am Selbst die Hände ans Werk legen. Die bewährte deutsche sachliche Gründlichkeit kann zur engherzigen

Kleinigkeitskrämerei ausarten. Das starre Kleben an gesellschaftlichen Äußerlichkeiten, an Rang und Titel, die übermäßige Pflege des Berechtigungswesens, Selbstsucht und Mangel an sozialem Verständnis für Dinge außerhalb der Gesellschaftsgruppe, der geisteshohle Dünkel und das zum Teil gewalttätige Herrentum weiter Oberschichten, die verblendete Kurzsichtigkeit irregeleiteter Massen, das alles hat lähmend gewirkt auf die Herausholung aller Kräfte für die Wohlfahrt von Volk und Reich.

Verdiente Anerkennung genießen die Deutschen als Volk „der Dichter und Denker" wegen ihrer Leistungen im Geistesleben. Ein altes Ruhmesblatt deutscher Art ist das Streben nach allem Wahren, Schönen und Guten. Dabei geht jedoch bisweilen die klare Erkenntnis von des Lebens Wirklichkeit in unfruchtbarer Schwärmerei verloren. Hierin liegt wohl eine wichtige Ursache dafür, daß Deutschland ein so überaus günstiger Nährboden für die Gesellschaftsordnung des theoretisch-wissenschaftlichen Sozialismus werden konnte. Schwer gelitten hat der alte deutsche Idealismus jedoch unter dem Einfluß selbstsüchtigen Erwerbsstrebens und maßloser Genußgier, die beide der kapitalistischen und der praktisch betätigten sozialistischen Weltauffassung gleich eigen sind.

Vergessen darf das lebende deutsche Geschlecht auch nie, daß es nur ein Glied der Volkskette ist, deren Kraft und Widerstand durch neue Ringe gestärkt werden soll. Der Mangel an „Willen zum Leben", die sittliche Entartung der Kriegs- und schon der Vorkriegszeit haben nicht weniger verheerend auf die Volkszahl gewirkt als die mörderische Politik des Krieges. Stillstand und Rückgang der Volkszahl führen stets zum weiteren Verfall, nie zum Aufstieg. Ein Hinweis auf Frankreich oder England wäre verfehlt, weil der Friede von Versailles nicht der Schlußstein aller politischen Entwicklung ist. Zurzeit sind diese Mächte groß, weil sie, von andern Gründen abgesehen, die natürlichen Kräfte fremder Völker sich dienstbar zu machen wissen. Die sittlichen Anschauungen, die in einem Volke und in einer bestimmten Zeit lebendig sind, bestimmen die völkische Zukunft. Völkertod ist kein Alterstod, sondern eine Folge der Entartung. — Wer aber aus Sorge um Arbeit und Fortkommen allzu trüb in die eigene und des Volkes Zukunft blickt, der soll bedenken, daß der Christ nach Gottes Gebot betet: „Unser *tägliches* Brot gib uns *heute*." In der Familie wie im Staat sind die Zukunftsmöglichkeiten stets reicher als unsere Berechnungen. Im Leben des

einzelnen und der Gesamtheit müssen Gott- und Selbstvertrauen neben das Bewußtsein der Pflicht und der Verantwortung treten.

5. Treibende Kräfte in der Politik. Der Gegensatz der Parteien und Volksgruppen kommt vor allem zum Ausdruck in dem Kampf darum, wie weit das Bestehende erhalten bleiben, wie weit es durch Neues ersetzt werden soll. Überlieferung und Fortschritt, das sind die wichtigsten treibenden Kräfte des politischen Lebens. Nur bei ihrer Zusammenwirkung ist eine gesunde Weiterentwicklung gewährleistet. Leben ist Bewegung. Träges Verharren führt zur Verknöcherung und zum Absterben, Flüsse, die nicht fließen, versumpfen. Menschliche Dinge werden nie aufhören, verbesserungsfähig zu sein. Anderseits braucht aber auch jeder zum Himmel strebende Baum tiefer, starker Wurzeln, durch die er seine Lebenskraft aus der Erde saugt. Darum ist, wie im Leben überhaupt, so auch in der Politik jedes Übermaß von Übel. Das Übermäßige, das zu stark nach der Überlieferungsseite neigt, heißt Reaktion; das Übermäßige, das blindlings und gewaltsam alles Bestehende zerbricht, heißt Radikalismus. Beide sind abzulehnen, die Reaktion und der Radikalismus. Der politische Weg muß in der Verbindung von erprobtem Alten und notwendigem Neuen bestehen. Steht man auf diesem Standpunkte, dann ist mit dem Radikalismus grundsätzlich auch jede Revolution abzulehnen. Sie ist der gewaltsame Umsturz der bestehenden staatlichen (politischen und sozialen) Einrichtungen durch das eigene Volk oder durch Teile desselben. Ein Recht zur Revolution ist niemals anzuerkennen. Die Revolution ist immer ein schweres Übel, eine furchtbare Erschütterung des Staats- und Volksganzen, eine gefährliche Lebenskrisis für den Bestand von Staat und Volk überhaupt. Umsturz erfordert nur rohe Gewalt, Aufbau aber Wissen und Können. Richtig ist, daß die natürliche Voraussetzung zur Revolution wohl immer ein Notzustand des Volkes bzw. eines Volksteiles ist, daß sie die Folge politischer Fehlschläge und Mißgriffe seitens der Staatsleitung ist, daß sie hervorgeht aus einem starken Widerspruch zwischen der Staatsleitung und dem Sehnen des Volkes. Richtig ist, daß jede Revolution einen gesunden Kern enthält. Dieser gesunde Kern bedarf aber zu seiner Entwicklung nicht der Revolution, dafür genügt die Reform, ja die Reform schafft für diesen gesunden Kern weit bessere Lebensbedingungen, als es die ungeheure Werte vernichtende Revolution tut. Unter Reform verstehen wir im Gegensatz zur Revolution eine maßvolle, normale Um- und Weiterbildung des Staats- und Gesellschafts-

lebens in gesetzmäßiger Form; sie ist ein Ausfluß gesunden, wohlgeordneten Staatslebens.

6. Politische Zeitströmungen. Eine Reihe von aus geistigen Strömungen gespeisten treibenden Kräften ringen zu jeder Zeit miteinander um Einfluß und Geltung auf dem staatlich-nationalen Gebiet, auf dem wirtschaftlich-sozialen Gebiet und auf dem religiös-kulturellen Gebiet.

a) Auf dem staatlich-nationalen Gebiet stehen, soweit das staatliche Innenleben in Betracht kommt, heute in Widerstreit miteinander die Meinungen über den Inhalt staatsrechtlicher Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich als Zusammenfassung der deutschen Nation und den deutschen Ländern als Gliedstaaten. Der deutschen Geschichte Ruhm und Schwäche zugleich liegen in der Gliederung des deutschen Volkstums in verschiedene Stämme mit ausgeprägter Eigenart und in der Gliederung des Deutschen Reiches in eine Reihe von Einzelstaaten. Die Vertreter des Unitarismus (Zentralismus) erstreben die volle Vereinheitlichung von Gesetzgebung und Verwaltung, von Wirtschafts- und Kulturleben und die Herbeiführung eines deutschen Einheitsstaates. Die Anhänger des Föderalismus betonen die Selbständigkeit der deutschen Länder, soweit die Wohlfahrt des Reichsganzen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Vertreter des Partikularismus beurteilen die politischen Aufgaben allzu ausschließlich nach den Sonderinteressen ihres Landes bzw. ihrer engeren Heimat, es fehlt ihnen mehr oder weniger der „Wille zum Reich". — Entsprechend dem deutschen Volkscharakter ist eine gesunde staatliche Entwicklung nur auf föderativer Grundlage möglich. Die Erhaltung geschichtlicher Eigenart im Volksstamm und Landesteil ist durchaus keine Gefahr für den nationalen und staatlichen Zentralgedanken. Im Gegenteil, ein gesunder Föderalismus befruchtet, ein starrer schematischer Zentralismus ertötet nationales Leben. Im richtigen Verhältnis zwischen Zentralisation und Dezentralisation liegt die Kunst einer klugen Politik. Ein Verrat an Nation und Vaterland ist aber jede Bestrebung auf ein Los vom Reich, um an seiner Notlage nicht teilnehmen zu müssen.

Vaterlandsliebe und Nationalgefühl sind staatsbürgerliche Pflichten, ihr Fehlen ist nicht nur ein politischer, sondern auch ein sittlicher Mangel. Die Vaterlandsliebe entwickelt sich aus der Liebe zum Boden, zur angestammten Heimat, aus einem gesunden Familiensinn, sie zeigt sich in unwandelbarer Treue, Hingabe und Opfer-

bereitschaft für Heimat und Volk. Das Nationalgefühl ist der Wille, mit den Volksgenossen in politischer oder kultureller Einheit vereint Ehre und Ansehen des eigenen Volkes hochzuhalten; es ist verschieden ausgebildet, schwach dort, wo berufsständische oder örtliche (partikularistische) Sonderbestrebungen vorherrschen, stark, wo Einsbewußtsein und Gemeinsinn mächtig sind.

Gegenüber der Stellung zum Ausland sind als nationalpolitische Anschauungen zwei wichtige Gegenpole, der Nationalismus und der Internationalismus, hervorzuheben. Der Nationalismus ist eine Übertreibung, eine krankhafte Überspannung des Nationalgefühls; er zeigt sich nicht selten als gewalttätiges Unterdrücken fremdvölkischer Eigenart und als rücksichtslosen Vertreter eigenvölkischer Machtinteressen, in einem grenzenlosen nationalen Selbstbewußtsein, in dem Glauben an ein der eigenen Nation bzw. dem eigenen Staate von Gott gewolltes und übertragenes Herrenmenschentum über andere Völker bzw. die ganze Erde. In Deutschland haben Weltkrieg und Revolution die nationalistischen Strömungen ausgeschaltet, vielfach aber auch Nationalgefühl und Vaterlandsliebe erschüttert. Im Auslande, vor allem in den Ländern der über Deutschland siegreichen Mächtegruppe, erhebt der Nationalismus auch nach dem Kriege mächtig sein Haupt.

Eine besondere Ausbildung findet der nationalistische Gedanke im Imperialismus. Man versteht darunter den bewußten Drang eines Volkes und seiner Führer nach wachsendem Anteil an der Weltherrschaft, sei es durch Gebietsvergrößerung, namentlich auch durch überseeischen Besitz, sei es im Wege der wirtschaftlichen Durchdringung und Unterwerfung (Beherrschung der Rohstoffe, der Lebensmittelzufuhr, des Verkehrswesens, des Geld- und Kreditmarktes) anderer Staaten und ganzer Staatengruppen. Imperialismus ist das Bestreben, unter dem Vorwand einer weltgeschichtlichen Mission durch Erweiterung der Landesgrenzen, durch Kolonialbesitz und militärische und wirtschaftliche Maßnahmen die Macht und das Ansehen des eigenen Staates und Volkstums auf Kosten der Lebensinteressen anderer Völker und Staaten gewaltig zu mehren. Imperialismus ist nichts anderes als Kapitalismus (vgl. S. 52), nur daß dessen Grundsätze aus dem Kreis der privatwirtschaftlichen Erwerbsunternehmung auf das staatlich-politische Leben übertragen werden. Das Nachkriegsdeutschland ist die Beute des Imperialismus der feindlichen Mächte.

Dem Nationalismus und Imperialismus gegenüber steht der Internationalismus. Berechtigt ist der Internationalismus, soweit er darauf bedacht ist, alle Ziele zur Wohlfahrt von Volk und Menschheit, soweit sie sich innerhalb der staatlich-völkischen Gemeinschaft nicht erreichen lassen, durch ein Zusammenarbeiten der verschiedenen Völker zu erstreben. Dieser gesunde Internationalismus, der in der Vorkriegszeit durch zahlreiche Beziehungen, Vereinigungen und Abkommen wissenschaftlich und geistig-kultureller, rechtlicher, sozialer, gesundheitlicher, wirtschaftlicher und verkehrspolitischer Art gut entwickelt war, hat durch den Weltkrieg schwer gelitten. Die Wiederbeachtung des Wertes gemeinsamer aufbauender Arbeit der Völker und des Austausches der gegenseitigen Anregung ist eine wichtige Zukunftsaufgabe. Gefährlich werden internationale Bestrebungen, wenn sie unter Hintansetzung völkischen Wohles einseitig den Zielen einer bestimmten Menschengruppe dienen oder gar auf Zerstörung der staatlich-völkischen oder geistig-kulturellen Grundlagen hinausgehen. — Eine internationale Macht von besonders segensreicher Wirkung auf das Völkergeschehen ist die völkerverbindende Kraft des Christentums, der Kirche. Das Bewußtsein der Völker, daß sie alle Glieder einer Gottesfamilie sind, bedarf vermehrter Pflege. Je mehr der christliche Gedanke im Volks- und Staatsleben sich durchzusetzen vermag, um so mehr wird auch dem wahren Wohl der Völker Raum geschaffen werden. Eine politisch äußerst einflußreiche, religionsfeindliche internationale Macht ist die Freimaurerei (die Loge). Eine wichtige internationale Macht, namentlich als Geld- und Wirtschaftsmacht (goldene Internationale), ist das Judentum. Für das staatlich-gesellschaftliche Leben aller Kulturländer äußerst bedeutungsvolle internationale Bewegungen sind nicht zuletzt Sozialismus und Kommunismus.

b) Auf dem gesellschaftlichen (sozialen) und wirtschaftlichen Gebiete ist heiß umkämpft das Verhältnis des Einzelwesens zu Staat und Gesellschaft. Keine menschliche Vereinigung kann bestehen ohne Bestimmungen, welche die Bewegungsfreiheit des einzelnen zum Wohl der Gesamtheit beschränken. Für die Abgrenzung dieses Verhältnisses kommen in Frage:

1) Der Liberalismus (Individualismus). Nach ihm ist das Einzelwesen das beherrschende Element des gesellschaftlichen Lebens, von ihm aus, nicht von den Interessen der Allgemeinheit aus soll der Staat sich aufbauen. Das Sozial- und das Wirtschaftsleben ist am vollkommensten, wenn es sich selbst überlassen bleibt. Für das

Einzelwesen wird unbeschränkte Freiheit (des Wettbewerbs, des Vertrags, des Erwerbs und Gebrauchs von Eigentum usw.) gefordert. Der Staat hat nur die Aufgabe, die Sicherheit von Personen und Eigentum zu schützen (er ist nur „Nachtwächterstaat", also nur Rechts-, nicht auch Wohlfahrtsstaat). Der Staat soll sich aller einschneidenden Eingriffe in das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben möglichst enthalten. Auf dieser Auffassung baut auf der Kapitalismus, eine Wirtschaftsverfassung, in der das Erwerbsinteresse des Kapitalbesitzes, des wirtschaftlich Starken vorherrscht zum schweren Nachteil des Arbeiters und des Verbrauchers, des allgemeinen Volkswohls. In Deutschland hat infolge der Revolution und der gesteigerten Mitwirkung des Arbeiters im Betriebs- und Arbeitsverhältnis die kapitalistische Wirtschaftsform eine Erschütterung ihrer alten Stoßkraft erfahren. Das gilt jedoch in der Hauptsache nur für den Kapitalismus der Produktion. Im Handel, sowohl im gesunden wie vor allem in seinen Auswüchsen, waltet das „freie Spiel der Kräfte" nach wie vor.

2) Der Sozialismus kennt keine Rechte des einzelnen, der Familie, der Gruppe gegenüber dem Staat (der Gesellschaft), er will eine unbegrenzte staatliche Zwangsgenossenschaft. Das Privateigentum, das freie Verfügungsrecht über die menschliche Arbeitskraft, über Grund und Boden, über das Kapital als wirtschaftendes Mittel wird aufgehoben. Alle Produktionsmittel werden unterschiedslos in die Hände der Gemeinschaft übergeführt. Jede Selbständigkeit der Privatwirtschaften soll verschwinden, der Staat bzw. die Gesellschaft allein soll der Träger der gesamten Gütererzeugung und Güterverteilung sein (unbeschränkte Sozialisierung). — Der Sozialismus ist undurchführbar, er nimmt dem Menschen die persönliche Freiheit, den Antrieb zur höheren Kraftentfaltung, er macht viele Menschen zu Schmarotzern, die sich von der Allgemeinheit nähren wollen. — Der Sozialismus ist eine Form des Kommunismus (Bolschewismus), dieser leugnet völlig alles Privateigentumsrecht, das eine der wichtigsten Grundlagen für das Wohl von Einzelwesen und Gesellschaft ist, und überweist alle Güter, die Produktionsmittel wie die Genußmittel, einer größeren oder kleineren Gesellschaft von Menschen. Er ist der Totengräber jeder staatlichen und sittlichen Ordnung und führt zu Zuständen, wie sie die Revolution in Rußland, Ungarn und zum Teil auch in Deutschland (München) geschaffen hat.

3) Der Solidarismus (auch christlicher Sozialismus) sagt: Der Mensch ist frei und ungehindert in der Entfaltung seiner Persönlichkeit und in seinem sozialen und wirtschaftlichen Tun, soweit er damit andere Menschen oder das Gesamtwohl nicht beeinträchtigt. Kein Mensch darf jedoch sein eigenes Wohl auf Kosten fremden Wohles oder des Gesamtwohles erstreben. Anderseits ist der Staat nur zur Ergänzung dessen berufen, was die eigene Kraft des einzelnen Staatsbürgers nicht leisten kann. Dem Staat fällt nicht die unmittelbare Sorge für das persönliche (private) Wohl jedes einzelnen zu. Der Solidarismus hält grundsätzlich am Privateigentum, an der freien Gütererzeugung, am Wettbewerb und der wirtschaftlichen Selbständigkeit fest, er hält die Vergesellschaftung (Sozialisierung) nur dort für berechtigt, wo sie technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist (z. B. bei Massen-, nicht bei Qualitätsarbeit), sich mit dem Privatbetrieb eine gute Bedarfsversorgung der Allgemeinheit nicht vereinbaren läßt und die geldlichen Bedürfnisse des Staates es erfordern. Vom Boden des christlichen Gemeinschaftsgedankens aus will der Solidarismus wahre soziale Gerechtigkeit hüten und pflegen, seine Richtschnur zeigt der Satz: „Was mein ist, ist auch dein", während Sozialismus und Kommunismus lehren: „Was dein ist, ist auch mein."

Zum Ausdruck kommt der Streit um das richtige soziale und wirtschaftliche Verhältnis zwischen Einzelwesen und Gesellschaft vor allem in den Gegensätzen zwischen den einzelnen Volksgruppen (Berufen, Klassen, Ständen). Das Streben nach Gruppeneigennutz und nach Durchsetzung von Sonderinteressen zum Nachteil anderer Gruppen oder des Ganzen ist auch im Volksstaat geblieben. Am schärfsten tritt es hervor in einem die Zeichen der Zeit verkennenden selbstsüchtigen Verhalten weiter Oberschichten und auf der andern Seite in der Forderung sozialistischer Kreise nach Beherrschung der übrigen Volkskreise (des Bürgertums) durch die Arbeiterschaft (Diktatur des Proletariats). Soziale und wirtschaftliche Gegensätze treten in Erscheinung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen Selbständigen und Unselbständigen, zwischen Erzeugern und Verbrauchern, zwischen Besitz und Nichtbesitz, zwischen Landwirtschaft, Industrie und Handel, zwischen Stadt und Land. Das Ziel aller sozialpolitischen Arbeit muß sein die Herbeiführung eines Gleichgewichts der verschiedenen gesellschaftlichen Lebensinteressen im Gemeinschaftsleben. Jede Berufsgruppe muß gleichgewertet neben der andern zur vollen Geltung gelangen. Jede Gruppe muß sich in den Dienst der All-

gemeinheit stellen. Nicht Interessenvertretung, sondern Interessenausgleich muß die Losung sein. Eine gedeihliche Zukunft kann nur erblühen auf den Grundlagen der Gerechtigkeit und Liebe, in der Hinwendung zum Geiste wahren sozialen Christentums. Standesdünkel, Drohnentum und herausforderndes Betragen der sog. gebildeten Klassen, Mißbrauch des Eigentums, Preistreiberei, Bodenwucher, Ausnutzung der Notlage des Schwachen müssen in gleicher Weise verschwinden wie die verständnislose, ungezügelte Begehrlichkeit der Massen, der Haß gegen alle Ordnung. An Gemeinsinn, Nächstenliebe und Selbstverleugnung fehlt es den sog. besseren, den besitzenden und sich gern mit höherer Einsicht brüstenden Kreisen zum mindesten im gleichen, vielleicht in noch höherem Maße als den unbemittelten und „ungebildeten" Volksschichten.

Eine völlige Gleichheit aller Staatsbürger ist undurchführbar. Möglich und im Volksstaat grundsätzlich durchgeführt ist nur die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und der Verwaltung ohne Rücksicht auf Stand, religiöses Bekenntnis, und zum Teil auch ohne Rücksicht auf Geschlecht. Die menschliche Gesellschaft wird jedoch stets aus ungleichen Elementen (Einzelwesen und Gruppen) zusammengesetzt bleiben, weil die Unterschiede der körperlichen und geistigen Anlage und Begabung sich nicht verwischen lassen. Auch ist, wo Menschen erfolgreich zusammenwirken wollen, eine anerkannte Leitung (Vorstand, Obrigkeit, Autorität) unentbehrlich. Volle Gleichheit und Freiheit führen zur Anarchie, zur Zerstörung alles geordneten Lebens und damit des Lebens überhaupt. Zur wahren Freiheit gelangt man nur durch Zucht und Ordnung.

c) Auf dem religiös-kulturellen Gebiet tobt der geistige Kampf um die Religion überhaupt, um die Stellung der Religion im öffentlichen Leben und um die Erhaltung und Kräftigung des christlichen Kulturideals im Volksleben, in Schule, Erziehung (Gesundheit, Sitte) und Bildung (Wissenschaft, Literatur, Kunst, Theater, Kino). Neben der staatlichen Kulturpflege muß für die Kirche, die Gemeinde, die verschiedenen Gesellschaftsverbände die kulturelle Freiheit bestehen.

Es gibt keine politische und kulturelle Arbeit ohne Einwirkung der Weltanschauung. Wer auf dem Boden der reinen Diesseitswelt (des Materialismus, Monismus, Freidenkertums) steht, wer nur von Trieb und Nutzen geleitet wird, hat auch in der Politik andere Ziele als ein Mensch, der an ein übernatürliches Leben glaubt und eine Welt des Geistes (des Idealismus) mit überirdischen Gütern

und Werten anerkennt. Das öffentliche und gesellschaftliche Leben der Gegenwart ist zu sehr verweltlicht, entgottet. Eine große Schuld liegt in der innern Unwahrhaftigkeit. Die Dinge und Werte erhalten zwar äußerlich eine sittliche Verbrämung, werden aber vom Standpunkt der reinen materiellen Zweckmäßigkeit aus behandelt. Dazu kommt, daß die „Großstadtkultur", die heute in vieler Hinsicht bis in die entlegensten Winkel des Landes vorgedrungen ist, in ihrem wesentlichen Kern nichts anderes ist als eine Gier des Erwerbs und des Genusses. — Deutschland bedarf eines Neuaufbaues in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht. Nur auf der sittlichen Grundlage eines lebensstarken Christentums errichtet, vermag er dem deutschen Volke eine wahrhaft glückliche Zukunft zu schaffen.

7. Die auswärtige Politik. Die Außenpolitik ist der Teil der Politik, in welcher der Staat mit andern Staaten in Berührung tritt; sie ist eine besonders wichtige Teilaufgabe, da ihre Sache die Erhaltung und Sicherung des staatlichen Seins nach außen ist. Bei Staaten mit starken wirtschaftlichen und militärischen Machtmitteln kommt häufig als weitere Aufgabe dazu der „Drang nach vorwärts", nach Erweiterung des staatlichen Einflusses und des Staatsgebietes, nach Macht und Herrschaft über andere Staaten und Völker. Die Außenpolitik wird damit zur wirtschaftspolitischen oder gleichzeitig auch zur machtpolitischen Weltpolitik.

Äußere und innere Politik stehen im engen Zusammenhang. Staaten, die in ihrem außenpolitischen Tun durch Fremdmächte behindert sind, entbehren eines gesunden Innenlebens, sind an der vollen Auswirkung der innerstaatlichen Kräfte gehindert. Anderseits kann wieder selbst der Schein innerer Schwierigkeiten die außenpolitische Stellung beeinträchtigen. Die äußere Geltung eines Staates entspricht eben dem Grade der Entwicklung seiner innern Kräfte. Die beste innere Politik aber bleibt wiederum auf die Dauer ohne volle Auswirkung unter den Folgen einer verfehlten Außenpolitik. An einer solchen ist das Deutsche Reich im Weltkriege zusammengebrochen. Das deutsche Volk der Gegenwart muß deshalb ungemein Bitteres erleiden. Und Herbes und Schweres steht ihm wohl noch bevor, weil, wie die Folgen der Sünde, so auch die Folgen der Politik fortwirken auf Geschlechter hinaus.

Die Außenpolitik umfaßt nicht allein die staats-, völker- und handelsrechtlichen Fragen, die rein politisch-diplomatischen Beziehungen, sie greift in das gesamte Wohlfahrtsleben ein. Die leiblichen und

geistigen Lebensbedingungen der einzelnen Völker sind im beträchtlichen Umfange auf den zwischenstaatlichen Verkehr eingestellt. Für die Außenpolitik von Bedeutung ist ferner nicht nur das Verhältnis des eigenen Staates zu den verschiedenen Fremdstaaten, es muß auch beachtet werden, wie die andern Staaten untereinander stehen. Dabei sind wieder rein örtliche Fragen (z. B. eine Grenzfrage zwischen Chile und Peru) und Fragen der großen Weltpolitik (z. B. die Verteilung der türkischen Erbmasse) zu scheiden. Rein örtliche Fragen können jedoch bei den vielfach verschlungenen Forderungen widerstreitender Interessen auf die fast stets vorhandenen Spannungen in der großen Weltpolitik einwirken.

Nach ihrer außenpolitischen Geltung werden die Staaten geschieden in Großmächte und Kleinstaaten.

Großmächte sind Staaten mit einer gewaltigen Fülle von Kraft und Macht, nicht die Größe des Staatsgebietes und der Volkszahl allein, sondern innere Stärke, wirtschaftliche Unabhängigkeit von andern Staaten, überragende Bedeutung an Geltung und Einfluß heben die Großmächte aus dem Kreis der andern Staaten hervor. Die verschiedenen Großmächte, einander an Macht verwandt, im Wettbewerb miteinander und voll Eifersucht aufeinander, bilden das „internationale Konzert", das den Lauf der Weltpolitik bestimmt. — Eine Weiterentwicklung der Großmächte sind die Weltmächte. Es sind das Großstaaten, deren politisch-wirtschaftliche Machtweiten aus dem Rahmen eines Erdteils oder eines Ozeangebietes herausgewachsen sind und deren Interessen mehr oder weniger die ganze Welt umspannen, ohne deren Billigung und Zustimmung kein außenpolitisch bedeutender Vorgang an irgendeinem Fleck der Erde sich vollziehen kann.

Vor dem Weltkrieg gab es acht Großmächte: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika; davon waren Italien und Österreich-Ungarn keine Weltmächte. Der Weltkrieg hat Österreich-Ungarn zerschlagen, Deutschland und Rußland aus der Reihe der Mächte gestrichen. Als Weltmächte bestehen heute nur Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan. Frankreich ist zwar Großmacht und erste europäische Kontinentalmacht, als Weltmacht ist es nur geduldet, soweit es die Kreise des Angelsachsentums nicht stört. Italien darf nur dem Namen, nicht den tatsächlichen Verhältnissen nach als Großmacht gelten.

Die Kleinstaaten sind in der Freiheit außenpolitischen Handelns erheblich beschränkt; sie sind unter dem äußeren Schein politischer Selbständigkeit mehr oder weniger dem Einflußbereich eines Großstaates bzw. einer Mächtegruppe unterstellt. Auch Kleinstaaten mit noch verhältnismäßig hohem Grade politischer Selbständigkeit suchen im Interesse ihrer außenpolitischen Sicherung eine politische Anlehnung an eine Großmacht oder Mächtegruppe. Anderseits unterschätzen auch die Großmächte in ihren politischen Bestrebungen nicht die Bedeutung der Kleinstaaten, die bei schweren politischen Verwicklungen leicht das Zünglein an der Wage bilden können. Bedeutungsvoll werden können Kleinstaaten auch als Geburtsstätten geistiger Bewegungen. Die Waffen des Geistes vermögen zwar langsam, aber sicher auch die schärfste Blockade zu durchbrechen. Der geographischen Lage nach sind Kleinstaaten zu finden namentlich in der Form von Zwischenlagen (Pufferstaaten) mit dem Zweck, scharfe Reibungsflächen zwischen Großmächten zu mildern, oder dort, wo die Mächte ein Interesse daran haben, daß die Gefahr einer machtvollen Staatsbildung durch Zersplitterung und Schaffung kleiner, sich gegenseitig das Dasein erschwerender Staatsgebilde hintangehalten wird (Balkanisierung Mitteleuropas, Verhinderung des Zusammenschlusses aller deutschen Gebiete usw.).

Einzelne Kleinstaaten sind neutral (neutralisiert), d. h. es sind Länder, die in ihrer völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit in einzelnen Punkten (Vertragsschließung, Kriegführung usw.) freiwillig oder gezwungen beschränkt sind [1].

Von den neutralen Ländern zu scheiden sind jene Staatsgebiete, die eine außenpolitische Rechts- und Handlungsfähigkeit nur in einzelnen untergeordneten Punkten besitzen, denen sogar das Recht der innern Selbstregierung mehr oder weniger fehlt, deren politische Stellung nicht durch das Wohl des Gebiets und der Bevölkerung, sondern durch das Interesse der beherrschenden Macht (des Oberstaates, des Mandatars, des Völkerbundes) bestimmt wird. Hierher

[1] Bei kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Staaten bzw. Staatengruppen bleiben die am Kampfe nicht teilnehmenden Länder neutral, d. h. unparteiisch. Die Neutralität eines Landes kann eine strikte (gleichmäßige, keine Partei fördernde), sie kann auch eine für einen der Kämpfer „wohlwollende" sein. Von „abwartender Neutralität" spricht man, wenn ein Staat anfangs zusieht, wie der Waffengang sich gestaltet und sich dann auf die Seite schlägt, welche die meisten Vorteile verspricht.

gehören die sog. Protektorate (z. B. Ägypten) und die vom Völkerbund geschaffenen Mandate (Saargebiet, Danzig, Konstantinopel), die im Kern nur Bemäntelungen für eine wider den Volkswillen vollzogene Aneignung und Einverleibung (Annexion) in das Gebiet eines Fremdstaates sind.

Das Deutsche Reich nimmt seit dem Frieden von Versailles eine Sonderstellung ein. Das oberste Grundrecht aller Staaten, die freie, unbehinderte Verfügung über die äußere und innere Gestaltung des staatlichen Lebens ist ihm genommen. Ausländische Gewalten, der „Wiedergutmachungsausschuß" und die verschiedenen „Überwachungsausschüsse", nehmen Deutschland die Selbständigkeit und machen die Kräfte des deutschen Volkes Fremdvölkern dienstbar. Die völkerrechtliche Lage Deutschlands ist verwandt der eines hörigen Staates, einer ausgebeuteten Kolonie. In der Außenpolitik ist Deutschland in der Hauptsache nur Gegenstand, jedes wesentliche Recht der Mitwirkung ist ihm genommen.

Zwischen den verschiedenen Staaten bestehen auf der Grundlage des Völkerrechts bestimmte Beziehungen. Diese können sein freundschaftlich oder, je nach dem derzeitigen Hervortreten eines dauernden Gegensatzes in Lebensfragen, korrekt, gespannt und bedrohlich. Die Beziehungen können ganz abgebrochen sein (wenn der Gesandte das fremde Land verlassen hat), die Staaten können sich schließlich miteinander im Kriege befinden. Ob der Krieg eine notwendige Begleiterscheinung der Weltentwicklung ist, oder ob er völlig vermieden werden kann, darüber wird viel gestritten. Möglich ist es auf jeden Fall, die Kriegsgefahr erheblich einzuschränken. Der Krieg darf nur das wirklich letzte Mittel sein, um über Sein und Ehre eines Volkes zu entscheiden.

Die engste Form des politischen Zusammengehens erfolgt in der Bündnispolitik (Koalitionspolitik). Ein Bündnis ist das Übereinkommen zweier oder mehrerer Staaten zur Durchführung bestimmter, gemeinsamer politischer Aufgaben, die sowohl die Friedensordnung wie auch den Kriegsfall betreffen können. Solche gemeinsame Aufgaben können sein die Aufrechterhaltung und Verteidigung bestehender internationaler Verhältnisse, aber auch die angriffsweise Durchführung politischer Zwecke. Die Bündnisverträge enthalten in vielen Fällen auch Abmachungen über die gemeinsame Verwendung der militärischen Land- und Seemacht (Militär- und Flottenkonventionen). Bisweilen verspricht eine Bündnismacht für den Kriegsfall auch eine „wohl-

wollende Neutralität". Die vertraglichen Abkommen zwischen verschiedenen Staaten sind teils offen teils geheim, teils sind veröffentlichten Verträgen geheime Artikel angehängt. Da in den Volksstaaten bzw. in den Ländern mit parlamentarischer Regierung jeder Vertrag der Zustimmung der Volksvertretung bedarf, es aber Fälle gibt, wo mit Rücksicht auf den Gegner eine Vereinbarung zwischen mehreren Staaten geheimgehalten werden soll, so greift die Diplomatie zu dem Hilfsmittel, in einem Briefwechsel der leitenden Staatsmänner die Vereinbarung bzw. Übereinstimmung über bestimmte politische Dinge niederzulegen (z. B. das Abkommen zwischen England und Frankreich von 1912). Dabei wird im sprachlichen Ausdruck eine Form gewählt, die es ermöglicht, bei Anfragen im Parlament bindende Abmachungen in Abrede zu stellen. — Bündnisse werden nie auf Grund geschichtlicher Neigungen geschlossen, sie werden eingegangen, wenn ein Staat allein die Mittel zur Erreichung seiner Außenziele nicht besitzt, sie werden zusammengeschmiedet von einheitlichen Gegenwarts- und Zukunftszielen, sie werden wertlos, wenn sie zu den Lebensnotwendigkeiten eines Staates in Gegensatz treten.

In der Bündnispolitik wird viel gesprochen vom politischen Gleichgewicht. Man versteht darunter ein Machtverhältnis zwischen den einzelnen Ländern, auf Grund dessen kein Staat die Rechte und Ansprüche eines andern beeinträchtigen kann, ohne dadurch zugleich seine eigene Stellung zu gefährden. Meist ist die Bezeichnung nur ein Schlagwort, bestimmt, die imperialistischen Macht- und Vorherrschaftsbestrebungen eines Staates oder einer Mächtegruppe zu verhüllen.

Die Bündnispolitik, eine hervorragende Eigenart der internationalen Beziehungen des letzten Geschichtsabschnittes, erzeugte ein starkes Gefühl der Gegensätzlichkeit bei den Mächtegruppen, sie teilte die Welt in zwei Lager und mußte notgedrungen die Gefahr kriegerischer Zusammenstöße vorbereiten. Ihre Folge waren ungeheure Rüstungen und der Weltkrieg mit seinem Blutmeer und den furchtbaren Heimsuchungen der Völker. Unter dem Eindruck der für das gesamte Kulturleben so verheerenden Wirkungen des Weltkrieges kam es in und außerhalb Deutschlands zu Bestrebungen, die internationale Machtpolitik durch eine internationale Rechts-, Sozial- und Kulturpolitik zu ersetzen. Wahre Freunde der Menschheit erstrebten einen gegenseitigen Schutz der Staaten gegenüber jeder Gewaltpolitik, die wirtschaftliche Gleichberechtigung aller Völker, die militärische Abrüstung

aller Staaten und eine wirkliche Gemeinschaft der Völker im Wege des sittlich-kulturellen Fortschritts.

Der im Friedensvertrag geschaffene Völkerbund ist — wenigstens vorerst — kein Bund zur Pflege des Völkerwohles, er erscheint nur als ein Mittel zur Sicherung und Stärkung der Machtstellung der Sieger, er ist nur eine Fortsetzung der deutschfeindlichen Staatenvereinigung, in der die führenden Mächte die ganze Kulturwelt ihrer Kontrolle unterwerfen auf Kosten der Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit der Kleinstaaten. Deutschland ist vorerst vom Beitritt ausgeschlossen.

Die Organe des Völkerbundes sind Rat und Bundesversammlung. Der Rat besteht aus 9 Stimmen, von denen 5 auf die Großmächte (England, Amerika, Frankreich, Italien, Japan), 4 auf von der Bundesversammlung gewählte Mitglieder entfallen. Beschlüsse der Bundesversammlung oder des Rates bedürfen in der Regel der Einstimmigkeit.

War vor dem Kriege die Welt in zwei feindliche Lager geteilt, so ist die Nachkriegsgegenwart gekennzeichnet durch eine organisierte Gewaltherrschaft der Sieger über die Besiegten. Die Sieger bilden gewissermaßen eine Aktiengesellschaft oder einen Trust, in dem das Angelsachsentum die unbeschränkte Vorherrschaft ausübt und die romanischen Völker im Bunde mit den West- und Südslawen das Gefolge, die schwächeren Teilhaber bilden. Erster Zweck dieser imperialistischen Vereinigung ist die restlose Ausnutzung des Sieges, der aus Furcht vor einem nochmaligen Erwachen der deutschen Stärke in einer möglichst nachhaltigen Vernichtung des gesamten Deutschtums, in einer Zerstörung seiner natürlichen, staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kraft erblickt wird. Als weiteres Ziel schwebt dieser machtstarken Verbindung vor, nach dem früher oder später zu erwartenden Zusammenbruch des russischen Bolschewismus, die wirtschaftliche und damit die politische Beherrschung des gesamten europäisch-asiatischen Erdblocks. Ob das letztere Ziel erreichbar ist, bleibt vorerst dahingestellt.

Wir Deutsche verfallen gern in den großen Fehler, daß wir über dem Fernliegenden das Nächste nicht gebührend erkennen. Wir bereiteten im Weltkrieg alles für die Zeit nach dem Siege vor, ohne die Kräfte abzuwägen, die zum Siege nötig waren. Auf den Gang der Entwicklung großer weltpolitischer Fragen wollen wir keine Erwartungen setzen, ganz gleich, ob es sich um die Möglichkeit starker

Spannungen zwischen England und Amerika oder zwischen dem Angelsachsentum und der ostasiatischen Großmacht oder zwischen dem englischen Mutterlande und seinen Kolonien, um die Möglichkeit eines Weltkampfes zwischen Imperialismus und Bolschewismus oder zwischen dem europäisch-asiatischen Kontinent und der britischen Seemacht handelt. Die Weltgeschichte geht meist ganz anders, als prophezeit wird. Für die Deutschen von heute heißt es, phantasiefreie, fruchtbare Gegenwartspolitik treiben. Uns muß genügen, daß das erste Ziel dieses „Völkerbundes" uns ans nackte Leben will, nachdem uns Krieg und Revolution mit ihren Folgen alle wirtschaftlichen Güter und ungemein viele geistige Werte geraubt haben.

Die Wege der Außenpolitik, welche für absehbare Zeit das deutsche Volk zu gehen hat, sind durch den Friedensvertrag vorgezeichnet. Deutschland ist machtlos, ist wehrlos, ist rechtlos. Es ist dem Machtwillen der Gegner ausgeliefert, es muß die heiligsten Rechte eines Volkes preisgeben, soweit die Laune des Feindes es fordert. Mit ruhiger Würde und seelischer Größe müssen wir das Unvermeidliche tragen. In unserem Übermaß von Demütigungen und Leiden müssen wir den Willen zeigen, die furchtbaren Bedingungen, welche der Friede uns auferlegt, zu erfüllen. Keine Handlung, kein gesprochenes oder geschriebenes Wort, auch des schlichtesten Staatsbürgers, darf die Vorsicht vermissen lassen, die notwendig ist, um den immer von neuem gestellten feindlichen Forderungen jede Möglichkeit auch des Rechtsscheins zu entziehen. Wir müssen auf alles verzichten, was den Anschein erweckt, als ob wir bei den Welthändeln der andern mitreden wollten. Um so mehr wollen wir aufmerksame Beobachter der Dinge im Ausland sein und uns in die Auslandskunde, dabei nicht zuletzt in das Verständnis der seelischen Eigenart der fremden Völker vertiefen. Das einzige, wo wir handelnd auftreten dürfen, auftreten müssen, das ist der Kampf um unser natürliches Recht auf Leben, auf Arbeit und Brot, auf Rohstoffe, Warenaustausch und Kredit, das ist der Kampf mit den Waffen des Friedens gegen das entsetzliche Unrecht und die rohe Gewalt der Pariser Verträge, der Kampf für eine Vereinigung mit Deutsch-Österreich und für eine überstaatliche, christliche Völkergemeinschaft, für einen wahren Völkerbund, der einzig und allein nicht nur für Deutschland, nein, für das ganze kontinentale Europa die notwendigen wirtschaftlichen und finanziellen sowohl wie die geistig-kulturellen Grundlagen zu schaffen vermag, um den in gefahrvolle Nähe gerückten wirtschaftlichen

Bankrott des gesamten Europa und damit die völlige Vernichtung der abendländischen Kultur zu verhindern. Erst wenn sich beim mächtigsten und klügsten der Gegner, beim Angelsachsentum, die Erkenntnis siegreich durchsetzt, daß ihm ein greifbarer Vorteil aus der Vermeidung einer solchen Katastrophe erwächst, dürfte das Schwerste überwunden sein. Frankreichs blindwütige Rachgier und fiebriger Größenwahn finden ihre Grenze am britischen Willen.

Nur auf absehbare Zeit läßt sich eine zielklare Politik festlegen. Deshalb ist die Frage müßig, ob es zu einem „ewigen" Völkerbund, zu einem dauernden Interessenausgleich kommen wird, oder ob in der weiteren Zukunft die Interessengegensätze wieder die Welt beherrschen werden. Die Erfahrungen der Jahrtausende berechtigen nicht zur Erwartung einer ewigen Menschheitsharmonie, wohl aber zu einer Milderung der Reibungen und zu einer Ausschaltung schwerster Erschütterungen bei vermehrter Pflege wahrer sittlicher Kultur. Das ist nur möglich, wenn die Außenpolitik, wie jede Politik, auf den Grundsätzen des Rechts aufbaut und kein Ziel erstrebt, das eine Verletzung der Rechte anderer Völker enthält.

Vorerst bestimmen noch, wie aus dem eifersüchtigen Wettbewerb und dem gegenseitigen Mißtrauen der organisierten Pariser Siegergemeinschaftsstaaten hervorgeht, der eigene Vorteil und die Selbstsucht (der sacro egoismo der Italiener) das Verhältnis der Staaten zueinander, jede Rücksichtnahme auf das Nebeneinander fehlt. Auf wirtschaftlichen und militärischen Machtmitteln, auf dem Grundsatz „Macht geht vor Recht" fußt das Handeln der führenden Länder. „Rechtssätze" werden zwar aufgestellt, als solche aber nur anerkannt, soweit sie dem Vorteil des Mächtigen dienen. Wird dem Schwachen daraus ein Anspruch zuteil, dann schreitet der Starke rücksichtslos darüber hinweg.

Bekannte Beispiele solcher „Rechtssätze" sind: 1) Das Selbstbestimmungsrecht, d. h. das Recht eines Volkes bzw. eines Volksteils, zu entscheiden, zu welchem Staate es gehören will. Die Volksabstimmung wird jedoch nur dort zugelassen, wo sie den Interessen des Siegers dient; wo die Äußerung des wahren Volkswillens der Machtpolitik hinderlich ist, wird sie ganz ausgeschlossen, oder es wird zu die freie Stimmabgabe ausschaltenden Maßnahmen gegriffen. 2) Das Nationalitätsprinzip, d. h. das Recht jedes Volkes, einen eigenen Staat zu bilden. In voller Reinheit ist dieses Recht auch bei gutem Willen nirgends durchführbar, weil es nationale Mischgebiete gibt und weil die bedingungslose Durchführung zu Staaten führen würde, die als Staatsgebiete nicht lebensfähig wären. Größere Staaten sind nie reine Nationalstaaten, in Europa nur Portugal und vor dem Kriege Dänemark.

Der kulturelle „Schutz der nationalen Minderheiten" innerhalb eines fremdnationalen Staates ist jedoch ein sittliches Gebot, über das der Machtstaat aber ohne Bedenken hinwegschreitet. Der deutschen Nation haben die Frieden von Versailles und St-Germain das Recht des Nationalprinzips versagt. Die erstrebte Vereinigung des Deutschen Reichs und Deutsch-Österreichs wurde nicht zugelassen. Deutschnationale Volksteile wurden fremden Staaten einverleibt und für Gebiete, die man vom deutschen Mutterlande trennte, mäßchenartige Lösungen geschaffen, deren Endzweck Vernichtung des Deutschtums und Eingliederung in Fremdstaaten ist.

Andere, das wahre Recht verhöhnende „Rechtssätze" der machtpolitischen Außenpolitik sind z. B. das „Recht auf natürliche Grenzen" (vgl. S. 43), das „Recht der militärischen Sicherung", das dem Starken alle militärischen Maßnahmen gestattet und den Schwachen zur völligen Abrüstung verpflichtet, das „Recht wirtschaftlicher Notwendigkeiten", das dem Mächtigen den Anspruch auf wichtige Verkehrsplätze und Gegenden mit Erdschätzen usw. gibt, das „Recht auf Interessensphären", das die Inbesitznahme eines der eigenen Staatshoheit nicht unterstehenden Gebietes sich jederzeit vorbehält, schließlich das „Recht auf Vormachtstellung", das „Recht des Siegers auf Beute" und das „Recht der vollzogenen Tatsachen", die sämtlich offen den Grundsatz, daß der Starke recht hat, enthüllen. Endlich noch das „geschichtliche Recht", das Ansprüche auf Gebiete erhebt, die in grauer Vorzeit Gebietsteile eines Staates waren, als dessen Erbe und Rechtsnachfolger sich der fordernde Staat bezeichnet (so gibt sich z. B. Italien als Erbe des alten Rom). Davon zu scheiden sind natürlich die wahren geschichtlichen Rechte, die nie hinfällig werden, solange sie nicht freiwillig (nicht durch Zwang) aufgegeben werden oder die Rechtsträger nicht absterben.

Die Gesamtheit der in der Auslandpolitik tätigen Behörden heißt Diplomatie; sie gliedert sich in die Zentralstelle (Außenministerium, Auswärtiges Amt) und in die Auslandvertreter (Gesandten). Die Zentralstelle bestimmt den Gang der Politik, die Auslandsvertreter haben jedoch wichtigen Anteil bei der Anknüpfung und Durchführung politischer Aufgaben. Die Gesandten unterscheiden sich dem Range nach in Botschafter (Vertreter einer Großmacht bei einer andern tatsächlichen oder ehemaligen Großmacht), Gesandte (im engeren Sinne) und Geschäftsträger (Gesandter einer kleinen Macht oder bei einer solchen). Je nach der Bedeutung des Fremdstaates für das Heimatland sind einer Gesandtschaft, abgesehen von den höheren (Legationsräten usw.) und niederen Fachbeamten, noch angegliedert Militär- und Marineattachés (zur Informierung über das Heerwesen usw.), ferner besondere Beiräte für Handel, Landwirtschaft, Finanzen, Sozialpolitik, Presse usw. Die bei einem Staat beglaubigten Gesandten der verschiedenen fremden Staaten bilden das „diplomatische Korps". Vor der Ernennung eines Gesandten wird bei der fremden

Regierung angefragt, ob gegen die in Aussicht genommene Person etwas einzuwenden sei. Ist die Zustimmung (das Agrément) erteilt, so überreicht der neue Gesandte dem fremden Staatsoberhaupte sein Beglaubigungsschreiben (Akkreditiv). Die Gesandten unterstehen nicht den Gesetzen der fremden Länder (sie sind „exterritorial") und genießen im fremden Lande eine Reihe von Vorrechten, ihr Haus gilt als Staatsgebiet ihres Landes. Im Weltkrieg haben aber Rußland und Italien die Heiligkeit der Botschaftsgebäude der Mittelmächte nicht anerkannt. Der Gesandte erstattet seiner Regierung über alle politisch wichtigen Dinge laufend Bericht, er sendet Relationen, diplomatische Depeschen (die durchaus nicht immer auf telegraphischem, meist sogar auf brieflichem Wege gesandt werden). Dabei bedient sich der Gesandte einer verabredeten Geheimschrift (Chiffreschrift), die aus Buchstaben, Zahlen oder Zahlengruppen besteht. In wichtigen Fällen sendet der Gesandte bzw. dessen Regierung einen Kurier mit versiegelter Mappe.

Neben den Gesandten stehen die Konsuln, deren besondere Aufgabe die Pflege und der Schutz der Handels- und Verkehrsbeziehungen ist. Sie haben ihren Sitz an wichtigen Handelsplätzen. Es gibt Berufskonsuln (Beamte) und Wahlkonsuln (Kaufleute, die die Geschäfte im Nebenamte führen). Die Konsuln bedürfen einer Zulassungserklärung (des „Exequatur") des Empfangsstaates. Die Konsuln erhalten meist noch besondere volkswirtschaftlich und kaufmännisch gebildete Beiräte (Handelssachverständige). Die Befugnisse und die persönlichen Vorrechte der Konsuln sind meist durch besondere Konsularverträge festgelegt, „exterritorial" wie die Gesandten sind die Konsuln nicht. Das Vorkriegsdeutschland hat die Bedeutung des Konsulatswesens weit unterschätzt. Heute ist der Unterschied im Bildungsgang und in der gesellschaftlichen Bewertung zwischen Diplomaten (Gesandten und Anwärtern) und Konsuln aufgehoben.

Die erfolgreiche Betätigung in der Auslandpolitik setzt umfassende rechtliche, wirtschaftliche und politische Vorbildung voraus, sie bedarf eines ganz besondern Talents und ganz besonderer persönlicher Eigenschaften. Die unglückliche deutsche Auslandpolitik vor und im Weltkriege wird zu einem gewissen Teil, der Schwerpunkt liegt immer bei der Zentralstelle, auf die Mängel der deutschen Diplomatie, namentlich auf deren Abgeschlossenheit und Weltfremdheit zurückgeführt.

Der diplomatische Verkehr zwischen den verschiedenen Ländern (Regierungen) erfolgt durch Unterredungen zwischen dem Leiter des

Auswärtigen und den fremden Gesandten, auch durch feierliche Audienzen beim Ministerpräsidenten bzw. dem Staatsoberhaupt, ferner durch Schriftstücke (Noten). Bei gleichem Wortlaut an mehrere Regierungen heißen sie Zirkularnoten, während ein gemeinsames Schriftstück mehrerer Regierungen an eine dritte Regierung Kollektivnote genannt wird. Auch Mitteilungen einer Regierung an die Öffentlichkeit (im Parlament, in der Presse) können als Hauptzweck eine Einwirkung auf andere Mächte verfolgen. Wichtige, mehrere Staaten berührende Dinge werden auf Konferenzen oder Kongressen auszugleichen gesucht. Werden in ganz besonderem Falle einer fremden Regierung Wünsche übermittelt, so spricht man von einem „Schritt" (einer Demarche) des Gesandten. Handelt es sich dabei um die Beziehungen zu einem dritten Staate bei Streitigkeiten zweier Staaten, so spricht man von „Vermittlung", dieser gehen „Sondierungen" voraus, ob die „guten Dienste" angenehm sind.

Von der freundschaftlichen Einmischung mit der Bedeutung eines Rats zu unterscheiden ist die Intervention, d. h. die gebieterische Einmischung eines Staates in die innern oder äußern Angelegenheiten eines andern Staates mit dem unter Umständen gewaltsam durchzusetzenden Verlangen zu bestimmtem Tun oder Unterlassen. Die Intervention ist nur berechtigt, wenn der intervenierende Staat durch Vertrag oder eigenen Notstand dazu veranlaßt wird; im übrigen ist sie ein Mißbrauch der Macht, der Überlegenheit. — Ein letztes auf diplomatischem Wege gestelltes Verlangen, sich binnen einer bestimmten kurzen Frist zu einer Forderung zu äußern, heißt Ultimatum.

Muß sich ein Staat den Gewaltmaßnahmen eines andern Staates beugen, so legt er zur Wahrung seiner Rechte „Verwahrung" (Protest) ein.

Im Vorkriegsdeutschland war die Auslandpolitik eine Art Geheimwissenschaft der höchsten Regierungsstellen. Der Reichstag wurde nur gelegentlich über einzelne Dinge verständigt. Heute, nach den bittern Erfahrungen des Weltkrieges, will das deutsche Volk wissen, wohin der Weg geht, der über Wohl und Wehe, über Aufstieg und Niedergang von Land und Volk entscheidet. Eine völlig *offene Behandlung* aller außenpolitischen Fragen ist jedoch selbst im Volksstaat nicht möglich. Der Reichstag in seiner Gesamtheit kann die Auslandpolitik nicht leiten. Nur der „ständige Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten", der auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses hat, muß stets genau unterrichtet werden. Außenpolitische

Abmachungen können nicht immer der vollen Öffentlichkeit anvertraut werden, solange die geheimen Abkommen und Verträge nicht von allen Staaten beseitigt werden.

Wenn Volksvertretung, Parteien, gesellschaftliche Vereinigungen, Presse und öffentliche Meinung bei der Gestaltung der auswärtigen Politik mitsprechen, so ist strenge Geschlossenheit der politischen Bestrebungen wichtige Voraussetzung. Jede Zersplitterung der Meinungen, jedes Durcheinander sich bekämpfender und Ränke schmiedender Strömungen, Stellen und Gruppen ist von Nachteil, da sie ausländischen Interessen wider Willen Vorschub leisten können. Eine schwere Gefahr wird es, wenn die Auslandpolitik zur Parteisache wird oder gar die Parteien über die Regierung hinweg mit dem Auslande in Verbindung treten und die Gegensätze der Parteien im Anschluß an verschiedene Mächte bzw. Mächtegruppen sich bekunden. Zu beachten ist auch, daß gerade in Fragen der Auslandpolitik die in einer Sache herrschende Ansicht, die sog. öffentliche Meinung, oft künstlich gebildet werden kann durch Beeinflussung, durch falsche, entstellte oder zurechtgemachte Mitteilungen. Der Einfluß der Presse auf die Außenpolitik ist besonders stark; sie vermag dem wahren Wohl der Völker zu dienen, sie kann auch, in den Dienst bestimmter Sonderinteressen gestellt, die Völkerverhetzung bis zum äußersten treiben und unsägliches Elend über Heimat und Vaterland, über Völker und Menschheit bringen.

Kein Volk ist in Sachen der äußern Politik so geschlossen wie das englische. Dort ist die äußere Politik wie ein einziges, großes Geschäft, jeder Engländer ist Geschäftsteilhaber, hat also Interesse daran, daß das Geschäft gut geht. Jeder englische Kaufmannslehrling, jeder Arbeiter, jeder Beamte in der Heimat und draußen hat nur einen Gedanken, England zu fördern, er weiß, daß er damit sein eigenes Wohl fördert. Möchten wir Deutsche vom politischen Weitblick des Engländers reichlich lernen!

Das Deutsche Reich und seine Länder.

Von Simon Widmann.

I. Das Reich.

1. Geschichtlicher Werdegang. Das deutsche Volk, genannt nach seiner Sprache (diutisc, volkstümlich, im Gegensatz zur lateinischen und romanischen Sprache), politisch geeint erst seit dem 9. Jahrhundert, gehört dem Völkerzweig der Germanen an, die im Kampf gegen das römische Kaiserreich ihre Freiheit behaupteten (Sieg des Arminius, irrig deutsch: Hermann, 9 n. Chr. im Teutoburger Wald) und auf dem Boden des weströmischen Reiches unter Heerkönigen kurzlebige Staaten errichteten, aber Erben der griechisch-römischen Kultur wurden. Nur dem angelsächsischen und dem fränkischen Reiche, dessen Kleinfürstentümer der Merowinger Chlodwig (481/511) vereinigte, war Dauer beschieden. Im Gegensatz zu den meisten germanischen Stämmen trat das Frankenreich durch Annahme des katholischen, nicht des arianischen Bekenntnisses in gute Beziehungen zu Rom. Es rettete die abendländische Kultur vor dem Untergang durch den Islam. Das schwache merowingische Erbkönigtum ward ersetzt durch Wiederherstellung des altgermanischen Wahlkönigtums. Der Frankenkönig Karl der Große (768/814) unterwarf seiner Herrschaft die Lande von der Nordsee bis zu den Pyrenäen, das Langobardenreich in Italien, die Bayern und die trotzigen Sachsen und vollendete mit dem Schwerte das von irischen und angelsächsischen Glaubensboten, namentlich dem hl. Bonifatius, begonnene Werk der Christianisierung deutscher Stämme. Papst Leo III. übertrug ihm mit der weströmischen Kaiserkrone (25. Dezember 800) die Aufgabe, als weltlicher Herrscher den Gottesstaat auf Erden zu verwirklichen. Dieses nicht nationale, sondern die damalige Welt umspannende und doch nicht beherrschende Kaisertum blieb mit dem Karolingerhause bis 899 und seit seiner Übertragung an den Sachsen Otto den Großen (962) mit der deutschen Königskrone verbunden bis zum

Ende des sog. Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1806). Karolingische Hausverträge (Verdun 843, Meersen 870) leiteten die Teilung des großen Frankenreiches und den tausendjährigen Streit zwischen Westfranken (Frankreich) und Ostfranken (Deutschland) um das zwischen Maas, Schelde und Rhein liegende, von Germanen bewohnte Gebiet (Lothringen) ein. Die Einheit des ostfränkischen Reiches, das in der letzten Zeit der Karolinger in fünf Stammesherzogtümer: Franken, Sachsen, Bayern, Schwaben, Lothringen, zu zerfallen drohte, sicherte wieder der Sachse Heinrich I. (919), der daher als der wahre Gründer des deutschen Reiches gilt.

Durch seine Lage „das Herz Europas", allen Erschütterungen der Nachbarstaaten ausgesetzt, hatte Deutschland sich zu wehren gegen die von Osten drohenden Gefahren, die Hunnen, Avaren, Magyaren, Mongolen, Slawen (Böhmen, Mähren, Polen, Russen) und Türken, gegen die Nordgermanen (Dänen, Schweden) und gegen das habgierige Frankreich. Deutschland war das Bollwerk des ganzen christlichen Abendlandes, dessen Kultur deutsche Ansiedler in die Länder über der Elbe, Oder, Weichsel und Leitha trugen. Vornehmlich bildete gegen die Oststürme die nach dem Siege über die Ungarn auf dem Lechfeld (955) hergestellte Ostmark, Österreich, seit 1282 unter den Habsburgern, eine feste Schutzwehr. Wien war die Vormauer gegen die Überflutung Europas durch die Türken (1529, 1683). Starke Königsgeschlechter, die Sachsen (919/1024), die Salier (1024/1125), die Hohenstaufen (1138/1254) schützten die Grenzen und wahrten das Ansehen der deutschen Krone in Italien wie in Deutschland gegen aufstrebende Fürsten. Otto der Große stützte sich zuerst auf die ihm verwandten Stammesherzöge, dann auf die geistlichen Reichsfürsten. Ihre Zwitterstellung als weltliche Lehens- und geistliche Würdenträger verwickelte Kaisertum und Papsttum in den ersten bittern Streit (Investiturstreit). Nachdem das Kaisertum unter dem Salier Heinrich III. (1039/56) mit der größten Ausdehnung seiner Herrschaft nach Osten, über Böhmen und Ungarn, auf den Höhepunkt der Macht gestiegen war, sank es unter Heinrich IV. durch den Zwist mit dem Papste und den Sachsen. Während die Lehen die Erblichkeit erlangten, hielten die Fürsten an dem Grundsatze des Wahlkönigtums fest und stürzten durch zwiespältige Wahlen wiederholt das Reich in Bürgerkriege. Die italienische Politik, geboren aus imperialistischem Drang und dem Verlangen, vom Haupt der Christenheit gekrönt zu sein, entzog die Kaiser vielfach ihrer nächsten

Aufgabe, der Sorge für Deutschland, und brachte diesem, trotz der günstigen Einflüsse der Verbindung mit Italien auf Kunst, Wissenschaft, Gewerbe und Handel, mehr Nachteil als Nutzen. Das deutsche Nationalbewußtsein erstarkte zwar im Kampf mit den Welschen. Die deutsche Herrschaft über sie aber brach allmählich an dem Widerstande der lombardischen Städte gerade in der Zeit der gewaltigsten Absolutisten Friedrich I. Rotbart (1152/90), Heinrich VI. (1190/97) und Friedrich II (1215/50). Die Verpflanzung des römischen Rechts auf deutschen Boden durch die Staufer beeinträchtigte das einheimische Recht zum Nachteil für das Volk. Mit der Zeit der Staufer endet die Kaiserherrlichkeit des Mittelalters, dessen Glanzpunkt wohl das Fest zu Mainz (1184) bildet, zugleich die „Hochzeit" des Rittertums, das, in den vielen Römer- und Kreuzzügen besonders aus dem Dienstadel entstanden, sich zur schönsten Blüte in den geistlichen Ritterorden entfaltete. Im Lehensstaate trat der Stand der Gemeinfreien, einst das Volk in Waffen, das auch bei Königswahl und Gericht seine Stimme besaß, zurück hinter den Adel mit seinen Knechten (Knappen). An den Höfen fanden die feine Sitte und die epische und lyrische Dichtkunst, in den Klöstern Künste (Baukunst), Gewerbe, Wissenschaften und Landwirtschaft ihre Pflege. Die Städte, erwachsen aus alten Kelten- oder Römerfesten, Königs-, Bischofs- und Herrensitzen, Marktplätzen, kamen in den Streitigkeiten zwischen König und Fürsten allmählich zu Bedeutung. Unfreie entzogen sich der Abhängigkeit durch Übersiedlung in die Stadt: „Stadtluft macht frei"; Bauern- und Dorfschaften gingen in den Nachbarstädten auf. Durch die Kreuzzüge gewannen die Städte Anteil am Welthandel. Die Naturalwirtschaft wandelte sich allmählich in die Geldwirtschaft um, bei der sich die von Königen als „Kammerknechte" geschützten Juden als Zinsnehmer verhaßt machten. Die Judenverfolgungen hatten wirtschaftliche Ursache, religiösen Anstrich. Politische Gleichberechtigung verschaffte den Juden erst das 19. Jahrhundert. Die Bauern waren teils frei, teils als Grundhörige an die Scholle gebunden. In Leibeigenschaft (hart in Ostelbien) gerieten diese erst mit dem 15. Jahrhundert und besonders nach der mit der kirchlichen Umwälzung des 16. Jahrhunderts sich verbindenden sozialistischen Agrarrevolution (Bauernkrieg 1525). Die Bauernbefreiung erfolgte in Preußen 1810.

Die Zertrümmerung der alten großen Herzogtümer, besonders Sachsens (1181 durch den Hohenstaufen Friedrich I.) und Schwabens

(1268), kam nicht der Königsgewalt zugut. An Stelle der ehemals zur Königswahl berechtigten „Heerschilde", aller Fürsten und Freien, beanspruchten seit der Doppelwahl des Jahres 1257 sieben Fürsten (Mainz, Trier, Köln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Böhmen) allein das Recht zur „Kur" des Königs, das die Goldene Bulle Karls IV. von Luxemburg-Böhmen durch Reichsverfassungsgesetz festlegte (1356). Einmütige Wahl war damit nicht gesichert, weil der Grundsatz des Mehrheitsbeschlusses noch nicht galt. Bei den Doppelwahlen hatte das Ausland, namentlich Frankreich, seine Hand im Spiel. Die Kurfürsten wählten aus Selbstsucht nicht den Mächtigsten zum König und minderten die Königsmacht. Die „armen Könige" strebten einerseits nach Hausmacht, gaben anderseits Königsrechte und Königsgüter hin, die nun zur Stärkung der Fürstengewalt in den eigenen Gebieten dienten. Die Hausmachtpolitik der Könige, namentlich Adolfs von Nassau (1292 98) und des Wittelsbachers Ludwig (1314/47), sowie dessen Streit mit dem Papsttum stürzte das deutsche Reich in Wirren und Kriege, die auch zu Einbuße an deutschem Gebiet führten. Frankreich eignete sich während des „Babylonischen Exils" der Päpste die burgundische, zu Deutschland gehörige Papstresidenz Avignon, dann Lyon (1312) an. Aus Feindschaft gegen das Haus Habsburg bestätigte Ludwig der Bayer die Reichsunmittelbarkeit der Schweizer Eidgenossenschaft (1316), die sich erst von der habsburgischen Reichsvogtei befreite, dann vom Reiche lossagte (1499) und, wie die Nordstaaten der Niederlande, im Westfälischen Frieden (1648) staatsrechtlich die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit erhielt. Nur im Nordosten drang das Deutschtum vor dank der Tätigkeit der Deutschen Ordensritter und deutscher Bürger und Bauern; auch das Land Siebenbürgen gewannen deutsche Siedlungen der Kultur.

Seit dem Niedergang der Königsmacht wuchs die Unordnung im Reich, das Rittertum verfiel nach dem Schwinden des Kreuzzugsgedankens in rohes Fehde- und Raubwesen, dem Rudolf von Habsburg und seine Nachfolger nur mit eiserner Strenge Einhalt tun konnten. Die Städte suchten sich im 13. Jahrhundert gegen die Ritter durch „Einungen", den rheinischen und schwäbischen Städtebund, zu schützen. Die Goldene Bulle aber verbot diese Bünde, von denen nur die große Hansa, die Vereinigung von 70 niederdeutschen Städten, hervorgegangen aus den Genossenschaften deutscher Kaufleute im Ausland, vom 14. bis zum 16. Jahrhundert Bedeutung und Macht besaß. Zwiespalt im Innern, die Ohnmacht des Reiches

gegenüber den Polen, die das Deutschordensgebiet unter ihre Herrschaft brachten (1466, 1525), die Eifersucht der Niederländer und Engländer, das Fehlen einer Reichsseemacht, deren Gründung Wallenstein nicht glückte (1628), und der Dreißigjährige Krieg machten der Hansa ein Ende. Nur Lübeck, Bremen und Hamburg blieben als Rest der Hansa, die 1669 ihren letzten „Tag" hielt. An den Entdeckungen des 15. Jahrhunderts hatten deutsche Forscher Anteil, an den neuen Ländern erhielt Deutschland allein kein Anrecht. Zwischen Städten und Adel, zwischen Rittertum und Fürsten kam es im 14. Jahrhundert zu blutigen Fehden. Die Landesherren strebten nach Unterwerfung der Städte, die ihre Freiheit und ihre Verfassung verteidigten, selbst aber Schauplatz innerer Kämpfe wurden, und zwar des beherrschten Volkes gegen die herrschenden Geschlechter und der Zünfte untereinander. Reichsstandschaft, d. i. Sitz und Stimme im Reichstag, erhielten nur die selbständigen „Reichsstädte" (1500). Die Reichsdörfer verloren außer sechs, die bis 1803 bestanden, ihre Selbständigkeit an die nach unten und oben ihre Hoheitsrechte erweiternden Landesherren. Aus den von den Landständen erbetenen Umlagen (Beden) wurden Steuern. Bei der Unklarheit der Rechtspflege, ob der König oder der Landesherr Richter sein mußte, litt das Recht selbst. Das alte Freigericht (Feme) verschaffte sich im Herzogtum Westfalen im 15. Jahrhundert wieder einige Geltung. Sowenig wie im 11. Jahrhundert der Gottesfriede fruchteten die königlichen Landfriedensgebote in den folgenden Zeiten. Die ganze Reichsverfassung bedurfte einer Reform von Grund aus.

Das Reich litt unter den Folgen des kirchlichen Schismas seit 1377, unter der Türkengefahr, den Einbrüchen französischer Raubscharen, der Armagnaken, und den Hussitenkriegen (1420/34). Die hussitische Bewegung, durch die nach Böhmen verpflanzte Irrlehre des Engländers Wiclif veranlaßt, nahm national-tschechisches, deutschfeindliches Gepräge an. Ihre sozialistischen Umsturzgedanken fanden auch in den Kreisen des niederen deutschen Volkes, namentlich im Frankenland, Eingang. Dem großen, in Schwaben ausbrechenden Bauernaufstand des Jahres 1525, dem städtische Unruhen folgten, gingen mehrere bäuerliche Empörungen voraus.

Das Haus Habsburg, das die deutsche Wahlkrone mit kurzer Unterbrechung (1742/45) von 1438 bis 1806 trug, hatte schwere Kämpfe zu bestehen, um seine fremdsprachlichen Länder Böhmen, Mähren und Ungarn zu behaupten gegen Selbständigkeitsbestrebungen,

führte aber auch den zweihundertjährigen Krieg mit der Türkei nicht bloß für sich, sondern auch für das Reich. Die Erwerbung der Hälfte des burgundischen Reiches Karls des Kühnen machte das Haus zum Nachbarn Frankreichs (Friede zu Arras 1482) und diesen habgierigen Staat zu seinem Todfeind und zum Geier für Deutschland. Die „Rheingelüste" Frankreichs bestimmten die westeuropäische Politik auf Jahrhunderte. Der „allerchristlichste" König von Frankreich verschmähte im Kampf gegen die Habsburger kein Mittel, nicht den Bund mit deutschen Protestanten, auch nicht den Bund mit dem Islam, zumal seitdem die Wahl des Spaniers Karl (V.) 1519 zum deutschen König die Gefahr einer habsburgischen Weltherrschaft heraufbeschwor. Durch Verrat des Herzogs Moritz von Sachsen riß Frankreich die deutschen Bistümer Metz, Toul und Verdun an sich (1552). Möglichst unterstützte es die deutschen Fürsten gegen die Kaiser, um deren Macht und die Einheit des Reiches zu untergraben, was leider zu gut gelang, weil 1) die versuchten Reichsreformen um die Wende des 15./16. Jahrhunderts scheiterten, 2) die Nation durch die kirchliche Umwälzung des 16. Jahrhunderts auch politisch sich spaltete. Die meisten Beschlüsse des Wormser Reichstags von 1495 gelangten trotz guten Willens des Kaisers Maximilian I. (1492–1519) bei der Gleichgültigkeit der Fürsten nicht zur Durchführung. Die Reichssteuer, „der allgemeine Pfennig", brachte wenig ein und wurde in eine von den Reichsständen zu entrichtende Matrikularsteuer, hauptsächlich für Aufstellung eines Reichsheeres umgewandelt, das aber auch erst für jeden Kriegsfall aus Söldnern (Landsknechten) gebildet werden mußte. Nur die Einrichtung des Reichskammergerichts zur Wahrung des „ewigen Landfriedens" und als oberster Berufungsinstanz trat in Kraft, kam jedoch durch die Langsamkeit des schriftlichen Verfahrens und das Hinschleppen der Prozesse in Verruf. Zum Vollzug seiner Entscheidungen wurde das Reich in zehn Kreise eingeteilt. Das fürstliche „Reichsregiment" war von kurzer Dauer (1520–30). Die Reichsritterschaft störte den Landfrieden durch freche Raubzüge, namentlich gegen Bistümer, und benutzte die religiösen Wirren zu ihren Umsturzplänen. Die eine Wiederbelebung der Kultur der alten Griechen und Römer erstrebenden Humanisten untergruben durch ihre Spott- und Hetzschriften das Ansehen der Kirche und trugen bei zu der allgemeinen Auflehnung und Zuchtlosigkeit. Die Beschwerden über die Abgaben an die päpstliche Kurie, die rechtliche Vorzugsstellung, der ausgedehnte Besitz und

der weltliche Sinn geistlicher Anstalten, das ärgernisgebende Leben von Welt- und Ordensgeistlichen, die Zustände in vielen Klöstern, die zu reinen Versorgungshäusern für arme Adlige geworden waren, die Klagen über „Ablaßhandel" waren berechtigt gewesen, der von Luther erregte Streit aber entfesselte alle Unruhgeister und zerrüttete erst recht Ordnung und Sitte (religiös-politische Schwärmer, Aufrührer). Ein Teil der „Protestanten" nahm die Lehre des Schweizers Zwingli an. Der Kalvinismus, nicht gleichberechtigt mit dem Luthertum, trat auch in politischen Gegensatz zum Königtum und in Verbindung mit dem deutschfeindlichen Ausland. Die kirchliche Umwälzung führte zum Landeskirchentum (Staatskirche) und zu hartem Gewissenszwang („Cuius regio, eius religio", d. h. der Landesherr bestimmt das religiöse Bekenntnis der Untertanen), der durch die Ausgestaltung des fürstlichen Absolutismus begünstigt und erst durch die deutsche Bundesakte (1815) aufgehoben wurde. Auch später blieb in manchen Ländern (Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen) die katholische Kirche noch allerhand Beschränkungen unterworfen oder diente dem Staat als Polizeianstalt (Österreich, Josephinismus), die protestantische sank leicht zur Magd der protestantischen Landesherren herab.

Die Geistesbewegung des 16. Jahrhunderts erfuhr durch den vom Mainzer Gutenberg erfundenen Buchdruck (mit beweglichen Lettern, 1450) gewaltige Ausbreitung, das Bildungswesen großen Aufschwung, das Volksschulwesen jedoch erst seit dem 18. Jahrhundert größere Förderung; Zeitungen erschienen seit dem 16. Jahrhundert, erst gelegentlich, dann wöchentlich, zuletzt täglich. Der Briefverkehr hob sich durch die Post, deren „Regal" das „fahrende" Fürstentum Thurn und Taxis seit 1595 besaß. Für Brandenburg-Preußen bestand eigene Post (seit 1651). Die Wiedererweckung des klassischen Altertums (Renaissance, Humanismus) verhinderte nicht das Zurücksinken in den krassesten Aberglauben (Teufelsspuk und Hexenwahn), dem das Wirken verständiger und mutiger Männer mühsam ein Ende machte.

Den Reichsverband löste der grauenvolle, wieder in Böhmen und aus der kurpfälzischen Sondersucht entstehende Dreißigjährige Krieg (1618/48), in dem die Religion die politischen Ziele verdeckte: ein Raubkrieg des Auslandes (Frankreichs und Schwedens) gegen das Reich, ein Kampf des deutschen Fürstentums um die „Libertät", d. i. die volle Landeshoheit gegen das „Servitut" des Kaisertums.

Das Ergebnis war der Sieg des Auslandes und des Fürstentums. Das Reich war ein lockerer Staatenbund, dessen Gesandte seit 1663 ständig in Regensburg tagten, unter einem machtlosen Oberhaupte. Unter allerlei Vorwänden führte Frankreich, zum Teil im Bunde mit deutschen Fürsten, weitere Raubkriege gegen Deutschland, das durch das habsburgische Haus in fast alle Welthändel (Erbschafts- und Kabinettkriege) zu seinem größten Nachteil verwickelt wurde. Großbritannien nutzte Deutschland nur aus im Kampfe für das sog. europäische Gleichgewicht, d. h. gegen die Vormacht Frankreichs. Ludwig XIV. raubte Straßburg (1681) und bereitete den Raub von Elsaß und Lothringen vor (1766). Die an die französische Revolution sich anschließenden Koalitionskriege entrissen dem Reiche das linke Rheinufer (1801), veranlaßten die Einziehung der geistlichen Fürstentümer und die Aufhebung (Mediatisierung) vieler weltlicher Reichsstände im Reichsdeputationshauptschluß (1803) und machten Napoleon I. zum Gebieter über den Stumpf des deutschen Reiches, den Rheinbund (1806). Bei allen Veränderungen wurde das Volk weder gefragt noch berücksichtigt. In der Zeit des Absolutismus (17./18. Jahrhundert) galt des Herrschers Wille als Gesetz. Er konnte seine „Untertanen" als Ware verschachern (Kanonenfutter). Unter dem Einfluß des Humanitätsgedankens (der Toleranz) wandelte sich der krasse Absolutismus um in den aufgeklärten, der zwar „alles fürs Volk, aber nichts durch das Volk" getan wissen wollte. Seine Hauptvertreter waren Friedrich der Große und Joseph II. Ohne den Zwang von oben (Beamtenstaat) wäre manche gute Einrichtung schwerlich im Volke durchgedrungen (Kartoffelbau). Größenwahn kleiner Despoten sorgte doch für Kunst und Wissenschaft und half bei der Vielgliedrigkeit des Reiches für Verbreitung der Bildung. In Literatur (Leipzig, Jena, Weimar) und Musik erreichte Deutschland gegen die Jahrhundertwende seine Glanzzeit.

Mit dem Regierungsantritt Friedrichs II. von Preußen (1740) begann der Ringkampf zwischen den Häusern Hohenzollern und Habsburg um die Vormachtstellung in Deutschland. Preußens selbstsüchtige Politik (1795/1806) rächte sich bitter an ihm selbst und schädigte Deutschland. Die Erhebung aus der tiefsten Erniedrigung aber ging nach den mißglückten Freiheitskämpfen von 1809 aus von dem durch die sittliche Wiedergeburt und die Reformen Stein-Hardenbergs (S. 90) und Scharnhorsts gekräftigten Preußen und

riß Österreich mit fort zum Freiheitskrieg, der ein echter Nationalkrieg gegen den Imperialismus des Kaisers Napoleon I. war (1813/15). Das Volk aber empfing für seine Opfer nicht die verdiente Mündigkeit, Deutschland nicht die ihm von Frankreich geraubten Länder zurück, das Reich nicht seine nationale Einheit. Der Wiener Kongreß (1814/15), zur Neugestaltung der europäischen Staatsgebiete zusammengetreten, vergewaltigte das deutsche Reich und Volk, indem er ihm mit der Akte des Deutschen Bundes (8. Juni 1815) eine seine Zerspaltung und Ohnmacht verbürgende Jammerverfassung eines Staatenbundes gab. Die Vertreter der 39 (zuletzt 33) Bundesglieder bildeten den Bundestag in Frankfurt a. M., der ein neuer Absolutismus unter österreichischem Vorsitz und unter Aufsicht der Heiligen Allianz war. Die Zusage der Einführung konstitutioneller Verfassungen wurde nicht oder nur ungenügend erfüllt, jede freiheitlich scheinende Regung (Burschenschaft) durch die „Reaktion" unterdrückt, nicht jedoch der Geist der Freiheit vom Polizeistaat vernichtet. Eine wirtschaftliche Einigung begründete für einen großen Teil der Bundesstaaten der von Preußen ins Leben gerufene Zollverein (1834), die Vorstufe der politischen Einigung.

Diese schien die Revolution (1848) zu bringen. Die Märzstürme rissen zwar das „System Metternich" nieder. Die erste, freigewählte deutsche Nationalversammlung aber, das Frankfurter Parlament, täuschte die Hoffnung auf Schöpfung eines konstitutionellen Bundesstaates mit starker „Zentralgewalt". Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 blieb auf dem Papier. Die auf Preußens Führung zielende Kleindeutschenpartei siegte über die österreichisch gesinnte Partei der Großdeutschen; der „Romantiker" auf Preußens Thron, Friedrich Wilhelm IV., lehnte die Kaiserkrone ab (3. April 1849). Nach fruchtlosen „Unionsversuchen" Preußens kehrte der Bundestag nach Frankfurt zurück (1850/66).

Der Austrag der Frage über das Schicksal der Herzogtümer Schleswig und Holstein nach dem Kriege mit Dänemark (1864) entschied die deutsche Frage durch „Blut und Eisen". Der Lenker der preußischen Politik Otto v. Bismarck zwang Österreich zum Austritt aus dem Bunde (1866), an dessen Stelle der mit den süddeutschen Staaten durch Geheimverträge für den Kriegsfall verbündete, unter Führung Preußens stehende Norddeutsche Bund trat (1867/71).

Aus dem Norddeutschen Bund entstand im Verein mit den süddeutschen Staaten nach dem glorreichen Deutsch-Französischen Krieg

(1870/71) das Deutsche Reich. An der Spitze des Bundesstaates, dessen Souveränität die Gesamtheit der 25 Bundesmitglieder besaß, vertreten im Bundesrat, stand der „Deutsche Kaiser", dessen Würde dem Träger der preußischen Krone erblich gehören sollte. Er war Oberbefehlshaber der Wehrmacht zu Land und zu Wasser. Die Reichsgesetzgebung übten gemeinsam Bundesrat und Reichstag; dieser zählte 397 durch geheime, allgemeine, unmittelbare Wahlen gewählte Mitglieder. Gemeinsam waren namentlich Maß, Münze, Gewicht, Post, Heer, Recht. Direkte Reichssteuern gab es außer der Erbschaftssteuer nicht; die Einnahmen lieferten Zölle und indirekte Steuern. Jeder Bürger eines deutschen Staates besaß das Reichsbürgerrecht. Die seit dem 3. September 1814 in Preußen eingeführte allgemeine Wehrpflicht galt für das Reich, das unter seinen Kaisern Wilhelm I. (18. Januar 1871–9. März 1888), Friedrich III. (bis 15. Juni 1888), Wilhelm II. (bis 9. November 1918), gestützt auf sein Heer und die von dem letzten Kaiser gewaltig verstärkte Flotte, den Weltfrieden zu wahren suchte. Der bedrohliche Bund des rachesinnenden Frankreich mit dem ländergierigen Rußland bewog das wirtschaftlich aufblühende Deutschland zum Abschluß des Schutzbündnisses mit Österreich-Ungarn (Zweibund, 1879), der sich durch den Beitritt des anlehnungsbedürftigen Italien zum Dreibund (1883) erweiterte. Kolonien erwarb Deutschland seit 1884.

Die innere Ruhe des Reiches wurde zuerst gestört durch den bedauerlichen „Kulturkampf" mit der katholischen Kirche (1872/87), den Bismarck begonnen hatte, aber auch wieder beilegte, dann durch die infolge der mächtig aufblühenden Industrie entstandene Arbeiterbewegung. Das Sozialistengesetz, ein „Ausnahmegesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" (1878/90), verfehlte gänzlich seinen Zweck; aber auch die von 1883 an begonnene Wohlfahrtsgesetzgebung zugunsten des Arbeiterstandes stellte die Sozialdemokratische Partei nicht zufrieden. Sie erstrebte und verwirklichte teilweise die sozialistische Republik durch die von der Gruppe der „Unabhängigen" vorbereitete, von der Mehrheitspartei der Sozialdemokraten mitdurchgeführte Revolution (9. November 1918), die alle deutschen Throne wegfegte.

Anlaß dazu gaben die lange Dauer und der schließliche ungünstige Verlauf des Weltkriegs (1914/18), die äußere und innere Hetze gegen den vielfach als Verkörperung des „preußischen Militarismus" und der Autokratie verrufenen Kaiser. Ihm zumeist bürdete die feindliche Presse

die Schuld des Krieges auf. Aber gegenüber der oft ungeschickten Staatsleitung und einer manchmal vordrängenden Betonung der Macht in Deutschland fällt ein unvergleichlich größerer Teil der Schuld der zu Deutschlands Vernichtung zusammengeschlossenen Entente zu: dem rachsüchtigen und zum Rhein strebenden Frankreich, dem auf den Balkan und nach Westen drückenden Rußland und dem in Handel und Seegeltung sich bedroht sehenden England. Im Krieg, den das deutsche Volk im Bewußtsein der Notwehr und mit beispiellosem Heldensinn führte, unterlag Deutschland, trotz glänzender Teilsiege, von seinen erschöpften Bundesgenossen verlassen, im Innern bis hinter und an die Front unterwühlt und zermürbt, von der aus Amerikas Reserven gespeisten Überzahl der Feinde erdrückt. Der Aufruhr sozialistischer Marinesoldaten in Kiel leitete die Revolution, den Zusammenbruch von Heer und Kaiserreich ein. Maßlos harte Waffenstillstandsbedingungen und der noch drückendere Friede von Versailles (vgl. Anhang) waren die Folge von Niederlage und Umsturz. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Wilson, gab seine eigenen Völkerfriedens- und Völkerbundsgebote vollständig preis. Frankreich konnte nach Herzenslust in seiner Rache schwelgen, England die Pläne seiner wirtschaftlichen Alleinherrschaft ausführen. Deutschland sollte sein Knecht werden, wie das versklavte Irland.

Die sozialistischen Machthaber, die unter dem Namen „Volksbeauftragte" nach dem „Recht der Revolution" regierten, führten den Volksstaat ein. Die frei gewählte Nationalversammlung tagte (vom 6. Februar 1919) wegen des in Berlin herrschenden wilden Aufruhrs zuerst in Weimar. Sie wählte den Mehrheitssozialisten Ebert zum Reichspräsidenten. Die Regierung bildete sich aus den Mehrheitsparteien: den Mehrheitssozialisten, dem Zentrum und den Demokraten. Gegen die neue Ordnung erhoben sich in vielen, namentlich größeren Städten und in Industriegebieten wüste Aufstände der „Unabhängigen" und der vom russischen Kommunismus (Bolschewismus) unterstützten „Spartakusgruppe", die durch freiwillige Regierungstruppen unterdrückt werden mußten. Die Arbeiter setzten die achtstündige Arbeitszeit und eine gewaltige Lohnerhöhung durch, was zur Stillegung vieler industrieller Betriebe führte. Die Streiksucht, das Fehlen jeder Arbeitslust, die Teuerung, der Wucher, das Schiebertum, die Not, die Zuchtlosigkeit riefen in dem Reiche Zustände hervor, wie sie in dem Lande der Ordnung, Gesittung, Bildung und Sicherheit früher undenkbar schienen. Die Revolution schloß, rechtlich und äußerlich betrachtet, mit der

Nationalversammlung ab. Diese gab dem Reiche eine neue Verfassung, nahm den Versailler Frieden an und schuf eine grundstürzende Steuerreform. Im Innern entzweit, wirtschaftlich zerrüttet, von seinen Feinden umlagert, zerkleinert und niedergehalten, schleppt sich Deutschland mühsam in die Zukunft. Deutschlands Trost bleibt: „Es lebt ein Gott, zu strafen und zu rächen."

2. Gebiet, Bevölkerung. Das Gebiet des Deutschen Reiches umfaßte vor dem Kriege, abgesehen von seinen Kolonien, 540000 qkm mit (1913) rund 67 Millionen Einwohnern, davon 62 % Protestanten, 37 % Katholiken und 1 % Juden. Der Gewaltfriede von Versailles beraubte es seiner Kolonien und verkleinerte sein Gebiet um Elsaß-Lothringen, das Frankreich an sich riß, um die von Belgien beanspruchten Kreise Eupen und Malmedy und Preußisch-Moresnet, um die Provinzen Posen und Westpreußen samt dem zu einem Freistaat gemachten Danzig, um das nördlich vom Ruß-Memel liegende Gebiet, um die durch Volksabstimmung von Ostpreußen und Nordschleswig für Deutschland verlorenen Gebietsteile, vielleicht auch um Oberschlesien und das ganze Saarbecken, dessen Schicksal seine Bevölkerung 1934 entscheiden soll. Das Gebiet des Reiches ist demnach etwa 472000 qkm groß und zerrissen in zwei Teile, da der von Ostpreußen ihm verbleibende Rest durch das an Polen abgetretene Gebiet vom Körper getrennt ist. Das ohnehin küstenarme Deutschland ist durch den Verlust von Danzig noch ärmer an Häfen geworden.

In dem ihm verbliebenen Gebiete ist es nicht völlig Herr, da das Rheinland westlich des Stromes samt den rechtsrheinischen Brückenköpfen von Köln, Koblenz, Mainz nebst Kehl auf fünfzehn (zehn, fünf) Jahre durch fremde Truppen besetzt bleibt, seine Wasserstraßen Elbe, Oder, Memel, Donau für international erklärt sind und das Verfügungsrecht über Rhein und Mosel stark beschränkt ist.

Die Bevölkerungszahl ist durch die Gebietsschmälerung um mindestens sechs Millionen verringert, darunter eine Menge echter Deutscher im Osten und Westen, dem religiösen Bekenntnis nach viele Katholiken. Der Gesamtverlust durch Todesfälle betrug in den Jahren 1914/18 einschließlich aller Verluste durch Krieg, Blockade und Unterernährung nach vorläufiger Schätzung $5\frac{1}{2}$ Millionen Menschen. Das Jahr 1918 ergab einen Sterbeüberschuß von 685000 Menschen gegenüber einem Geburtenüberschuß von 834000 im Jahre 1913. Im Alter von 20 bis 30 Jahren kamen 1919 auf 1000 Männer 1230 Frauen; infolge der Nachwirkung der Blockade nahmen schwere Krankheiten

und Unterernährung noch immer zu. Im ganzen wird die Bevölkerungszahl Deutschlands nicht unerheblich unter 60 Millionen zurückbleiben.

3. Verfassung und Verwaltung. Die rechtlichen Grundlagen des Deutschen Reiches sind geregelt in der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Der weitere Aufbau der neuen Reichsgesetzgebung soll durch eine Reihe (Anfang 1920 noch nicht erledigter) Gesetze erfolgen.

Das Deutsche Reich, ein Bundesstaat, der 25 Einzelstaaten, Länder, umfaßt, ist wie diese eine Republik, in der die Staatsgewalt vom Volke ausgeht und in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reiches (Reichstag, Reichspräsident, Reichsregierung, Reichsrat), in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder (Landtag, Staats- oder Ministerpräsident, Landesregierung) auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt wird. Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold, die Handelsflagge schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Das Reich hat 1) die ausschließliche Gesetzgebung über die Beziehungen zum Ausland (Bündnisse, Kriegserklärung, Friedensschluß), das Kolonialwesen, die Staatsangehörigkeit (Freizügigkeit, Ein- und Auswanderung, Auslieferung), die Wehrverfassung, Münz-, Zoll-, Post- und Fernsprechverkehrswesen; 2) die nicht ausschließliche Gesetzgebung über das Rechts- und Gerichtswesen, Paßwesen, Fremdenpolizei, Armenwesen, Wandererfürsorge, Presse-, Vereins-, Versammlungswesen, die Bevölkerungspolitik (Fürsorge für Mutterschaft und Kind, die Jugend), das Gesundheitswesen, das Arbeitsrecht (Versicherung, Schutz, Arbeitsnachweis), Einrichtung beruflicher Vertretungen, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, das Enteignungsrecht, die Vergesellschaftung von Naturschätzen, wirtschaftlicher Unternehmungen und deren Begründung, den Handel (Maß, Gewicht, Papiergeld, Bank- und Börsenwesen), den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs, das Gewerbe und den Bergbau, das Versicherungswesen, die See-, Binnenschiffahrt und Seefischerei, die Eisenbahnen und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Land, zu Wasser und in der Luft, Heer- und Verkehrsstraßen von Bedeutung für die Gesamtheit, das Theater- und Lichtspielwesen; 3) die Gesetzgebung über die für Reichszwecke erforderlichen Abgaben und sonstigen Einkünfte, 4) über Wohlfahrtspflege, Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Reiche.

Das Reich kann Grundsätze aufstellen über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften, das Schulwesen (einschließlich Hochschulen) und das wissenschaftliche Büchereiwesen, das Recht der Beamten der öffentlichen Körperschaften, das Bodenrecht (Ansiedlungen, Heimstätten, Wohnungswesen, Bevölkerungsverteilung), das Bestattungswesen, die Erhebung von Landesabgaben, um etwaige Schädigungen des Handels und Verkehrs zu verhüten.

Den Ländern verbleibt in der Hauptsache die Selbständigkeit der innern Verwaltung und vorerst der Justizverwaltung.

Reichsrecht bricht Landrecht. Die Landesbehörden sind zur Ausführung von Bestimmungen der Reichsgesetzgebung verpflichtet. Zur Abänderung des Gebiets der Länder (Einzelstaaten) sowie zur Neubildung von solchen bedarf es eines verfassungändernden Reichsgesetzes und der Abstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung des Gebiets. Über Streitigkeiten zwischen den Ländern oder dieser mit dem Reich sowie über deren innere Verfassungsstreitigkeiten entscheidet der Staatsgerichtshof des Reiches, sofern nicht ein anderer Gerichtshof zuständig ist. Die höchsten Körperschaften sind der Reichstag und der Reichsrat.

Der Reichstag, das Hauptorgan des staatlichen Lebens und die einzige gesetzgebende Körperschaft des Reiches, besteht aus den das ganze Volk vertretenden Abgeordneten (ihre Zahl steht Anfang 1920 noch nicht fest). Die Abgeordneten werden wie die Volksvertretungen der Einzelländer (und wie die Gemeindevertretungen) nach den im Reichswahlgesetz gegebenen Bestimmungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen gewählt. Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am 60. Tage nach ihrem Ablauf hat die Neuwahl stattzufinden, spätestens am 30. Tage nach der Wahl tritt der Reichstag das erste Mal zusammen. Im übrigen tritt er am 1. Mittwoch des Novembers zusammen, wenn nicht der Reichspräsident oder ein Drittel der Mitglieder eine frühere Berufung durch den Reichstagspräsidenten verlangt. Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß. Zu einem Beschluß des Reichstags ist im allgemeinen einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von 50 Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Bei dem Reichstag besteht ein Wahlprüfungsgericht, ein ständiger Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, ein

Ausschuß für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Schluß einer Wahlperiode zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung. Ferner können vom Reichstag besondere Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden. Die Mitglieder des Reichstags (sowie der Landtage) haben freie Eisenbahnfahrt, sie erhalten eine Entschädigung und sind gegen gerichtliche oder dienstliche Verfolgung und Verantwortung besonders geschützt.

Die Geschäftsordnung gibt sich der Reichstag selbst. Der Präsident leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, übt die Disziplinargewalt aus (Ordnungsruf, Wortentziehung, Ausschließung von der Sitzung), er kann, wenn störende Unruhe entsteht, die Sitzung auf bestimmte Zeit oder ganz aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, damit ist die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen. Die Arbeiten werden teils in der Vollversammlung (im Plenum), teils in Ausschüssen (in Kommissionen) erledigt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Beratung eines Gegenstands erfolgt in geordneter Rede und Gegenrede (Debatte). Die Zulassung zum Wort erfolgt nach der Reihenfolge der Meldung bzw. der Stärke der Fraktionen (Parteien). Gesetzentwürfe bedürfen einer dreimaligen Beratung und Abstimmung im Plenum (1. Lesung: Allgemeine Beratung über die Grundgedanken, Generaldebatte; 2. Lesung, die gewöhnlich erst nach Kommissionsberatung stattfindet: Besprechung der Einzelheiten, Spezialdebatte; 3. Lesung: Zusammenfassende Schlußberatung; General- und Spezialdebatte). Einfache Anträge bedürfen nur einmaliger Beratung. Ein Antrag auf Schluß der Debatte muß von 30 Mitgliedern unterstützt werden. Nach Schluß der Debatte sind nur „persönliche" Bemerkungen zulässig. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei zweifelhaftem Ergebnis erfolgt Gegenprobe. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses (Hammelsprung); hierbei verlassen sämtliche Mitglieder außer Präsident und Schriftführern den Sitzungssaal und treten entweder durch die „Ja"- oder die „Nein"-Türe wieder ein, wobei die Schriftführer laut zählen. Bei „namentlicher" Abstimmung — ein Antrag darauf muß von 50 Mitgliedern unterstützt sein — sammeln die Schriftführer die Abstimmungskarten, die außer dem Namen des Abstimmenden tragen müssen ein „Ja" oder „Nein" oder „Enthalte mich". Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen findet eine Einigung im Ältestenrate statt, der unter dem Vorsitz des Präsidenten aus Vertretern der verschiedenen Fraktionen besteht. — Interpellation heißt die förmliche Anfrage an die Reichsregierung um Rechenschaft oder Auskunftserteilung in einer Sache; sie muß von mindestens 30 Mitgliedern gestellt sein. Eine Besprechung der Interpellation erfolgt nach deren Beantwortung auf Antrag von 50 Mitgliedern. — Kurze Anfragen können von jedem Mitglied an die Reichsregierung bzw. einen Reichsminister schriftlich gestellt werden. Die Antwort wird seltener gleichfalls schriftlich erteilt, meist erfolgt sie mündlich am Dienstag oder Freitag als erster Punkt der Tagesordnung. Eine Besprechung der Antwort und Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

Der Reichspräsident wird vom Volke auf sieben Jahre gewählt, er ist wiederwählbar, aber auch auf Antrag von Zweidrittelmehrheit des Reichstags durch Volksabstimmung absetzbar. Jeder über 35 Jahre alte Deutsche kann zum Reichspräsidenten gewählt werden. Dieser vertritt das Reich völkerrechtlich, er schließt im Namen des Reiches Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten, er ernennt und entläßt die Reichsbeamten, hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reiches und kann gegen pflichtvergessene Bundesglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Reiche mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Er hat für das Reich das Begnadigungsrecht. Alle seine Verfügungen und Anordnungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister.

Die Reichsregierung besteht aus dem vom Reichspräsidenten ernannten Reichskanzler und den auf dessen Vorschlag gleichfalls von ihm ernannten Reichsministern. Auf Beschluß des Reichstags müssen Kanzler und Minister zurücktreten. Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung, er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür dem Reichstag gegenüber die Verantwortung, kann auch den Reichspräsidenten in Verhinderungsfällen vertreten. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag. Es gibt Reichsminister mit und ohne besondern Geschäftsbereich (Ressort, Portefeuille), ihre Zahl ist beweglich. Anfang 1920 bestehen Reichsministerien für Auswärtiges, Inneres, Reichswehr (mit Marine), Finanzen, Schatz, Wirtschaft und Ernährung, Arbeit, Post, Verkehr, Justiz, Wiederaufbau. Die Reichsminister haben der Reichsregierung die Gesetzesentwürfe, die von der Verfassung oder durch Gesetz bestimmten Angelegenheiten und Fragen der Zuständigkeit der Einzelgeschäftsbereiche zu unterbreiten. Bei Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit. Der Reichstag kann den Reichspräsidenten und die Mitglieder der Reichsregierung wegen Verletzung der Verfassung oder eines Reichsgesetzes vor dem Staatsgerichtshof anklagen.

Der Reichsrat vertritt bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches die deutschen Länder. Er ist gebildet aus Mitgliedern der Einzelregierungen. Jedes Land hat darin mindestens eine Stimme, in den Ausschüssen des Reichsrats nicht mehr als eine Stimme. Im Reichsrat entfällt bei den größeren Ländern auf eine Million Einwohner je eine Stimme. Kein Land darf durch mehr als zwei

Fünftel aller Stimmen vertreten sein. Zurzeit (1920) zählt der Reichsrat 63 Stimmen (Preußen 25, Bayern 7, Sachsen 5, Württemberg und Baden je 3, alle übrigen Länder je 1 Stimme). Nach jeder allgemeinen Volkszählung wird die Stimmenzahl neu festgesetzt. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Reichsregierung, das an den Verhandlungen teilnehmen kann, auf Verlangen teilnehmen muß und Anträge stellen darf. Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

Die Reichsgesetzgebung. Die Reichsgesetze beschließt der Reichstag auf Grund der aus seiner Mitte oder von der Reichsregierung gewöhnlich mit Zustimmung des Reichsrats eingebrachten Gesetzesvorlagen. Ausfertigung und Verkündigung eines beschlossenen Gesetzes erfolgt durch den Reichspräsidenten binnen Monatsfrist. Vierzehn Tage nach der Ausgabe des das Gesetz verkündenden Reichsgesetzblattes in der Reichshauptstadt tritt es in Kraft. Über einen Gesetzesbeschluß oder ein Volksbegehren nach einem solchen kann der Reichstag oder der Reichspräsident einen Volksentscheid herbeiführen. Das Verfahren dabei ist durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt. Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen. Der Reichsrat hat das Recht des Einspruchs gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz und kann einen Volksentscheid verlangen. Darüber bestehen besondere Bestimmungen. Verfassungsänderungen können nur im Wege der Gesetzgebung unter bestimmten Bedingungen betreffend die Zahl der Abstimmenden geschehen.

Die Reichsverwaltung. Reichssache ist die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten, die Wehrverfassung, Post und Telegraphie. Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, dessen Grenze mit der politischen zusammenfällt, sofern nicht besondere Verträge ein fremdes Gebiet einschließen oder eigenes Gebiet (Freihafen) aus dem Zollgebiet ausschließen. Das Reich verwaltet die Zölle und Steuern. Der Reichshaushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt. Im folgenden Rechnungsjahre hat der Reichsfinanzminister über die Verwendung der Einnahmen dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung zu legen. — Sämtliche, dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen und Wasserstraßen übernimmt das Reich spätestens 1. April 1921 in sein Eigentum und seine Verwaltung.

Die Rechtspflege. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und die Gerichte der Länder ausgeübt. Ausnahmegerichte sind unstatthaft (auch militärische Ehrengerichte). Militärgerichtsbarkeit besteht nur in Kriegszeiten an Bord der Kriegsschiffe. Für die Kriegs- und Standgerichte bestehen besondere gesetzliche Bestimmungen. Die Verwaltungsgerichte schützen den einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden. Ein Staatsgerichtshof wird durch besonderes Gesetz eingerichtet (vgl. Beitrag: Recht und Rechtspflege, S. 171 ff.).

Die Einzelperson. Alle Deutschen ohne Unterschied des Geschlechtes sind vor dem Gesetze gleich und haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Öffentlichrechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes (Adel) bestehen nicht, ebensowenig Titel, sofern sie nicht ein Amt oder einen Beruf oder einen akademischen Grad (Doktor) bezeichnen, und Orden (ausgenommen Orden für Kriegsverdienst, militärische Dienstauszeichnungen usw.).

Jeder Angehörige eines Landes ist auch Reichsbürger. Jeder Deutsche hat in jedem Reichslande die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst, genießt das Recht der Freizügigkeit, der Niederlassung, des Erwerbs, der Auswanderung, des Schutzes durch das Reich gegenüber dem Ausland. Die Freiheit der Person ist unverletzlich, die Wohnung gleichfalls. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen möglich. Jeder hat das Recht der freien Meinungsäußerung.

Das Gemeinschaftsleben. Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Die Ehe steht unter dem besondern Schutze der Verfassung. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. — Die Erziehung der Kinder zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tätigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Staat und Gemeinde haben für Jugendschutz zu sorgen. — Alle Deutschen haben das Recht zu Versammlungen, Vereinen und Gesellschaften, zu Bitten und Beschwerden an die Behörden und die Volksvertretung, und können unterschiedslos zu den öffentlichen Ämtern gelangen, sind aber verpflichtet zur Leistung persönlicher Dienste für den Staat, zur Übernahme öffentlicher Lasten und ehrenamtlicher Tätigkeiten. Für die Beamten bestehen besondere Bestimmungen.

Religion und Religionsgesellschaften. Es besteht keine Staatskirche. Alle Bewohner des Staates genießen volle Freiheit des Glaubens und der Religionsübung und deren Schutz. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde, besitzt das Besteuerungsrecht und erwirbt die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Leistungen des Staates, zu denen er seither an die Religionsgesellschaften verpflichtet war, werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt (vgl. Beitrag: Religion, Kirche, Kirche und Staat, S. 113 ff.).

Bildung und Schule. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei, werden durch den Staat geschützt und gepflegt. Für die Bildung der Jugend sorgen öffentliche Anstalten, bei deren Einrichtung Reich, Länder und Gemeinden zusammenwirken. Die Schulaufsicht übt der Staat durch fachmännische Beamte; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Es besteht allgemeine Schulpflicht, für deren Erfüllung die Volksschule und die Fortbildungsschule (bis zum vollendeten 18. Lebensjahre) dienen. An beiden sind Unterricht und Lernmittel unentgeltlich. Auf einer für alle gemeinsamen (mindestens acht Schuljahre umfassenden) Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Die Einrichtung konfessioneller Volksschulen hängt von dem Willen der Erziehungsberechtigten ab. Die Privatschulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Zur Ausbildung befähigter Kinder Minderbemittelter stellen Reich, Länder und Gemeinden besondere Mittel bereit. In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben. Staatsbürgerkunde, Arbeitsunterricht und, abgesehen von den bekenntnisfreien Schulen, Religionsunterricht sind ordentliche Lehrfächer der Schulen. Zur Erteilung religiösen Unterrichts und zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen sind die Lehrer nicht verpflichtet. Über die Teilnahme am Religionsunterricht und an kirchlichen Veranstaltungen haben die Erziehungsberechtigten zu entscheiden. Die Lehrerbildung wird einheitlich geregelt. Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben

die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten (vgl. Beitrag: Schule, Bildung, Erziehung, S. 141 ff.).

Das Wirtschaftsleben. Innerhalb der für das Gemeinwohl erforderlichen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gesichert, somit Privateigentum, Freiheit des Handels und Gewerbes. Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage geschehen, so insbesondere Enteignung des Grundbesitzes. Bestehende Fideikommisse sind aufzulösen, private Regale über Bodenschätze sind auf dem Wege der Gesetzgebung zu verstaatlichen. Dasselbe kann mit privaten wirtschaftlichen Unternehmungen geschehen. Die Arbeitskraft steht unter dem Schutze des Reiches, das ein einheitliches Arbeitsrecht schafft und durch das Versicherungswesen für die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, der Mutterschaft und gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens Vorsorge trifft. Arbeiter und Angestellte wirken gleichberechtigt mit den Arbeitgebern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte und erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten, Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeiterrat. Die beiden letztgenannten bilden einen Reichswirtschaftsrat und Bezirkswirtschaftsräte mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Vergesellschaftungsgesetze.

Heerwesen. Die allgemeine Wehrpflicht mußte infolge des Versailler Friedens aufgehoben werden; das deutsche Heer beruht auf dem Freiwilligensystem. Unteroffiziere und Gemeine sind für 12 Jahre, Offiziere für wenigstens 25 Jahre verpflichtet. Die Reichswehr besteht Ende 1919 aus 200 000 Mann (Übergangsheer) mit 20 Brigaden zu je 2 Infanterieregimentern, 1 Kavallerieregiment, 1 Pionierbataillon, und vom 1. April 1920 ab aus 100 000 Mann (Friedensheer) mit 7 Divisionen. Das Heer ist in 4 Reichswehr-Gruppenkommandos (Wehrbezirke): Berlin, Kassel, Kolberg, München, eingeteilt, die dem Reichswehrministerium unterstehen und 7 Wehrkreise umfassen. — Die Marine umfaßt (1919) 6 Linienschiffe und 6 kleine Kreuzer und Torpedofahrzeuge. Das Marinepersonal setzt sich aus 594 Offizieren, 142 Ingenieuren, 580 Deckoffizieren und 12218 Unteroffizieren und Mannschaften zusammen. Marineschulen sind in Flensburg und Kiel. Die einzige Reichswerft bleibt Wilhelmshaven.

II. Die Länder.

1. Preußen. Der preußische Staat ist hervorgegangen aus der Vereinigung seines Stammlandes Brandenburg mit dem ehemaligen Ordenslande Preußen unter dem Hause Hohenzollern. Die vom deutschen König Heinrich I. nach Eroberung der Hevellerfeste Brennabor (928) errichtete sächsische Nordmark wurde durch Aufstände der Slaven beschränkt auf das Gebiet links der unteren Elbe (Altmark), durch den von Kaiser Lothar III. 1134 damit belehnten Grafen Albrecht den Bären aus dem Hause Askanien (Aschersleben, Anhalt) wieder ausgedehnt auf das rechte Elbufer und als Mark Brandenburg bezeichnet. Seine Nachkommen (bis 1320) erweiterten den Besitz bis über die Oder hinaus (Neumark) und gewannen das Land dem Deutschtum und dem Christentum durch Ansiedlungen niederdeutscher (auch flämischer) Bauern, Handwerker und Mönche (Zisterzienser, Prämonstratenser). Nach dem Aussterben der Askanier brachte König Ludwig der Bayer die Mark an das Haus Wittelsbach (1324–73), von dem es Kaiser Karl IV. durch Kauf für sein Geschlecht, die Luxemburger, erwarb. Die Goldene Bulle (1356) bestätigte den Markgrafen die bereits ausgeübte Kur- und Erzkämmererwürde. Unter den Wittelsbachern sank die landesherrliche Gewalt, weil die Fürsten, um Geld zu erhalten für ihre vielen Kämpfe, den Ständen Rechte preisgaben und Adelsgeschlechter in ihrem Fehde- und Raubwesen nicht genug gehindert werden konnten. Um Ordnung im Lande zu schaffen, übertrug Kaiser Sigismund (1411) dem Burggrafen Friedrich (VI.) von Nürnberg (aus dem fränkischen Zweige des schwäbischen Geschlechts der Hohenzollern) das Amt des Verwesers der Mark Brandenburg und am 30. April 1415 (feierlich 1417 zu Konstanz) die erbliche Kurwürde. Friedrich I. (1415–40) und seine Nachfolger, namentlich Joachim I. (1499/1535) brachen den Widerstand der Städte und des Adels und festigten wieder die Fürstenhoheit gegenüber den Ständen, die jedoch schon unter Joachim II. (1535/71) für Steuerbewilligungen neue Rechte gewannen. Joachim II. nahm 1539 wie sein Bruder Johann von Küstrin (Neumark) das Luthertum an. Durch den Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund (1608/19) zur kalvinischen Konfession (1609) gewann allmählich diese das Übergewicht über das lutherische Bekenntnis auch in der Bevölkerung. Die katholischen Stifter und Klöster wurden säkularisiert. Ein von Joachim II. (1537) mit dem Piastenhause von Liegnitz, Brieg und

Wohlau geschlossener Erbvertrag bereitete die Ansprüche auf Gebiete Schlesiens vor, die Mitbelehnung für das Herzogtum Preußen (1569) dessen Erwerbung für das Haus Hohenzollern.

Auf den Hilferuf des Herzogs Konrad von Masovien übernahm der Deutschorden unter dem Hochmeister Hermann von Salza (1230) den Kampf gegen die heidnischen Preußen und eroberte deren Land sowie im Bunde mit dem Orden der Schwertbrüder Kurland, Livland, Estland. Seit 1309 war Marienburg der Sitz des Hochmeisters. Unter Winrich von Kniprode erreichte der Orden, der im Nordosten ein „neues Deutschland" geschaffen hatte, seine höchste Blüte (1351/82). Mit dem Ende der „Preußenfahrten" seit dem Übertritt des litauischen Großfürsten und Königs von Polen Jagiello (1386) sanken Zucht und Ordnung im Orden, gegen dessen Druck sich der widerspenstige Landadel und die durch die Hansa aufblühenden Städte erhoben. Durch die Schlacht bei Tannenberg (1410) verlor der Orden an Jagiello im ersten Thorner Frieden (1411) Samogitien (nördlich des Niemen, Gouvernement Kowno), durch den Anschluß des „preußischen Bundes" der Städte und des Landadels an Kasimir IV. im zweiten Thorner Frieden (1466) Westpreußen und Ermland. Ostpreußen behielt er als polnisches Lehen. Der Hochmeister Albrecht von Brandenburg aus der fränkischen Linie der Hohenzollern trat 1525 zur Reformation über und machte eigenmächtig das Ordensland zu einem weltlichen Herzogtum unter polnischer Lehenshoheit. Nach dem Tode seines Sohnes Albrecht II. erbte der Kurfürst Johann Sigismund durch Vermählung mit Anna von Preußen das Land (1618). Preußen war mit Brandenburg nur durch Personalunion verbunden und gehörte nicht zum alten deutschen Reiche.

Über die durch dieselbe Heirat erlangten Ansprüche auf das Erbe des letzten Herzogs von Jülich-Kleve-Berg (1609) kam es mit den pfälzischen Miterben zum Streit, den der Vertrag von Kleve (1666) endgültig beilegte dadurch, daß Kleve, Mark (an Ruhr und Lippe) und Ravensberg (Bielefeld, Herford) an Brandenburg fielen, dessen Fürst somit auch im Herzen Deutschlands und im Westen Fuß faßte und mehr als andere deutsche Fürsten in die Weltpolitik verwickelt wurde, so auch in die schwedisch-polnischen Händel und die Kriege mit Frankreich. Der kluge, allein auf die Größe und Macht des Staates bedachte Große Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640/88) gewann durch wechselvolle Politik die Selbständigkeit (Souveränität) Preußens nach dem Siege bei Warschau durch die Verträge mit

Schweden bei Labiau (1656) und mit Polen bei Wehlau (1657), die der Friede von Oliva bestätigte (1660). Der Kurfürst von Brandenburg ward so als Herzog von Preußen europäischer Souverän. Die auf Erbvertrag von 1493 (Pyritz) gegründeten Ansprüche auf das (1637 erledigte) Pommern vermochte er nicht durchzusetzen. Im Westfälischen Frieden (1648) erhielt er nur Hinterpommern, zur Entschädigung für das an Schweden fallende Vorpommern die Stifter Halberstadt, Minden und Kammin sowie Magdeburg (1680), im Frieden von St-Germain-en-Laye (1679, trotz des Fehrbelliner Sieges von 1675 und seines Vordringens bis Riga) nur ein kleines Gebiet Vorpommerns am rechten Oderufer, im Vertrag (Kontraktat) von 1686 zur Abfindung der schlesischen Ansprüche den Kreis Schwiebus, den sein Sohn Friedrich III. (1686/1701 als Kurfürst) dem Kaiser Leopold I. zurückgab (1694).

Der Große Kurfürst begründete durch gewaltsame Unterdrückung der Stände (besonders in Ostpreußen und Kleve) die unumschränkte fürstliche Selbstherrschaft (Absolutismus) und durch Schaffung eines fürstlichen Beamtentums den Einheitsstaat (Post) und schuf ein eigenes stehendes Heer. Die Staatseinnahmen bestanden aus 1) den Domänenerträgen, 2) der Kontribution (Grundsteuer), 3) der Akzise (Verbrauchssteuer). Durch neue Ansiedler (Hugenotten 1685) hob sich das Gewerbe. Die volkswirtschaftliche Politik beruhte auf dem Merkantilsystem. Der Verkehr wurde gefördert durch Anlage des Kanals zwischen Oder und Spree. Für Gemüse- und Obstbau war Holland das Vorbild. Die von Friedrich Wilhelm gegründete Kolonie an der afrikanischen Guineaküste und die Flotte wurden von den Nachfolgern aufgegeben.

Friedrich III. krönte sich am 18. Januar 1701 zu Königsberg als König in Preußen (Friedrich I.) und erwarb Mörs, Lingen, Tecklenburg. Neuenburg aus der oranischen Erbschaft (1707), seit 1814 schweizerischer Kanton, wurde 1857 der Schweiz überlassen. König Friedrich Wilhelm I. (1713/40), der Obergeldern und Vorpommern bis zur Peene gewann, der Schöpfer der preußischen Zucht und Ordnung, richtete eine Zentralbehörde ein, das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium, dem die Kriegs- und Domänenkammern der Provinzen (die jetzigen Bezirksregierungen) unterstanden, ordnete von neuem das Steuerwesen, schuf ein starkes Heer zum Teil aus Landeskindern und einen vollen Staatsschatz und bereitete die allgemeine Schulpflicht vor. Sein Sohn Friedrich II.

der Große (1740/86) erhob Preußen zur Großmacht, indem er Ostfriesland (1744) und durch die drei Schlesischen Kriege (1740/42, 1744/45, 1756/63) in den Friedensschlüssen zu Breslau (1742), Dresden (1745) und Hubertsburg (1763) Schlesien bis zur Oppa nebst Glatz, durch die erste Teilung Polens (1772) Westpreußen nebst Ermland und Kulmerland und den Netzedistrikt erwarb. Für Handel, Industrie, Verkehr (Plaue-, Finow- und Bromberger Kanal) und Landwirtschaft (Besiedlung des Oderbruchs) tat Friedrich viel. Drückend ward das Monopol- und Regiewesen vom Volk empfunden. Die Staatsverwaltung lag in den Händen des Kabinetts oder des Königs allein, der als „erster Diener des Staates" nur für dessen Wohl nach seinem Willen regierte (aufgeklärter Absolutismus). Das unter ihm ausgearbeitete Landrecht trat erst 1794 in Kraft. Unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. (1786/97) fielen Ansbach und Bayreuth an Preußen, in der zweiten polnischen Teilung Danzig, Thorn und Südpreußen (1793), in der dritten Teilung Neuostpreußen mit Warschau. Für die im schmählichen Baseler Sonderfrieden (1795) verlorenen linksrheinischen Besitzungen erhielt Friedrich Wilhelm III. (1797/1840) die Bistümer Hildesheim, Paderborn, Teile von Münster und Mainz und einige Reichsstädte und Abteien im Reichsdeputationshauptschluß von 1803, erfreute sich aber nicht lange des unrechten Gewinns. Seine Neutralität von 1795/1806 und die verkehrte Politik vereinsamten Preußen, dessen tiefste Erniedrigung die Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt (14. Okt. 1806) einleitete, der Friede von Tilsit (1807) besiegelte. Preußen verlor alles westlich der Elbe gelegene Land an die von Napoleon I. geschaffenen Staaten und die Gewinnanteile aus der zweiten und dritten polnischen Teilung. Danzig wurde Freistaat. Das „Großherzogtum Warschau" wurde dem König von Sachsen übertragen. Von 1807 an aber erfolgte eine Wiedergeburt Preußens auf geistigem Gebiete durch Fichte, Schleiermacher, Arndt, Jahn, auf militärischem durch Scharnhorst, der die allgemeine Wehrpflicht begründete (Volksheer), auf dem Gebiete der Verwaltung durch die Stein-Hardenbergischen Reformen: 1) Aufhebung der bäuerlichen Erbuntertänigkeit, 2) des Zunftzwangs, 3) Einführung der Gewerbefreiheit, 4) der Städteordnung auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung, 5) Einrichtung der Fachminister und Neuordnung der Provinzialverwaltung (Ober- und Regierungspräsidenten).

Deutschlands Erhebung in den Freiheitskriegen (1813/15) ging von Preußen aus, das für seine großen Opfer im Wiener Kongreß

(1815) nicht voll entschädigt wurde. Es erhielt zurück Danzig und die Provinz Posen, neu die Nordhälfte des Königreichs Sachsen und Neuvorpommern sowie die heutigen Provinzen Rheinland und Westfalen. Auch das Volk erntete nicht den Lohn für seine Hingabe an das Vaterland. Anstatt der erhofften Teilnahme an der Staatsverwaltung, an einer Volksvertretung in einer konstitutionellen Verfassung, führte der König nur Provinzialstände ein. Am 3. September 1814 wurde die allgemeine Wehrpflicht Gesetz. Der lange niedergehaltene Drang nach Freiheit kam infolge der Pariser Februar-Revolution auch in Preußen zum Ausbruch in der Märzrevolution 1848 (18. März). Friedrich Wilhelm IV. (1840/61), ganz in mittelalterlich-romantischer Vorstellung des Fürstentums befangen, hatte die drohende Gefahr durch Einberufung des Vereinigten Landtags vergebens zu beschwören versucht. Die vom Volke gewählte „Nationalversammlung" beriet eine Verfassung, wurde aber wegen ihrer Haltung aufgelöst (5. Dezember 1848). Der König gab darauf eine Verfassung, die am 31. Januar 1850 verkündet wurde. Sie entsprach in ihren reaktionären Bestimmungen nicht den Wünschen des Volkes, da dessen Wahlrecht durch das auf dem Vermögen aufgebaute Dreiklassen-Wahlsystem beschränkt war. Die Gesetzgebung übten gemeinsam der König und der Landtag aus, den zwei Kammern bildeten, das im wesentlichen aristokratische Herrenhaus, bestehend aus erblichen und berufenen Mitgliedern, und das aus mittelbaren Wahlen hervorgehende Abgeordnetenhaus. Die Wahlen geschahen öffentlich, mündlich, standen also unter der Staatsaufsicht und konnten nicht als frei gelten. Das Abgeordnetenhaus bestand anfangs aus 350, zuletzt aus 443 Mitgliedern. Neuwahl fand alle fünf Jahre, seit 1888 alle drei Jahre statt.

Der Regierungsantritt Wilhelms I. (1861/88), der schon seit 1858 die Regentschaft übernommen hatte, erweckte frohe Hoffnungen. Die „neue Ära" aber enttäuschte, da über die Heeresreorganisation (Kriegsminister Roon) zwischen dem die Politik leitenden Ministerpräsidenten Otto v. Bismarck und der Fortschrittspartei im Abgeordnetenhause ein Verfassungsstreit ausbrach, der erst nach dem siegreichen Ausgange des Bruderkriegs von 1866 beigelegt wurde. Der Prager Friede (23. August 1866) vergrößerte Preußen um Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, den oberhessischen Kreis Biedenkopf, Homburg und Frankfurt a. M. und überließ ihm die Führung in Norddeutschland. Die Einigung ganz Deutschlands

unter Preußens Führung war durch den Norddeutschen Bund und das ganz Deutschland umfassende Zollparlament vorbereitet. Sie wurde erreicht infolge des Deutsch-Französischen Krieg (1870/71) nach Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten. Am 18. Januar 1871 wurde der König von Preußen das Oberhaupt des Deutschen Reiches. Im Bundesrat besaß Preußen 17 Stimmen und die Waldecks. Es bildete als größter und stärkster Staat das Rückgrat des Reiches. Nach nur neunzigtägiger Regierung starb der zweite Kaiser, Friedrich III. (15. Juni 1888). Sein Sohn Wilhelm II. (1888 1918), vom besten Willen erfüllt, entließ 1890 den bewährten Berater Bismarck und verfolgte eine schwankende, auf Deutschlands Größe und Weltmacht zielende Politik, die durch die Vergrößerung der Seemacht die britische Eifersucht erregte und gänzlich mißglückte. Für Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Verkehrswesen (Kanäle), Wissenschaften und Künste, Volks- und höheres Schulwesen geschah viel. Die Selbstverwaltung wurde auch für die Landgemeinden durchgeführt, das Staatseinkommen durch die von Finanzminister Miquel durchgesetzte Einkommensteuer (Selbsteinschätzung) und die Vermögenssteuer bedeutend erhöht. Die zu spät erst geplante Umgestaltung des Wahlrechts in demokratischem Sinne kam infolge der Revolution des 9. November 1918 nicht mehr in der Monarchie zur Ausführung. Das Haus Hohenzollern verlor die Kaiser- und Königskrone. Ihr letzter Träger flüchtete nach Holland. Preußen ward demokratischer Freistaat.

Der Umsturz der Verhältnisse verlief durch die Schuld kommunistischer Elemente in Berlin und vielen andern, namentlich an Arbeiterbevölkerung reichen Städten nicht ohne arge Unruhen, Plünderungen und Blutvergießen, da durch die Auflösung der Zucht im Heere Waffen und Munition sich massenhaft in den Händen von Aufrührern befanden und die für die Ordnung eintretenden Truppen unter dem Mehrheitssozialisten Noske, dem späteren Reichswehrminister, nicht überall, wo es not tat, zur Stelle sein konnten. Wiederholt unternahmen daher die Partei der Unabhängigen und die Kommunisten neue Putsche wegen der Not an Kohlen und Nahrungsmitteln und wegen der riesenhaften Steigerung der Preise. Die Ausgaben des Staates wuchsen ungeheuer durch Verschleuderung von Staatsgut und Gehältern an viele entbehrliche und wenig brauchbare „Arbeitskräfte".

Der Versailler Friede raubt Preußen zwei Provinzen fast ganz: Posen (außer Fraustadt und Schneidemühl) und Westpreußen mit

Danzig; ferner nimmt er ihm Memel und den östlichen Landstrich bis zum gleichnamigen Fluß sowie, wenn die Volksabstimmung gegen Deutschland entscheidet, Süd-Ostpreußen (Osterode, Allenstein, Angerburg) und den Rest von Westpreußen (Marienburg, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg), das zu selbständiger Provinz erhobene Oberschlesien (Oppeln, Gleiwitz, Beuthen, Königshütte, Ratibor), Teile von Schleswig, von der Rheinprovinz Eupen und Malmedy und das Kohlenbecken an der Saar.

Durch die Revolution hat Preußen seine Vormachtstellung verloren, da es nicht mehr des Reiches Oberhaupt stellt, seine Stimmenzahl im Bundesrat durch dessen Beseitigung (vgl. Reichsverf. § 61) und seine Heeresmacht eingebüßt hat. Auch in anderer Hinsicht sind seine Rechte bereits durch die Reichsverfassung beschränkt (Reichsverf. § 84 betr. Abgaben; 89 Eisenbahnen; 97 Wasserstraßen).

Die Verfassung Preußens von 1850, die konstitutionelle Monarchie mit den zwei Kammern, ist gefallen. Der Freistaat hat nur eine Volksvertretung, die „Landesversammlung", deren Sitz in Berlin ist.

Am 26. Januar 1919 fand die Landeswahl zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung statt (laut Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1918) nach dem für die deutsche Nationalversammlung geltenden Wahlgesetz (§ 7) durch allgemeine, gleiche, unmittelbare, geheime Abstimmung aller über 20 Jahre alten Männer und Frauen. Zugrunde gelegt war die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und die alte Berechnung eines Mandats auf je 100 000 Einwohner. Auf die Bevölkerung von 40 165 319 Einwohnern (Evangelische 24 792 995 = 61,8%, Katholiken 14 581 829 = 36,3%) in den angesetzten 23 Wahlkreisen kamen 401 Mandate. Nach den Parteien verteilen sich diese wie folgt: die Rechte: Deutschnationale 50, Deutsche Volkspartei 21 (zusammen 71); die Mitte: Zentrum 88, Deutsch-Hannoveraner 7 (zus. 95); die Linke: Deutsch-Demokraten 65, Mehrheitssozialisten 145, Unabhängige Sozialisten 24, Schleswig-Holsteinische Landespartei 1 (zus. 235). Unter den 22 weiblichen Abgeordneten sind 12 Sozialisten, 5 Zentrumsmitglieder.

Die Koalitionsregierung bildeten die drei Parteien der Sozialisten, Demokraten und des Zentrums. Am 21. Oktober 1919 wurde der vom Unterstaatssekretär Freund verfaßte Verfassungsentwurf im Ministerium des Innern festgestellt und ein Entwurf der Verwaltungsreform (von Drews) vorgelegt. Auch die neuen Provinzial-, Städte-, Kreis- und Landgemeinde-Ordnungen sind (1920) vorgelegt.

Nach dem Ausscheiden der Provinzen Westpreußen und Posen, deren deutschbleibende Reste mit Ostpreußen, Schlesien und Brandenburg vereinigt werden, zählt Preußen 12 (mit Oberschlesien 13) Provinzen: die früheren außer den beiden genannten (10), und dazu Groß-Berlin sowie eine weitere infolge Trennung der bisherigen Provinz Hessen-Nassau. Die einzelnen Provinzen erfahren einige Gebietsveränderungen durch Zuteilung mancher Teile anderer Provinzen. So fällt der Kreis Wetzlar an Nassau, die Kreise Hofgeismar und Schaumburg an Hannover.

Träger des öffentlichen Rechtes in den Provinzen sind die Provinzial-Landtage, deren Mitglieder geheim nach dem System der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landräte werden vom Kreis auf zwölf Jahre gewählt und brauchen so wenig wie die Bürgermeister die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst zu besitzen, da ihnen ein Kreisbeamter mit dieser Bildung zur Seite gestellt werden kann. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 12 bis 100, die der Landgemeindeverordneten mindestens sechs. Landgemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern können Stadtrechte erhalten.

In der Neugestaltung des Reiches und seines größten Staates Preußen steht dem begreiflichen Festhalten an dem alten Staatensystem einmal der Drang nach einem wirklichen deutschen Einheitsstaat entgegen und zugleich das Selbständigkeitsstreben der Stämme und der einzelnen Provinzen. Rheinländer und Ostelbier sind verschiedenen Stammes und Charakters, die wirtschaftlichen Verhältnisse des mehr gewerbetätigen Westens sind anders als die des vornehmlich Landwirtschaft treibenden Ostens. So erklärt sich das Auseinanderstreben von Teilen, das von Frankreich in der Hoffnung auf Schwächung des Ganzen durch neue Zersplitterung begünstigt wird. Ohne Zweifel werden die Provinzialverbände eine Erweiterung ihrer Rechte und damit größere Selbständigkeit der Verwaltung erhalten. Für die Beibehaltung des Einheitsstaates Preußen sprechen die alle seine Provinzen einigenden Bänder: Verknüpfung und gegenseitige Ergänzung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Vorteile, die engen Verkehrsbeziehungen, die gemeinsame Rechtsordnung und Verwaltung.

Geht Preußen in Deutschland auf, dann wird die von weiten Kreisen der Mehrheitsparteien erstrebte Einheitsrepublik und die Gliederung des Reiches in Provinzen mit weitgehender Selbstverwaltung die Auflösung Preußens in Reichsprovinzen zur Folge haben, wie Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Hannover, Hessen, Nassau, Rheinprovinz. Nach der Reichsverfassung § 18 können

die von der Bevölkerung geforderten Veränderungen durch Reichsgesetz erfolgen.

Eine „evangelische" Landeskirche, die seit 1817 die Union der lutherischen und der reformierten Konfession war, besteht nicht mehr, seit das Haupt, der königliche Summus episcopus, fehlt.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche wurden durch die Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, als Staatsgesetz am 23. August 1821 anerkannt, geordnet, ihre Dotierung in Grund und Boden nicht ausgeführt. Abgesehen von der Zeit des Kulturkampfes (1873/87) kam der Staat seinen sonstigen Unterhaltungspflichten für Bischöfe, Geistliche und Kirchen nach. Dem Erzbistum Köln sind untergeordnet die Bistümer Trier, Paderborn, Münster. Fulda und Limburg gehören zur Oberrheinischen Kirchenprovinz (Erzbistum Freiburg), Kulm zu Gnesen-Posen, mit dem es auch wohl aus Deutschland ausscheidet. Exemt (keiner Kirchenprovinz zugeteilt) sind Breslau, Ermland, Hildesheim und Osnabrück. Zweimal ward der Friede zwischen Kirche und Staat in Preußen schwer gestört; erst durch den Streit über die Kindererziehung bei Mischehen (1830/40), dann durch den Kulturkampf. Die kirchenfeindlichen Gesetze wurden allmählich aufgehoben. Erfolgt eine Trennung von Kirche und Staat in Preußen, so soll sie nicht ohne Ablösung der staatlichen Verpflichtungen geschehen.

2. **Sachsen.** Der Name der Sachsen, der zu Karls des Großen Zeit einen ganzen Bund von Volksstämmen umfaßte, blieb seit der Zerstückelung des großen Herzogtums, das der Welfe Heinrich der Löwe beherrschte (1181), nur dem östlichen Teile an der Elbe, das die Askanier erhielten. Sie teilten sich in die Linien Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg, mit der 1356 die Kurwürde verbunden ward. Kaiser Sigismund verlieh 1423 das erledigte Herzogtum Sachsen dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren von Meißen, Landgrafen von Thüringen, aus dem Hause Wettin. Durch den Leipziger Vertrag (1485) teilten die Brüder Ernst und Albrecht die Kurlande so, daß Ernst Thüringen, Albrecht Meißen erhielt. Sachsen-Wittenberg wurde die „Wiege der Reformation". Im Schmalkaldischen Kriege (1546/47) verlor die ältere, Ernestinische Linie die Kurwürde an die Albertinische und blieb nur im Besitze der thüringischen Länder, die mehrfach geteilt, zum Teil wieder vereinigt, seit 1826 in die Staaten Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg zerfielen.

Die Albertinische Hauptlinie hatte die Führung im Corpus Evangelicorum (Vereinigung der protestantischen Reichsstände) im alten Reichstag. In der Politik stand sie meist zum Kaiser, außer wenn sie der Gewalt weichen mußte, wie im Dreißigjährigen Krieg. Friedrich August I., genannt August der Starke (1694/1733), trat zum Katholizismus über und wurde 1697 zum König von Polen gewählt (als solcher August II.), verwickelte aber sein Land in den Nordischen Krieg und geriet dadurch sowie durch Verschwendung, Prachtliebe und Mätressenwirtschaft in arge Verschuldung. Die Kunstsammlungen in Dresden und die Meißener Porzellanfabrik sind seine Schöpfungen. Unter Friedrich August II., als König von Polen August III. (1733/63), litt das Land schwer durch die Wirtschaft des Ministers Brühl und den Siebenjährigen Krieg. Friedrich August III. (1763/1827) trat 1806 dem Rheinbunde bei, nahm als Friedrich August I. den Königstitel an und blieb Napoleons treuester Bundesgenosse bis zu dessen Niederlage bei Leipzig. Während er in preußischer Gefangenschaft gehalten wurde, stand das Land erst unter russischer Verwaltung, dann unter einem preußischen Gouverneur, da Preußen die Einverleibung des Königreichs verlangte. Nur die Eifersucht der Mächte auf dem Wiener Kongreß rettete die Selbständigkeit des Landes, dessen Nordhälfte aber an Preußen abgetreten werden mußte. Am 4. September 1831 erhielt Sachsen eine Verfassung (Zweikammersystem), die in der Revolution 1848 und nach dieser 1850 Änderungen erfuhr. Vom Dreikönigsbündnis sagte sich Friedrich August II. (1836/54) bald wieder los und stellte sich auf Seite Österreichs, zu dem auch sein Bruder und Nachfolger Johann (1854/73) im Bruderkriege 1866 hielt. Als treuer Bundesgenosse aber bewährte sich Sachsen dann im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich, wie König Albert (1873/1902) im Deutsch-Französischen Krieg als tüchtiger Heerführer. Seine Regierung brachte eine neue Städteordnung und das Volksschulgesetz, wonach die Volksschule konfessionell sein sollte. Ihm folgte sein Bruder Georg (1902/04), dann dessen Sohn Friedrich August III., den die Revolution des Thrones beraubte. Der mächtige Aufschwung der Industrie in Sachsen hatte auch die Sozialdemokratie außerordentlich gestärkt, der gegenüber das liberale Bürgertum keine Widerstandskraft besaß. Die katholische Kirche war trotz des katholischen Herrscherhauses argen Beschränkungen unterworfen.

Die Verfassung des Freistaates Sachsen ist (Anfang 1920) noch nicht erschienen. Die Volkskammer hat am 28. Februar 1919 ein vorläufiges Grundgesetz erlassen und bei dessen Verabschiedung folgenden Beschluß bekanntgemacht: „Die Volkskammer erklärt, daß die Politik Sachsens nach folgenden Grundsätzen zu führen ist: Sachsen ist ein demokratisch-sozialistischer Freistaat im Rahmen des Deutschen Reiches. Die Sozialisierung der Wirtschaft ist nach dem Stande der Entwicklung herbeizuführen. Die dazu reifen Wirtschaftsgebiete und die Schätze des Bodens sind in gesellschaftliches Eigentum überzuführen und unter staatliche Aufsicht zu stellen. Auch hierbei ist der Zusammenhang Sachsens mit dem Reiche zu beachten und zu wahren. Die Produktion ist planmäßig nach sozialistischen Grundsätzen zu gestalten, die Verteilung der Verbrauchsgüter dementsprechend zu regeln."

Die gesetzgebende Gewalt liegt bei der nach dem Landeswahlgesetz vom 27. Dezember 1918 einberufenen (zunächst längstens bis Ende 1920 dauernden) Volkskammer, über deren Gesetzesbeschlüsse jedoch binnen drei Monaten eine Volksabstimmung mit Ja oder Nein entscheiden kann nach Anordnung des Gesamtministeriums, das die oberste Staatsbehörde ist. Zu einem Volkskammerbeschluß ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder und einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Der Staatshaushaltplan wird auf ein Jahr gesetzlich festgestellt. Der den Staat nach außen vertretende Ministerpräsident wird von der Volkskammer von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederzahl mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Er beruft die Mitglieder des Gesamtministeriums, des Staatsoberhauptes. Tritt er zurück, so ist das Gesamtministerium neuzubilden. Das Gesamtministerium ernennt und entläßt die Beamten. Für die Politik des Gesamtministeriums ist der Ministerpräsident verantwortlich. Die Volkskammer kann seinen Rücktritt oder die Entlassung einzelner Minister fordern. Die Angst vor der katholischen Kirche behielt die neue Zeit aus dem alten Sachsen bei.

3. Die kleineren norddeutschen Länder. Die Umwandlung der kleineren norddeutschen Fürstentümer in Republiken vollzog sich im ganzen ohne Gewalt. Einstweilen bilden sie selbständige demokratische oder sozialdemokratische Freistaaten, so die beiden Mecklenburg, Oldenburg, von dem sich Birkenfeld losgesagt hat, Anhalt, die beiden Lippe und Waldeck. Die thüringischen Länder Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Mei-

ningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß sind im November 1919 zur Thüringer Staatengemeinschaft zusammengetreten. Diese bezweckt die einheitliche Regelung der Gesetzgebung und Verwaltung, der Gebietsfragen usw. untereinander und gegenüber den andern Ländern zur völligen Verschmelzung zu einem Staate Thüringen. Hauptorgan ist der gesetzgebende Volksrat (32 Abgeordnete), die Regierung führt der Staatsrat (9 Mitglieder). Sachsen-Coburg hat durch Volksabstimmung den Anschluß an Bayern beschlossen. Die Aristokratien in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck wurden durch Demokratien ersetzt. In Braunschweig bemächtigte sich eine radikale Gruppe eine Zeitlang der Herrschaft. Überall war das ordnungsliebende Bürgertum gegen die Gewalt der bewaffneten Revolutionäre machtlos. Die Fürsten entsagten der Regierung, um Bürgerkrieg zu vermeiden, und leisteten Verzicht auf Staatseinkünfte und Domänen. Das ihrem Eide entbundene Beamtentum erwies sich als Stütze der Ordnung durch weitere Ausübung seiner Amtspflichten, obwohl ihm diese durch die Eingriffe ungebildeter Arbeiter- und Soldatenräte oft sehr erschwert wurde. Herabsetzung der Arbeitszeit und ungeheure Lohnerhöhung schädigten alle gewerblichen Betriebe. Allenthalben trat Finanznot ein. Am meisten rückständig war die alte Ständeverfassung der beiden Großherzogtümer Mecklenburg, die nur 1848/50 durch eine freiheitliche ersetzt, dann aber wiederhergestellt und aller Reformwünsche des Volkes ungeachtet bis zuletzt beibehalten war. An Unduldsamkeit gegen die Katholiken wurde Mecklenburg durch Braunschweig übertroffen. Die Reichsverfassung hat endlich der katholischen Kirche auch in diesen Staaten Freiheit verschafft.

Die neuen Verfassungen dieser Staaten sind in der Hauptsache nur vorläufige. Im wesentlichen abgeschlossen ist die Verfassung von Oldenburg (vom 17. Juni 1919); sie beruht im ganzen auf der Reichsverfassung. Die Staatsgewalt liegt beim Volke, dessen berufene Vertretung der auf je drei Jahre nach den für die Reichstagswahlen geltenden Grundsätzen gewählte Landtag ist. Die Landesregierung wird vom Staatsministerium geführt. Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die übrigen Staatsminister, die nicht zugleich Abgeordnete sein dürfen. Die gesetzgebende Gewalt wird für gewöhnlich durch Landtag und Staatsministerium ausgeübt, für den Fall der Uneinigkeit dieser beiden Organe im Wege der Volksabstimmung selbst, die sowohl der Landtag wie das

Staatsministerium innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen kann. Von 20000 stimmberechtigten Landeseinwohnern kann das Vorschlagsrecht für Gesetze und die Volksabstimmung verlangt werden. Gegen Mitglieder des Staatsministeriums kann auf Antrag von mindestens 16 Abgeordneten Anklage beim Staatsgerichtshof erhoben werden. Im Staate herrscht Religionsfreiheit. Die Kirche ist in ihrem Vermögen geschützt; Gotteshäuser sind steuerfrei. Die Überwachung des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen ist Sache der katholischen Kirche, in den evangelischen Sache eines Ausschusses von Geistlichen und Lehrern.

4. Bayern[1]. Das Gebiet Deutschlands, das den Namen Bayern trägt, ist uraltes Siedlungs- und Kulturland. Keltischen Stammes waren die erstbekannten Einwohner. Im Jahre 15 v. Chr. wurden die Völker nördlich der Alpen der römischen Herrschaft unterworfen und in der Provinz Rätien zusammengefaßt. Ein gewaltiges Straßennetz, dessen Spuren jetzt noch zu sehen sind, bedeckte bald das Land bis zur Donau; wichtige Handelsstädte, die sich bis heute erhalten haben, entstanden an den Heerstraßen: Augusta Vindelicorum (Augsburg), Castra Regina (Regensburg), Castra Batava (Passau), Iuvavum (Salzburg). Als nach dem Hunneneinfall die große Völkerwanderung einsetzte, brach die römische Herrschaft südlich der Donau zusammen; deutsche Stämme besetzten (etwa 500 n. Chr.) das herrenlose Gebiet von der Donau bis zum Südabhang der Alpen. Markomannen aus der großen Gruppe der Westgermanen waren es, die zusammen mit andern suebischen Stämmen von ihrem, fünf Jahrhunderte vorher den Kelten entrissenen Lande Böhmen nach Süden zogen und ihren Namen Baiuwarii (Bewohner des Landes Baia, Böhmen) mit in das neue Siedlungsgebiet Bayern nahmen. Dieses Gebiet erstreckte sich vom Lech bis zur Enns, von der Donau über die Alpen und den Brenner ins Eisack-, Etsch- und Pustertal. Die bayerischen Kreise Oberpfalz, Ober- und Niederbayern, Ober- und Niederösterreich, Tirol, Salzburg, Steiermark und Kärnten bilden das einheitliche Stammesland der Bayern, das politische Ereignisse der folgenden Jahrhunderte zerissen haben. Westlich des Lechs siedelten sich Alemannen an, von der Donau nördlich bis zum Thüringer Wald Hermunduren (Thüringer); im Nordwesten am Mittellauf des Mains fränkische Völker.

[1] Bearbeiter: Karl Rupprecht.

Das ausschließlich von bayrischer Bevölkerung besiedelte Land stand zunächst unter Stammesherzögen, die aber bald unter die Oberherrschaft der Frankenkönige kamen. Zu Beginn des 8. Jahrhunderts drang das Christentum, dem schon die römischen Legionen eine Grundlage geschaffen hatten, in das Land ein. Besonders der Orden des hl. Benedictus, gefördert von Herzog Tassilo II., erwarb sich große Verdienste um die Kultur des Landes und seiner Bevölkerung, die niemals die nahen Beziehungen zur hochentwickelten römischen Kulturwelt verloren hatte. Namen wie Kloster Tegernsee, Kloster Wessobrunn, Frauenchiemsee, Salzburg und Freising künden den Ruhm der christlichen Glaubensboten. Karl der Große vereinigte in seinem Reich alle deutschen Stämme. Aber schon im Jahre 911 stellten die Bayern ihre alte Herzogswürde wieder her, und das Land bewahrte seine Selbständigkeit über 1000 Jahre bis zum Revolutionsjahre 1919. Es bildete die Jahrhunderte hindurch als Ostmark des Reiches ein Bollwerk gegen die von Osten immer wieder anstürmenden Raubvölker der Hunnen, Ungarn, Türken.

Herzöge aus verschiedenen Stammeshäusern herrschten in der Folgezeit im Lande; die bedeutendsten waren die aus dem welfischen Hause, besonders Heinrich der Stolze (1106/39) und Heinrich der Löwe (1129/95). Unter diesen Herzögen führte eine tiefgreifende Erneuerung des kirchlichen Lebens und im Anschluß daran ein Aufschwung des geistigen und wirtschaftlichen Lebens das Land zur schönsten Blüte während des Mittelalters. Damals (etwa 1150) kam München, das schon als kleine mönchische Siedlung bestanden hatte, in die Höhe, indem der letzte Welfenherzog die Salzstraße von Reichenhall nach Schwaben über München leitete. Einen schweren Verlust bedeutete die Trennung der Ostmark von Bayern auf dem Regensburger Reichstag (1156) und deren Erhebung zum selbständigen Herzogtum Österreich.

Kaiser Friedrich I. Barbarossa belohnte 1180 treue Dienste des Grafen Otto von Wittelsbach mit der Übertragung der bayrischen Herzogswürde; seit dieser Zeit bis zum Jahre 1918 gebot das wittelsbachische Geschlecht über das bayerische Land. Wiederholte Erbteilungen führten zu Bruderkriegen und Schwächung des Landes; der deutsche König Ludwig der Bayer (1301/47) vereinigte wieder das ganze Herzogtum; er gebot auch über die Mark Brandenburg, die Grafschaften Tirol, Holland, Seeland und Friesland. Auch die Pfalzgrafschaft, die Rheinpfalz zu beiden Seiten des Rheins, gehörte

zu seinem Besitz; er trat sie aber an die Nachkommen seines Bruders Rudolf ab, so daß sie jahrhundertelang eigene Wege ging. Ständige Landesteilungen und Zwiste unter den Herzögen der verschiedenen wittelsbachischen Linien führten zu einer starken Entwicklung des Ständewesens; die Landschaft (der Landtag) errang sich Steuerbewilligungs- und Gesetzgebungsrechte und festigte so die Rechte der Bevölkerung gegenüber dem Fürsten (14. Jahrhundert). Der Förderung der Wissenschaft diente die Gründung der Universität Ingolstadt (1472), die später nach Landshut und schließlich nach München verlegt wurde.

In Schwaben und Franken war es nach der Karolingerzeit nicht mehr zur Aufrichtung einer herzoglichen Gewalt gekommen; dafür kamen die Bistümer und Reichsstädte zur Macht. Würzburg und Bamberg blühten als geistige, Augsburg und Nürnberg als Handelsmittelpunkte auf. Die Namen Fugger, Peter Vischer, Adam Krafft, Wolfram von Eschenbach, Albrecht Dürer, Hans Sachs, Martin Behaim künden den Höhepunkt wirtschaftlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher Entwicklung im Mittelalter.

Vom Bauernkrieg (etwa 1525), der die angrenzenden Länder verheerte, blieb Bayern so ziemlich verschont. Die Lehre Luthers konnte in den bayrischen Stammlanden infolge der religiösen Strenge der Herzöge keinen Boden gewinnen; Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl führten dagegen zur Schaffung der Grundlagen einer staatlichen Kirchenhoheit, die bis 1803 währte. Als Streiter für die katholische Lehre ragen in der Zeit der Glaubensspaltung hervor Johann Eck und Peter Canisius, beide Professoren der Universität Ingolstadt. Herzog Albrecht V. stiftete 1559 in München ein Gymnasium, er legte den Grund zu der später so berühmt gewordenen Bücher- und Gemäldesammlung und berief den großen Meister der kirchlichen Tonkunst Orlando di Lasso an seinen Hof. Der bedeutendste Fürst war Maximilian I. (1598/1651). Unter ihm erlangte das wittelsbachische Haus die höchste Macht. Er sorgte für Ordnung im Staatshaushalt, hob das wirtschaftliche Leben, führte ein neues Gesetzbuch ein und organisierte das Heereswesen, dem er in dem Niederländer Graf Tilly einen trefflichen Führer gab. Die religiöse Spaltung in Deutschland zusammen mit politischen Spannungen entfachte jenen entsetzlichen Krieg, der Deutschland dreißig Jahre lang verheerte. Maximilian hatte der Union der protestantischen Fürsten, an deren Spitze der Wittelsbacher Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz stand, die ka-

tholische Liga gegenübergestellt. In der Schlacht am Weißen Berg bei Prag (1620), die den Dreißigjährigen Krieg einleitete, schlug der Wittelsbacher Maximilian den Wittelsbacher Friedrich und rettete Österreich für den Katholizismus. Die pfälzische Kurwürde wurde auf Bayern übertragen; von da ab war es ein Kurfürstentum. Im Dreißigjährigen Krieg hatte Bayern von den Schweden und Franzosen furchtbar zu leiden. Im Westfälischen Frieden (1648) erhielt Bayern die politische Unabhängigkeit und einen seiner Bedeutung entsprechenden Einfluß im Reich. Seine völkische Selbständigkeit aber litt schweren Schaden, weil fürstlicher Ehrgeiz, Prunksucht und Machtstreben Anschluß an das Frankreich Ludwigs XIV. suchte. Hofhaltung und Staatsverwaltung verwelschten, das Land war der Tummelplatz französischer und österreichischer Kriegshorden. Es war die Zeit des Kurfürsten Max Emanuel (1679/1726), der sich und den bayrischen Truppen unvergängliche Lorbeeren in den Kämpfen gegen die die ganze westeuropäische Kultur bedrohenden Türken durch die Befreiung Wiens und die Eroberung von Belgrad errang, aber durch seine unglückliche Anteilnahme am Spanischen Erbfolgekrieg (1701/14), der zwischen Österreich und Frankreich wie immer auf deutschem Boden ausgefochten wurde, sein Land in Elend und Not brachte. Kaum war der Traum einer spanischen Weltmonarchie unter einem bayrischen Fürsten ausgeträumt, so stürzte das fürstliche Streben nach Machtvergrößerung das verarmte Land in neues Unglück. Kurfürst Karl Albrecht (1726/45), als deutscher Kaiser Karl VII., erhob nach dem Aussterben des Mannesstamms der Habsburger Anspruch auf die österreichischen Lande; der Österreichische Erbfolgekrieg (1741/48) verwüstete das bayrische Land, bis durch den Einmarsch Friedrichs II. von Preußen in Böhmen die österreichischen Truppen sich zurückziehen mußten. Im Frieden von Füssen (1745) verzichtete der Kurfürst Maximilian Joseph auf Österreich. Die verlustreichen Kriege hatten Bayerns Großmachtspolitik endgültig zum Scheitern gebracht; seine bis dahin führende Stellung unter den deutschen Staaten mußte es an das mächtig aufstrebende Preußen abgeben. Dafür traten im Innern heilsame, das Volkswohl fördernde Maßnahmen in Wirksamkeit. Im Sinne eines aufgeklärten Absolutismus sah der Fürst seine Aufgabe nicht mehr in der Machtmehrung seines Hauses, sondern in der sittlichen, geistigen und wirtschaftlichen Hebung des Volks, freilich nicht in der Form einer freien Mitarbeit des Volks, sondern in bureaukratisch-polizeilicher Zwangsbeglückung des Volkes. Die Akademie der Wissen-

schaften wurde gegründet, die Rechtspflege geordnet, ein neues Gesetzbuch eingeführt, die unteren und mittleren Schulen verbessert.

Mit dem Tode des Kurfürsten Max III. (1777) endete die Fürstenreihe aus dem Stamme Ludwigs des Bayern. Das Land ging auf Grund eines Erbvertrags an den Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz über. Entsprechend den damaligen Auffassungen von Fürstenrecht und Volksrecht, nach denen Land und Volk Eigentum des Fürsten war wie irgend eine andere Sache, wollte Karl Theodor das bayrische Land an Österreich abtreten. Aber das starke Stammesbewußtsein der Bayern und das Eingreifen Friedrichs II. von Preußen, der eine Vergrößerung Österreichs nicht zulassen wollte, retteten Bayern seine Selbständigkeit (Bayrischer Erbfolgekrieg). Doch schien auch diese zusammenzubrechen, als die französischen Revolutionsheere 1793 in die Pfalz eindrangen und bis nach Bayern vorstießen. Preußen versagte in der Abwehr; im Frieden von Basel (1795) trat es das ganze linke Rheinufer samt der Pfalz an Frankreich ab; Österreich gab dann im Frieden zu Campo Formio (1797) ebenfalls das linke Rheinufer an Frankreich preis; zwar machten Österreich und Bayern vereint nochmals den Versuch, Deutschland vor der französischen Flutwelle zu retten; aber die verlustreiche Schlacht bei Hohenlinden (östlich von München, 3. Dezember 1800) besiegelte den Verlust des linken Rheinufers. In Ausführung des Lunéviller Friedens (1801) kam es 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß zur unvermittelten Beseitigung aller geistlichen Besitzungen und der Reichsstädte. Bayern erhielt einen stattlichen Zuwachs an Gebiet: die Bistümer Würzburg und Bamberg, Augsburg und Freising, Eichstätt und Passau, zahlreiche Reichsabteien und Reichsstädte. Eine nochmalige Vergrößerung trat ein, als Bayern auf ein Machtwort Napoleons auf französischer Seite gegen Österreich kämpfen mußte, wofür es im Frieden zu Preßburg (1805) Tirol und Vorarlberg, Ansbach und Burgau, die Städte Augsburg und Lindau, und durch die Rheinbundsakte (1806) Nürnberg erhielt. Im Einverständnis mit Napoleon, der in Bayern ein Gegengewicht gegen Österreich schaffen wollte, nahm der Kurfürst Maximilian Joseph (1799/1825) den Titel eines Königs von Bayern an (1. Januar 1806). In diese Zeit fällt die Verweltlichung (Säkularisation) der Klöster und Stifte, die durch „aufgeklärte" religionsfeindliche Beamte gerade in dem katholischen Bayern mit besonderer Härte und Rücksichtslosigkeit durchgeführt wurde.

Den Tiefstand der damaligen politisch-nationalen Lage Deutschlands erwies der Rheinbund, in dem Napoleon Bayern mit 15 andern deutschen Staaten zusammenzwang. Aber bald besann sich König Max wieder auf seine Pflicht als deutscher Fürst. Durch den mit Österreich am 8. Oktober 1813 (also vor der Schlacht bei Leipzig) in Ried abgeschlossenen Vertrag trat Bayern den gegen Napoleon Verbündeten bei; der Versuch des bayrischen Heeres, bei Hanau den nach Frankreich zurückflutenden Franzosen den Weg zu verlegen, mißlang. Auf dem Wiener Kongreß (1815) erhielt dann Bayern die Landesgrenzen einschließlich der Pfalz, die es im wesentlichen heute noch hat.

Unter der Regierung des ersten Königs wurde die Leibeigenschaft der Bauern aufgehoben, die Besteuerung aller Stände durchgeführt, Gericht und Verwaltung neugeordnet und die Marterung (Tortur) zum Zweck der Erpressung von Geständnissen abgeschafft. Als erster größerer deutscher Staat erhielt 1818 das Land eine einheitliche Verfassung, die lange Zeit als Sinnbild freiheitlicher Entwicklung galt. In ihr wurde den drei christlichen Hauptbekenntnissen die Gleichheit in den bürgerlichen und politischen Rechten bestätigt. Das mit Rom über die Rechtsverhältnisse der katholischen Religionsgemeinschaft abgeschlossene Konkordat wurde in die Verfassung aufgenommen. Das Land wurde in kirchlicher Hinsicht in zwei Erzbistümer (München-Freising und Bamberg) und sechs Bistümer (Augsburg, Passau, Regensburg, Eichstätt, Würzburg, Speyer) eingeteilt. Die einzelnen protestantischen Territorialkirchen wurden zur evangelischen Landeskirche vereinigt, an deren Spitze als Nachfolger der Territorialherren der König trat. Die eigentliche Verwaltung führt ein Oberkonsistorium und drei Konsistorien.

Dem neugegründeten Deutschen Bund trat Bayern bei. König Ludwig I. (1825/48) erstrebte mit Erfolg das Ziel, Bayern und besonders seine Hauptstadt München zu einem Mittelpunkt des geistigen und künstlerischen Lebens zu machen; seine herrlichen Bauten in der Hauptstadt und im Lande sind weithin bekannt. Die Februar-Revolution von 1848 machte sich in Bayern nicht so stürmisch wie anderwärts bemerkbar, immerhin führte sie zur Abdankung König Ludwigs I. Sein Sohn und Nachfolger Maximilian II. verstand es, der innerpolitischen Schwierigkeiten Herr zu werden. Im Bruderkrieg 1866, der zur Auflösung des Deutschen Bundes führte, stand Bayern auf seiten Österreichs. König Ludwig II. (1864/86) schloß

darauf mit Preußen ein Schutz- und Trutzbündnis, aus dem 1870/71 im Deutsch-Französischen Krieg der Zusammenschluß im Deutschen Reich entsprang. Für den geistesgestörten König Otto II. führte Prinzregent Luitpold (1886/1912) die Regierung, dann Ludwig III., der 1913 die Königskrone übernahm. Bayern wahrte sich bei der Reichsgründung an Sonderrechten (Reservaten) hauptsächlich eigene Heeres-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung sowie die Bierbesteuerung. Der Kulturkampf brachte auch dem überwiegend katholischen Land weitgehende Knechtung der kirchlichen Freiheit. Die Regierung war ausgesprochen liberal und blieb es, selbst als 1899 die Zentrumspartei die absolute Mehrheit errang, bis mit dem Ministerium Hertling 1912 eine christlich-konservative Entwicklung begann. Sie hielt an bis zum Ende des Weltkriegs.

Die schlimmsten Zeiten für Bayern führte die Revolution herauf, die in München ihren Ausgang nahm (7./8. November 1918). Die Seele der Umsturzbewegung war Eisner, ein galizischer Jude und fanatischer Literat. Königtum, Heer, Ordnung, Bürger- und Gewissensfreiheit wurden zerschlagen und in immer radikalerer Strömung zeitweilig sogar eine Räteregierung, mit Ausländern, Phantasten und Verbrechern an der Spitze und gestützt auf eine rote Armee, geschaffen. Die auf straffere Vereinheitlichung zielende Reichsverfassung nahm den Bayern die 1870 gewahrten und seither verteidigten Hoheitsrechte.

Als Gliedstaat des Deutschen Reiches hat sich der Freistaat Bayern, der 1919 eine Bevölkerung von etwas über 7 Millionen, davon über 70 Prozent Katholiken, aufweist, am 14. August 1919 eine neue freiheitliche Verfassung gegeben; sie bestimmt, daß die Staatsgewalt von der Gesamtheit des Volkes ausgeht, daß dem Landtag die Ausübung aller Rechte der Staatsgewalt zusteht, daß das vom Landtag bestellte Gesamtministerium unter einem Ministerpräsidenten die oberste vollziehende und leitende Stelle des Staates ist (demokratischer Parlamentarismus). Die übrigen Verfassungsbestimmungen bewegen sich im allgemeinen Rahmen der Reichsverfassung.

Von den acht Regierungsbezirken sind Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken von den beweglichen Franken, Schwaben von den fleißigen Alemannen, Ober- und Niederbayern sowie die Oberpfalz von den kraftfrohen Altbayern bewohnt. Unter den Regierungsbezirken stehen die Bezirksämter und die unmittelbaren Städte. Diese Verwaltungskörper haben weitgehendes Selbstverwaltungsrecht. Die Einheitsvolksschule ist nach der Erklärung des Kultusministeriums eine christliche Schule, die

sich die mit starken Wurzeln an ihrem Glauben hängende katholische und protestantische Bevölkerung nicht nehmen lassen will. Sonst ist das Volk willig und lenksam, weil es besonders im südlichen Teil des Landes seit langer Zeit den demokratischen Geist in sich aufgenommen und nach außen hin verwirklicht hat. Wirtschaftlich überwiegt die landwirtschaftliche Tätigkeit, aber auch große Industrien haben sich hauptsächlich in den Großstädten Schwabens und Frankens zu internationaler Bedeutung aufgeschwungen. Der Mangel an eigenen Kohlenbergwerken erschwert zwar die industrielle Betätigung; ausreichender Ersatz könnte durch die weiße Kohle geschaffen werden, wenn es gelingt, die zahlreichen starken Wasserkräfte, besonders des Alpenvorlands für die heimischen Bedürfnisse nutzbar zu machen. Aber noch eine andere für ganz Deutschland lebenswichtige Bedeutung haben die Wasserläufe des bayerischen Landes. Der Ausgang des Weltkriegs und der Verlust unserer Handelsflotte und Seehandelsgeltung weist mit Notwendigkeit auf die innere Linie hin, auf den gewaltigen Strom, der als einziger in Deutschland den Westen mit dem fernen Osten verbindet, auf die Donau. Durch sie ist Bayern die Pforte und der Schlüssel zu den östlichen Ländern, die durch den Zusammenschluß der Donau mit dem Main und dem Neckar in nahe wirtschaftliche Beziehungen gebracht werden können mit den westlichen Ländern und dem Meere.

5. Württemberg[1]. Württemberg wuchs auf alemannischem Gebiet und fränkischer Siedlung im Norden zur Zeit der Staufer aus dem Herzogtum Schwaben heraus. Die streitbaren Grafen von „Wirtenberg", wie ihre dem Land den Namen gebende Burg (in der Nähe von Cannstatt) hieß, erhielten mit der Landvogtei in Schwaben im Anfang des 14. Jahrhunderts Vermehrung ihres Besitzes und die Hoheitsrechte, das Erfordernis für die selbständige Landesmacht. Sie erbreiterten im Kampf mit dem Reich, den Städten und dem Adel ihr Gebiet. Das im Laufe des 15. Jahrhunderts zweigeteilte Land vereinigte wieder und für immer Eberhard im Bart. Das Land wurde zum Reichsfürstentum, er selbst zum Herzog erhoben. Mit der „Landesordnung" gab er 1495 die erste einheitliche Gesetzgebung. Ritterschaft, Prälaten und Landschaft nahmen an der Regierung teil. Diese Stände erzwangen sich nach Bei-

[1] Bearbeiter der Beiträge Württemberg, Baden und Hessen: Hermann Sacher.

legung des Bauernaufstandes („Armer Konrad") 1514 im Tübinger Vertrag, der Grundlage der Verfassung, weitere Zugeständnisse. Wegen gewalttätiger Mißwirtschaft durch den Schwäbischen Bund vertrieben und von Philipp von Hessen zurückgeführt, mußte Herzog Ulrich 1534 sein Land von Österreich zu Lehen nehmen. Er führte die lutherische Lehre ein. Das Herrscherhaus war in der Folge eine Stütze des Protestantismus. Der Dreißigjährige Krieg, das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II., das den Reichsständen das Recht zu reformieren gab, später Brandschatzungen der Franzosen, aber auch die Gewalttätigkeit und Verschwendung mancher Herrscher schlugen dem Land tiefe Wunden. Durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 wurde es Kurfürstentum und durch geistliche Besitzungen und neun Reichsstädte vergrößert. Diese vorwiegend katholischen Teile, Neuwürttemberg genannt, wurden von Ellwangen aus und für sich und absolut regiert. Dazu kam bald der Großteil des vorderösterreichischen Besitzes in Oberschwaben und im Schwarzwald aus Napoleons Hand. Er machte Württemberg, das 1810 den heutigen Besitzstand erreichte, gegen militärische Hilfe souverän, doppelt so groß wie bisher und Ende 1805 zum Königreich. Friedrich I. (1797/1816), ein kraftvoller Tyrann, schuf durch Verschmelzung von Alt- und Neuwürttemberg sowie durch Vereinheitlichung von Recht, Verwaltung und Besteuerung den modernen Staat. Die konstitutionelle Verfassung von 1819 überragte an freisinnigen Bestimmungen alle andern ihrer Zeit. Sie brachte das Zweikammersystem und weitgehende Demokratie. Gesetzgebung und Verwaltung begünstigten den politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt. Die revolutionäre Bewegung um die Mitte des 19. Jahrhunderts warf aus dem Reiche nur schwache Wellen nach Württemberg. Beim Widerstand der Regierung liefen die Kämpfe im Landtag um eine Verfassungsänderung erfolglos aus. Der Kulturkampf machte vor den Grenzen Halt. Mit eigener Militärverwaltung, gewissen Steuerrechten und Post-, Telegraphen- und Eisenbahnhoheit trat Württemberg 1871 ins Reich.

Der politische Umsturz November 1918 vollzog sich in gemäßigten Bahnen. Die Beliebtheit des Königs, die seitherige demokratische Regierungsweise, die Wesenseigenschaften und Beschäftigung wie Art der Siedlung der Bevölkerung ließen es nicht zu gewagten Versuchen kommen. Mit den Sozialdemokraten bildeten schon am 11. November 1918 Demokraten und Zentrum die Regierung. Die Landeswahlen vom 12. Januar 1919 brachten den Sozialdemokraten von

150 Sitzen über ein Drittel, zusammen mit der bürgerlichen Linken und Mitte die erdrückende Mehrheit. Die Landesversammlung schuf am 26. April die neue Verfassung, für die am 25. September der Einklang mit der Reichsverfassung hergestellt wurde. Auf je 30 000 Einwohner entfällt ein Abgeordneter (insgesamt etwa 100). Die Wahlperiode ist vier Jahre. Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten. Dieser führt die Bezeichnung Staatspräsident und beruft die übrigen Minister. Durch die Entwicklung im Reich gingen die eigene Militärverwaltung sowie Post und Eisenbahn verloren.

Württemberg hat auf 19512 qkm ungefähr $2^1/_2$ Mill. Einwohner (auf 1 qkm etwa 125 Seelen). Zwei Drittel davon sind Protestanten. An Bevölkerungsziffer ist es der vierte, an Umfang der dritte Bundesstaat. Zur staatlichen Verwaltung ist es in 4 Kreise (Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis) und in 64 Oberämter eingeteilt. In der rechtlichen Stellung der Gemeinden besteht kein grundsätzlicher Unterschied. Die Stadteigenschaft verleiht nur einen gewissen Ehrenvorzug, der in den Titeln der Beamten usw. sich zeigt. Das Land besitzt eine Großstadt (Stuttgart, etwa 300000 Einw.), 16 mittlere Städte (10—50 000 Einw.) und weitere 1880 Gemeinden. Die Gemeinden eines Oberamtsbezirks bilden die Amtskörperschaft, deren Angelegenheiten durch die Amtsversammlungen und den Bezirksrat besorgt werden. Die Kreise bilden keine kommunalen Verbände. Die Industrie, deren Hauptzweig die Metall- und Textilindustrie darstellt, ist im Wachsen und ballt sich im allgemeinen nicht in großen Werken oder Zentren zusammen. Gegen sie hält die Landwirtschaft das Gleichgewicht. Sie wird fast durchgängig in kleineren und mittleren Betrieben ausgeübt. Wein- und Obstbau tritt hinzu. Ein gesunder kaufmännischer und gewerblicher Mittelstand ergänzt das Bild der Erwerbstätigkeit.

Die evangelisch-lutherische Kirche hatte bis zur Revolution im König ihren Landesbischof; jetzt steht ein lebenslänglicher Kirchenpräsident an der Spitze. Die Verwaltungsgeschäfte besorgt der Landeskirchenrat, das um die Prälaten erweiterte Konsistorium. Die Vertretung der Kirchengemeinden äußert sich in der Landessynode. Sie besteht aus Geistlichen wie Laien, ist Trägerin der kirchlichen Gewalt und handhabt die Gesetzgebung. — Die Katholiken sind im Bistum Rottenburg zusammengeschlossen. Dies wurde 1821 aus den württembergischen Teilen der fünf anliegenden Diözesen errichtet und zählt zur Oberrheinischen Kirchenprovinz. Beide Kirchen sind

in Gesetzgebung und Verwaltung vom Staat gelöst; er führt nur noch ein mehr allgemeines Aufsichtsrecht. Sie sind öffentliche Körperschaften mit privatrechtlicher Rechtsfähigkeit und erhalten eine noch durch Gesetz festzulegende unveränderliche Geldrente.

Dem Volkscharakter der Württemberger eignet Anpassungsfähigkeit und Sinn für politische Freiheit. Bedächtige Zurückhaltung verbindet sich mit zäher Ausdauer, Bodenständigkeit und Derbheit mit warmem Gemüt und gesundem Menschenverstand. Ohne gegensätzlichen Unterschied paßt sich dem schwäbischen Wesen im Süden das etwas gefälligere und gewandtere fränkische im Norden an.

6. Baden. Mit dem Breisgaugrafen Berthold, dem Besitzer der Stadt Villingen, tritt im 10. Jahrhundert das Herrschergeschlecht der Zähringer (benannt nach der Burg Zähringen im Breisgau) sichtbar in die Geschichte. Hermann II. nannte sich als erster „Markgraf von Baden" und legte im Ufgau (im Gebiet des Oostales) und im Breisgau die Grundlagen der Macht der älteren bis zur Revolution regierenden Linie. Durch Teilung kam das Zähringische Gebiet 1533 an zwei Linien. Bernhard III. begründete die Linie Baden-Baden und erhielt die obere Markgrafschaft, die seit ihm sehr häufig das Bekenntnis wechseln mußte und zuletzt in der Hauptsache katholisch war. Der Gründer der Linie Baden-Durlach war Ernst. Er führte in der unteren Markgrafschaft die lutherische Konfession ein, die mit der reformierten wechselnd hier die herrschende blieb. Der Dreißigjährige Krieg und später die Mordbrennereien der Franzosen trugen viel Elend ins Land. Unter dem fähigen Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach wurde Baden 1771 wieder vereinigt, im Reichsdeputationshauptschluß (1803) für die Preisgabe der linksrheinischen Besitzungen reichlich entschädigt, zugleich zum Kurfürstentum, 1806 für den Eintritt in den Rheinbund zum Großherzogtum erhoben, und durch weitere Schenkungen Napoleons bald zum heutigen Besitzstand abgerundet. Erst mit dem Zusammenschluß der badischen Teile mit den sie unterbrechenden, hauptsächlich vorderösterreichischen, fürstenbergischen, kurpfälzischen und geistlichen Gebieten beginnt Badens eigentliche Geschichte. 1815 trat es dem Deutschen Bund bei. Die bayrischen Ansprüche auf die rechtsrheinische Pfalz und die Forderung der Rückkehr des Breisgaus zu Österreich wurden mit Erfolg abgewehrt. Die konstitutionelle Verfassung von 1818 legte den Grund für das staatliche Leben auf lange Zeit hinaus. Mangel an freiheitlichem

Entgegenkommen bei der Regierung führte zu politischen Kämpfen. Politischer und kirchlicher Liberalismus sowie radikale Strömungen machten sich breit. Die allgemeine Unzufriedenheit erhielt von der französischen Februarrevolution 1848 neues Feuer; die revolutionäre Bewegung erfaßte das Heer und das ganze Land. Der geflüchtete Großherzog Leopold rief die Hilfe Preußens an, dessen Truppen den Aufstand niederschlugen (Gefecht bei Waghäusel) und bis November 1850 das Land besetzten. Besonders hartnäckig tobte auch der Kirchenstreit. Bittere Gesetze und Maßnahmen beeinträchtigten die kirchlichen Rechte, der erzbischöfliche Stuhl blieb 14 Jahre unbesetzt. Die Regierung lenkte erst 1880 zu einer erträglichen Stellung ein. Im Krieg 1866 schon ungern mit Österreich verbündet, neigte Großherzog Friedrich stark zu Preußen, ließ seine Truppen nach preußischem Muster reorganisieren, unterstellte sie, die namentlich bei der Belagerung von Straßburg und an der Lisaine tapfer kämpften, durch die Militärkonvention vom November 1870 als 14. Armeekorps preußischem Befehl und nahm bei der Gründung des neuen Deutschen Reiches den rührigsten Anteil. Als Sonderrecht verblieb nur die Besteuerung von Bier und Branntwein. Bis 1893 hatten die Liberalen im Landtag die Mehrheit; 1909/17 schlossen sie sich mit den Sozialdemokraten zum Großblock zusammen, der den Landtag beherrschte. Auch die Regierung hielt das Steuer liberal gerichtet. Im Versailler Frieden verlor Baden die Rheinbrücken und das Verfügungsrecht über den Strom an den feindlichen Grenznachbar Frankreich, Kehl und das Hanauer Land wurden auf 15 Jahre vom Feinde besetzt. Ein 50 km breiter Streifen im Westen muß frei von Militär und Befestigungen bleiben.

Die Revolution verlief hier ruhiger als sonst im Reich. Sozialdemokratie, Zentrum und Demokraten bilden unter der Führung der ersteren seit dem 10. November 1918 die Regierung. Durch den Volksentscheid vom 13. April 1919 (den ersten in Deutschland) bestätigte das Volk die neue Verfassung und die Weitertagung der Landesversammlung als Landtag bis 1921. Der Volksentscheid kann weitgehender als sonst angerufen werden. Die Regierungsgewalt wird durch das Staatsministerium ausgeübt, dessen Vorsitzender die Bezeichnung Staatspräsident führt. Die einzelnen Minister einschließlich des Staatspräsidenten werden vom Landtag gewählt.

Baden zählt an Flächeninhalt 15 251 qkm und über zwei Millionen Einwohner (auf 1 qkm etwa 135). Den Hauptteil

nimmt der Schwarzwald und das Hügelland ein. Die Katholiken machen 60 Prozent der Bevölkerung aus. Zur innern Verwaltung ist es in 53 Amtsbezirke eingeteilt. Vier Landeskommissäre (in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz) üben die Aufsicht über die Amts-, Kreis- und Gemeindeverwaltung aus. Organe der Selbstverwaltung sind die Gemeinden, hinsichtlich des Gemeindebürgerrechts nach den Städten der Städteordnung (kraft Gesetzes: Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Baden, Konstanz; durch freiwillige Unterstellung: Bruchsal, Lahr, Offenburg) und den übrigen Gemeinden getrennt, ferner elf Kreisverbände zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen, und innerhalb dieser die Bezirksverbände. Baden ist in erster Linie Ackerbauland mit starker Viehzucht. Der Zufuhr von Getreide und Kartoffeln bedarf es trotzdem auch unter geordneten Verhältnissen. An Waldreichtum und im Tabakbau überragt es die andern Staaten. In der aufstrebenden Industrie steht die Holzverarbeitung in vorderster Reihe. Die Uhren- und Musikwerke des Schwarzwaldes sowie die Bijouterien Pforzheims sind weltbekannt. Dem durch die Gunst der Lage bedingten ungewöhnlich regen Verkehr dienen gut ausgebaute Schiffahrtswege und Eisenbahnen. Der Großhandel hat seinen Hauptsitz in Mannheim, dem Handelsmittelpunkt Südwestdeutschlands. An Wein sowie an Mineralquellen ist das Land besonders reich.

Das kirchliche Haupt der Katholiken und zugleich Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz ist der Erzbischof in Freiburg. Die evangelisch-protestantische Landeskirche, 1821 aus der Vereinigung der Reformierten und Lutheraner hervorgewachsen, wurde durch die Abdankung des Großherzogs, ihres Landesbischofs, zu einer Verfassungsänderung genötigt. Bisher hatte die Generalsynode die Gesetzgebung und die Aufsicht über die 25 Diözesansynoden; die oberste Verwaltungsbehörde war der Oberkirchenrat.

Nördlich der Oos wohnen Franken, südlich der Elz Alemannen; das Gebiet zwischen Oos und Elz ist gemischt besiedelt. Demgemäß entsprechen Sprache und Eigenart der badischen Bevölkerung derjenigen Württembergs.

7. Hessen. Nach Gebiet, Sprache und Sitten geht Hessen auf den fränkischen Stamm der Chatten zurück. Das bis 1918 regierende Fürstengeschlecht aus dem Hause Brabant kam nach Mitte des 13. Jahrhunderts durch Heirat ins Land. Reichsfürstentum

wurde Hessen 1292. In der Reformation (Landgraf Philipp der Großmütige) spielte es eine führende Rolle. 1567 vollzog sich die Teilung in die Landgrafschaft Hessen-Kassel, die 1803 Kurfürstentum wurde und 1866 in Preußen aufging, und in die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, die 1806 Großherzogtum wurde. Der heutige Gebietsumfang besteht, abgesehen von unwesentlichen Änderungen im Jahre 1866, seit dem Wiener Kongreß (1815), wo geistliche und andere reichsunmittelbare Gebiete, und damit wieder katholische Landesteile, Hessen zugeteilt wurden. Mit den Gebieten nördlich des Mains (Oberhessen) gehörte Hessen dem Norddeutschen Bunde an. Der Kulturkampf gegen Kirche und katholischen Volksteil war unter der Herrschaft des hessischen Liberalismus besonders scharf. Hessen links des Rheins, damit das wichtige Zentrum Mainz, ferner als Mainzer Brückenkopf erhebliche rechtsrheinische Teile sind seit dem Waffenstillstand bis 15 Jahre nach Friedensschluß von den Franzosen besetzt.

Bei der Staatsumwälzung übernahm ein sozialistisch-linksbürgerliches Ministerium die Geschäfte. Die Wahlen zur Landesversammlung (26. Januar 1919) brachten den Sozialisten fast die Hälfte der Sitze (31 von 70). Die endgültige Verfassung, nach dem Vorbilde der Reichsverfassung ausgebaut, wurde Dezember 1919 verabschiedet.

Hessen zählt 7688 qkm und 1,3 Mill. Einwohner, davon etwa ein Drittel Katholiken. Es hat drei Provinzen (Rheinhessen, Starkenburg, Oberhessen). Als Stadtgemeinden im Sinne der Stadtordnung gelten Gemeinden über 15 000, auf Antrag auch solche über 3000 Einwohner. Die übrigen sind Landgemeinden, sie unterscheiden sich nur unwesentlich im Wahlrecht des Bürgermeisters, im Beamten-, Finanz- und Polizeirecht. Für die Katholiken besteht das Landesbistum Mainz. Die Protestanten haben in der Landessynode die Vertretung der Kirchengemeinde zur kirchlichen Gesetzgebung und im Oberkonsistorium die oberste Kirchenbehörde.

Religion, Kirche, Kirche und Staat.

Von Alexander von Brandt.

I. Religion.

1. Religion im allgemeinen. Der Begriff Religion umfaßt das gesamte Verhältnis des Menschen zu Gott: Er begreift in sich die Kenntnis von dem Wesen Gottes, den Zusammenhang von Gott und Welt, der toten wie der lebenden Natur; aus dieser Erkenntnis ergeben sich die Auffassungen von der Zielbestimmung der Welt und des menschlichen Lebens. Auf diesem Wissen und Erkennen bauen sich auf die Gesetze des Handelns für den Menschen, die Gottesverehrung und das Sittengesetz.

Bestimmend für den Inhalt des Religionsbegriffes ist somit der Gottesbegriff. Wird die Existenz eines überweltlichen, persönlichen Gottes geleugnet, so ist auch für die Religion kein Raum. Dies gilt von der Lehre des Materialismus, der in der Welt nur das Stoffliche sieht, das entsteht und vergeht. Eine derartige Weltanschauung bietet dem natürlichen Drang der menschlichen Seele nach Lösung der großen Fragen des Woher, Wohin, Weshalb, Wozu keine Befriedigung und widerlegt sich dadurch selbst. Die große Gesetzmäßigkeit im Weltenlauf beweist das Walten eines, der stofflichen Welt übergeordneten Wesens und Willens und zwingt zur Annahme eines letzten Ursprungs und Zielpunktes alles irdischen Seins. „In ihm (Gott) bewegen wir uns, leben wir, sind wir" (Apostel Paulus). Wie bei reinen Naturvölkern, den sog Wilden, regelmäßig der Glaube an eine Gottheit und die verschiedensten Formen der Gottesverehrung anzutreffen sind, so haben auch die größten Geister der Vergangenheit einer verstandesmäßigen Erfassung des Wesens Gottes zugestrebt. Wenn es andererseits einer auf sich selbst gestellten Vernunft nicht möglich ist, das Wesen des Höchsten und Unendlichen voll zu erfassen und zu durchdringen, so kann dies nie dazu führen, das etwa leugnen

zu wollen, was in seiner Größe der Kleinheit menschlicher Fähigkeiten unerreichbar bleibt. Ohne Glauben an einen Gott ist Welt und Leben ziellos, zwecklos und für den denkenden, fühlenden Menschen unerträglich. Durch diesen Glauben gewinnt alles Erleben und Erfahren erst Inhalt und Bedeutung, wird das menschliche Leben aus dem Gemenge mit dem Stofflichen herausgehoben, wird der göttliche Funke im Menschen entfacht. Die Religion ist des Menschen höchstes Gut.

2. Die christliche Religion. Der Unzulänglichkeit der menschlichen Natur, die Rätsel von Welt und Leben aus eigener Kraft zu lösen, wird die nötige Ergänzung geboten durch die Offenbarungsreligion. Durch Jesus Christus, den menschgewordenen Sohn Gottes, ist das Licht in die Welt gekommen, dessen das vorchristliche Zeitalter hat entbehren müssen. In dem Heiland besitzt die Menschheit den Weg, die Wahrheit und das Leben. Zwar ist infolge der Unvergleichlichkeit der Größe Gottes auch für das Auge des Christen der Zublick in die letzten Gründe des Seins wie „durch einen rätselhaften Schleier" verhüllt; durch die christliche Lehre und das christliche Sittengesetz hat aber die menschliche Seele die Gewißheit erhalten, nach welcher sie ein ihr angeborenes Verlangen trägt, das nur durch das Absterben der höheren Triebe infolge innerer oder äußerer Verelendung übertönt werden kann. In Christi Lehre ward der Menschheit der sichere und feste Anker der Seele. Im Mittelpunkt der christlichen Lehre steht die Erlösung durch den Kreuzestod Jesu Christi, des Gottessohns, durch welchen die Schuld der Sünde von dem menschlichen Geschlecht genommen und der leidenden und strebenden Menschheit der Weg zur Erreichung ihres überirdischen Zieles geöffnet ist. Die von Christus gegründete Heilsanstalt, die Kirche, wirkt durch die von ihrem göttlichen Stifter eingesetzten Sakramente und verbindet durch diese ihre Glieder mit Gott. Durch die Zugehörigkeit zur Kirche stehen alle Menschen in dem gleichen Verhältnis zur Gottheit. Aus dem göttlichen Ursprung der menschlichen Seele und der überirdischen Bestimmung des Menschen in der Vereinigung mit Gott erwächst die edelste Gleichheit der Menschen als gleichen Ursprungs und gleichen Zieles in der Gotteskindschaft und Brüderlichkeit in Christus.

3. Das Christentum als Kulturfaktor. Das auf göttlichem Ursprung beruhende christliche Sittengesetz und der Gedanke der Gleichheit aller vor Gott haben ihren Siegeszug über den Erdball gehalten. Die innerlich morsche heidnische Kultur wurde abgelöst durch die Herrschaft einer neuen Gedankenwelt. Der christliche Geist hat die

Ewigkeitswerte der griechisch-römischen Wissenschaft mit den Geistesschätzen der Offenbarung verarbeitet zu einer einheitlichen geläuterten christlichen Weltanschauung. Von Grund auf wandelten sich auch die Sitten: Der Fortfall der Sklaverei, jener Scheidung der Menschen in Vollberechtigte und Rechtlose, und die Hebung der Stellung der Frau durch die Heiligung der Ehe sind die edelsten Blüten dieser Umbildung. Das alttestamentliche Weltgesetz der zehn Gebote, vermehrt um das christliche Gesetz der Nächstenliebe, wurde zum Grundpfeiler der neuen Familien- und Gesellschaftsordnung. Der Schutz des Lebens und des Eigentums, die Heiligkeit der Ehe und das Gebot geschlechtlicher Sittlichkeit, die Heiligkeit des Eides, der Schutz der elterlichen Autorität stehen unter der Sanktion göttlichen Gebotes und bilden so mächtige innerlich verankerte Pfeiler der neuen sozialen Verfassung. Den bestimmenden Zug der Eigenart erhält die christliche Kultur aber durch das „königliche Gesetz" der Schrift: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Was unsere heutige Zeit an menschenfreundlichen Gedanken und Einrichtungen besitzt, ist auf dem Boden dieses Gesetzes erwachsen. Durch die jahrhundertelange Einwirkung auf die Gemüter ist die christliche Lehre derartig in diese eingedrungen, daß das Bewußtsein des Ursprungs vielfach verloren ging. Auf der Grundlage christlicher Anschauungen und Sitten beruht die moderne Kultur.

Wenn es der christlichen Religion nicht gelungen ist, in vielhundertjährigem Wirken die Selbstsucht der Menschen und Völker zu ertöten, Verbrechen und Kriege zu beseitigen, so ist dies aus einer Tatsache zu erklären, welche von weittragender, oft unterschätzter Bedeutung ist, nämlich aus der Neigung der menschlichen Natur zum Bösen, welche nach der christlichen Lehre in der auf dem menschlichen Geschlecht ruhenden Erbsünde wurzelt. Während nach Rousseau, dem geistigen Vater der großen französischen Revolution von 1789, der Mensch an sich gut ist und nur durch schlechte Einrichtungen verderbt wird, so daß also deren Beseitigung ausreicht, um seine ursprüngliche Vollkommenheit wiederherzustellen, ist nach der christlichen Auffassung, die auch durch die Erfahrung bestätigt wird, dem Menschen die Neigung zum Bösen angeboren und muß diese durch gesellschaftliche Einrichtungen, Erziehung und Gesetz zurückgedrängt werden, damit das Gute im Menschen und in der menschlichen Gesellschaft sich entfalten kann. Es kann hier nur angedeutet werden, von welch tiefgehender Bedeutung diese Verschiedenheit der Grundauffassungen für Erziehungswesen und Staat sind. So stellt sich die Weltgeschichte

für den christlichen Beschauer dar als ein unaufhörliches Ringen mit dem Geiste der Verneinung. Das mit unendlichen Mühen und Opfern bestellte Feld unterliegt immer wieder der Gefahr des Unkrautes. Wechselfälle und Rückschläge folgen auf jeden Fortschritt. Aber es bleibt die Gewißheit, daß Gottes Werk nicht wird überwältigt werden.

4. Religiöse Kämpfe. Die verschiedenartigen Auffassungen über religiöse Dinge haben in früheren Jahrhunderten zu blutigen Kämpfen geführt. Die mittelalterliche Geschichte enthält zahlreiche Beispiele von blutigen Religionskriegen, wobei neben den religiösen Beweggründen freilich auch politische Interessen eine Rolle gespielt haben. In der modernen Zeit, welche auf vielen Gebieten verfeinerte Formen des Ausdrucks besitzt, wird der Kampf um die religiösen Fragen im öffentlichen Leben mit den Mitteln des politischen Kampfes, in Presse und Literatur, durch Stimmzettel und Gesetzgebung, geführt. Diese Fragen treten zeitweise hinter soziale und nationale Probleme zurück, sie stehen aber vielfach auch bei diesen nur anscheinend im Hintergrund. Gerade in Deutschland, wo sie seit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts eine größere Rolle gespielt haben, treten sie von Zeit zu Zeit immer wieder in den Mittelpunkt der politischen Ereignisse.

II. Kirche.

1. Kirche im allgemeinen. Christus, der Sohn Gottes, hat, als er in Menschengestalt auf Erden wandelte, zur Verbreitung der von ihm verkündeten Lehre eine sichtbare Gemeinschaft gegründet, die er Kirche nannte.

Die Einheit der von Christus als Gemeinschaft seiner Bekenner gestifteten Kirche ist im Laufe der Zeit mit Bezug auf Lehre und äußere Ordnung dadurch geschwunden, daß sich von der einen allgemeinen, deshalb katholischen Kirche Teile loslösten, welche auf Grund von Abweichungen in den Glaubenslehren und unter getrennter Leitung ein Sonderleben führten. Es kam zunächst zur Lostrennung der morgenländischen (griechischen) Kirche. Im 16. Jahrhundert schieden die Anhänger der Reformation aus der katholischen Kirche aus. Während es vom kirchlichen Standpunkt nur eine von Christus gestiftete Kirche geben kann, stehen sich im öffentlichen Leben eine Mehrheit von Religionsgesellschaften als Kirchen gegenüber. Staatsrechtlich gilt als Kirche eine vom Staat anerkannte christliche Religionsgemeinschaft. In den größten deutschen Einzelstaaten galt

dies bisher von der katholischen wie von der evangelischen Kirche, während in einer Anzahl von kleineren Staaten nur die evangelische Kirche als Landeskirche anerkannt war.

2. Katholische Kirche. Die Auffassung von der Kirche als der Anstalt zur Erhaltung und Betätigung des christlichen Glaubens ist für die Anhänger verschiedener Bekenntnisse eine verschiedenartige. Nach der katholischen Auffassung ist die Kirche die von Christus für alle Zeiten und alle Völker zur Heiligung der Menschen gestiftete und von ihren rechtmäßigen Vorstehern geleitete Gemeinschaft der Gläubigen. In dieser Gemeinschaft gibt es zwei Stände: Träger von Gewalten (Kleriker) und einfache Mitglieder (Laien). Unter den Inhabern der Gewalten besteht eine Abstufung je nach dem Umfang der Gewalten (Hierarchie). Zufolge ihrer göttlichen Stiftung hat die Kirche eigene Rechte, einen eigenen Wirkungskreis und eigene Ziele. Sie ist ihrem Wesen nach selbständig und unabhängig (Autonomie der Kirche).

Die oberste Gesetzgebungs- und Hirtengewalt (der Primat) steht dem Papste als Nachfolger des Apostels Petrus zu, dem Christus die Fülle der Gewalten verliehen hat. Aus dem göttlichen Ursprung des obersten Lehramtes ergibt sich das Dogma der Unfehlbarkeit, d. i. der Glaube, daß der Papst, wenn er als oberster Hirt und Lehrer in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre eine Entscheidung fällt, die für die ganze Kirche bestimmt ist, nicht irren kann. Dieser Glaube wurzelt in der auf klare Aussprüche Jesu Christi gegründeten Gewißheit, daß die göttliche Vorsehung es nicht zuläßt, daß der Papst die Kirche in Sachen des Glaubens und der Moral in Irrtum führt.

Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel und üben ihre Gewalt in Unterordnung unter die Autorität des Papstes aus. Zur Hilfeleistung für die Bischöfe bei Ausübung des Priester- und Hirtenamtes besteht das durch die Apostel eingesetzte Priestertum. Die den Bischöfen zugewiesenen kirchlichen Verwaltungsgebiete, Diözesen, sind in feste Seelsorgebezirke, Pfarreien, untergeteilt, in welchen ein festangestellter Pfarrer die gesamte Seelsorge wahrnimmt.

Da Christus nur *eine* Gemeinschaft gestiftet hat, so kann es auch nur eine Kirche im eigentlichen Sinne geben und nur eine auf den Namen Anspruch erheben. Da die Kirche ferner von Gott zur Vermittlung des Erlösungswerkes Christi eingesetzt ist und allein die zur Erreichung des ewigen Heiles verliehenen Mittel besitzt, ist sie

die alleinseligmachende Kirche. Der Gedanke der Gleichberechtigung mit andern Religionsbekenntnissen ist hiernach für die Kirche begrifflich ausgeschlossen. Die Lehre der Kirche besagt nicht, daß Andersgläubige ihr Seelenheil nicht erreichen können, vielmehr steht das Geschick der schuldlos Irrenden bei Gott.

3. Katholische Kirche und Laienwelt. Da alle Gewalten und Vollmachten in der Kirche beim Papste und den Bischöfen ruhen, haben die Laien keinen Anteil an der kirchlichen Gewalt. Die Verfassung der katholischen Kirche hat für eine Demokratie (Teilnahme von Gliedern der Gemeinschaft an der Regierung) keinen Raum. In diesem Sinne kann die katholische Kirche keine Volkskirche sein. Wie aber ihr göttlicher Stifter einfache, schlichte Männer zu Leitern seiner Kirche selbst gesetzt hat, nicht hat wählen lassen, so sind auch heute die höchsten Ämter in der Kirche jedem Geweihten ohne Unterschied des Herkommens tatsächlich zugänglich. Die Kirche ist dadurch im Volke in besonderer Weise verankert; sie ist volkstümlich. Aber auch dem Laienelement fallen im Leben der katholischen Kirche wichtige Aufgaben zu. So sind die Laien nach der einzelstaatlichen, im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde ergangenen Gesetzgebung zur Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchengemeindevermögens berufen. Je nach den Landesgesetzen sind in jeder Kirchengemeinde aus deren Mitgliedern Körperschaften zu wählen, welche unter dem Vorsitz des Pfarrers in den gesetzlich hierfür bestimmten Fällen tätig werden. In Preußen sind dies Kirchenvorstand und Gemeindevertretung, in Bayern Kirchenverwaltungsvorstand und Kirchengemeindeversammlung, in Baden der Stiftungsrat, in Württemberg der Gemeindekirchenrat usw. Diese Organe haben insbesondere zu beschließen über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz, das kirchliche Bauwesen, Aufnahme von Anleihen, Erhebung kirchlicher Umlagen usw. Die Laienwelt ist ferner dazu berufen, durch Pflege des von kirchlichem Geiste getragenen Vereinswesens das sittlich-religiöse Leben wach zu erhalten und die kirchliche Liebestätigkeit zur Entfaltung zu bringen. Durch die Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe wird der Name des Meisters verherrlicht und seine Lehre verbreitet: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen." Auf karitativem Gebiete wirken vor allem die Vinzenz- und Elisabethenvereine. Zur planmäßigen Förderung der Werke der Nächstenliebe besteht der Karitasverband für das katholische Deutschland. Die Frauenwelt hat sich zur Pflege der sozialen und karitativen Gedanken im katholischen Frauenbund eine Organisation ge-

geben. Alle Stände, Arbeiter wie Akademiker, haben sich in besondern Vereinen zusammengefunden. Zur Pflege des sittlich-religiösen Lebens ist die Jugend unter geistlicher Leitung in religiösen Vereinigungen (Kongregationen) wie in Standesvereinen (Lehrlings-, Gesellenvereinen usw.) zusammengeschlossen. — Schließlich fällt den Laien auch die wichtige Aufgabe zu, der Kirche durch die Vertretung ihrer Interessen im staatsbürgerlichen Leben die Möglichkeit zur freien Entfaltung ihrer Kräfte in Staat und Gemeinde zu verschaffen. So bietet also die katholische Kirche nicht nur Raum für eine Betätigung des Laienelementes, vielmehr ist ihr ganzes Wirken und ihre Stellung durch die Betätigung der Laien geradezu bedingt. In den angegebenen Grenzen bietet sich für diese ein Arbeitsfeld, dessen Bedeutung in der heutigen Zeit nicht genug betont werden kann, wo die Gestaltung des öffentlichen Lebens abhängt von der Überzeugungskraft und Opferwilligkeit der einzelnen Staatsbürger und Anhänger der Kirche.

4. Katholisches Ordenswesen. Das Ordensleben beruht auf den evangelischen Räten (Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam), welche Christus selbst gelehrt hat und welche durch die kirchliche Überlieferung und Disziplin empfohlen werden. Insbesondere durch die Antwort auf die Frage des reichen Jünglings: „Meister, was muß ich Gutes tun, damit ich das ewige Leben erlange?" hat Christus die evangelischen Räte als die höhere Vollkommenheit geoffenbart. „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben; dann komme und folge mir nach!" Durch sein Leben, Leiden und Sterben hat Christus selbst das vollkommenste Beispiel der Befolgung der evangelischen Räte gegeben.

Im Mittelalter waren die Mönche sowohl die Bannerträger des materiellen Fortschrittes und der Gesittung als auch die Apostel des Christentums. Durch ihren Fleiß wurden weite Strecken Landes der Bodenkultur gewonnen. Ihre Niederlassungen waren die Heimstätten feiner Geistesbildung, wo die Geistesschätze des Altertums erhalten und gepflegt wurden. In der heutigen Zeit sind die Klöster vor allem dazu bestimmt, Mittelpunkte des Tugendlebens in Werken der christlichen Nächstenliebe oder im beschaulichen Leben zu sein. Die heute in Deutschland bestehenden Klöster sind ganz überwiegend der sozialen Liebestätigkeit gewidmet. So dienten z. B. von den vor dem Kriege in Preußen bestehenden Niederlassungen 2613 der Krankenpflege und nur 29 dem beschaulichen Leben.

5. Evangelische Kirche. Die evangelische Kirche ist nach ihrem Lehrbegriff die Vereinigung der Gläubigen, in welcher das Evangelium gelehrt wird und die Sakramente gespendet werden. Als Glaubensgemeinschaft ist sie eine unsichtbare Kirche, als Anstalt zur Glaubensbetätigung eine sichtbare. Das eigentlichste Wesen der Kirche liegt in der geistigen Glaubensgemeinschaft, in dem geistigen Bande, welches die umschlingt, die in der Heiligen Schrift Gottes Wort erkennen und ihm nachleben. Der katholischen Auffassung von der Kirche als einem übernatürlich belebten Organismus mit einer von Gott gegebenen rechtlichen Ordnung steht somit die evangelische Auffassung von der Kirche als dem Verbande der Gläubigen entgegen, welcher je nach Land und Zeit verschiedene Formen annehmen kann. Ein mit besonderer geistlicher Befähigung begabter priesterlicher Stand besteht nach protestantischer Auffassung nicht. Vielmehr kann jeder das Heil selbst vermitteln (allgemeines Priestertum), wenn auch der Ordnung halber das Predigtamt und die Sakramentsverwaltung besondern dafür bestimmten Personen anvertraut werden.

6. Lutherisches und reformiertes Bekenntnis. Die durch die Reformation entstandene evangelische Kirche ist in getrennten Zweigen, dem lutherischen und dem reformierten Bekenntnis, erwachsen. Bestimmend war hierbei die Lehre der einzelnen Reformatoren, Luthers einerseits, Zwinglis und Kalvins anderseits. Das Lutherische Kirchentum beruht organisatorisch auf dem landesherrlichen Kirchenregiment: Die Reformation hatte sich in Deutschland in enger Anlehnung an die politische Gestaltung der Einzelländer vollzogen. So kam es, daß den Landesherren auch die Sorge für die äußere Ordnung in kirchlichen Angelegenheiten zufiel. Sie sollten sich hierbei des Rates der Theologen bedienen; in Sachen der Lehre und Sakramentsverwaltung sollten nur die geistlichen Organe tätig werden. Die Konsistorien waren die landesherrlichen Behörden für die Rechtsprechung und die Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten. Die reformierte Kirche, wie sie sich von Genf (Kalvin) über Frankreich, die Niederlande, England usw. verbreitete und vom Ausland her in Deutschland Eingang fand, führte dagegen grundsätzlich ein vom Staate unabhängiges Leben. Sie war ein Gemeinwesen für sich, das selbständig seine Aufgabe, den Kampf gegen die Unheiligkeit der Welt, zu erfüllen beanspruchte. Ihr Recht und ihre Verfassung leitete sie aus der Schrift und von dem Urchristentum her: in den einzelnen, als Genossenschaften gedachten Gemeinden traten die Ältesten

mit dem Pastor zum Presbyterium zusammen, um mit ihm die Kirchenzucht zu üben. Über den Gemeinden stehen die aus Gemeindevertretern geistlichen und weltlichen Standes gebildeten Synoden und in letzter Linie die Landessynode, die für Lehre und Recht zuständig sind. In der heutigen Verfassung der evangelischen Kirche sind wesentliche Züge der Eigenarten beider Bekenntnisse festzustellen.

7. Union der evangelischen Bekenntnisse. Das Zusammenleben von Lutherischen und Reformierten in dem nämlichen Staate führte im 19. Jahrhundert zur Union beider Bekenntnisse unter dem nämlichen Kirchenregiment (Württemberg, Hessen) und weitergehend in Preußen (1817) zur Kultusunion. Diese Union beruht auf dem Gedanken, daß die Unterscheidungslehren der beiden Bekenntnisse nicht der vollständigen Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente sowie der Verfassungsgemeinschaft mit Bezug auf Kirchenregiment des Landesherrn und seine konsistorialen Behörden hinderlich zu sein brauchen.

8. Kirchenregiment. Seit der Reformationszeit war die Leitung der evangelischen Landeskirche von den Landesherren übernommen worden, welche so gewissermaßen an die Stelle der früheren katholischen Bischöfe traten (Summepiskopat). Das Kirchenregiment verblieb den Landesherren und zwar auch dann, wenn sie dem katholischen Bekenntnisse angehörten, in welchem Falle sie es durch besondere Beamte ausübten. Aber auch abgesehen von diesem Fall ging die Entwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts dahin, daß die Zuständigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments besondern Behörden übertragen wurde, deren Mitglieder der Landesherr ernannte (in Altpreußen der Evangelische Oberkirchenrat, für die neuen Provinzen Preußens der Kultusminister, in Bayern das Oberkonsistorium, in Württemberg das Konsistorium usw.). Durch die neuere Gesetzgebung wurden ferner auch die Organe der kirchlichen Selbstverwaltung zur Teilnahme an der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments berufen. Dies gilt in Preußen von der Generalsynode, welche durch Wahlen der Provinzialsynoden zustande kommt; letztere werden von den Kreissynoden und diese wiederum von den kirchlichen Gemeindevertretungen gewählt. Die Generalsynode hat in weitem Umfang das Recht der Zustimmung zu landeskirchlichen Gesetzen. Ähnliche Einrichtungen bestehen insbesondere in Sachsen, Baden und Hessen.

Infolge Änderung der Staatsform durch die Umwälzung im November 1918 ist die Frage entstanden, ob das Kirchenregiment

des Landesherrn erloschen und an die Kirche zurückgefallen, oder ob die neue Staatsregierung zur Nachfolge hierin berufen sei. Diese Frage ist in Preußen durch ein Staatsgesetz, das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919, einstweilen dahin entschieden, daß die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei, von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens übergehen. Die geschichtlich zu erklärenden engen Beziehungen zwischen der evangelischen Kirche und den staatlichen Organisationen haben so dahin geführt, daß die evangelische Kirche durch die Staatsumwälzung unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen ist. Über die Form der zu erstrebenden Neuordnung und die Wege hierzu gehen die Meinungen der Vertreter der verschiedenen kirchlichen Richtungen auseinander. Es stehen sich gegenüber die Strenggläubigen, welche an den christlichen Grundwahrheiten im biblischen Sinne festhalten, insbesondere den Glauben an die Gottheit Christi bewahrt haben, während die sog. liberale Richtung in Christus den großen Lehrer und Erzieher der Menschheit erblickt, die Tatsachen der Offenbarungsreligion in natürliche Vorgänge umdeutet und die biblischen Berichte als aus dem Geist der Zeit zu verstehende Ergebnisse der Überlieferung, nicht als Ausfluß göttlicher Eingebung (Inspiration) betrachtet. Die letztere Richtung will den Kirchengliedern nach dem Vorbild der Volksherrschaft im staatlichen Leben durch direkte Wahlen zu einer konstituierenden Kirchenversammlung einen bestimmenden Einfluß einräumen, während die Strenggläubigen zur Erhaltung der christlichen Lehre und Ordnung für eine Regelung eintreten, welche Gewähr für Stetigkeit und Sicherheit gegen wechselnde Strömungen bietet. Die nächste Zukunft wird entscheiden, ob sich ein Ausgleich der Forderungen erzielen und die Einheit im kirchlichen Verbande trotz der Verschiedenheit der Grundauffassungen erhalten läßt.

III. Kirche und Staat.

1. Katholisch-kirchliche Auffassung vom Staat. Nach der Lehre der Kirche ist Gott die Quelle jedweder Staatsgewalt. Dieser Grundsatz stützt sich auf die Lehre der Apostel, wie sie in mehreren Schriftstellen zutage tritt: „Jegliche Seele soll höheren Gewalten untertan sein, denn es gibt keine Gewalt außer von Gott; die aber bestehenden

Gewalten sind von Gott angeordnet. Wer daher der Gewalt widersteht, widersteht der Anordnung Gottes" (Römerbrief). „Es ist durchaus daran festzuhalten", lehrt Papst Leo XIII. in dem Rundschreiben Immortale, „daß der Ursprung der Gewalt von Gott selbst, nicht aus dem Volke hergeleitet werden muß." Hinsichtlich der Form der Staatsverfassung läßt die kirchliche Lehre volle Freiheit. „Das Recht der Herrschaft kann diese oder jene Staatsform annehmen, wenn sie nur in Wirklichkeit den gemeinen Nutzen und das gemeine Wohl zur Wirkung hat." Die Teilnahme des Volkes an der Regierung, so heißt es dann weiter, könne zu gewissen Zeiten und unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen nicht allein zum Nutzen der Bürger dienen, sondern auch zur Pflicht werden.

Der christliche Grundsatz von dem Ursprung der politischen Gewalt steht ebensosehr im Gegensatz zu der Auffassung, wonach die Staatsgewalt ihren Grund hat in der tatsächlichen Macht des Staates, wie auch zu der weiteren Lehre, daß der Allgemeinwille, d. i. die Summe aller Einzelwillen die Quelle der Staatsgewalt bilde, wie dies Rousseau, der Wegbereiter der französischen Revolution, lehrte (Volkssouveränität). Beiden Lehren ist gleichermaßen fremd der Gedanke einer, die Staatsgewalt begrenzenden höheren sittlichen Ordnung, wie er der christlichen Staatsauffassung innewohnt. Sie bergen daher beide in sich die Gefahr des Machtmißbrauchs, sei es in den Formen des Absolutismus, sei es in denen der Demokratie, d. i. der Herrschaft des Mehrheitswillens. Die Anforderungen der Kirche sind dem Staate gegenüber bei jeder Staatsform die gleichen: Der Staat darf nicht verordnen, was dem Willen Gottes widerstrebt; er muß also für die öffentliche Sittlichkeit sorgen, das Böse verhindern und strafen, das Gute möglichst fördern. Er darf schließlich nicht in die kirchliche Selbständigkeit eingreifen.

2. **Zusammenhang zwischen Staat und Kirche.** Staat und Kirche sind nach ihrem Wesen und Aufgabenkreis grundverschiedene Mächte; ihre Auswirkungen berühren sich indessen vielfach. Beide wenden sich mit ihren Forderungen an den Einzelmenschen, in welchem sich ihre Auswirkungen somit kreuzen. Man kann aber den Menschen nicht in zwei Persönlichkeiten zerlegen je nach seiner Zugehörigkeit zu Kirche oder Staat. Bürgerliches und Kirchliches vereinigen sich in dem denkenden und handelnden Menschen. Daraus folgt die Notwendigkeit eines bestimmten Verhältnisses der staatlichen und kirchlichen Ordnung. Diese ergibt sich aber auch aus den Lebens-

bedingungen der beiden Mächte selbst: Der Staat kann der sittlichen Unterordnung seiner Bürger unter die Rechtsordnung nicht entbehren. Das auf überirdischen Grundlagen beruhende, also in der Hut der Kirche stehende Sittengesetz ist die zuverlässigste Stütze staatlicher Anordnungen. Sind schon deshalb Religion und Kirche für den Staat keine gleichgültigen Größen, so entsteht auch im einzelnen vielfach, z. B. bei der Regelung von Zivil- und Strafrecht, des Schulwesens, der Feiertagsordnung, der Verwaltung öffentlicher Anstalten, immer wieder die Frage, ob und wie auf die Lehren und Anforderungen der Religion Rücksicht zu nehmen ist. Lehnt der Staat diese grundsätzlich ab, so erschwert er seinen Bürgern, ihren religiösen Grundsätzen nach zu leben. Zugleich beraubt er sich aber selbst der wertvollsten Hilfe bei dem Werke der Ordnung und Gesittung. „Religion und Moral sind die unerläßlichsten Stützen der öffentlichen Wohlfahrt. Der ist kein Mann des Vaterlandes, kein Freund des Volkes, der diesen mächtigen Pfeiler der menschlichen Glückseligkeit untergräbt" (George Washington). Andererseits ist aber auch die Kirche als äußere Gemeinschaft ihrerseits vielfach auf den Staat angewiesen. Das Reich Christi ist zwar nicht von dieser Welt, aber es lebt und wirkt in ihr. Die Kirche bedarf einer gewissen Stellung im bürgerlichen Rechtsleben. Für das Vermögen, dessen sie für ihre großen Aufgaben nicht entraten kann, bedarf sie solcher Rechtsformen, welche ihren Bedürfnissen entsprechen. Für ihren finanziellen Bedarf benötigt sie der Beiträge ihrer Mitglieder, deren Einziehung sich aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufbringung des staatlichen Bedarfs anschließen muß (kirchliche Umlagen). Ihr Mitgliederkreis und ihre Organisation müssen zur Erhaltung der äußern kirchlichen Ordnung von den staatlichen Organen in den das bürgerliche Gebiet berührenden Beziehungen anerkannt und berücksichtigt werden. Religion und Kirche stehen daher mit dem Staate in einem natürlichen Zusammenhang, und es kann sich nur fragen, wie das Verhältnis beider Teile praktisch gestaltet wird.

3. Schlagwort „Religion ist Privatsache". Der im vorstehenden nachgewiesene Zusammenhang wird von einer Richtung in Abrede gestellt, welche die Trennung von Staat und Kirche verficht (vgl. auch Abschnitt IV) und deren Meinung in den Satz zusammengefaßt zu werden pflegt: „Religion ist Privatsache." Diese Meinung beruht letzten Endes auf der Anschauung, daß es nichts Übernatürliches gibt, daß der Mensch keine ewige Bestimmung habe, und daß sein ganzes

Dasein im Irdischen beschlossen sei (Materialismus). Das Christentum gilt diesen Kreisen als das Hemmnis wahrer Aufklärung und die Ursache geistiger Finsternis. Religion wird als „Opium für das Volk" betrachtet. Wissenschaft und Religion sind ihnen unvereinbare Gegensätze. Die überlieferten Religionsformen gelten als dazu verurteilt, durch die Revolution des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens als Erscheinungen des kapitalistischen Zeitalters beseitigt zu werden (die Sozialisten Marx und Engels). Die Bekenner des christlichen Glaubens sind daher für sie Vertreter einer absterbenden Weltanschauung, welche diese für sich pflegen mögen, die aber vom Staate keine Rücksicht auf ihre Gedankenwelt („religiösen Aberglauben") fordern dürfen. Im Hinblick auf solche „rückständigen" Kreise bezeichnen die Vertreter der „Aufklärung" die Religion als Privatsache, d. h. nicht als Verhältnis des Einzelmenschen zu Gott, also die wichtigste Privatsache, sondern als eine so unwichtige, gleichgültige Privatsache, daß die Allgemeinheit keine Rücksicht darauf nimmt oder zu nehmen braucht. Hinter der Formel „Religion ist Privatsache" verbirgt sich somit die Absicht einer „geistigen Befreiungsarbeit", die darauf abzielt, einer neuen, die christlichen Heilswahrheiten ablehnenden Weltanschauung zur Herrschaft über die Geister zu verhelfen. Demgegenüber muß auf den innigen Zusammenhang zwischen irdischen und überirdischen Fragen, weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten, wie er sich in dem Verhältnis von Kirche und Staat widerspiegelt, hingewiesen werden. Die Religion ist daher nicht nur eine private Angelegenheit, sie ist auch vom höchsten Allgemeininteresse. Ein nach den Grundsätzen von Gerechtigkeit und Billigkeit, auf der Grundlage des geschichtlichen Werdegangs wohlgeordneter Zusammenhang von Staat und Kirche ist eine Lebensnotwendigkeit für den Staat wie für die Kirche.

Mit besonderem Nachdruck ist die katholische Kirche von jeher der Meinung entgegengetreten, welche den natürlichen Zusammenhang von Staat und Kirche verwarf und seine Auflösung forderte (Trennung von Kirche und Staat). In ausführlicher Weise geschah dies zuletzt durch Pius X. in seinem Rundschreiben Vehementer nos vom 11. Februar 1906, in welchem diese Trennung aus vier Gründen verworfen wurde: 1) Jene Meinung fügt Gott schweres Unrecht zu, da sie auf dem Grundsatz beruht, daß der Staat sich in keiner Weise um die Religion kümmern soll; Gott ist aber der Schöpfer und Erhalter nicht weniger der menschlichen Gesellschaft als der

einzelnen Menschen. 2) Sie leugnet, daß es etwas über die irdische Natur hinaus gebe, denn sie bemesse das Wirken des Staates ausschließlich nach der Wohlfahrt des sterblichen Lebens und lasse das letzte Ziel der Bürger, die ewige Seligkeit nach diesem kurzen Leben, als staatsfremd vollständig beiseite. 3) Die göttliche Weltordnung verlange die Eintracht zwischen der religiösen und staatlichen Gesellschaft. Da beide über dieselben Menschen herrschen, ergeben sich oft Rechtsfragen, für welche beide zuständig sind. Aus diesen ergeben sich Streitigkeiten und Gewissenskonflikte, wenn keine Verbindung zwischen beiden Gesellschaften besteht. 4) Die staatliche Gesellschaft kann nicht gedeihen, wenn sie die Religion hintansetzt, welche die Menschen zur Heilighaltung von Rechten und Pflichten anleitet.

4. Geschichtliche Wandlungen im Verhältnis von Staat und Kirche. Das Verhältnis von Staat und Kirche hat im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Formen angenommen, zu deren Verständnis der moderne Beschauer sich in den Geist und die Verhältnisse der früheren Zeiten zurückversetzen muß. Zu Beginn des Mittelalters steht die Kirche da als die große Geistesmacht, die alle Lebensverhältnisse durchdringt, die das heidnische Rom überwunden und das geistige Fundament des neuen christlichen Staatswesens gelegt hat. Auf diesem Boden erwuchs eine an Einheit grenzende innige Verbindung zwischen Staatstum und Kirchentum, die während des größten Teils des Mittelalters fortbestand. Je nach den Machtverhältnissen und der Eigenart der führenden Personen überwog der Einfluß des Staates über die Kirche oder der Einfluß der Kirche über den Staat. Nach langen Kämpfen mit den fränkischen und deutschen Königen, welche zum Teil von der Stellung des Kaisers als Beschützers der Kirche (advocatus ecclesiae) weitestgehenden Gebrauch machten, kam es schließlich zur Vorherrschaft der Kirche. Sie begann mit Papst Gregor VII. (1073/85) und endete mit Bonifaz VIII. (1294/1303). — Die durch die Zweischwerterlehre berühmte Bulle Unam sanctam (1302) des letzteren Papstes stellte den Höhepunkt dieser Richtung dar. Die Kirche galt als der die ganze Welt umfassende göttliche Gesamtstaat; das Haupt der Kirche war auch das Haupt der Welt. Der Papst übte die Lehensoberherrlichkeit über die christlichen Staaten; jede andere Gewalt war von der päpstlichen abgeleitet. Der Staat mußte seinen weltlichen Arm nach dem Willen der Kirche zur Verfügung stellen (Kirchenstaatstum).

Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse, welche schließlich zur Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert führen sollte, brachte die überragende Stellung der Kirche zum Schwinden. Seinen Ausdruck fand dieser Wandel in dem Beschluß des Kurfürstenkollegiums im Kurverein zu Rhense (1338), wonach der rechtmäßig gewählte deutsche König auch ohne päpstliche Krönung rechtmäßiger römischer Kaiser sein sollte. Die führende Rolle, welche den Landesherren bei der Reformation zufiel, machte sie in den Ländern der neuen Lehre auch zu Herren der Kirche (vgl. Abschnitt II, Nr. 6 und 8). So erwuchs die Einheit von Staat und Kirche auf dem Boden der Reformation in neuer Gestalt, nämlich im Sinne einer Vorherrschaft des Staates. Ähnlich bildete sich in katholischen Ländern der geschwächten Kirche gegenüber eine weitgehende Bevormundung der Kirche durch den Staat heraus. Die kirchliche Gesetzgebung stand unter staatlichem Einfluß, die innerkirchliche Verwaltung unterlag landesherrlicher Aufsicht (Staatskirchentum). Die Vereinigung von Untertanen verschiedener Bekenntnisse, wie sie sich z. B. in Preußen unter Friedrich dem Großen nach der Erwerbung Schlesiens und polnischer Landesteile ergab, beseitigte die tatsächliche Grundlage der bisherigen grundsätzlichen Einheit von Staat und Kirche, nämlich die Glaubenseinheit in den einzelnen Staaten. Während der Westfälische Friede (1648) den Reichsständen das Recht zugestanden hatte, das Religionsbekenntnis ihrer Untertanen zu bestimmen (sog. ius reformandi), so daß das Bekenntnis der letzteren im wesentlichen mit dem des Landesherrn zusammenfiel, fanden nunmehr die Grundsätze der Gewissens- und Kultusfreiheit Eingang. Zuerst fanden sie in Preußens Allgemeinem Landrecht (1794) gesetzgeberischen Ausdruck. Der Staat erkannte nunmehr mehrere Bekenntnisse als gleichberechtigt an, er wurde paritätisch. Infolgedessen wird auch die Staatsherrschaft gegenüber der Kirche abgemildert in die Staatsaufsicht. Der Staat beschränkt sich auf Beaufsichtigung und Schutz der kirchlichen Angelegenheiten als Ausfluß der sog. Staatskirchenhoheit. Diese Grundsätze setzten sich allmählich in allen Staaten durch und sind vor allem auch in die Verfassungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufgenommen worden. Mit Ausnahme von wenigen Staaten, wie Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen, besaß somit nach dem Eintritt Deutschlands in das Verfassungsleben jede Konfession das Recht ungehindert und öffentlich ihre Religion nach ihren Grundsätzen auszuüben. Der Konflikt zwischen Staat und Kirche in den 1870er

Jahren (Kulturkampf) kann als ein Rückfall in das frühere Staatskirchentum betrachtet werden.

5. Staatskirchenrechtliche Grundsätze vor der Staatsumwälzung. Das in Deutschland vor der Staatsumwälzung geltende Staatsrecht, so wie es aus dem geschilderten geschichtlichen Zusammenhang in den Einzelstaaten erwachsen ist, weist im wesentlichen folgende Grundzüge auf:

a) Glaubens- und Religionsfreiheit. Es besteht die verfassungsmäßige Freiheit des religiösen Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsausübung. Es ist jedem überlassen, ob er einem religiösen Glauben anhängen will und welchem. Jede Art der Kultusausübung steht frei, sofern nicht allgemeine Gesetze verletzt werden. Die Bildung von Religionsgemeinschaften ist unabhängig von staatlicher Genehmigung. Alle Staatsbürger haben die gleichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und die gleiche Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis (Parität).

b) Unbeschadet der grundsätzlichen Gleichstellung der religiösen Bekenntnisse besteht eine Sonderstellung der christlichen Kirchen. Die Bedeutung dieser großen Gemeinschaften für die Allgemeinheit hebt deren Organisation über den privaten Rechtsverkehr hinaus in die Lebenswelt der allgemeinen staatlichen Interessen. Die Kirchen sind öffentlichrechtliche Verbände. Als solche genießen sie einerseits einen besondern staatlichen Schutz, andererseits unterliegen ihre äußeren Angelegenheiten einem gesetzlich geregelten Einflusse des Staates (Kirchenhoheit).

c) Das in dem Begriffe der öffentlichrechtlichen Korporation zusammengefaßte Sonderrecht der Kirche innerhalb der staatlichen Rechtsordnung äußert seine Wirkung zunächst hinsichtlich der Zugehörigkeit der Kirchenglieder zur Kirche. Diese beruht nicht auf einer Beitrittserklärung wie bei einem Vereine, sondern wird durch die Abstammung begründet. Wer hierdurch nach kirchlichem Rechte Mitglied der Kirche geworden ist, gilt als solches auch dem Staate gegenüber und ist auch von Staats wegen verpflichtet, zu den kirchlichen Lasten beizutragen, solange er nicht in der staatsgesetzlich geregelten Form seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat. Aus diesen Grundsätzen über die Zugehörigkeit zur Kirche folgt, daß diese einen großen Teil des Volkes umfaßt, und daß ihre Einrichtungen wie die von Staat und Gemeinde darauf berechnet sein müssen, das

Volksganze zu erfassen. Im Hinblick hierauf hat man die heutige Stellung der Kirche im Staate als Volkskirche gekennzeichnet. Dieser Stellung entspricht es, wenn die kirchliche Umlage nach den für die öffentlichen Abgaben geltenden Grundsätzen veranlagt wird und im Verwaltungswege vollstreckbar ist. Die kirchliche Lehre findet allgemeine Verbreitung dadurch, daß in den öffentlichen Schulen ein von den Kirchen geleiteter Religionsunterricht erteilt wird. Für die religiöse Versorgung der Heeresangehörigen und der öffentlichen Anstalten sind auf Staatskosten besondere Einrichtungen getroffen. Die Theologie ist Lehrfach an den staatlichen Universitäten.

Ihren Mitgliedern und ihren Dienern gegenüber ist die Kirche die Trägerin obrigkeitlicher Gewalt. Ihr Recht und ihre Behörden sind vom Staate als für ihren Mitgliederkreis verbindlich anerkannt. Ihre disziplinarischen Entscheidungen haben staatliche Gültigkeit.

d) Die christlichen Kirchen genießen wie alle Religionsgemeinschaften Selbständigkeit in ihren innern Angelegenheiten. Eine Einmischung des Staates findet in diese nicht statt. In solchen kirchlichen Angelegenheiten, welche Beziehungen zur bürgerlichen Ordnung in sich tragen, nimmt der Staat ein gesetzlich geregeltes Genehmigungs- oder Mitwirkungsrecht in Anspruch (Staatsaufsicht). Das Hauptanwendungsgebiet ist die kirchliche Vermögensverwaltung, deren wichtigste Vorgänge (wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen sowie Aufnahme von Anleihen usw.) der Genehmigungspflicht unterliegen. Für die Übertragung geistlicher Ämter sind staatsgesetzlich bestimmte Voraussetzungen, insbesondere solche hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung festgesetzt. Hinsichtlich der Übertragung gewisser geistlicher Ämter stehen der Staatsgewalt gewisse Rechte zu. So war z. B. für die Bischofswahlen in den altpreußischen Provinzen eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Wahlkörper (Domkapitel) sich vergewissern sollen, daß die Kandidaten dem Landesherrn nicht minder genehm sind.

e) Die besondere Stellung der Kirche im Staate findet auch ihren Ausdruck in den Aufwendungen aus Staatsmitteln für kirchliche Zwecke. Der katholischen Kirche gegenüber beruhen diese zum großen Teil auf der Entschädigungspflicht aus der Säkularisation, das ist der Einziehung des kirchlichen Vermögens, welche zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Anschluß an die Kriegsereignisse und die politische Umgestaltung vorgenommen wurde. So wurde den Landesherren, welchen kirchlicher Besitz durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803

zugewiesen wurde, die Verpflichtung auferlegt, den Bistümern eine „feste und bleibende Ausstattung" zuteil werden zu lassen. In Preußen wurden durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 alle Klöster (außer den der Krankenpflege dienenden) und Stifte als Staatsgüter eingezogen, wobei die Verpflichtung übernommen wurde, für eine hinreichende Ausstattung der obersten geistlichen Behörden, der Pfarreien und Schulen zu sorgen. Der Wert der Säkularisation in Preußen wurde auf eine Milliarde Mark geschätzt. Die staatliche Dotation der Bistümer wurde nach diesen Vorgängen zwischen dem Päpstlichen Stuhl und den Regierungen vereinbart. Für Preußen ist diese Abmachung in der vom König 1821 als bindendes Statut der katholischen Kirche in Preußen verkündeten Bulle De salute animarum niedergelegt. Solche Vereinbarungen zwischen dem Päpstlichen Stuhle und den Landesregierungen über die Abgrenzung der Diözesen und deren Ausstattung sind völkerrechtliche Verträge. — Soweit aus den Säkularisationen keine unmittelbaren Verpflichtungen im einzelnen für den Staat entstanden sind, so erwuchs doch ferner aus der umfassenden Vermögenswegnahme auch die Rechtsüberzeugung von der Verpflichtung, mit staatlichen Mitteln da helfend einzugreifen, wo die eigenen Kräfte der Kirche nicht zureichen. Auf dieser Grundlage beruhen eine Reihe gesetzlicher Leistungen der Einzelstaaten für kirchliche Zwecke (z. B. Zuschüsse zur Regelung der Pfarrgehälter).

6. Kirchliche Auffassung über das Verhältnis von Staat und Kirche. Die katholische Kirche hat durch Aussprüche ihrer höchsten Autoritäten Grundsätze über das Verhältnis von Kirche und Staat entwickelt, welche mit den geschichtlich gewordenen Begriffen des Staatsrechtes nicht übereinstimmten, die aber schon deshalb auch von praktischer Bedeutung sind, weil sich hiernach die Stellungnahme der Kirche in kirchenpolitischen Fragen bestimmt. Auf der Grundlage des göttlichen Gebotes: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist", erhebt sich die Lehre von der Nebenordnung der beiden Gewalten. „Die kirchliche und staatliche Gewalt", sagt Leo XIII., „sind beide in ihrer Art die höchsten; beide haben bestimmte Grenzen, innerhalb deren sie bestehen, und zwar Grenzen, die durch ihre beiderseitige Natur und ihren beiderseitigen Inhalt umschrieben sind" (Rundschreiben Immortale).

Für eine Kirchenhoheit des Staates und Staatsaufsicht in kirchlichen Angelegenheiten läßt diese Auffassung keinen Raum. Wie das,

was auf das Heil der Seelen und den Gottesdienst Bezug hat, allein der kirchlichen Gewalt unterworfen ist, so ist alles andere, was das politische und bürgerliche Gebiet angeht, der staatlichen Gewalt untergeben. In den Dingen gemischten Rechtes, das ist in solchen, welche eine weltliche und geistliche Seite zugleich haben, wo sich also Kirche und Staat als gleichberechtigte Mächte gegenüberstehen, können diese Fragen nur gemeinsam durch beide Gewalten geregelt werden, es muß also eine Vereinbarung zwischen der Staatsgewalt und der kirchlichen Autorität stattfinden (Konkordat).

Wenngleich sich die staats- und die kirchenrechtliche Auffassung insofern gegenüberstehen, als die erstere die selbständige Grenzbestimmung gegenüber der Kirche beansprucht, während die Kirche keine ausschließliche Zuständigkeit des Staates auf dem Grenzgebiete anerkennt, so entspricht es doch einer auf reinen Zweckmäßigkeitserwägungen beruhenden Übung in Zeiten kirchenpolitischen Friedens, vor staatlichen Maßnahmen bei den kirchlichen Stellen festzustellen, ob kirchliche Bedenken gegen eine solche Maßnahme bestehen. Bei Geneigtheit zur Verständigung treten die grundsätzlichen Verschiedenheiten zurück.

7. Sekten. Freikirchen. Die christlichen Religionsgemeinschaften, welche nicht wie die Kirchen die geschichtlich begründete Sonderstellung als Landeskirchen einnehmen, genießen wie diese das Recht öffentlicher Religionsausübung. Da sie mit den Landeskirchen weder die Rechte noch auch die Verpflichtungen gegenüber dem Staat teilen, nennt man sie auch Freikirchen. Die größeren unter ihnen, wie die Altlutheraner, Mennoniten, Baptisten usw., besitzen Korporationsrechte. Die Religionsgemeinschaften mit Korporationsrechten genießen den strafrechtlichen Schutz ihrer kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche gegen öffentliche Beschimpfungen nach St.G.B. § 166, ihre Versammlungen unterliegen nicht den Vorschriften des Vereinsgesetzes, die Landesgesetzgebungen bevorzugen sie in steuerlicher Beziehung (z. B. Stempelsteuer).

8. Dissidenten. Freireligiöse Gemeinden. Dissidenten sind an sich Mitglieder aller christlichen Gemeinschaften, die außerhalb der Landeskirche stehen, sowie diejenigen, welche aus der Landeskirche ausgeschieden sind, ohne sich einer neuen andern Religionsgemeinschaft anzuschließen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch pflegt man jedoch unter Dissidenten nur die letztere Gruppe zu verstehen, also Personen, welche mit jeder Religionsübung gebrochen haben. Für die Stellung des Staates zu den Dissidenten ist bestimmend der Grundsatz der

Glaubens- und Gewissensfreiheit. Zu Schwierigkeiten führte die Frage des Religionsunterrichtes für Dissidentenkinder. Bis zur Staatsumwälzung galt für die preußischen Schulen der Grundsatz, daß die Eltern ihre Kinder nicht ohne Unterricht in der Religion lassen dürfen, und daß der Staat prüft, ob das, worin sie die Kinder unterrichten lassen, Unterricht in der Religion genannt werden kann. Der von den Freireligiösen Gemeinden erteilte Unterricht wurde nicht als ausreichender Ersatzunterricht anerkannt. In Baden und Württemberg wurden dagegen den Dissidenten keine Schwierigkeiten gemacht, wenn sie ihre Kinder vom Religionsunterricht dispensiert zu sehen wünschten. Diese Praxis ist nach der Staatsumwälzung verallgemeinert worden. Die Dissidenten sind auch Gegner des religiösen Eides, da sie die Existenz eines persönlichen Gottes verneinen. Ein Teil der Dissidenten ist zu Freireligiösen Gemeinden zusammengeschlossen. Die in ihnen vereinigten Freidenker haben sich von jeder positiven christlichen Religion getrennt. Sie betrachten die christliche Lehre als Hindernis der Denk- und Gewissensfreiheit und vertreten in Fragen der Religion und der Moral den Grundsatz freien Denkens als alleinigen Leitstern. Durch den Zusammenschluß zu Gemeinden und durch deren Veranstaltungen soll religiösen Gefühlsbedürfnissen Rechnung getragen werden.

9. Juden. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Parität (vgl. Nr. 5a) gilt insbesondere auch für die Juden. In ganz Deutschland ist er maßgebend seit dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, wodurch alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben wurden. Die jüdische Religionsgemeinschaft genießt die Stellung einer öffentlichen Körperschaft. Ihr staatliches Sonderrecht ist in wesentlichen Punkten dem Rechte der Kirchen nachgebildet; alle Juden gehören zu bestimmten, unter Mitwirkung der Staatsbehörde umschriebenen Synagogengemeinden, welche Rechtsfähigkeit besitzen. Die Organisation der Gemeinden ist staatsgesetzlich geregelt, und ihre Verwaltung untersteht staatlicher Aufsicht. Die zur Deckung der Kultus- und sonstigen Gemeindebedürfnisse nötigen Beiträge werden auf die Gemeindeglieder verteilt und nach Genehmigung durch die Regierung im Verwaltungswege eingezogen. In einigen Staaten ist auch eine staatliche Landesorganisation des Judentums geregelt. So besteht für Württemberg ein israelitischer Oberkirchenrat, in Baden eine israelitische Synode.

IV. Die Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat.

1. Treibende Kräfte. Schon vor der Staatsumwälzung waren Kräfte am Werke, welche eine Neuregelung herbeizuführen strebten. Vor allem waren es die kirchenfeindlichen Kreise, welche mit dem bestehenden Zustand unzufrieden waren. In den Kreisen der Freidenker betrachtete man die gesicherte Rechtsstellung der Kirche im Staate als die Hauptwurzel der Stellung der Kirche im öffentlichen Leben überhaupt und im geistigen Leben des Volkes und wünschte sie daher zu beseitigen. Verbitternd wirkten ferner die Schwierigkeiten hinsichtlich des Religionsunterrichts der Dissidentenkinder, bei der Mitwirkung freireligiöser Prediger bei Leichenbegängnissen, gewisse Traditionen zugunsten der Landeskirchen in Heer und Verwaltung usw. Aus dieser Stimmung heraus entstand die Forderung der Trennung von Staat und Kirche. In gewissen kirchlichen Kreisen fand diese Forderung Widerhall, weil man sich davon eine größere Selbständigkeit der Kirche versprach. Besonders wurde in gewissen evangelischen Kreisen der Einfluß der Staatsgewalt, wie er sich aus dem landesherrlichen Kirchenregiment und aus der Bestellung staatlicher Beamten zu solchen des Kirchenregiments ergab, als nachteilig empfunden. Die einen tadelten, daß die Kirche den staatlichen Wünschen und unsozialen Richtungen dienstbar gemacht werde, während die andern es unliebsam empfanden, wenn der staatliche Einfluß zugunsten der sog. liberalen Richtung bei Besetzung von Ämtern und Lehrstühlen tätig wurde. Die aus solchen Gründen auch in christlichen Kreisen anzutreffende Geneigtheit zur Billigung jener Forderung ist eine mehr gefühlsmäßige. Die Stellungnahme zu ihr muß aber von der richtigen Erfassung ihres wahren Kernes abhängen. Es kommt auf den Sinn dieses Schlagwortes („Trennung von Staat und Kirche") im politischen Leben an, nicht auf die Bedeutung, welche ihm von einzelnen Gruppen untergelegt wird.

2. Trennung von Kirche und Staat. Nach den Darlegungen über das Verhältnis von Staat und Kirche (Abschnitt III) besteht zwischen beiden ein natürlicher Zusammenhang, weil beide aus den nämlichen Personen bestehen, und weil ferner die Kirche in ihrer äußeren Gestaltung von dem Machtbereich der staatlichen Gewalt erfaßt wird. Eine Trennung von Staat und Kirche ist somit nur in dem Sinne denkbar, daß die Beziehungen zwischen beiden auf ein

Mindestmaß beschränkt werden. So aufgefaßt führt sie zu zwei Folgerungen: Der Staat mißt der Zugehörigkeit der Bürger zu der Kirche keine rechtliche Bedeutung mehr bei. Demgemäß läßt er z. B. keinen kirchlichen Religionsunterricht in den Schulen mehr erteilen und wirkt auch bei der Aufbringung der kirchlichen Umlagen nicht mehr mit. Er beseitigt ferner das staatliche Sonderrecht für die Kirchen und weist ihnen die Rechtsstellung von Vereinen zu. Schutz und Hilfe des Staates einerseits und seine Aufsichtsrechte andererseits fallen hiermit fort. (Ausnahmegesetze gegen die Kirche sind dabei freilich nicht ausgeschlossen.) Die finanziellen Leistungen des Staates für die Kirche werden zurückgezogen. Neben dieser veränderten Stellung geht einher die Ausschaltung des Religionsgedankens aus allen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung (religiöser Eid, Behandlung christlicher Feiertage als bürgerliche, strafrechtlicher Schutz von Religion und Kirche, theologische Fakultäten der Universitäten, Seelsorge im Heer und in staatlichen Anstalten).

Die Trennung von Staat und Kirche bedeutet hiernach nicht die Selbständigkeit der Kirche, sondern in erster Linie den Verlust ihrer besondern Rechtsstellung. Ob die kirchliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, hängt nicht von dem System, sondern von der politischen Gestaltung ab. Im Sinne der Verselbständigung der Kirche ist die Trennung bereits durch die modernen Verfassungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts durchgeführt, durch welche das Staatskirchentum beseitigt wurde. Der seitdem bestehende Rechtszustand enthielt nur mehr Überreste der früheren Einheit von Staat und Kirche, welche sich beseitigen lassen oder vielmehr bereits beseitigt sind, wie z. B. die Rechte des landesherrlichen Kirchenregiments, ohne daß es deshalb zu einer Trennung im eigentlichen Sinne des Wortes zu kommen braucht.

3. Ausländische Gesetzgebungsbeispiele. Bei den Erörterungen über die Trennungsfrage spielt der Hinweis auf das Ausland eine große Rolle. Die ausländische Gesetzgebung bietet indessen nur wenige Beispiele einer wirklichen Trennung, während die meisten der aus dem Ausland herangezogenen Beispiele nur in einer oder der andern Hinsicht dem Trennungsprinzip entsprechende Züge aufweisen, wie z. B. Belgien, wo die Kirche weitestgehende Freiheit genießt, der Staat aber die kirchlichen Besoldungen trägt.

Das Trennungsmusterland ist **Frankreich**. Infolge des scharfen Gegensatzes, in welchem die große Revolution, die Tochter der Auf-

klärungsphilosophie, zur Kirche stand, versagte ihr schon die erste Republik jede Anerkennung und jede Ersatzleistung für die Einziehung ihres Eigentums. Auch die Kommuneregierung von 1871 erließ ein kategorisches Trennungsdekret. Als wohlvorbereiteter Gesetzgebungsakt erging jedoch erst das Trennungsgesetz vom 11. Dezember 1905. Dieses Gesetz ist zu verstehen im Zusammenhang mit dem Kampf zwischen der republikanischen Staatsform und den Monarchisten, welche in kirchlichen Kreisen zahlreiche Anhänger besaßen. Von kirchenfeindlicher Seite wurde die kirchliche Gesinnung der Monarchisten für die Unvereinbarkeit des katholischen Glaubens mit dem republikanischen Staatsgedanken ausgebeutet. Nach dem Trennungsgesetz anerkennt und unterstützt die Republik keine Religionsgemeinschaft. Jede Aufwendung aus staatlichen oder kommunalen Mitteln für kirchliche Zwecke wird eingestellt. Binnen einem Jahr geht das kirchliche Vermögen, insbesondere also das Bistums- und Pfarrvermögen, an die nach dem Gesetz zu errichtenden Kultvereine über. Die gottesdienstlichen Gebäude werden als Eigentum des Staates bzw. der Gemeinden erklärt. Sie werden den Kultvereinen widerruflich zur Verfügung gestellt. Die Organisation der Kultvereine, der einzigen Rechtsträger des kirchlichen Vermögens, ist gesetzlich geregelt und untersteht der behördlichen Aufsicht. Religiöse Abzeichen sind in der Öffentlichkeit, abgesehen von gewissen Ausnahmen, unzulässig. Religionsunterricht darf an Kinder, welche die öffentlichen Schulen besuchen, nur außerhalb der Schulstunden erteilt werden. Alle Ordensgenossenschaften einschließlich der Krankenpflege treibenden bleiben aufgelöst.

Dieses Trennungsgesetz verwirklicht den Trennungsgedanken in der vollkommensten Weise und ist die beste Erläuterung des Satzes „Religion ist Privatsache". Die Kirche steht ohne jede Stütze und Hilfe im Staate da, ihre wirtschaftliche Existenz soll in Formen hineingepreßt werden, welche ihren Grundsätzen widersprechen, ihr Einfluß auf die Jugend ist möglichst erschwert, aus der Öffentlichkeit ist sie verdrängt. Dieses System hat der Kirche insbesondere wegen der finanziellen Schwächung großen Schaden zugefügt. Ähnliche Gesetze finden sich noch in Mexiko, Ecuador und Portugal.

Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika entbehrt die Kirche wie überhaupt jede Religionsgemeinschaft der Anerkennung durch den Staat und jeglicher Bevorrechtigung. Sie erfreut sich jedoch der vollen Freiheit der Organisation und Wirksamkeit. Sie ist für ihren Unterhalt ausschließlich auf die Beiträge ihrer

Mitglieder angewiesen. Sie errichtet ihre Gemeinden, Ämter und Ordensniederlassungen ohne Mitwirkung des Staates und unterhält auch eigene Schulen und Universitäten, welche unbehindert neben den religiös neutralen Staatsschulen wirken. Der christlichen Religion im allgemeinen steht der Staat freundlich gegenüber. Die Sitzungen des Kongresses (der Gesetzgebenden Versammlung) werden durch besonders bestellte Geistliche mit Gebet eröffnet. Der Präsident ist befugt, Dank- und Bußtage auszuschreiben. Die Sonntagsruhe wird peinlich durchgeführt. Der Gottesdienst ist strafrechtlich geschützt. Gotteslästerung ist strafbar. In den öffentlichen Anstalten sind Seelsorger angestellt. Die kirchliche Trauung hat staatliche Gültigkeit. Das Kultusvermögen ist in den meisten Staaten steuerfrei. Das Privatrecht hat besondere Rechtsformen für das Vermögen kirchlicher Rechtsträger. Diese sind so gewählt, daß sie mit der Verfassung der katholischen Kirche nicht im Widerspruch stehen.

Es besteht also in den Vereinigten Staaten nicht das staatliche Sonderrecht für die Kirche, wie es in Deutschland sich herausgebildet hat, es fehlt die Stellung der Kirche als öffentlich-rechtliche Korporation und die staatliche Kirchenhoheit; es besteht aber auch nicht die gesetzliche Kirchenfeindschaft wie in Frankreich. Das nordamerikanische System ist rein geschichtlich zu erklären: In den Kolonien, welche sich vom Mutterland unabhängig erklärten und 1787 zu den Vereinigten Staaten zusammenschlossen, bestanden sehr verschiedene konfessionelle Zusammensetzungen und kirchenpolitische Systeme; in den einen galt die konfessionelle Gleichberechtigung, in den andern starres Staatskirchentum. Eine staatliche Vereinigung so verschiedener Elemente war nur möglich, wenn der Staat völlige Neutralität gegenüber dem Kirchentum beobachtete und die verschiedenen Bekenntnisse als völlig gleichberechtigt behandelte. Die Bundesverfassung verbot daher jede Anerkennung und Bevorrechtigung einer Religionsgemeinschaft. — Eine ähnliche Regelung wie in den Vereinigten Staaten besteht in Kanada, Australien und den südafrikanischen Kolonien Englands.

Die „Trennung" ist in Frankreich Kirchenfeindschaft; in den Vereinigten Staaten ist sie dagegen Unparteilichkeit gegenüber den einzelnen Religionsgemeinschaften auf der Grundlage allgemeiner christlicher Gesinnung. Das amerikanische System hat sich jedoch gleichfalls als nachteilig für die kirchlichen Interessen erwiesen. Infolge des fehlenden Zusammenhangs zwischen der staatlichen und der

kirchlichen Gesellschaft und vor allem infolge der Loslösung der Staatsschule von der Kirche gehen große Massen der Bevölkerung jedem Kirchenglauben verloren, weil sie in ihrem ganzen Leben von dem christlichen Gedanken nicht erfaßt werden. Insofern ist auch das angelsächsische Trennungssystem unbefriedigend. Die Kirche ist eben dort Vereinskirche, keine Volkskirche, welche das Volksganze zu erfassen vermag.

Aus der Gegenüberstellung von Frankreich und den Vereinigten Staaten erhellt die Notwendigkeit, das Verhältnis von Staat und Kirche in einem jeden Lande im engsten Zusammenhang mit dessen allgemeiner und geschichtlicher Entwicklung zu betrachten und es zu vermeiden, aus ausländischen Beispielen ohne weiteres Folgerungen für einheimische Verhältnisse herzuleiten. So hat z. B. eine besondere Gestaltung der Lage es mit sich gebracht, daß im Schweizer Kanton Genf die Trennung durch den kirchlich gesinnten Teil der Bevölkerung herbeigeführt wurde, um nämlich der Benachteiligung der katholischen Kirche zugunsten des Altkatholizismus ein Ende zu machen.

4. Neues Reichsrecht. In den neuen staatlichen Verhältnissen, welche infolge der Staatsumwälzung entstanden sind, ist auch die Stellung der Kirche im Staate in einer Umbildung begriffen. Diese Entwicklung, welche in ihrem ersten Teil abgeschlossen ist, so daß die Umrisse der Neugestaltung bereits erkennbar sind, läßt sich als eine Lösung des bisherigen Zusammenhangs, wie er für die beiden großen christlichen Bekenntnisse in verschiedenem Maße bestand (vgl. Abschnitt II Nr. 5), kennzeichnen. Sie ist keine Trennung im eigentlichen Sinne des Wortes, wenngleich man sie eine schiedlich-friedliche Trennung genannt hat, weil sie davon absieht, diejenigen Verbindungsfäden zu durchschneiden, deren Erhaltung im unmittelbarsten Lebensinteresse der Kirche gelegen ist. Die Neuregelung stellt sich dar als das Ergebnis eines Ausgleichs widerstreitender Kräfte, insbesondere solcher, welche durch die Staatsumwälzung frei geworden waren. Die Führung hatten hierbei zunächst die politischen Kreise, welche von jeher aus Gründen der Weltanschauung die völlige Trennung von Staat und Kirche gefordert hatten. Der neue Staat stellte sich der Kirche zunächst ablehnend gegenüber. Das Programm der preußischen Regierung vom 13. November 1918 bezeichnete die Trennung von Staat und Kirche als eine Aufgabe des neuen Preußens, und in gleichem Sinne ergingen auch Kundgebungen der andern neuen Regierungen. Alsbald erfolgten in den größeren Einzelstaaten Kund-

gebungen darüber, wie die Trennung gedacht war: Wegfall der Staatsaufwendungen für die Kirche, Behandlung der Kirche als privatrechtlichen Vereins, Beseitigung des kirchlichen Umlagerechts, Ersetzung des Religionsunterrichts durch bürgerlichen Moralunterricht und dergleichen. Ohne das Zustandekommen der neuen gesetzgebenden Körperschaften abzuwarten, erließen die Machthaber eine Reihe von Verordnungen, welche die Stellung der Religion im Schulunterricht wesentlich abschwächten, die Beteiligung der Geistlichen an der Schulaufsicht beseitigten und den Kirchenaustritt erleichterten. Diese Maßnahmen riefen bei der christlichgesinnten Bevölkerung eine tiefgehende Erregung hervor, und die kirchlichen Obern erließen entschiedene Proteste gegen die Maßnahmen, in welchen der Beginn eines neuen Kulturkampfes erblickt wurde. Die Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung, welche im Westen zum Ausgangspunkt der provinziellen Selbständigkeitsbewegung (Separatismus) wurde, und die Besorgnis wegen des Ausfalls der Wahlen zur Nationalversammlung hatten in Preußen die vorläufige Zurücknahme eines Teiles der Schulverordnungen des Ministers Adolf Hoffmann zur Folge, welcher von seinem Posten zurücktrat. Nach diesen Vorgängen spielten die sogenannten Kulturfragen (Kirche und Schule) bei dem Wahlkampf eine große Rolle. Die bürgerlichen Parteien legten sich dabei auf eine kirchenfreundliche oder doch rücksichtsvolle Behandlung dieser Fragen fest. Auch bei der Sozialdemokratischen Mehrheitspartei machte sich die Geneigtheit zur Verständigung geltend. Hierdurch war der Boden für ein Zusammenarbeiten der drei Parteien bereitet, welche zunächst im Reiche und in Preußen die Regierung bildeten (Sozialdemokratische Partei, Zentrum und Demokraten). Der Verständigung unter diesen drei Parteien ist im wesentlichen die Fassung der auf Religion und Kirche bezüglichen Bestimmungen (Art. 135—141) in der neuen Reichsverfassung zu danken. Indem diese, im Gegensatz zu der früheren Reichsverfassung, die Fragen von Religion und Kirche in ihre Zuständigkeit einbezog, entstand ein einheitliches Reichsrecht, welches der konfessionellen Unduldsamkeit und der radikalen Neuerungssucht in gewissen Einzelstaaten einen Riegel vorschob.

Die Grundsätze der Reichsverfassung stimmen hinsichtlich der Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit mit den Grundzügen des bisherigen deutschen Staatsrechts überein. Sie beseitigen aber die engeren Beziehungen zwischen einzelnen Religionsgemeinschaften und dem Staate durch den Grundsatz, daß keine Staatskirche besteht.

Das landesherrliche Kirchenregiment in der evangelischen Kirche und seine etwaige Rechtsnachfolge fällt somit künftig fort. Die Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, und zwar innerhalb des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der Gemeinden. Die Religionsgemeinschaften, welche bisher Körperschaften des öffentlichen Rechtes waren, bleiben es auch. Andern Religionsgemeinschaften soll die gleiche Rechtsstellung zuteil werden, wenn sie durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Das Sonderrecht für die Kirchen bleibt somit in gewissem Umfang bestehen. Insbesondere gilt dies von dem kirchlichen Umlagerecht. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Ordensgenossenschaften regelt sich jedoch nach dem Vereinsrecht. Den Religionsgesellschaften sind solche Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, also die freireligiösen Gemeinden. Man hat somit davon abgesehen, die Kirche auf den Stand eines Privatvereins herabzusetzen, man hat umgekehrt den Sekten und religiösen Neubildungen die Möglichkeit gegeben, die gleichen privaten und öffentlichen Rechte zu erlangen. So ist Gleichheit geschaffen für alle religiösen Bestrebungen im weitesten Sinne auf der unanfechtbaren Grundlage der Wertschätzung der sozialen Kräfte der Religion und ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben. Dem Wunsche nach einer möglichsten Lösung der engen Verbindung von Staat und Kirche entspricht der Gedanke der Ablösung der bisherigen geldlichen Leistungen des Staates. Diese Ablösung kann erst erfolgen, nachdem ein Reichsgesetz die Grundsätze hierfür aufgestellt haben wird. Das Eigentum der Kirche und ihrer Anstalten und Einrichtungen ist gegen gesetzgeberische Eingriffe gewährleistet. Die christliche Sitte, die Ehe, die Sonntagsruhe, die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses in den öffentlichen Anstalten genießen den Schutz der Verfassung.

Die Reichsverfassung weist die Durchführung ihrer Grundsätze der Landesgesetzgebung zu. Bis zur endgültigen Regelung bedarf es daher noch umfangreicher Arbeit, um die richtunggebenden Grundsätze der Reichsverfassung in die einzelstaatliche Spezialgesetzgebung umzumünzen. Diese Arbeit wird um so wichtiger sein, als es darauf ankommt, daß die verfassunggebenden Körperschaften die Grundsätze der Reichsverfassung in dem nämlichen Geiste erfassen, in welchem

die Nationalversammlung sie beschlossen hat. Die letztere hat das Fundament gelegt, und zwar ein solches, welches die Lebensbedingung der Kirche wahrt; der Ausbau der Gesetzgebung hat sich aber in den Einzelstaaten zu vollziehen. Die Größe und Schwierigkeit dieser Aufgabe darf nicht unterschätzt werden.

* * *

In der erdrückenden Fülle der Fragen, vor welche sich der Staatsbürger in der heutigen Zeit des Gesamtumsturzes und Wiederaufbaus gestellt sieht, scheinen die Fragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung den Vorrang gegenüber den Kulturfragen beanspruchen zu können, welch letztere mehr das Innenleben betreffen. Nicht selten wird die Betonung der letzteren als störend und gar als durch parteitaktische Erwägungen verursacht angesehen. Eine derartige Auffassung beruht auf einer Verkennung des Wertes der sittlichen Güter für das Volk und im Volksleben. Es wäre dies eine besondere Kurzsichtigkeit gerade in Deutschland, wo das Religiöse seit der Glaubensspaltung eine so ungeheure Rolle im Kampf des öffentlichen Lebens spielt. Weltanschauung und Bekenntnis sind Fragen, zu denen jeder Staatsbürger in bejahendem oder verneinendem Sinne Stellung nehmen muß, denn Religion ist eine Grundfrage, die sich durch alles hindurchzieht und überall wiederkehrt. „Was hilft es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet!" Dieses Schriftwort gilt auch der deutschen Volksseele. Aus ihm heraus können wir die Ursache von manchem Schweren erklären, was über uns Deutsche gekommen ist. Seien wir darum seiner eingedenk beim Bau der Zukunft. Das demokratische Deutschland bedarf der sittlich-religiösen Kultur wie das tägliche Brot.

Schule, Bildung, Erziehung.

Von Johann Joseph Wolff.

1. Bildung und Erziehung sind die Aufgaben der Schule und der außerschulmäßigen Bildungspflege. Die Bildung bezieht sich mehr auf die Entwicklung und Pflege des Geistes, die Erziehung mehr auf Willen und Charakter. Eine scharfe Trennung zwischen beiden Aufgaben ist nicht möglich, in der Praxis fließen sie ständig ineinander, der gute Unterricht erzieht, und die rechte Willensbildung ebnet dem Unterricht den Weg.

Bildung ist Gestaltung und Formung des inneren Menschen nach den in ihm selbst liegenden Gesetzen und Anlagen. Bildung kann deshalb dem Menschen weder in der Jugend noch im späteren Leben von außen gebracht werden, sondern sie wächst aus eigener freier Tätigkeit heraus. Der Lehrer gleicht nicht dem Bildhauer, der von außen dem Marmorblock Gestalt gibt, sondern dem Gärtner, der der Pflanze die möglichst günstigen Bedingungen für das Wachstum schafft; dieses selbst kommt von innen, äußere gewaltsame Eingriffe verstümmeln und verkrüppeln sie.

Bildung ist deshalb nicht mit Wissen gleichzusetzen. Gedächtnismäßig angeeignetes Wissen, sei es noch so umfangreich, macht nicht gebildet; im Gegenteil, es belastet und drückt den Geist, stumpft ihn ab. Nur das Wissen, das in freier Tätigkeit erarbeitet, ein Teil des Menschen selbst geworden und jederzeit lebendig und verfügbar ist, das ihm hilft, sich in seiner Umwelt und in seinem Berufe zurechtzufinden, das bildet den Menschen.

Die Anwendung auf die Schultätigkeit liegt auf der Hand. Nicht die Aneignung und Aufspeicherung des Gedächtnisstoffes ist das Ziel, sondern die Übung und Freimachung der geistigen Kraft, allerdings an sorgfältig ausgewähltem, wertvollem Stoffe. Diese Wahrheit gilt für alle Schulen, höhere und niedere. In ihrem Grundcharakter ist die Bildung einheitlich, ihrem Grade nach ver-

schieden, sofern der Gesichtskreis, in dem sie den Menschen heimisch macht, enger oder weiter ist.

Aus dem Begriffe der Bildung ergibt sich auch die rechte Bewertung ihrer individualen und sozialen Ansicht. Die individuale Ansicht lenkt den Blick auf das Einzelwesen, seine Aufgaben und Pflichten, die soziale auf die Stellung des einzelnen in und zur Gesellschaft. In der Geschichte der Erziehung und der Schulen hat man in den verschiedenen Zeiten auf die eine oder die andere Ansicht besondern Nachdruck gelegt. Recht verstanden verschwindet der vermeintliche Gegensatz. Je tüchtiger der einzelne ist, je sicherer er sein Glück bauen kann, um so wertvoller und nützlicher ist er als Glied des Volkes.

Bei dieser Betrachtung steht der mittelbare Zweck der Bildung im Vordergrunde, den Menschen nützlich und brauchbar zu machen. Er hat volle Berechtigung und vermag auch wirksame Antriebe zu geben; allerdings ist der urwüchsige Lerntrieb, der seine Nahrung aus dem Reiz des Stoffes, aus der Freude an der Erweiterung des Gesichtskreises schöpft, wertvoller und nachhaltiger. Von ihm gilt das Wort „Lust und Liebe sind die Fittiche zu großen Taten". Neben diesen Zwecken kommen weiter in Betracht der sittliche, der den Menschen edler und besser macht, der religiöse im engeren Sinne, der ihn für das Jenseits vorbereitet, der ästhetische, der Blick und Sinn für das Schöne öffnet.

Die Grundlage des Unterrichtes ist das durch die Kulturarbeit geschaffene Bildungsgut in seiner völkischen Prägung und Gestalt. Höhere und niedere Schulen darf man deshalb auch mit Recht als Kulturübermittlungsanstalten bezeichnen, denen die Aufgabe zufällt, den Nachwuchs in die Geistesschätze der Gesamtheit einzuführen und ihn dadurch zu weiterschreitender Kulturarbeit zu befähigen.

Träger und Schöpfer des Bildungsgutes sind die gesellschaftlichen Verbände: Familie, Gemeinde, Volksstamm, Staat, Kirche. In ihnen flutet das Kulturleben, in ihnen erzeugen und erneuern sich die geistigen Güter, in sie wird der Mensch hineingeboren, für sie muß er gebildet und erzogen werden, damit er ihr nützliches und schaffendes Glied werde, wodurch er dann gleichzeitig sein eignes persönliches Glück und sein Wohlergehen begründet.

So vollzieht sich eine unaufhörliche Erneuerung und fortschreitende Ertüchtigung des Gesellschaftskörpers. Das Hauptwerkzeug hierfür ist die Schule in ihren verzweigten Gestaltungen und Formen. Ihr

Hauptmerkmal ist, daß sie, bei aller sonstigen Verschiedenheit, dem Bildungserwerb und mit ihm und durch ihn der Erziehung dient. Zwar tritt neben den schulmäßigen noch der freie Bildungserwerb, der in seinem Umfange und in seinen weitreichenden Wirkungen meist zu wenig geschätzt und praktisch beachtet und gewürdigt wird. In neuerer Zeit beginnt sich in dieser Hinsicht ein erfreulicher Wandel zu vollziehen. Das Hauptwerkzeug des freien Bildungserwerbes ist das gedruckte Wort und seine Vermittler, das Buch, die Zeitschrift, die Fach- und die Tageszeitung, die Volksbüchereien, die Lesehallen; daneben tritt das mündliche Wort in dem immer mehr wachsenden Vortragswesen. Fernere Mittel des freien Bildungserwerbes sind das Kino, das Theater, Konzerte, Sammlungen und Museen, weltliche und religiöse Kunst.

Die Schulen sind notwendige und wichtige Werkzeuge, die sich der Gesellschaftskörper für seine Zwecke, seinen Bestand und seine Erneuerung im Laufe der geschichtlichen Entwicklung geschaffen hat. Keine fortgeschrittene Kulturgemeinschaft kann sie heute mehr entbehren. Aus dem angedeuteten Zusammenhang folgt ihr abhängiger und dienender Charakter, der im Laufe der geschichtlichen Entwicklung auch überall hervortritt. Der Ruf nach einer „autonomen" (unabhängigen) Schule schließt einen inneren Widerspruch in sich. Besäße die Schule diesen Charakter, so müßte sie ihre Rechtsverhältnisse aus sich selbst regeln. Tatsächlich ist die Schule heute rechtlich in der Hand des Staates. Er regelt sämtliche mit der Schule verknüpften Rechtsverhältnisse: Gründung und Unterhaltung der Schulen, Schullast, Lehrerbildung und Anstellung, Prüfungen, Berechtigungen usw. Die staatliche Schulgesetzgebung ist ein weitverzweigtes und schwieriges Rechtsgebiet, für das bisher noch eine grundlegende und vergleichende wissenschaftliche Bearbeitung fehlt, wenn auch für einzelne Zweige wertvolle Vorarbeiten vorhanden sind.

Was die Gliederung und den Ausbau des Schulwesens betrifft, so kommen im Anschlusse an die tatsächliche Entwicklung vornehmlich zwei Gesichtspunkte in Betracht: die Höhengliederung und die Scheidung in allgemeinbildende und Fachschulen. Die Höhengliederung hat durchweg zu der Teilung: niedere, mittlere und Hochschulen geführt, z. B. Volksschule, neunklassige mittlere Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule) und Hochschule. Die Gliederung in allgemeinbildende und Fachschulen ist zum Teil scharf ausgeprägt (z. B. Volksschule und Gymnasium auf der einen und etwa Forst-

und Baugewerkschule auf der andern Seite), zum Teil ist die Grenze fließend (wie bei der allgemeinen Fortbildungsschule und der Präparandenschule und dem Lehrerseminar).

2. **Die Volksschule.** Der Name „Volksschule" ist in der neueren Zeit an die Stelle der Bezeichnung „Elementarschule" getreten, welche daher stammt, daß in den Unterrichtsanfängen die „Elemente", d. h. die Buchstaben, gelernt wurden. Durch Umdeutung wandelte sich der Sinn dahin: eine Schule für die Elemente des Wissens, eine sachlich ganz verfehlte Benennung, die „Anfänge" mit „Elementen" verwechselte. Die Erkenntnis der Elemente steht meist am Ende der wissenschaftlichen Forschung.

Unter Volksschulen im neuzeitlichen Sinne versteht man die Schulform für die breiten Volksmassen, zur Vermittlung eines Mindestmaßes von Bildung und Erziehung mit Schulzwang und staatlicher Aufsicht, mit gesetzlich geregelter Unterhaltung, bestimmt vorgeschriebener Lehrerbildung und genau geregelter Lehrverfassung. Die Volksschule soll gleichzeitig die Grundlage und die vorbereitende Anstalt für alle übrigen Schulformen und Schularten sein. Sie ist deswegen keineswegs eine Standesschule im Sinne der Armenschule, vielmehr dient sie, soweit nicht Privatschulen als Ersatz in Frage kommen, gleichmäßig der Jugend des ganzen Volkes. Deshalb ist neben ihr kein Platz für die bislang bestehende Vorschule, die als Schule mit hohem Schulgeld durchaus den Charakter der Standesschule für die Besitzenden hatte. Der Abbau der Vorschule wird in einigen Jahren durchgeführt sein.

Die Aufgabe der Volksschule hängt aufs engste mit dem gesamten Geistes- und Kulturleben zusammen, mit ihm wandelt sie sich, von ihm empfängt sie Antrieb und Ausfüllung. Im allgemeinsten Sinne ist „Bildung" die Aufgabe der Volksschule, und zwar in dem durch die Verhältnisse bedingten Ausmaße und unter dem doppelten Gesichtswinkel der individualen und sozialen Ansicht. Indem man den Nachdruck auf den Begriff der Bildung legt, wird der einseitige Nützlichkeitsgrundsatz sowie der Drill ausgeschlossen, der die gedächtnismäßige Stoffaneignung in den Vordergrund schiebt. Die Bildung wendet sich an die geistigen, sittlich-religiösen und körperlichen Anlagen des Kindes, ihren Stoff schöpft sie aus dem vaterländisch-völkischen Kulturkreise, in den das Kind hineingeboren ist und in den es hineingebildet werden soll.

Die Entwicklung der neuesten Zeit drängt folgende Gesichtspunkte in den Vordergrund: 1) Entkirchlichung der Schule. Die geschichtlich

gewachsene enge Verbindung zwischen Kirche und Schule, die sich in der Mittelpunktstellung des Religionsunterrichtes und in dem Einfluß der Kirche auf die Schule ausdrückt, sucht man zu lösen. 2) Die Handbetätigung. Die Arbeit soll als Unterrichts- und Erziehungsmittel dem Schulbetrieb lebendig und als Pflichtfach eingefügt werden. 3) Die körperliche Ausbildung beansprucht gegen früher in Turnen, Sport, Spiel usw. einen großen Umfang. 4) Die Volksschule soll mit den weiterführenden Bildungsanstalten in ein inneres Verhältnis gesetzt werden, sie soll das untere Glied in dem einheitlich aufzubauenden Schulwesen werden.

Die Anschauungen über die Aufgabe der Volksschule, über ihre Stellung im völkischen Bildungswesen sind in einem starken und tiefgehenden Wandel begriffen. Die praktischen Auswirkungen dieser Strömungen werden ganz wesentlich dadurch bestimmt werden, inwiefern sich der neuzeitliche Kulturumwandlungsvorgang überhaupt durchzusetzen vermag.

Formelartige Fassungen der Aufgabe der Volksschule, die als Ausdruck der kulturpolitischen Zeitströmung anzusprechen sind, findet man in den verschiedenen Unterrichts- und Schulgesetzen. Der v. Zedlitzsche Schulgesetzentwurf für Preußen sagt: „Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten." Das badische Schulgesetz vom 7. Juli 1910 fordert: „Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen und religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeindewesens bilden." Das österreichische Schulgesetz vom Jahre 1883 umgrenzt die Aufgabe der Volksschule folgendermaßen: „Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder religiös-sittlich zu erziehen, deren Geistestätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeindewesens zu schaffen." Praktisch ist die Bedeutung solch kurzer gesetzlicher Fassungen gering, sie sind mehr Außenschilder für das innerlich oft in recht abweichenden Bahnen pulsierende Schulleben.

Die Umgrenzung der Aufgabe der Volksschule setzt Klarheit über ihr Verhältnis und ihre Stellung zu den übrigen Erziehungsmächten, zu Familie, Gemeinde, Kirche und Staat voraus.

Mit der Geburt tritt das Kind in die Familie, die „Keimzelle" der Gesellschaft, ein. Die Eltern sind naturrechtlich die Eigentümer des Kindes, ihnen liegt die Pflicht der Erhaltung und der Erziehung ob. Sie haben den Geist zu bestimmen, in dem das Kind erzogen werden soll. Da die Eltern in dem gesellschaftlichen Verbande der Gemeinde zusammengeschlossen sind, so ist sie die Vertreterin der Elternrechte in der Erziehung. In der neueren Zeit ist die Stellung der Gemeinde zur Schule stark umstritten. Die geschichtliche Entwicklung hat zunächst durchweg zur Gemeindeschule geführt unter der staatlichen Oberhoheit. Sachlich betrachtet ist die enge Verbindung der Schule mit der Gemeinde von großer Bedeutung. Die großen und leistungsfähigen Gemeinden haben in vielfacher Weise vorbildlich für die Ausgestaltung des Volksschulwesens gewirkt. Neuerdings macht sich eine starke Strömung zur Umwandlung der Volksschule in eine reine Staatsanstalt geltend. Man fordert eine Reichsschulbehörde und gesetzliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Volksschule. Vorsicht ist auf dem schwierigen Gebiete notwendig, und den Gemeinden muß ein solches Maß von Rechten an der Schule erhalten werden, daß ihre lebhafte Teilnahme an dem Geschick der Schule gesichert bleibt. Vgl. S. 151.

In Bezug auf das Verhältnis von Schule und Gemeinde spricht die neue Reichsverfassung den Gemeinden das Recht der Mitwirkung an der Schule zu (Art. 143, Abs. 1; Art. 144).

Das Verhältnis von Staat und Kirche und in engem Zusammenhange damit von Kirche und Schule hat durch die neue Reichsverfassung eine grundsätzliche Änderung erfahren. Während wir früher einen christlichen Staat hatten, der den beiden christlichen Bekenntnissen Unterstützung, Recht und Schutz gewährte, haben die Religionsgemeinschaften in Zukunft nur mehr privaten Charakter wie andere Vereinigungen. Die neuen Bestimmungen (Art. 135/141) kommen der Trennung von Staat und Kirche fast gleich. Dem entspricht es, daß (in den Art. 142/150) die bisherigen Rechte der Kirche auf die Schule beseitigt werden. Wir heben folgende Bestimmungen hervor: „Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei" (Art. 142). „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates" (Art. 144). „Für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend" (Art. 146). Mit dieser Be-

stimmung ist für das Reich die religiöse Mischschule als die Regel aufgestellt.

Auf Grund des bei der Beratung der Verfassung so viel besprochenen „Schulkompromisses" zwischen Zentrum und Sozialdemokratie fügt der zweite Absatz des Art. 146 folgende Bestimmungen zugunsten der Bekenntnisschule ein: „Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne des Absatzes 1 (der sagt: ‚Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten') nicht beeinträchtigt wird, der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes." Nach dieser Bestimmung müssen in allen Gemeinden Bekenntnisschulen eingerichtet werden, wenn von einer ausreichenden Anzahl von Erziehungsberechtigten der Antrag dazu gestellt wird.

Es werden in Zukunft drei Formen der öffentlichen Volksschule möglich sein. 1) Die religiöse Mischschule, mit getrenntem Religionsunterricht nach dem Bekenntnis. 2) Die Bekenntnisschule, in der der ganze Unterricht und die Erziehung von den religiösen und sittlichen Anschauungen des Bekenntnisses getragen sind, und in der Lehrer und Schüler der gleichen Religion angehören. 3) Die rein weltliche religionslose Schule.

Mit dem Verhältnis von Kirche und Schule und mit dem bekenntnismäßigen Charakter der Schule hängt die Stellung des Religionsunterrichtes aufs engste zusammen. Die Verfassung führt den unbedingten Grundsatz der Gewissensfreiheit durch, indem sie zwar den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen anerkennt, es aber einerseits den Lehrern und Lehrerinnen freistellt, ihn zu erteilen, und andererseits den Erziehungsberechtigten anheimgibt, die Kinder an ihm teilnehmen zu lassen oder nicht.

Staat und Schule stehen in einem natürlichen Verhältnis. Der Staat als ein natürliches und notwendiges gesellschaftliches Gebilde hat nicht bloß, wie in vergangenen Zeiten, die Aufgabe der Verteidigung und der Rechtspflege, sondern er ist Träger und Pfleger der Kultur im weitesten Sinne des Wortes geworden. Deshalb muß er sich auch der Schule als eines Mittels der geistigen, wirtschaftlichen und sittlichen Ertüchtigung des Volkes annehmen.

„Die moderne Schule braucht finanzielle Mittel und macht organisatorische Vorkehrungen notwendig, für die sie die Unterstützung der Staatsgewalt gar nicht entbehren kann. Ebenso kann der Staat allein den Schulzwang ein- und durchführen. . . . Kein großes Volk wird in seinem harten Wettbewerbe mit den andern Völkern, wenn es vorzüglich auf Gewerbe und Landwirtschaft angewiesen ist, die Benutzung der von der Schule dargebotenen Mittel der Einsicht und dem guten Willen der einzelnen Familien überlassen. Als die Schule noch lediglich religiöse und humanistische Bildungsanstalt war, erlaubte ihr Zweck vielleicht, daß ihre Inanspruchnahme zu einer rein persönlichen Angelegenheit der Väter gemacht wurde. Die moderne Schule dagegen, indem sie vorzüglich die mögliche Sicherung eines ganzen Volkes in seinem wirtschaftlichen und sozialen Kampf ums Dasein erstrebt, schließt kraft des Willens der nationalen Gesellschaft die Verfügungsfreiheit des einzelnen aus" (M. Spahn, Der Kampf um die Schule in Frankreich und Deutschland [1907]).

Überall da, wo Schulen entstehen, bilden sich rechtliche Beziehungen mannigfacher Art. Die Aufbringung der Schullasten, die Bereitstellung der Schulgebäude, die Bildung, Anstellung, Besoldung der Lehrer, die Regelung der Schulpflicht, die innere Verfassung der Schule und viele andere Dinge verlangen alsbald eine durchgängige Regelung. So wird die Schule natürlich und notwendig zum Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung.

Die Vorläufer der Schulgesetze sind die Schulordnungen, die seit den Tagen Karls des Großen erlassen worden sind. Manche dieser Schulordnungen bilden umfassende Regelungen des äußeren und inneren Schullebens, so z. B. das preußische Generalschulreglement vom Jahre 1763. Im 19. Jahrhundert wurden zahlreiche Schulgesetze, die sich allerdings fast alle auf die Volksschule beschränken, erlassen, und die entweder das ganze Volksschulwesen oder nur einzelne Teile umfassen. Den letzteren Weg der Einzelgesetzgebung hat besonders Preußen beschritten. In Preußen sind wiederholt Versuche der umfassenden gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens, so zuletzt (1892) unter dem Minister v. Zedlitz-Trützschler, an den scharfen Gegensätzen der Parteien gescheitert. Aus neuerer Zeit seien die Schulgesetze für folgende Länder genannt: Hessen 1906, Elsaß-Lothringen 1908, Württemberg 1909, Baden 1910, Oldenburg 1910.

Um eine Vorstellung von dem Inhalte eines solchen Volksschulgesetzes zu geben, sei die Gliederung des badischen Gesetzes vom 7. Juli 1910 mitgeteilt: 1. Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule; 2. von den Schulbehörden; 3. von der inneren Einrichtung der Volksschule: a) Zahl und Art der Lehrer, b) Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule; 4. von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volks-

schulen: a) von der Vorbereitung der Volksschullehrer, b) Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer in Volksschulen; 5. von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule: a) von der Deckung der Gehälter und der andern Bezüge der Lehrer, b) von den Schulhäusern und andern örtlichen Schulbedürfnissen; 6. von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen; 7. von den Rechtsverhältnissen der in andern Volksschulen angestellten Volksschullehrer; 8. von den nicht staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten; 9. a) Vollzugsbestimmungen, b) Übergangsbestimmungen.

Bis zur deutschen Staatsumwälzung gehörte die Schulgesetzgebung zu den Rechten der Bundesstaaten. Die neue Reichsverfassung (Art. 142/150) enthält grundlegendes Reichsrecht für das Schulwesen der deutschen Länder. Die weitere Ausgestaltung dieser grundlegenden Bestimmungen soll durch ein (im Art. 146, Abs. 2 vorgesehenes) Reichsgesetz erfolgen, das dann wieder für die Schulgesetzgebung der Länder maßgebend sein wird.

Die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen schaffen für das Schulwesen den äußeren Umriß, den Rahmen, der erst mit Leben und Gestalt erfüllt werden muß. Sie sind wichtig, man denke nur an die gesetzliche Festlegung der Mischschule oder der Bekenntnisschule, aber man darf die Bedeutung doch nicht überschätzen. Ausschlaggebend bleibt letzten Endes stets der in der Schule herrschende Geist, dessen Träger der Lehrer ist.

In Bezug auf das Bildungsgut, d. h. den Inhalt des Unterrichtes, muß man die Volksschule als die Kulturübermittlungsanstalt für die breite Masse bezeichnen. Die geistigen Güter sind in der Sprache, in den verschiedenen Arten des völkischen Schrifttums, in der Wissenschaft, in der Kunst, den Fertigkeiten, der Sitte, der Religion niedergelegt. In langer Entwicklung sind sie entstanden und bilden den eigentlichen Inhalt des Menschenlebens im Gegensatze zum Tierleben, das sich in Ernährung und Fortpflanzung erschöpft. Die geistigen Güter werden durch Lehren und Lernen von einem Geschlechte auf das andere vererbt, sie verbrauchen sich nicht, sondern wachsen im rechten Erwerb. Ein kleiner Teil des geistigen Erbgutes ist für alle Mitglieder des Volkes notwendig, einmal um dem Leben einen würdigen Inhalt zu geben, und zum andern, um den Menschen brauchbar und zu einem nützlichen Gliede der Gemeinschaft zu machen. Diese Erwägungen umgrenzen den Stoff des Volksschulunterrichtes. In der geschichtlichen Entwicklung hat der Nützlichkeitsgrundsatz im Vordergrunde gestanden, daher traten neben der religiösen Unterweisung zunächst die für das tägliche Leben not-

wendigen Fertigkeiten, Lesen, Schreiben, Rechnen, auf, später erst kamen die geistigen Güter aus dem Sachunterrichte hinzu: völkisches Schrifttum, Geschichte, Erdkunde. Neuerdings haben Singen, Zeichnen, Turnen, Handarbeit erhöhte Aufmerksamkeit gefunden. So setzt sich das Bildungsgut der Volksschule aus einer Vielheit zusammen, für die es bis jetzt nicht gelungen ist, Notwendigkeit, Zusammensetzung und Abstufung aus einem grundlegenden Gedanken herzuleiten. Es fehlt ein organisch aufgebauter Lehrplan.

Die neue Reichsverfassung enthält in dem Artikel 148 nur kurze Hinweise auf das Lehrgut der Volksschule: „In allen Schulen", so sagt sie, „ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben. . . . Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen."

Bisher war die Volksschule einheitlich in dem Sinne, daß sie alle Schüler ohne Rücksicht auf den verschiedenen Grad ihrer Begabung gemeinsam unterrichtete. In neuerer Zeit machen sich starke Bestrebungen geltend, die Schüler nach der Begabung in verschiedene Gruppen oder Schulzweige zu teilen. Die untere Gruppe bilden die Geistesschwachen, die in der Hilfsschule vereinigt werden. Die übrigen Schüler werden in drei Gruppen geschieden: 1) die unter dem Durchschnitt Begabten, 2) die Durchschnittsbegabten und 3) die über dem Durchschnitt Begabten. In einer Anzahl von Großstädten ist diese Teilung der Volksschüler bereits durchgeführt, sodaß, abgesehen von der Hilfsschule, die Volksschule sich in drei Züge gliedert: Förderklassen, Normalklassen und Begabten- (oder A-) Klassen. Diese Trennung der Schüler nach der Begabung scheint auf den ersten Blick sehr viel für sich zu haben. Indes machen sich bei näherem Zusehen starke Bedenken geltend, vor allem das wichtigste, daß bisher noch kein allgemein anerkannter, sicherer und einwandfreier Weg zur Feststellung der Begabung gefunden ist.

Die Durchführung eines Mindestmaßes der Volksbildung setzt die allgemeine Schulpflicht voraus. Die Begriffe Schulpflicht, Schulzwang, Unterrichtszwang und Lernzwang müssen auseinandergehalten werden. Grundlegend ist der Gedanke, daß der Staat als Sachwalter der Allgemeinheit auch gegen den Willen der Eltern dafür sorgt, daß die Kinder ein Mindestmaß von allgemeiner Bildung, von Wissen und Können erlangen. Der in dieser Hinsicht ausgeübte Zwang ist also Lern- und Bildungszwang. Ihm wird genügt, wenn

die Eltern, Privatlehrer oder Privatschulen dem Kinde jenes Mindestmaß vermitteln; dem Staate bleibt das Recht, zu prüfen, ob das geschehen ist. Praktisch wird der Lern- und Bildungszwang zum Schulzwang, weil den Eltern meist kein anderer Weg übrig bleibt, als die Kinder in die öffentliche Volksschule zu schicken. Der Schulzwang macht die Festsetzung und Regelung der Schulpflicht notwendig. Geschichtlich treten Schulzwang und Schulpflicht mit der Zeit auf, in der der Staat Schulherr wird, und heute ist die Schulpflicht in allen Kulturstaaten durchgeführt, allerdings mit verschiedener Dauer und mit verschiedenem Nachdruck. Der Beginn der Schulpflicht wird durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt. Meist ist er so geregelt, daß zu Ostern die Kinder schulpflichtig werden, die vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 1. Oktober des Jahres, in dem die Schulaufnahme erfolgt, das 6. Lebensjahr vollenden, so daß das Lebensalter beim Schuleintritt von $5\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Jahren schwankt. Schulversäumnisse können entschuldigt sein durch Krankheit, ungangbare Wege, Beurlaubungen usw. Fehlt eine solche Entschuldigung, so sind sie als unentschuldigt strafbar. Im allgemeinen entbehren Schulpflicht und Schulversäumnis noch einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung, die angesichts der Verschiedenheit in den einzelnen Landesteilen und Staaten zu einem dringenden Bedürfnis geworden ist. Die neue Reichsverfassung hat mit Bezug auf die Schulpflicht nur allgemeine Richtlinien aufgestellt (Art. 145).

Der Staat als Schullehrer nimmt für sich das unbeschränkte Recht der Schulaufsicht in Anspruch, wenn er auch bislang die übrigen Erziehungsmächte Gemeinde und Kirche daran beteiligt hat. Die neue Reichsverfassung bestimmt (Art. 144): „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt." Die Kirche ist also in der Zukunft von der Teilnahme an der Schulaufsicht ausgeschlossen, dem entspricht es, wenn nach der Staatsumwälzung wie in Preußen, so auch in den meisten andern deutschen Ländern die Ortsschulaufsicht und die durch Geistliche nebenamtlich geführte Kreisschulaufsicht beseitigt worden ist. Damit ist der um die sog. geistliche Schulaufsicht seit Jahrzehnten geführte Streit praktisch entschieden.

Die Schulaufsicht hat die doppelte Aufgabe der Überwachung und der Schulpflege. Die Überwachung erstreckt sich auf das gesamte innere Schulleben und auf die äußeren Schulverhältnisse,

wenn auch bei letzteren die Hauptentscheidung den Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung, den Juristen, zusteht. Die Schulpflege hat gegenüber der Überwachung die höhere Bedeutung, sie ist der edlere, bessere und schönere Teil der Schulaufsicht und kann nur wirksam werden, wenn zwischen dem Vorgesetzten und dem Lehrer ein nahes Vertrauensverhältnis besteht. Sie hat die Aufgabe, den Lehrer in seiner Fortbildung zu fördern, ihm durch Rat und Belehrung im Unterrichte zur Seite zu stehen und, soweit sachlich möglich, ihm in allen Angelegenheiten persönliche Hilfe und Schutz zu gewähren.

Nach dem Fortfall der Ortsschulaufsicht gliedern sich die Schulaufsichtsbehörden mit geringen Abweichungen in den einzelnen Ländern in drei Gruppen: die Kreis-, die Bezirks- oder Provinz- und die Ministerialbehörde, also Kreisschulinspektor, Regierung, Minister. Die Befugnisse der Ortsschulinspektoren sind im wesentlichen auf die Schulleiter an mehrklassigen Schulen und auf die mit erweiterten Rechten ausgestatteten Konferenzen übertragen worden. Die örtlichen Schulvorstände und (in Preußen) die Schuldeputationen in den Städten nehmen teil an der Schulaufsicht.

Der klassenmäßige Aufbau der Volksschule und ihre äußere Einrichtung zeigen, den örtlichen Verhältnissen und der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, ein Bild großer Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit. Bedingt wird die Klasseneinteilung durch die Zahl der Kinder, durch die an der Schule wirkenden Lehrerinnen und die damit zusammenhängende Trennung der Geschlechter. Hauptformen der Schule sind: die einklassige Schule (ein Lehrer unterrichtet gleichzeitig alle acht Schuljahre), die zweiklassige Schule (1.—4. und 5. bis 8. Schuljahr oder bei einem Lehrer und einer Lehrerin zwei nach Geschlechtern getrennte einklassige Schulen), die dreiklassige Schule (1. und 2. Schuljahr, 3., 4. und 5. Schuljahr, 6., 7. und 8. Schuljahr, oder bei Trennung der Geschlechter 1. und 2. Schuljahr gemischt, 3. bis 8. Schuljahr Knaben, 3.—8. Schuljahr Mädchen), die vierklassige Schule (auf jede Klasse entfallen zwei Schuljahre), die fünf- und sechsklassige Schule (nach der Stärke der Jahrgänge und nach der Trennung der Geschlechter tritt verschiedene Klassenbildung ein), die sieben- und achtklassige Schule (getrennt nach Jahrgängen). Die neuere Entwicklung strebt allgemein die Bildung achtklassiger Schulen an, in der, wie in den höheren Schulen, jeder Jahrgang seinen Lehrer oder seine Lehrerin hat. Die Bewertung der verschiedenen Schulformen schwankt. Die Freunde der ein- und wenigklassigen

Schulen weisen auf die Möglichkeit einer tiefer greifenden Erziehung hin, während die der mehrklassigen Schule betonen, daß der Unterrichtsstoff reicher bemessen und gründlicher durchgearbeitet werden kann.

3. Der Volksschullehrer. Die Lehrerbildung ist vor allem durch die gänzliche Abgeschlossenheit von dem höheren Schulwesen gekennzeichnet. Erklärt wird die Abgeschlossenheit durch die geschichtliche Entwicklung. Für die Lehrerbildung war stets nur das augenfällige, nächste Bedürfnis des Volksschulunterrichtes maßgebend, man ging bis ins 19. Jahrhundert von dem Grundsatze aus, der Lehrer brauche nur den Lehrstoff der Volksschule gründlich durchgearbeitet zu haben. Damit hängt es zusammen, daß die Seminare nur freiwilligen Unterricht in einer Fremdsprache erteilten, daß der Lehrkörper sehr ungleichmäßig zusammengesetzt war. In Preußen galten bis zur Staatsumwälzung die Seminare nicht als höhere Schulen. Der regelmäßige Gang der Lehrerbildung war: acht Jahre Volksschule, drei Jahre Präparandenschule, drei Jahre Seminar, nach zwei bis vier Jahren zweite Lehrerprüfung. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den kleineren Staaten, z. T. sind sie insofern anders, als an den Seminaren außer den technischen Fächern nur akademisch gebildete Lehrer unterrichten, z. B. in Baden und Sachsen.

Im neuen Deutschland soll die Lehrerbildung von Grund aus, nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, neu und einheitlich gestaltet werden (Reichsverfassung Art. 143). Nach den in Preußen schon veröffentlichten Grundlinien werden die Lehrer in Zukunft die allgemeine Vorbildung auf einer der höheren Schulen, einschließlich des neu zu schaffenden deutschen Gymnasiums, erhalten. Die Fachbildung erfolgt in zwei Jahren auf einer Hochschule oder auf neuzugründenden pädagogischen Akademien. Für die Übergangszeit sind — wie bisher schon in Sachsen, Hessen, Württemberg, Bayern — nun auch in Preußen die Volksschullehrer nach zweijähriger praktischer Tätigkeit zum pädagogischen Hochschulstudium zugelassen, und nach Ergänzungsprüfungen in der Allgemeinbildung zu allen andern Zweigen des Hochschulstudiums.

Seitdem der Staat im Besitze des Schulhoheitsrechtes ist, beanspruchte und übt er das Recht der Ernennung der Volksschullehrer. Die Gemeinden werden nach den Gliedstaaten in verschiedenem Maße durch Wahl oder Vorschlag daran beteiligt. Durch die Anstellung tritt der Lehrer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis einerseits zum Staate und andererseits zu dem Schulverbande, in

dem er angestellt ist. Nach der Reichsverfassung (Art. 143) sind die Lehrer Staatsbeamte, bestritten ist nur, ob sie mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte sind. Für Preußen hat sowohl das Reichsgericht wie das Oberverwaltungsgericht sich für den mittelbaren Charakter entschieden. Der endgültigen Anstellung geht die mehrjährige einstweilige voraus, die den Charakter der Bewährungszeit hat.

Beendet wird das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen 1) durch den Tod, 2) durch Versetzung in den Ruhestand mit dem gesetzlichen Ruhegehalt, 3) durch das freiwillige Ausscheiden aus dem Amte, 4) durch Entlassung infolge Spruches des Disziplinargerichtes, 5) für Lehrerinnen durch die Verheiratung während der Dienstzeit. Die Versetzung in den Ruhestand mit Ruhegehalt ist überall gesetzlich geregelt. Sie erfolgt nach 45 und mehr Dienstjahren oder früher, wenn durch amtsärztliches Zeugnis die körperliche oder geistige Unfähigkeit des Lehrers nachgewiesen ist, den Dienst weiter auszuüben. Die Entlassung auf dem Disziplinarwege setzt ein förmliches Verfahren vor dem Disziplinargericht voraus. Die einschlägigen Bestimmungen sind veraltet, und sie sollen im neuen Deutschland durch ein den Anschauungen und Forderungen der Zeit entsprechendes umfassendes Beamtenrecht ersetzt werden.

Aus dem Dienstverhältnisse des Lehrers folgen auch seine vermögensrechtlichen Ansprüche an die Gemeinde und den Staat, die jetzt allenthalben gesetzlich geregelt sind. Sie umfassen: 1) die Besoldung während des Dienstes, 2) das Ruhegehalt, 3) die Witwen- und Waisenversorgung. Die Besoldung beginnt mit Mindestsätzen und steigt in verschiedenen Staffeln mit dem Dienstalter. Sie setzt sich zusammen aus: Grundgehalt, Alterszulage, freier Dienstwohnung oder Mietsentschädigung. Dazu kommen in den leitenden Stellen die Amts- und in den teuren Orten die Ortszulagen in verschiedener Höhe. Die bisherige Besoldung der Lehrer wird allgemein als unzureichend angesehen, und sie soll entsprechend den Forderungen der Zeit neugestaltet werden. — Das Recht auf das Ruhegehalt ist gesetzlich geregelt. Es beginnt meist mit zehnjähriger Dienstzeit und erreicht den Höchstsatz mit 40 Dienstjahren. Es steigt von einem Drittel des jeweiligen Diensteinkommens bis zu drei Viertel des Diensteinkommens. — Die Hinterbliebenen des Lehrers erhalten zunächst die Gnadenbezüge im Betrage des vollen Diensteinkommens für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr und dann das gesetzlich geregelte Witwen- und Waisengeld, letzteres bis zum vollendeten 18. Lebens-

jahre der Kinder. In Preußen beträgt das Ruhegehalt der Witwe zwei Fünftel von dem Ruhegehalt des Mannes, das Waisengeld ein Fünftel des Witwengeldes, bei Vollwaisen ein Drittel des Waisengeldes.

Die Aufbringung der persönlichen und der sächlichen Kosten des Schulwesens liegt grundsätzlich den Gemeinden ob, indes tritt der Staat in weitgehendem Maße ergänzend und helfend ein. Die neue und durchgreifende Regelung der Schullast war schon im alten Deutschland als dringliche Aufgabe anerkannt, im neuen wird sie bald durchgeführt werden müssen.

4. Die Lehrerin hat im Volksschulwesen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, die sowohl von der erziehlichen Wissenschaft wie auch durch die Erfolge der Arbeit der Lehrerinnen bestätigt ist. Es ist anerkannt, daß die Erziehung der älteren Mädchen, wenn auch dabei der männliche Einfluß nicht ausgeschaltet werden soll, am segensreichsten in der Hand der Lehrerin liegt; deshalb ist ihr Platz vorzüglich an der Mädchenschule, aber auch an gemischten Unterklassen hat sie sich bewährt. Die Zahl der an den Volksschulen beschäftigten Lehrerinnen ist recht verschieden; sie beträgt durchschnittlich ein Drittel der Lehrkräfte. In den westlichen Landesteilen ist die Zahl größer als in den östlichen, in den Städten, wo die Zahl der Schulkinder die durchgängige Trennung der Geschlechter ermöglicht, größer als auf dem Lande. Was die Verteilung nach Konfessionen anlangt, so sind an den evangelischen Schulen die Lehrerinnen in geringerer Zahl vorhanden als an den katholischen. Bei der Ausbildung der Lehrerinnen herrschen die privaten und städtischen Anstalten vor, die es in der Lehrerbildung überhaupt nicht gibt. Deshalb konnte es auch kommen, daß eine erschreckende Zahl von Schulamtsbewerberinnen vorhanden ist, für die es keine Möglichkeit der Anstellung gibt; 1913 waren allein in Preußen 1100 unbeschäftigte Schulamtsbewerberinnen vorhanden. Während des Krieges fanden sie stellvertretende Beschäftigung, aber mit der Rückkehr der Lehrer hat sich die Zahl der Beschäftigungslosen noch vermehrt. In Bezug auf die dienstlichen, die rechtlichen und die Einkommensverhältnisse gilt das von den Lehrern Gesagte auch für die Lehrerinnen.

5. Schulverbesserungspläne. Die geschichtliche Entwicklung hat zu einer vollständigen Absperrung der Volksschule gegen das übrige weiterführende völkische Bildungswesen geführt. Das zeigte sich schon in der vom höheren Bildungswesen völlig abseitsstehenden Lehrerbildung, das zeigt sich weiter besonders darin, daß von der Volks-

schule keine verbindenden Wege zur höheren Schule führen. Der vierzehnjährige Volksschüler, der zur höheren Schule gehen wollte, müßte ohne private Nachhilfe mit den Neunjährigen der Sexta beginnen. Die heutigen Schulverbesserungspläne richten sich vor allem darauf, die Volksschule in eine lebendige Verbindung mit dem übrigen völkischen Bildungswesen zu bringen. Die neue Reichsverfassung gibt dem in Artikel 146 folgenden Ausdruck: „Das öffentliche Schulwesen ist organisch umzugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend!" Das sind wesentliche Forderungen aus dem Gedankenkreise, der sich um das Schlagwort Einheitsschule gruppiert. Die gemeinsame Grundschule ist das, was man sonst als „allgemeine Volksschule" bezeichnet, neben der Vorschulen der verschiedenen Art keinen Platz haben. Wenn die Verfassung verlangt, daß für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule nur Anlage und Neigung maßgebend sein sollen, so setzt die Durchführung die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und die Unterhaltung mittelloser Schüler bis zum Ende der Studienzeit voraus. Das sind Forderungen, deren geldliche Belastung der Staat einstweilen nicht tragen kann.

Die Verbesserungsvorschläge für den innern Schulbetrieb gruppieren sich besonders um die Arbeitsschule, die „staatsbürgerliche Bildung" und die „Förderung der Begabten". Die Begriffe Arbeitsschule und Arbeitsunterricht sind noch reichlich unklar. Den einen sprechen sie nur einen Unterrichtsgrundsatz aus, der den Erwerb von Kenntnissen und Bildung durch eigene Tätigkeit der Schüler fordert, der sich also gegen die „Lernschule" im Sinne des gedächtnismäßigen Aneignens wendet. Den andern gelten sie als neues Unterrichtsfach, das die Handbetätigung in den Dienst der geistigen Bildung stellen will und also mit dem Handfertigkeitsunterricht oder dem Werkunterricht nahe verwandt ist. — Die staatsbürgerliche Bildung soll vor allem den politischen Sinn wecken und den einzelnen als ein lebendiges Glied in den Volkskörper hineinbilden. Beide Forderungen haben in der neuen Reichsverfassung im Artikel 148 folgenden Niederschlag gefunden: „Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei der Beendigung der

Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung." Ob diese Bestimmung in unsern Schulen alsbald durchgeführt werden kann, muß nach dem heutigen Stand der Dinge zweifelhaft erscheinen.

Die Förderung der Tüchtigen, von der schon beim Aufbau der Volksschule die Rede war, will für die Auswahl der Schüler, die zu den höheren Schulen und den Hochschulen gelangen, einzig und allein die Begabung maßgebend sein lassen, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern. Diese Forderung ist an sich gewiß berechtigt und dem Wohle des Ganzen dienend, allein praktisch stehen ihr bedeutende Hindernisse entgegen, die so leicht nicht überwunden werden können. Die Auswahl der Begabten ist schwer, die Kosten sind beim heutigen Stande der Staatsgelder unerschwinglich. Die Eltern der oberen Schichten werden ihre minderbegabten Kinder nicht so leicht von der höheren Schule abdrängen lassen.

6. Über Privatschule, Privaterziehungsanstalt, Privatlehrer, Hauslehrer bestanden bisher in den verschiedenen Staaten weit voneinander abweichende Bestimmungen. Im allgemeinen hielt der Staat an dem Rechte fest, die Genehmigung für solche Schulen und Lehrer von der Bejahung der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Durch die neue Reichsverfassung ist das Privatschulrecht auf vollständig neue Grundlagen gestellt worden. Es ist allerdings bisher noch nicht klar entschieden, ob in diesem Punkte — wie auch in so vielem andern — die Verfassungsbestimmungen schon geltendes Recht darstellen, oder ob sie nur die verbindlichen Grundlagen für noch zu erlassende Reichs- und Landesgesetze sind.

Die Bestimmungen über das Privatschulwesen sind deshalb wichtig, weil sie unmittelbar mit den Bestimmungen über die konfessionelle Schule zusammenhängen. Da, wo keine Bekenntnisschulen vorhanden sind, muß den Erziehungsberechtigten die Gründung solcher Schulen als Privatschulen freistehen. Deshalb wird auch diese Bestimmung der Reichsverfassung (Artikel 147) von den Gegnern der Bekenntnisschule so heftig angefochten.

Der Artikel 147 lautet: „Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist."

„Private Volksschulen sind nur zugelassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146, Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt."

„Private Vorschulen sind aufzuheben."

„Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht."

Die wichtigste Bestimmung in dem Artikel ist die, daß die Genehmigung zur Einrichtung von Privatschulen erteilt werden muß, wenn die aufgestellten vier Bedingungen erfüllt sind. Dasselbe gilt für die Errichtung privater Volksschulen, die der Absatz 2 vorsieht.

7. Fürsorgeerziehung. Eine wichtige Aufgabe der staatlichen Sorge für die Erziehung ist die Verhütung der sittlichen Verwahrlosung der Jugend und der Besserung, wo solche Verwahrlosung eingetreten ist. Diesem Zwecke dient die Fürsorgeerziehung, die in den meisten Staaten gesetzlich geregelt ist, so in Preußen durch das Gesetz vom 2. Juli 1900. Der Name Fürsorgeerziehung im Gegensatze zu der Zwangserziehung deutet schon darauf hin, daß es bei der Durchführung auf die erziehlichen Gesichtspunkte: Verhütung und Besserung, vor allem ankommt. Die Fürsorgeerziehung kann nur für Minderjährige angeordnet werden; das Alter, bis zu dem sie zulässig ist, schwankt in den einzelnen Staaten. Voraussetzung ist die Verwahrlosung des Jugendlichen; sie wird angenommen, wenn er eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er strafrechtlich verfolgt werden kann. Dabei ist es gleichgültig, wo die Schuld liegt, ob bei den Eltern, bei dem Jugendlichen oder in äußeren Verhältnissen. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung liegt in der Hand des Vormundschaftsrichters. Die Anträge gehen von den Landräten oder den Gemeindevorstehern der Orte mit mehr als 10000 Einwohnern aus. Anzeige kann jeder erstatten. Eltern, Lehrer und Geistliche werden in dem Verfahren gehört. Die Unterbringung erfolgt in einer Familie oder in einer Anstalt, wobei auf das Bekenntnis möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Für schwerere Fälle ist die Anstaltserziehung, für die leichteren die Familienerziehung vorzuziehen. Die Kosten werden durch den Staat und die größeren Gemeindeverbände getragen. Letzteren liegt auch die Durchführung der vom Vormundschaftsrichter angeordneten Maßregel ob. Sie bringen die Fürsorgezöglinge entweder in eigenen oder in solchen von Vereinen, Städten oder andern Körperschaften errichteten Anstalten unter. Ist der Zög-

ling so weit gebessert, daß Familienerziehung angezeigt erscheint, so wird er in solche gebracht. Die Aufsicht über die Familienfürsorgekinder führen besonders dazu bestellte Fürsorger und Fürsorgerinnen, als welche meist Lehrer und Lehrerinnen bestellt werden. — Eine durchgreifende Statistik der Fürsorgeerziehung nach einheitlichen Gesichtspunkten für das Reich fehlt noch. Über die Erfolge schwankt das Urteil. Die Abnahme der Kriminalität der Jugendlichen vor dem Kriege spricht für die gute Wirkung der Fürsorgeerziehung. Ein sicheres Urteil könnte erst eine umfassende Beobachtung der entlassenen Zöglinge durch längere Jahre bringen.

8. Fürsorge für Blinde, Taubstumme und Krüppel. Das verfeinerte soziale Empfinden der neueren Zeit hat dazu geführt, daß Gesellschaft und Staat die Sorge für die Blinden, die Taubstummen und die Krüppel in die Hand genommen haben. Im Altertum und während des Mittelalters ist für diese von der Natur so sehr vernachlässigten Mitglieder der Gesellschaft nichts geschehen. Um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts wurden die ersten Blindenanstalten ins Leben gerufen, deren man jetzt in Deutschland 35 mit 2500 Zöglingen zählt, dazu 26 Heime für blinde Pfleglinge und Arbeiter. Um dieselbe Zeit setzen die Bestrebungen zur Fürsorge für die Taubstummen ein. Zahlreiche Anstalten wurden gegründet. Von den schätzungsweise in Deutschland vorhandenen 55 000 Taubstummen besuchten 1913 5124 Taubstummenanstalten. Die Ausbildung der Blinden wie auch der Taubstummen verfolgt den Zweck, sie körperlich, geistig und sittlich zu heben und vor allem erwerbsfähig zu machen, damit sie nicht verkommen und der Allgemeinheit zur Last fallen.

Nachdem eine Reihe von kleineren deutschen Staaten mit der gesetzlichen Regelung der Beschulung blinder und taubstummer Kinder vorangegangen waren, folgte Preußen mit dem Gesetze vom 7. August 1911. Danach unterliegen blinde Kinder, welche das 6., und taubstumme Kinder, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, der Pflicht, den Unterricht in Anstalten für blinde und taubstumme Kinder zu besuchen. Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Jahresschlusse. Die Durchführung des Gesetzes liegt in den Händen der Schulaufsichtsbehörden und der kreisfreien Gemeindeverbände. Die Kinder müssen in Blinden- oder Taubstummenanstalten oder an Orten untergebracht werden, von welchen aus sie solche Anstalten besuchen können. Dabei ist das Bekenntnis der Kinder möglichst zu berücksichtigen. Die

Kosten werden von den Ortsarmenverbänden und den verpflichteten Gemeindeverbänden getragen und können von den Kindern selbst oder den Erziehungspflichtigen zurückgefordert werden. Die Erfolge des Blinden- und des Taubstummenunterrichtes und der Ausbildung für einen dem Erwerb dienenden Beruf sind sehr erfreulich.

Die Krüppelfürsorge ist noch sehr jung, erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts hat man ihr allgemeinere Aufmerksamkeit gewidmet. Und doch ist die Zahl der Krüppel groß und die Sorge für sie eine wichtige soziale Aufgabe. In Deutschland waren vor dem Kriege gegen 400 000 Krüppel vorhanden, davon 60 000 im schulpflichtigen Alter. Die Hauptarbeit der Krüppelfürsorge leisten bis jetzt die Krüppelheime, deren es im Jahre 1911 53 mit 5239 Betten in Deutschland gab. Sie verdanken ihr Entstehen und ihre Unterhaltung privater Fürsorge unter Unterstützung von Gemeindebehörden und gemeinnützigen Vereinen. Bislang hat sich der Staat an der so wichtigen Aufgabe nicht beteiligt. In den Krüppelheimen richtet sich die Sorge 1) auf die ärztliche Behandlung der Gebrechen und auf ihre Besserung, 2) auf die Erziehung und auf die Schulausbildung der Zöglinge, 3) auf die Ausbildung für ein Handwerk oder einen andern bürgerlichen Beruf, dessen Ausübung den Lebensunterhalt gewähren kann. Die Erfolge dieser Bestrebungen sind erfreulich. Ein großer Teil der Krüppel wird ganz geheilt oder doch erheblich gebessert. Ein Drittel wird vollkommen erwerbsfähig, ein zweites Drittel wird beschränkt arbeitsfähig, ein letztes Drittel wird für eine leichte Beschäftigung erzogen, so daß das schwere Geschick leichter zu ertragen ist.

9. Die Fortbildungsschule. Die achtjährige Volksschulpflicht endet mit dem 14. Lebensjahre, also zu einer Zeit, wo weder die sittliche Einwirkung und Führung noch auch die geistige Schulung unvermittelt und jäh abbrechen darf, wenn nicht die heranwachsenden Jugendlichen beiderlei Geschlechts großen Schaden leiden sollten. Gerade in der Zeit vom 14. bis 18. Lebensjahre, in der Zeit zwischen „Schule und Kaserne", wie es bislang hieß, muß eine behutsame und sichere Einwirkung auf die Jugendlichen beiderlei Geschlechts erfolgen, um so mehr, als die früheren Erziehungsmächte dieses Lebensalters, Familie, Meister, Dienstherren, jetzt vielfach ihren Einfluß eingebüßt haben oder gar gänzlich ausgeschaltet worden sind. Auch die berufliche Schulung fordert eine entsprechende Ergänzung durch den Unterricht, ebenso die Pflege des sozialen Verständnisses und des staatsbürgerlichen Sinnes. Aus den angedeuteten Gründen

ist das bisher schon bestehende Fortbildungsschulwesen herausgewachsen. Gekennzeichnet ist es durch eine in den natürlichen Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen begründete große Mannigfaltigkeit und, damit zusammenhängend, durch eine große Lückenhaftigkeit in der örtlichen Verteilung, weiterhin durch die Tatsache, daß die Fortbildungsschulen bisher fast nur die männlichen Jugendlichen erfaßten. Das soll in Zukunft anders werden; die neue Reichsverfassung schreibt die verbindliche Fortbildungsschule für alle Jugendlichen vor. In Art. 145 heißt es mit Bezug auf die Schulpflicht: „Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre." Damit ist für das Deutschland der Zukunft die allgemeine Fortbildungsschulpflicht ausgesprochen.

Die erziehliche Aufgabe ist allen Fortbildungsschulen gemeinsam, und diese Aufgabe erfordert dringlich, daß man alle Erziehungsmächte zum Rechte kommen läßt, also auch die wichtigste, die Religion, womit die Stellung des — dem Entwicklungsstandpunkte des Jugendlichen angepaßten — Religionsunterrichtes gegeben ist. Im übrigen fordert die Vielgestaltigkeit unseres wirtschaftlichen Lebens die Beibehaltung der verschiedenen Formen der bisherigen Fortbildungsschule. Diese Formen, ländliche, gewerbliche, kaufmännische, sind aus den natürlichen Bedürfnissen entstanden; und der Inhalt des Unterrichtes muß sich, neben der Berücksichtigung der angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkte, diesen Bedürfnissen eng anpassen.

Als Lehrer der Fortbildungsschulen kommen, wie die Dinge bisher liegen, wesentlich nur die Volksschullehrer in Betracht. Allerdings wird man, wenn die Fortbildungsschule überall verbindlich wird, in der fachlichen Ausbildung der Lehrer die neue erweiterte Aufgabe berücksichtigen müssen. In den eigentlichen Fachklassen haben sich Fachleute aus den einschlägigen Berufen als Lehrer bewährt, so daß man sie beibehalten wird.

10. Jugendpflege. Die Fortbildungsschule bildet nur einen Teil der erziehlichen und bildenden Einwirkung auf die Jugendlichen vom 14. Lebensjahre ab. Die Gesamtheit dieser Einwirkungen bezeichnet man als Jugendpflege. Der preußische Ministerialerlaß vom 18. Januar 1911 bezeichnet als die Aufgabe der Jugendpflege die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend.

Die Mittel der Jugendpflege umgrenzt er zutreffend folgendermaßen:

Bereitstellung von Räumen zur Einrichtung von Jugendheimen zur Sammlung der Jugend in der arbeitsfreien Zeit und Darbietung von Schreib-, Lehr-, Spiel- und andern Erholungsgelegenheiten.

Gründung von Jugendbüchereien. Einrichtung von Musik-, Gesangs-, Lese- und Vortragsabenden, von Aufführungen mit verteilten Rollen, überhaupt Gewährung von Gelegenheiten zu edlerer Geselligkeit und Unterhaltung.

Ausnutzung der volkstümlichen Bildungsgelegenheiten eines Ortes, wie Museen u. dgl., unter sachverständiger Führung, Besuch von Denkmälern, geschichtlich, erdkundlich, naturkundlich, landschaftlich usw. sehenswerten Örtlichkeiten.

Bereitstellung von Werkstätten für Handfertigkeitsunterricht.

Bereitstellung von Spielplätzen und bedeckten Räumen für Leibesübungen. Bei etwa erforderlicher Neuanlage solcher einfach zu haltenden Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, sie so einzurichten, daß sie mangels sonst geeigneter Unterkunft zugleich als Jugendheime, also Räume zu Vorträgen, Volksunterhaltungsabenden, Aufführungen u. dgl., benutzt werden können.

Schaffung möglichst unentgeltlicher Gelegenheiten zum Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen.

Vorbereitung gesunder Leibesübungen aller Art je nach Jahreszeit, Ort und Gelegenheit. Neben Turnen, volkstümlichen Übungen, Bewegungsspielen und Wanderungen ist gegebenenfalls Schwimmen, Eislauf, Rodeln, Schneeschuhlaufen u. a. zu empfehlen. Besondere Pflege ist den einer Landschaft eigenen Spielen und Leibesübungen zu widmen, wie überhaupt jede Gelegenheit zur Pflege der Heimatliebe zu verwerten ist.

Bei der Durchführung der Jugendpflege muß Zwang und Schablone vermieden werden, bestehende Ansätze werden ausgebaut, bildende Beschäftigung und Vergnügen treten ins rechte Verhältnis, die Jugendlichen werden zur Leitung in reichlichem Maße herangezogen werden müssen.

11. Die Volkshochschule. Mit der durch die Fortbildungsschule und die Jugendpflege ausgeübten erziehlichen und bildenden Einwirkung ist die Aufgabe den Heranwachsenden gegenüber nicht erschöpft. Je kräftiger und nachhaltiger die Einwirkung war, um so lebhafter wird das Bedürfnis des jungen Menschen sein, sich in dem geistigen, sittlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben, in den vielfältigen Erscheinungen der Umwelt zurechtzufinden, sein eigenes Urteil zu bilden, sich geistig über die Dinge und Erscheinungen allmählich emporzuarbeiten. Dieser Aufgabe dient die Volkshochschule. Sie ist und darf nicht sein eine Wissensschule, daher auch keine Vorlesungseinrichtung nach dem Vorbilde unserer wissenschaftlichen Hochschulen. Sie soll vielmehr der natürliche Abschluß der Einrichtungen für die Volksschulbildung sein, deren höchstes Ziel und deren bester Erfolg es ist, wenn sie den jungen Mann aus dem Volke, den Landwirt, den Handwerker, Arbeiter zur Fähigkeit der Selbsterziehung führt,

zur Fähigkeit, selbst zu sehen, zu urteilen über das, was um ihn vorgeht. Dazu gehört ein gewisses Maß von Verständnis der Kultur- und der politischen Geschichte, der Natur- und Erdkunde, der Volkswirtschaftslehre, dazu gehört eine gewisse praktische Philosophie des gesunden Menschenverstandes, dazu gehört auch ein inneres Verhältnis zu dem einen oder andern Werke unseres Schrifttums. Gleichgültig für eine solche Bildung sind gewisse technische Kenntnisse, auf die unsere Schulen so großen Wert legen: Rechtschreibung, sprachlehrliche Kenntnisse, technisches Rechnen. Mit den vorstehenden Andeutungen ist das Ziel und der Inhalt des Volkshochschulunterrichtes umschrieben. Der Weg zu diesem Ziele ist bei uns noch nicht geklärt. Ein äußerlich anspruchvolles, wohlgegliedertes Vortragswesen, das mehr oder weniger aufs Wissen geht, führt nicht zum Ziele; viel wichtiger ist die Leitung und Führung durch einen Gereiften, der persönliche Verkehr mit ihm, die ungezwungene Meinungsäußerung hin und her. Man möchte an die Art und Weise denken, wie Sokrates seine Schüler zum Nachdenken und Urteilen brachte. In ihrer Art sind die dänischen und nordischen Volkshochschulen vollkommen, sie sammeln für ein halbes Jahr 10 bis 20 Jugendliche zwischen dem 18. und 24. Lebensjahre unter einem gereiften kundigen Führer, der stets zwischen ihnen ist und Arbeit, Lesen, Besprechung, Belehrung abwechseln läßt. Eine bloße Nachahmung dieses nordischen Vorbildes paßt für uns nicht. Aber in jener Richtung muß auch bei uns die Lösung der Aufgabe gesucht werden. Da, wo die jungen Leute nicht aus ihrem Berufe herausgenommen und für längere Zeit freigemacht werden können, sind Zusammenkünfte in kleinerer Zahl mit kurzen Vorträgen, ausgiebigem, ungezwungenem Gedankenaustausch, mit gemeinsamem Lesen usw. die Hauptsache. Überall ist enger Anschluß an die Verhältnisse der Umgebung und die dadurch bedingten Möglichkeiten die Hauptsache. Als Leiter kommen besonders Geistliche und Lehrer von Volks- und höheren Schulen in Betracht.

12. **Die Mittelschule** steht in Preußen zwischen der Volksschule und der höheren Schule, sie ist nach Zweck und Einrichtung der ersten nahestehend. Sie darf nicht mit den in Westdeutschland verbreiteten Rektoratsschulen verwechselt werden, die nur die unteren Klassen der höheren Schulen umfassen und nach deren Lehrplan arbeiten. Am nächsten ist sie der Bürgerschule, einer gehobenen Volksschule, verwandt, die man in manchen Städten findet. Festumrissene

Gestalt gewann die Mittelschule erstmals durch die preußischen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, die auch eine besondere Prüfung für Lehrer an Mittelschulen einrichteten. Im Jahre 1910 sind die Bestimmungen für die Mittelschule erweitert worden. Darin wird gesagt, die Entwicklung auf den Gebieten des Handwerkes, des Kunstgewerbes, des Handels und der Industrie erfordere eine gesteigerte Ausbildung der Knaben und Mädchen für diese Erwerbszweige. Auch mache sich das Bedürfnis nach einer geeigneten Vorbereitung auf mancherlei mittlere Stellungen im Verwaltungsdienste des Staates und der Gemeinden wie größerer Industrie- und Handelsgeschäfte geltend. Diesen Forderungen vermöge die Volksschule auch in ihren entwickeltsten Gestalten wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, unter denen sie als allgemeine Pflichtschule arbeitet, nur in geringem Grade zu dienen. Bei der höheren Schule lägen die Ziele nach der wissenschaftlichen Seite, so daß auch sie in ausreichender Weise dazu nicht imstande sei. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit einer zwischen der eigentlichen Volksschule und der höheren Schule stehenden Schuleinrichtung, die die Kinder in ihrem Lebenskreise heimisch mache und sie befähige, sich in ihrem späteren Lebensberufe zurechtzufinden. Der Kursus dauert neun Jahre, es wird Schulgeld erhoben, die Lehrer müssen die Prüfung für Mittelschulen abgelegt haben. Die Höchstzahl der Schüler ist in den unteren Klassen 50, in den oberen 45. Die Schuleinrichtung gilt gleichmäßig für Knaben und Mädchen. Der Unterricht in einer neueren Sprache ist verbindlich, in einer zweiten freiwillig. Das Reifezeugnis gewährt eine beschränkte Zahl von Berechtigungen, so zum Eintritt in den mittleren Post- und Telegraphendienst, zum Besuche gewisser Fachschulen, zum Eintritt in die zweite Klasse der Präparandenschule. — Die Daseinsberechtigung der Mittelschule wird von gewissen Seiten stark bekämpft; man macht geltend, sie drücke, wo sie errichtet wird, die Volksschulen zu Armenschulen herab. Das Richtige sei der Ausbau der Volksschule.

13. **Die höheren Schulen** in den drei Arten — Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule — haben das gemeinsame Erziehungsziel und das gemeinsame Ziel der höheren allgemeinen Geistesbildung, nur das Bildungsgut ist verschieden. Gemeinsam ist den drei Schulformen, daß die Bildung auf einer eindringlichen und breiten Grundlage des fremdsprachlichen Studiums sich aufbaut. Für das Gymnasium ist die Kultur und Geisteswelt der Römer und Griechen

Bildungsmittelpunkt; deshalb sind Latein und Griechisch die am eingehendsten gepflegten Fremdsprachen. Die neuere Fremdsprache als Pflichtfach tritt in die zweite Reihe. Das Realgymnasium baut sich auf dem Lateinischen und zwei neueren Fremdsprachen auf, betont dabei Mathematik und Naturwissenschaft mehr als das Gymnasium. Die Oberrealschule beschränkt sich auf die neueren Fremdsprachen und stellt daneben das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaft in den Vordergrund. Seit dem Jahre 1900 sind die drei Schulformen gleichberechtigt, jede soll ihre Eigenart kräftig entfalten; sie sollen durch den Erfolg ihre innere Berechtigung erweisen. Die genannten drei Vollanstalten umfassen je neun Jahresklassen. Daneben gibt es Anstalten, die nur die jedesmaligen sechs unteren Klassen aufweisen und die Namen Progymnasium, Realprogymnasium und Realschule führen. Die Abschlußprüfung dieser Anstalten verleiht eine Reihe von Berechtigungen, besonders die jetzt hinfällig gewordene zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Neben den genannten höheren Schulen gibt es noch die sog. Reformanstalten: Reformgymnasium, Reformrealgymnasium. Sie stellen keine neuen Arten von höheren Schulen dar, sondern sie haben einen andern Lehrplan, nach dem in den drei untersten Klassen mit einer neueren Fremdsprache begonnen wird und nach dem das Lateinische erst mit Tertia einsetzt. Sie bieten den Vorteil, daß die Schüler erst mit dem 12. bis 13. Lebensjahre sich für eine bestimmte Schulart zu entscheiden brauchen, da der dreiklassige Unterbau bei allen drei Schulformen gleich ist.

Dem Eintritt in die höhere Schule muß ein mindestens dreijähriger Besuch der Volksschule oder der bisher den höheren Schulen angegliederten, viel umkämpften und durch die neue Reichsverfassung verbotenen Vorschule vorausgehen.

Die bisher genannten höheren Schulen dienen dem Unterrichte der männlichen Jugend. Für die weibliche Jugend gab es bis zum Jahre 1908 keine höheren Schulen mit staatlich anerkanntem Lehrplan und entsprechenden Prüfungen und Berechtigungen. Überhaupt hat der Staat den weiterführenden Unterricht für das weibliche Geschlecht fast ganz den Gemeinden und der privaten Unternehmung überlassen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden Schulen verschiedener Art für weiterführende Mädchenbildung, „höhere Mädchenschulen", die das Gemeinsame hatten, daß sie eine oder zwei neuere Fremdsprachen pflegten, im übrigen aber verschiedene Wege

wandelten. Gemüts- und ästhetische Bildung sollte in diesen Anstalten besonders gepflegt werden. Gegen diesen Charakter wandte sich die später einsetzende Frauenbewegung; immer mehr steuerte sie auf das Ziel los, für die Mädchen eine nicht bloß gleichwertige, sondern auch gleichartige, staatlich anerkannte und dieselben Berechtigungen gewährende höhere Bildung zu erreichen. Ans Ziel gelangte sie, als Preußen im Jahre 1908 die neuen Bestimmungen über die Lyzeen und die Studienanstalten — letztere nach den Lehrplänen der höheren Knabenschulen — erließ. Im Anschluß an diese Bestimmungen fand eine rasche Umbildung der gemeindlichen und privaten höheren Mädchenschulen nach den nunmehrigen Forderungen statt. Die Reifeprüfung dieser Schulen öffnete dem weiblichen Geschlechte die Hochschule zu berechtigtem Studium.

Die Behörden für die höheren Schulen sind in den kleineren Staaten die gleichen wie für die Volksschulen. In Preußen ist das anders. Hier unterstehen die höheren Schulen dem Minister und den Provinzialschulkollegien. An den nicht staatlichen Anstalten werden die Rechte der Gemeinden durch Kuratorien vertreten; durch die Stadtverordnetenversammlungen nur insoweit, als Geldbewilligungen in Frage kommen.

Die Unterhaltung liegt bei den staatlichen Anstalten dem Staate, bei den Gemeindeschulen grundsätzlich den Gemeinden ob, wenn auch bei letzteren der Staat meist mit kleineren oder größeren Zuschüssen einspringt. Alle höheren Schulen sind Zuschußanstalten, da das Schulgeld — außer den Einnahmen aus stiftischem Vermögen bei einzelnen Anstalten — zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

Die älteren höheren Schulen haben zum Teil bekenntnismäßigen — katholischen oder evangelischen — Charakter, der sich indes vielfach und rasch verwischt. Im übrigen sind die höheren Schulen grundsätzlich paritätisch.

Die Besoldung der Leiter und Lehrer der höheren Schulen ist gesetzlich geregelt, ebenso das Ruhegehalt und die Bezüge der Witwen und Waisen. Die Titelbezeichnung der akademisch gebildeten Lehrer ist in den einzelnen deutschen Ländern verschieden. Die Rechtsverhältnisse, die Bestimmungen über Anstellung, Austritt aus dem Amte, Versetzung in den Ruhestand usw. sind dieselben wie bei den Volksschullehrern.

14. Die Hochschule. Den Abschluß des Unterrichtswesens bilden die Universitäten, für die sich seit 50 Jahren in Deutschland

immer mehr der Name Hochschulen einbürgert. Sie reichen mit ihrer Geschichte und Verfassung in Deutschland bis zum Jahre 1348 zurück, dem Gründungsjahr der ersten deutschen Hochschule zu Prag. Neben die herkömmlichen Hochschulen sind, gleichen Schritt haltend mit der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung im 19. Jahrhundert, die technischen und die Fachhochschulen getreten.

Die Hochschulen haben einen Doppelcharakter, sie sind 1) Stätten der wissenschaftlichen Forschung und Arbeit, 2) Stätten der Fachbildung für die Oberberufe in Verwaltung, Rechtspflege, Unterricht, Industrie, Technik und Handel.

In bezug auf ihre Rechtsstellung haben die Hochschulen ebenfalls einen Doppelcharakter: 1) sie sind Staatsanstalten, über die der Staat durch das Ministerium die Oberaufsicht führt und für die er die Mittel zur Unterhaltung hergibt; örtlicher Vertreter des Staates ist der Kurator, er hat den Verkehr zwischen Hochschule und Ministerium zu besorgen; 2) ist die Hochschule freie Gelehrtenrepublik. Sie vollzieht die Wahl ihrer Behörden, des Rektors, der Dekane, des Senats; sie übt das Vorschlagsrecht bei Neubesetzungen der Professuren, sie läßt die Dozenten zu. Frei ist die Hochschule darin, daß der Staat in den Betrieb und den Vortrag der Wissenschaft nichts drein zu reden hat.

Der Lehrkörper der Hochschule umfaßt: 1) die ordentlichen Professoren, die einen besondern Lehrauftrag und staatliche Besoldung haben, 2) die außerordentlichen Professoren ohne Besoldung, 3) die Honorarprofessoren, die, ohne besoldet zu sein, eine Zwischenstellung zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren einnehmen, 4) die Privatdozenten, die zum Lehren an der Hochschule zugelassen sind. Für die nicht öffentlichen Vorlesungen haben die Hörenden Honorare zu zahlen, die den Professoren und Dozenten ganz oder zum Teil zufließen.

Die herkömmlichen Hochschulen gliedern sich in ihrem Lehrbetrieb in fünf Fakultäten: die theologische, die philosophische, die naturwissenschaftlich-mathematische, die medizinische und die juristische (rechts- und staatswissenschaftliche). Deutschland zählt 20 staatliche Hochschulen, zu denen in den letzten Jahren die städtischen Hochschulen zu Frankfurt a. M., Köln und Hamburg hinzugekommen sind.

Die herkömmlichen Hochschulen mit ihren Fakultäten dienen vorwiegend der Pflege der Geisteswissenschaften. Der Siegeszug der Naturwissenschaften im vorigen Jahrhundert mit ihrem ungeheuren

Einflusse auf die Technik und die Gütererzeugung im Wirtschaftsbetrieb hat eine Reihe von neuen Formen der Hochschule mit vorwiegend naturwissenschaftlich-mathematisch-technischem Charakter geschaffen, die sich in ihrer Gesamtstellung, ihrem Lehrbetrieb, ihrer Verfassung und ihren Rechten mehr oder weniger den Hochschulen älterer Form angenähert haben und noch annähern. Wir müssen uns auf die namentliche Anführung dieser neuen Hochschulen beschränken; ihre Namen weisen deutlich auf die Studiengebiete und den Zweck hin. Hochschulen neueren Charakters sind: die technischen Hochschulen, die Bergbauhochschulen, die landwirtschaftlichen Hochschulen, die Forstakademien, die Tierarzneihochschulen, die Handelshochschulen, die Hochschulen für kommunale und soziale Verwaltung, die Akademien für praktische Medizin.

15. **Der freie Bildungserwerb.** Die bisher besprochenen Einrichtungen und Veranstaltungen haben bei aller Verschiedenheit nach Ziel und Umfang das Gemeinsame, daß sie bewußt auf die Kulturübermittlung, auf die Weitergabe und die Mehrung des geistigen Gutes, auf die Bildung eingestellt sind. Sie dienen dem schulischen, zweckbewußten Bildungserwerb. Daneben gibt es aber auch einen freien Bildungserwerb, der unauffällig, vielfach unbewußt gestaltet und wirkt, aber darum nicht weniger nachhaltig und tief. Die „verborgenen Miterzieher" haben zudem noch das Gemeinsame, daß sie nicht bloß in der Jugend, sondern das ganze Leben hindurch tätig sind. Ihnen muß noch ein kurzes Wort gewidmet werden.

Eine Quelle der geistigen Anregung und Beeinflussung wird der Verkehr. Im Kindesalter schafft er den Spracherwerb. Aus dem Verkehr saugt das Kind unbewußt Urteile über Dinge und Menschen, über Gutes und Böses, über Diesseits und Jenseits ein. Bis zum Lebensende setzt der Verkehr durch vielfältigen schriftlichen und mündlichen Umgang, durch Reisen usw. weitend und vertiefend seinen Einfluß fort.

Dem freien Bildungserwerb dient ferner das gedruckte Wort in seiner mannigfachen Gestalt als Buch, als Zeitschrift, Zeitung usw. Wohl jeder hat an sich die Macht und den Einfluß des gedruckten Wortes erfahren. Einseitiger Lesestoff macht einseitig, buntes Durcheinander der Lektüre macht flatterhaft, wertvoller Lesestoff erhebt, ertüchtigt, erbaut; unsittlicher Lesestoff verdirbt und führt auf schlechte Bahnen. Die Haltung der Zeitung färbt auf die Dauer sicher auf das Urteil ihres Lesers ab. Die Verbreitung guten,

gediegenen und bildenden Lesestoffes ist ebenso wie die Bekämpfung der schlechten, der Schmutz- und Schundliteratur eine wichtige und schwer verantwortungsvolle soziale Aufgabe für alle, die es angeht. Den öffentlichen Büchereien, insbesondere den Volksbüchereien und öffentlichen Lesehallen, sollte vom Standpunkte der geistigen und sittlichen Gesunderhaltung unseres Volkskörpers größte Sorgfalt zugewandt werden.

Insbesondere verdient neben dem Geiste der Zeitungen und Zeitschriften der schöngeistige Lesestoff in seiner mannigfaltigen heutigen Gestalt größte Aufmerksamkeit. Die Erzählungen und Romane sollen angemessenen künstlerischen Forderungen entsprechen, aber ebenso wichtig ist, daß sie sittlich einwandfrei sind. Wahre Kunst ist zwar nie unsittlich, aber neben dem Werke an sich kommen Fassungskraft und Urteil des Lesers mit in Frage. Auf dem Gebiete der Jugendschrift hat eine künstlerische Bewegung seit mehreren Jahrzehnten heilsam gewirkt. Dagegen weisen weitverbreitete Sammlungen unserer Unterhaltungsliteratur einen bedenklichen künstlerischen und sittlichen Tiefstand auf. Insbesondere verwirren sie das Urteil über die sittlichen Grundlagen des Familienlebens und die Ehe.

Neben das gedruckte Wort tritt als ein Mittel des freien Bildungserwerbs das gesprochene im Vortrag, in der schauspielerischen Darstellung. Ihm ist durch die persönliche Frische und Lebendigkeit eine noch leichtere und tiefere Wirkung eigen als dem unpersönlichen gedruckten Worte. Man kann von unsern heutigen Schaubühnen wahrhaft nicht sagen, daß sie nach dem Schillerschen Worte „moralische Anstalten" seien; vielfach ist das Gegenteil der Fall, vielfach werden sie zu Kanälen, durch die das Gift in den Volkskörper langsam verwüstend fließt. Schülervorstellungen bedürfen, wenn sie bildend und erziehend wirken sollen, sorgfältigster Auswahl.

Das junge Lichtspielwesen, das wegen der ihm eigenen Leichtigkeit schon seine Arme bis weit aufs platte Land hinaus ausstreckt, hat bisher eine vorwiegend verderbliche, Gemüt und Einbildungskraft verwüstende Wirkung ausgeübt. Es ist eine wichtige Sorge der verantwortlichen Stellen, durch gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen die Kinoauswüchse unbarmherzig auszumerzen, dagegen die bildenden Möglichkeiten durch das Lichtspiel, besonders die Unterstützung, die es dem Unterrichte gewähren kann, zu fördern.

Zu den „verborgenen Miterziehern" im Volksleben gehören auch die verschiedenen Zweige der Kunst, soweit ihre Erzeugnisse volkstümlich oder sonst dem Volke zugänglich sind. Der literarischen

Kunst haben wir schon gedacht. Im Liede geht die Musik als die Kunst, die das Gemüt am leichtesten bewegt, eine innige Verbindung mit dem Worte ein. Leider ist auch hier durch die Herrschaft der Gassenhauer, der platten, der zweideutigen oder auch oft erschreckend eindeutigen Zotenlieder aus den Großstädten, aus minderwertigen Operetten usw. die Wirkung geradezu volksverwüstend. Das wirkliche Volkslied (auch das Liebeslied) ist edel und rein, ihm muß die Pflege gelten in Schulen und Vereinen.

In den Städten beginnt man jetzt mit der sorgfältigeren Pflege edlerer, volkstümlicher Musik; mit Recht macht man solche auch der Jugend zugänglich.

Den veredelnden Wirkungen der darstellenden Kunst durch das Bild ist das Volksgemüt im Verhältnis zur Musik schwerer zugänglich. Der Bildschmuck in den Wohnungen des Volkes zeigt vielfach noch einen recht betrüblichen Tiefstand. Ansätze zur Verbreitung künstlerisch wertvoller Bilder sind vorhanden und verdienen Ausbau und Förderung. Der Besuch von Sammlungen und Museen bleibt meist ohne tiefere Eindrücke, haften bleibt oft die Wirkung von anstößigen Nacktheiten (Nuditäten) der bildenden Kunst. Auch hier ist sorgfältige Auswahl und Führung notwendig.

In hohem Grade veredelnd und bildend wirkt die religiöse Kunst, die mit dem christlichen Gottesdienste unzertrennlich verbunden ist. Fern bleibt hier alles Herabziehende und Gemeine. Die Wirkung der einzelnen künstlerischen Empfindungen ist um so erhebender und nachhaltiger, als sie sich beim Gottesdienste zu Gesamteindrücken verbinden, die mit den hehren und heiligen religiösen Vorstellungen und Lehren unmittelbar sich verschmelzen. Da wirken zusammen: die Schönheit des Gotteshauses an sich, sein bildnerischer und farbiger Schmuck, die Pracht der priesterlichen Gewänder und die geschmückten Altäre, die Tiefe und Innigkeit des kirchlichen Liedes, des ernsten Orgelspiels, die Schönheit der gottesdienstlichen Handlungen selbst, der Eindruck des ernsten und erhebenden göttlichen Wortes in der Predigt: kurz, die Künste haben im christlichen, besonders im katholischen Kultus gleichsam zum Preise des Allerhöchsten einen hehren Bund geschlossen, der Gemüt und Sinn des Menschen in seinen Tiefen erhebt und veredelt.

Recht und Rechtspflege.

Von Karl Rupprecht.

I. Das Recht.

1. Begriff und Ursprung. Alles menschliche Zusammenleben ist Gemeinschaftsleben; alles Gemeinschaftsleben bedarf der Ordnung und Regelung, wie alle Dinge im Weltall vom Schöpfer nach Maß und Zahl geordnet sind. Der große Regler aller menschlichen Beziehungen ist das Recht. Seinen Ursprung entnimmt es dem ewigen Sittengesetz, das im Bewußtsein des Menschen aller Kulturstufen ruht wie das Ahnen der Gottheit, die Religion.

Aus diesem Naturrecht entwickelt sich das angewandte, das positive Recht. Zwei Rechtsquellen laufen gleich stark und gleich wichtig nebeneinander her: das Gewohnheitsrecht und das Gesetzesrecht; sie vereinigen sich zu dem einheitlichen Strom des positiven Rechts, das dem menschlichen Zusammenleben Norm und Richtung gibt und die Grundlage des Bestandes der Staaten wie der Familien und der Einzelpersonen bildet.

Das Recht wurzelt darin, daß „allen Menschen als vernunftbegabten Wesen der Rechtstrieb innewohnt, d. h. die unwillkürlich (instinktiv) wirkende und bewußt erfaßte Notwendigkeit der Herstellung und Erhaltung eines geordneten menschlichen Beieinanderlebens" (Endemann). „Es kann kein wirkliches Recht geben, das nicht in irgendeiner Weise schließlich von Gott stammt; nach seiner Bestimmung erscheint das Recht ähnlich wie die Sittlichkeit als ein Bestandteil der von Gott mit Notwendigkeit gewollten Rechtsordnung; es kann seine Wurzel niemals in menschlicher Willkür, sondern nur in einer über ihm stehenden Ordnung haben, deren Erkenntnis das natürliche Rechtsgefühl und das Gewissen vermittelt" (Staatslexikon).

Der Mensch ist Bürger zweier Welten; aus Stoff und Geist ist sein Wesen geheimnisvoll zusammengewoben. Über der Welt des Geistes stehen als ewige Leitsterne die Sittengesetze; sie beanspruchen

Beobachtung als Pflichtgebote, aber sie erzwingen sie nicht; sie binden den Menschen innerlich, aber sie entbehren der äußeren Zwangsgewalt. Erst der Wille der menschlichen Gemeinschaft setzt gegen Widerstrebende den Zwang. Denn der organische Bau und der Bestand der Gesellschaftsordnung ist durch das Recht bedingt.

2. **Zweck und Aufgabe** des Rechts ist also wesentlich sittlich-sozial; es soll die Verkehrsbeziehungen der menschlichen Gesellschaft ordnen und regeln, die Lebensaufgaben des einzelnen wie der Gesellschaft sichern, die Interessen aller Volksgenossen auf gemeinsamem Boden ausgleichen. Darum dient das Recht dem Frieden, nicht dem Streit; darum verlangt es Gleichheit aller vor dem Gesetz, darum fordert es Unparteilichkeit in seiner Anwendung.

3. **Arten des Rechts.** Das Recht, welches die mit der Gemeinschaft der Staaten als der großen Völkergesamtheiten verknüpften Lebensbeziehungen regelt, nennt man Völkerrecht. Seine verpflichtende Wirkung beruht auf dem Willen und der Anerkennung der Staaten, die es zur Anwendung bringen wollen; in seinem Ursprung kann es nur auf eine übergeordnete Rechtsordnung zurückgeführt werden, weil kein selbständiger Staat dem andern übergeordnet ist. Die Erfahrungen im Weltkrieg haben gezeigt, daß der Begriff des Völkerrechts, der Inhalt seiner Satzungen und die Auslegung seiner Bestimmungen sehr schwankend ist; der Satz „Macht geht vor Recht" hat im Weltkrieg dazu geführt, daß häufig das Vorhandensein, die Wirksamkeit eines wirklichen Völkerrechts überhaupt geleugnet wurde. Die wichtigsten bisherigen völkerrechtlichen Vereinbarungen sind die Genfer Konvention vom 6. Juni 1906 über die Verbesserung des Loses von Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren und die Beschlüsse der beiden Haager Friedenskonferenzen vom 29. Juni 1899 und 18. Oktober 1907 mit gemischtem Inhalt. Inwieweit der Völkerbund eine Grundlage des Völkerrechts werden wird, steht noch dahin.

Dem Völkerrecht als der Regelung der rechtlichen Beziehungen der Staaten zueinander steht gegenüber das innerstaatliche Recht, das die Rechtsbeziehungen der Volksgenossen im einzelnen Staat regelt. Hier scheiden sich zunächst, je nach dem Gesetzgeber, die großen Rechtsgebiete: das geistliche (kanonische, kirchliche) und das weltliche Recht. Das kanonische Recht, ausgehend von der kirchlichen Herrschergewalt und im wesentlichen der Ordnung der kirchlich-geistlichen Angelegenheiten dienend, erstreckt seine Wirkung jedoch nicht

ausschließlich auf Personen geistlichen Standes oder auf Dinge kirchlichen Inhalts, es greift auch in die Rechtsverhältnisse weltlicher Personen und Beziehungen ein; es mag hier nur an das Eherecht erinnert sein. Andererseits unterstellt das weltliche Recht auch geistliche Personen und kirchliche Angelegenheiten seinem regelnden Einfluß, indem es das Vorrecht vor dem kanonischen Recht für sich in Anspruch nimmt, insoweit es sich um bürgerlich-rechtliche Angelegenheiten handelt.

Das weltliche Recht wiederum gliedert sich in die beiden großen Gruppen des öffentlichen Rechts und des privaten (einzelpersönlichen) Rechts, doch sind die Grenzlinien flüssig. Das Recht als öffentliches Recht befaßt sich mit der Gemeinschaft und dem Menschen als Glied der Gemeinschaft; es zielt auf die Staatswohlfahrt ab. Hierher gehören das Staatsrecht (Verfassungsrecht), das Verwaltungsrecht, Gemeinde- und Städteordnung, Wasser- und Elektrizitätsrecht, Verkehrsordnung, Strafrecht usw. Das Staatsrecht befaßt sich mit dem rechtlichen Bau des Staates, das Verwaltungsrecht enthält die Rechtsgrundsätze für die fortlaufende Staatstätigkeit. Das Recht als Privatrecht (Zivilrecht, bürgerliches Recht) befaßt sich mit dem einzelnen und seinen Rechtsbeziehungen; es dient den Interessen des einzelnen; es wird dem einzelnen um seiner selbst willen gewährt, und zwar derart, daß die Geltendmachung dem Belieben des Berechtigten überlassen ist.

Ein Mittelglied zwischen dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Zivilrecht ist das internationale (zwischenstaatliche) Privatrecht; es findet Anwendung auf jene Rechtsbeziehungen von Einzelpersonen, welche auf dem Gebiete verschiedener Staaten zur Entstehung kommen und Rechtswirkungen in verschiedenen Staaten äußern. Die Verschiedenheit des Rechts in den Staaten verlangt eine ausgleichende Regelung; es geschieht dies im wesentlichen auf Grund von Staatsverträgen.

Bei gutem Willen aller Volksgenossen würden die auf die Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen abzielenden Bestimmungen (Normen) des öffentlichen und privaten Rechts genügen, um die Ordnung im staatlichen und bürgerlichen Zusammenleben zu gewährleisten. Allein die menschliche Natur mit ihren Schwächen, wie Habgier, Eigennutz, Sinnlichkeit, Treulosigkeit, Roheit usw., verhindert in vielen Fällen eine freiwillige Befolgung der ordnenden Gesetze. Es muß deshalb Zwang eintreten in der Gestalt von Strafen,

um den Gehorsam gegenüber den Gesetzen zu gewährleisten und das ungestörte Zusammenleben zu ermöglichen. Diesem Zweck dient das Strafrecht. Es gibt nur ein innerstaatliches Strafrecht; ein internationales Strafrecht ist infolge der Souveränität (Selbständigkeit) der einzelnen Staaten ausgeschlossen.

II. Das deutsche Recht.

Das Recht der Gegenwart beruht, wenn auch die Grundlage aller Rechtserzeugung die gewohnheitsrechtliche ist, überwiegend auf der Gesetzgebung; diese ist im wesentlichen Sache des Reiches. Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder (Bundesstaaten) auf dem Gebiete des Rechts ist auf wenig bedeutungsvolle innere Angelegenheiten beschränkt. Reichsrecht bricht Landesrecht, d. h. setzt den gleichen Gegenstand regelndes Landesrecht außer Kraft.

Das Deutsche Reich besitzt also im wesentlichen ein einheitliches Recht, soweit nicht besondere Angelegenheiten vor allem auf öffentlichrechtlichem Gebiete in den einzelnen Ländern eine Sonderregelung erfahren haben. Der deutsche Staatsangehörige untersteht im allgemeinen im ganzen Reich den gleichen Gesetzen; alle Deutsche sind vor dem Gesetz gleich. (Über die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis vgl. den Beitrag: Das Deutsche Reich und seine Länder, Abschnitt I, 3.) Mit dem Momente der Veröffentlichung des Gesetzes in der dafür vorgeschriebenen Form (Reichsgesetzblatt, Landesgesetzblatt) ruht das Gesetz auf sich selber; an die Stelle des Gesetzgebers ist das Gesetz getreten.

1. **Das Privatrecht** im besondern. Der Rechtsordnung als dem Inbegriff der allgemein gültigen Rechtssatzungen, welche die Befugnisse und Pflichten im Rahmen des bürgerlichen Verkehrs ordnen, kommt die Aufgabe zu, daß sie nicht nur die Einzelmacht und Einzelherrschaft des Besitzenden schützen darf, sondern in jedem Recht die entsprechende Pflicht und in jeder Sondermacht die Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit betonen und zum Ausdruck bringen soll. Darum setzt die Rechtsordnung oft der Parteiwillkür aus sozialen oder sonstigen rechtspolitischen Rücksichten Schranken bezüglich des Inhalts eines gewollten Geschäfts. Denn das Privatrecht soll ein soziales Recht, ein Gemeinschaftsrecht sein, auf dessen gemeinsamem Boden die Interessen aller Volksgenossen ausgeglichen werden sollen. „Die Gerechtigkeit teilt jedem zu, was ihm nach dem Gesetz der Gleichheit gebührt." Das Maß hierzu ist aber nicht eine mecha-

nische, starre Gleichstellung aller, sondern es ist gerichtet nach der Verschiedenheit der persönlichen Stellung und der persönlichen Würdigkeit (Endemann).

Der Rechtsordnung (dem objektiven Recht) als der sachlichen Rechtsregelung steht gegenüber die persönliche *Berechtigung* (das subjektive Recht); sie bedeutet die auf ein bürgerliches Rechtsgut gerichtete und von den Satzungen der Rechtsordnung anerkannte Herrschaft des einzelnen Menschen (Endemann).

Die einzelnen Menschen können, wie ganze Völker, über ihre Berechtigungen in Streit geraten. Die Völker führen dann, solange Völkerbund und schiedsgerichtliches Verfahren noch unentwickelt sind, Krieg; für die Volksgenossen hat der Staat das Streitverfahren in geordnete Bahnen gelenkt durch die Bestellung der Gerichte und die Einführung des *Prozeßrechts*. Dieses ist die Geltendmachung streitiger Rechte und die Herstellung des den Rechtssatzungen entsprechenden Zustandes auf dem Weg eines gesetzlich geordneten Verfahrens.

2. Die einzelnen Gebiete des Privatrechts. Man pflegt den Inbegriff der Rechtssatzungen, welche die Beziehungen der Volksgenossen zueinander regeln, *bürgerliches* Recht zu nennen. Diese Bezeichnung stammt aus dem römischen Recht, auf dem im wesentlichen der Bau des Rechts in den europäischen Kulturländern ruht. Im römischen Recht war nur der civis, der römische Bürger im Vollbesitz aller Rechte; für Sklaven, Kolonen (nicht vollfreie Pächter), Fremde, Ausländer galt gemindertes Recht. Der Begriff „Bürger" war im römischen Rechtsleben ein staatsrechtlicher, kein sozialer. Bürgerliches Recht bedeutet daher nicht das Recht einer sozialen Standesgruppe, sondern das Recht der vollberechtigten Volksgenossen. Auch unser jetziges „bürgerliches" Recht ist nicht ein Recht, das nur für den „Bürger", den bourgeois, sondern ein Recht, das für alle Volksgenossen, für Arbeiter und Gewerbetreibende, für Beamte und Geistliche, für Militärpersonen und „Zivilisten", für Einheimische und Fremde in gleicher Weise gilt. Bei der wesentlich verschiedenen Bedeutung des Wortes Bürger in römischer und in neuzeitlicher Auffassung ist nicht mit Unrecht die Bezeichnung des allgemein verbindlichen Privatrechts als „bürgerliches Recht", „bürgerliches Gesetzbuch" beanstandet worden; allein da Gesetzgebung und Verkehrsgewohnheit es so benennen, muß auch im folgenden an dieser Bezeichnung festgehalten werden.

Das bürgerliche Recht Deutschlands beruht im wesentlichen auf einer Vermischung römischen und einheimischen Rechts. Die Landesrechte der einzelnen deutschen Stämme waren ganz überwiegend aus der Agrarverfassung (d. h. der rechtlichen Grundlage hauptsächlich landwirtschaftlich tätiger Völker) entsprungen; jeder Stamm hatte ein eigenes Recht, ja selbst jede Landschaft; jedes weltliche und geistliche Herrschaftsgebiet, jeder Gerichtsbezirk, jede Stadt, jeder Markt, jedes Dorf erzeugten ein eigenartiges Recht. Der Aufschwung der Städte mit ihrem durch Handel und Gewerbe wohlhabend gewordenen Bürgertum, die alte deutsche Kaiseridee, die zum Verderben des heimischen Landes nach der römischen Weltherrschaft strebte, öffneten dem trefflich ausgearbeiteten, den Bedürfnissen eines entwickelten Kultur- und Handelsvolkes angepaßten, in weiten Gebieten des ehemaligen römischen Weltreiches bereits in Anwendung stehenden römischen Zivilrecht den Weg in die deutschen Lande. Während das aus dem deutschen Volk entsprossene einheimische Recht entsprechend dem deutschen Charakter mehr die Gemeinschaftsinteressen betonte, hatte das fremde, aus den ungeheuren Reichtümern des west- und oströmischen Reiches herausgewachsene römische Recht die Besitzmacht des einzelnen, Eigentum und Erbrecht, besonders stark entwickelt. Ein jahrhundertelanger Kampf zwischen einheimischem und fremdem Recht entbrannte, bis die Einführung des „Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich" am 1. Januar 1900 diesen Kampf abschloß.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt nicht das ganze bürgerliche Recht, andere zivilrechtliche Gesetze waren ihm vorausgegangen. Das Gebiet der handelsrechtlichen Beziehungen regelt das Handelsgesetzbuch (abgekürzt H.G.B.); den Verkehr mit Wechseln regelt die Wechselordnung (W.O.). Das große Gebiet der gewerblichen Tätigkeit ist in der Gewerbeordnung (G.O.) zusammengefaßt; andere Gesetze gelten für das Urheberrecht, die Rechte der rechtsfähigen Vereinigungen, Gesellschaften usw.

Das für den Staatsbürger bedeutsamste Gesetzgebungswerk ist das Bürgerliche Gesetzbuch (B.G.B.). Es begleitet ihn von der Zeit vor der Geburt durch sein ganzes Leben in seinen wichtigsten Betätigungsformen bis über das Grab hinaus. Es stellt den festen Bau der bürgerlichen Ordnung dar und bildet die Grundlage des dem Wohl des ganzen Volkes entsprechenden Kulturzustandes. Das B.G.B. sollte nach dem Willen seiner Verfasser ein soziales Gesetzeswerk sein; die deutschrechtlichen Grundsätze kamen gegenüber dem

vorausgegangenen Rechtszustand stärker zur Geltung: Schutz der wirtschaftlich Schwachen gegen die Ausbeutung durch die Überlegenen, Gleichmaß der Teilnahme an den Gütern des Volks und die Fähigkeit, der eigenen Lebensbestimmung gerecht zu werden. Freilich war die Zeit der Verabfassung des Gesetzeswerks nicht recht geeignet, grundstürzende soziale Umwälzungen auf dem Gebiete des Zivilrechts vorzunehmen, und die einzelnen sozialen Fortschritte konnten nur gegen starke Widerstände durchgesetzt werden. Die neueste Zeit mit ihren fast unbegrenzten sozialen Forderungen wird auch das B.G.B. im Sinne der Neuordnung umgestalten; aber schon jetzt zeigt sich, daß die Grundsäulen einer jeden wirklichen Rechtsordnung auch im demokratischen oder sozialistischen Staat aufrecht stehen bleiben müssen: Privateigentum, Besitzgewalt, Erbrecht, Ehe. Auf diesen unverrückbaren Grundlagen einer jeden menschlichen Ordnung baut sich auch das B.G.B. auf; der weitere Ausbau im Sinne eines gemeinnützigen Gesellschaftsrechts ist Sache einer vernünftig denkenden, praktisch arbeitenden Zukunft.

Das Gesetzbuch umfaßt 2385 Rechtssätze (Paragraphen) in fünf großen Abteilungen oder Büchern. Das erste Buch behandelt als *allgemeiner Teil* die Rechtsverhältnisse der natürlichen und sog. juristischen (vom Recht, ius, geschaffenen) Personen sowie der Vereine und Stiftungen; es gibt grundlegende Bestimmungen über die Rechtsgeschäfte, also über die Fähigkeit, Geschäfte vorzunehmen, über Form und Inhalt der dazu erforderlichen Willenserklärungen und der daraus entstehenden Verträge, über Vollmacht, Vertretung und Verjährung.

Das zweite Buch ist dem *Recht der Schuldverhältnisse* gewidmet. Schuldverhältnisse sind die rechtlichen Verpflichtungen, die aus Verträgen, aus einseitigen Handlungen oder aus vom menschlichen Willen unbeeinflußten Tatbeständen entstehen. Dazu gehören die Begründung der Schuldverhältnisse und ihr Erlöschen, die Übertragung der Forderung an einen dritten als neuen Gläubiger und die Übernahme der Schuld durch einen neuen Schuldner. Diesen allgemeinen Richtlinien folgen die Bestimmungen über die einzelnen Schuldverhältnisse, deren wichtigstes im menschlichen Zusammenleben der Kauf als die Grundlage alles Güteraustausches ist. Miete und Pacht regeln die Wohnungsverhältnisse, der Dienst- und Werkvertrag die sozial so wichtigen Beziehungen zwischen der menschlichen Arbeitskraft und ihrer Benutzung und Entlohnung. Von den übrigen,

weniger bedeutsamen Schuldverhältnissen sind noch zu erwähnen die Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen; in diesen Bestimmungen offenbart sich der sittliche Hochstand des B.G.B., besonders in der Bestimmung, in der die gute Sitte, d. h. die Sittlichkeitsauffassung des Volkes, nicht die eines einzelnen Standes, zum Maßstab der Rechtlichkeit erhoben wird (§ 826): „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet."

Das dritte Buch regelt das Recht an den Sachen. Sachen im Sinne des B.G.B. sind nur körperliche Gegenstände. Im Sachenrecht, das vor allem Besitz und Eigentum festlegt, muß sich hauptsächlich der soziale Geist des Gesetzgebers äußern; dem B.G.B. sagt man nach, daß es trotz vieler deutschrechtlicher, den Gemeinschaftsgrundsätzen angenäherter Bestimmungen auf diesem Gebiete noch stark im Banne des römischen Rechts steht. Denn der grundlegende Rechtssatz über das Eigentum lautet (§ 903): „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen." Die Sachen teilen sich in bewegliche und unbewegliche; je nachdem sind auch die Rechtssätze verschieden. An den unbeweglichen Sachen, vor allen den Grundstücken, können Dienstbarkeiten bestehen, die das Grundstück zugunsten des Besitzers eines andern Grundstücks oder einer andern Person belasten: Wegrecht, Nießbrauch, Vorkaufsrecht. Das Grundstück kann aber auch in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist (Hypothek). Auf dem Hypothekenrecht ist unser ganzes Boden-, Siedlungs- und Wohnrecht aufgebaut. Das Hypothekenwesen ist von ganz hervorragend sozialer Bedeutung und seine Entwicklung in gemeinnützig-gesellschaftlicher Form ein dringendes Gebot der neuen Zeit. Was die Hypothek als Sicherung des Gläubigers am unbeweglichen Besitz ist, das ist das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Das vierte Buch befaßt sich mit der Grundlage des Staates: der Familie. Verlöbnis, Ehe, das eheliche Güterrecht, Verwandtschaft, die Elternrechte und Elternpflichten, das große Gebiet der Vormundschaft finden hier ihre Regelung. Die Rechtssatzungen sind durchweg von hohem sittlichen Gehalt. Entsprechend dem Standpunkt des modernen Staatsrechts ist die Ehe in Abweichung vom

kirchlichen Standpunkt und in Fortentwicklung des aus der liberalen Gesetzgebungszeit stammenden Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 als bürgerliche (Zivil-)Ehe und der Eheschluß als familienrechtlicher Vertrag festgelegt. Der Eheschluß erfolgt durch die entsprechende Erklärung der Verlobten auf die Frage des Standesbeamten; der Standesbeamte schließt nicht die Ehe, er spricht nur aus, daß die Verlobten (nach der Bejahung seiner Frage) nunmehr kraft des B.G.B. rechtmäßig verbundene Eheleute sind. Gemäß seiner Auffassung der Ehe als familienrechtlichen Vertrags läßt das B.G.B. auch eine Scheidung der Ehe aus bestimmten Gründen zu; diese Gründe stellen keine Erschwerung der Ehescheidung dar. Geschiedene Eheleute können wieder heiraten. Eine mustergültige, aber noch entwicklungsfähige Regelung bedeutet der Abschnitt über die elterliche Gewalt, insbesondere über die Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern. Das wichtige Gebiet der Vormundschaft über unmündige Kinder ist sehr eingehend behandelt.

Eine Grundsäule der menschlichen Gemeinschaft ist das Erbrecht. Dieses ordnet das fünfte Buch; die Bestimmungen haben sich zum großen Teil dem Banne des römischen privateigentumsfreundlichen Rechts nicht genügend zu entziehen vermocht; doch haben auch manche deutschrechtliche, also gemeinschaftsnützliche Anordnungen Aufnahme gefunden. Das Erbrecht behandelt die Frage des rechtlichen Schicksals des Vermögens eines Menschen nach seinem Tode. Die Erbfolge ist die gesetzliche, wenn beim Mangel einer letztwilligen Verfügung (Testament) die vom Gesetz bestimmten Blutsverwandten nach genau geregelter Ordnung (Erbfolgeordnung) zur Erbschaft berufen werden. Der Erblasser kann aber auch durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen (testamentarische Erbfolge). Der Erblasser ist in den letztwilligen Verfügungen über sein Vermögen im allgemeinen nicht beschränkt; Kinder, Eltern und Ehegatte des Erblassers haben lediglich einen Pflichtteilsanspruch gegen den Testamentserben. Das Testament kann errichtet werden als öffentliches vor einem Richter oder einem Notar, oder als eigenhändiges; für letzteres ist die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich, es muß aber vom Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Die genaue Beachtung dieser Vorschrift ist dringend geboten, da eine geringe Verfehlung gegen sie das Testament nichtig macht.

Dieser Fall ist nicht selten. Das gesetzliche Erbrecht beruft beim Fehlen näherer Blutsverwandten die entferntesten Blutsverwandten zur Erbfolge. Hierin und in manchen andern Bestimmungen wird eine soziale Fortentwicklung angestrebt.

3. Das Strafrecht. Zum Schutze der Rechtsgüter und zwar sowohl der öffentlichen wie der privaten (Staatssicherheit, öffentliche Ordnung, Leben, Eigentum usw.) reichen die gesetzlichen Bestimmungen, welche diese Rechtsgüter begründen, nicht aus. Menschlicher Wille setzt sich oft, sei es absichtlich, sei es fahrlässig, darüber hinweg. Darum bedarf es eines stärkeren Mittels, um Beachtung der gegenseitigen und allgemeinen Rechte zu erzwingen, als nur die Autorität des anordnenden Gesetzes. Dieses Mittel ist das staatliche Strafrecht. Der Staat als die Gemeinschaft der Volksgenossen nimmt für sich das Recht in Anspruch, Personen, die im Staatsgebiet gegen bestehende Gebote oder Verbote verstoßen, in Strafe zu nehmen, d. h. ihnen einen Nachteil, ein Übel in persönlicher oder sachlicher Beziehung zuzufügen.

Über den eigentlichen Zweck der staatlichen Strafe, soweit es nicht bloß Ordnungsstrafen sind, befinden sich die Fachgelehrten im Streit. Vertreten wird die Lehrmeinung, die Strafe sei da, um durch ihren Vollzug den Gesetzesverletzer von weiteren Übertretungen abzuschrecken (Abschreckungstheorie). Die andere Meinung geht dahin, Zweck der Strafe sei, Sühne zu nehmen für die verletzte Rechtsordnung (Sühnetheorie). Wieder eine andere Meinung stellt die Abschreckung der andern Volksgenossen vor Gesetzesübertretungen infolge der Bestrafung des wirklichen Übeltäters in den Vordergrund. In der neuesten Zeit wird mehr die soziale Seite der Straftaten, ihre innere Verursachung durch ungünstige soziale Verhältnisse des Täters betont und infolge davon der bessernde, erziehende Einfluß der Strafe auf den Täter hervorgehoben (Besserungstheorie). Von Bedeutung sind diese „Theorien" in der Wirklichkeit des Lebens wegen ihres ausschlaggebenden Einflusses auf die gesetzliche und richterliche Bestimmung der Strafarten und ihres Vollzugs.

Für das ganze Deutsche Reich gilt einheitlich das Strafgesetzbuch (St.G.B.) vom 15. Mai 1871, das im Laufe der Jahrzehnte durch Abänderungen und Zusätze manche Umgestaltung erfahren hat. Jeder Deutsche ohne Ausnahme untersteht dem St.G.B; es gilt gleichmäßig in allen Ländern (Bundesstaaten); ohne Strafsatzung gibt es keine staatliche Strafe.

Strafrechtliche Bestimmungen sind auch in zahlreichen Einzelgesetzen enthalten. Man kann mit Grund sagen, daß wir in Deutschland an einer Überfülle von Strafsatzungen leiden, und zwar nicht erst infolge des Kriegszustandes, sondern auch schon vorher. Das Streben der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend und des Volks müßte dahin gehen, immer mehr Achtung vor den Gesetzen des Staates und den Rechten des Nebenmenschen bei allen Staatsangehörigen heranzuziehen, um hierdurch Strafbestimmungen überflüssig zu machen.

Das St.G.B. enthält 370 Gesetzessätze (Paragraphen). Es zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teil handelt es von der Bestrafung im allgemeinen, im zweiten Teil von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung. Die Strafen der deutschen Strafgesetzgebung sind Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft, Haft, Geldstrafe, Verweis, wozu dann noch Ehrenstrafen, Einziehungen, Bußen kommen können. Die Straftaten zerfallen je nach der Art der angedrohten Strafarten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Grundsatz ist, daß eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde; daß nur (von wenigen Ausnahmen abgesehen) im Inland begangene strafbare Handlungen, jedoch ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit des Täters, im Inland verfolgt werden dürfen, und daß ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden darf. (§§ 2, 3, 9 St.G.B.) Die letztere Bestimmung hat auch in die Verfassung Aufnahme gefunden; in der Öffentlichkeit ist schon darauf hingewiesen worden, daß obige Grundsätze im Gegensatze stehen zu den Bestimmungen des Friedensvertrags über die Bestrafung deutscher Heerführer und Offiziere.

Die Einteilung des zweiten (besondern) Teils des Strafgesetzbuchs ist einigermaßen nach dem Gesichtspunkt der Bedeutung der Rechtsgüter, gegen die sich die Straftat richtet, getroffen. So kommen zunächst die Verfehlungen gegen Bestand und Sicherheit des Staates — Hochverrat, Landesverrat; politische Vergehen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. Gegen die Sicherheit von Staatskredit und staatlicher Rechtspflege verstoßen Falschmünzerei, Meineid und falsche Anschuldigung; Religion und Personenstand finden Schutz im 11. und 12. Abschnitt. Bei der Bestrafung von Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit ver-

einigen sich bereits öffentliche und private Belange; noch mehr ist das der Fall bei den Strafsatzungen wegen Beleidigung.

Leben, Gesundheit und körperliche Unverletzbarkeit sollen die Strafsatzungen über Mord, Abtreibung, Körperverletzung gewährleisten, an die sich die Strafbestimmungen wegen Beraubung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit anschließen. Umfangreich sind die Strafandrohungen, die den Schutz des Eigentums in seinen verschiedenen Formen bezwecken. Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und strafbarer Eigennutz, Wucher und Sachbeschädigung fallen unter diese Regelung. Ein eigener Abschnitt faßt dann die gemeingefährlichen Straftaten, wie Brandstiftung, Überschwemmung, Eisenbahnverkehrsgefährdung, Seuchenverbreitung, Bauverstöße, zusammen. Den Abschluß der Verbrechen und Vergehen bilden die Verfehlungen von Beamten im Amt. Die geringeren, nur mit Geld- oder Haftstrafe bedachten Verfehlungen sind als Übertretungen in einem besondern Schlußabschnitt ohne innere Ordnung vereinigt.

Das St.G.B. trägt den Stempel der Zeit, in der es entstanden ist. Starre Rechtsnormen, die von sozialem Einschlag und erzieherischer Beeinflussung noch wenig verspüren lassen und dem richterlichen Ermessen nur geringen Spielraum gewähren, suchen durch schwere Strafen vor allem das Eigentum und den Besitz zu schützen, während die Verletzung von Leib und Leben und anderer idealer Rechtsgüter nur verhältnismäßig milde Sühne findet.

Darum sind seit Jahren Bestrebungen im Gange, das veraltete Strafrecht den neuen Lebensauffassungen anzupassen. In Kürze wird ein neues, zeitgemäßes Strafgesetzbuch zur gesetzgeberischen Erledigung kommen. Sein Ziel wird sein, vor allem die strafrechtlichen Tatbestände beweglicher, die Strafen sozialer und erzieherischer und den Strafrichter selbständiger zu machen.

Bedeutsam auf diesem Gebiet ist besonders die Einführung der bedingten Begnadigung (in andern Staaten der bedingten Verurteilung). Der bestrafte Übeltäter soll die über ihn verhängte Strafe nicht oder nicht ganz verbüßen müssen, wenn er sich eine vorgeschriebene Zeit lang gut geführt oder andere ihm auferlegte Bedingungen (Ersatz des Schadens, Meidung des Wirtshauses, Stellung unter Schutzaufsicht usw.) erfüllt, also „sich bewährt". In Bayern ist diese erzieherische Ausgestaltung der Strafe in muster-

gültiger Weise durch die Verordnung vom 11. Juli 1919 geregelt worden, die in großzügiger, vorbildlicher Weise die Bewilligung der Frist zur Bewährung und die Festsetzung der Bedingungen des Straferlasses dem erkennenden Gericht übertragen hat. — Den verurteilten und bedingt begnadigten Missetätern behilflich zu sein, daß sie während der Bewährungsfrist auf dem Wege des Rechts beharren, wird in Zukunft eine besonders wichtige Aufgabe der freiwilligen Fürsorgeorganisationen bei den Gerichten sein.

III. Die Rechtspflege.

1. Allgemeine Grundlagen. Mit der Verabfassung von Gesetzen im Zivil- und Strafrecht allein ist es nicht getan; der Staat muß auch für Einrichtungen sorgen, die diese Rechtssatzungen im gegebenen Fall zur Anwendung und Wirkung bringen, und er muß diese Tätigkeit in geordnete Bahnen lenken. So ergibt sich als staatliche Aufgabe die Bestellung von *Gerichten*, die im Streitfall auszusprechen haben, was Rechtens ist, und die Festlegung von Verfahrensarten, in denen sich der Rechtsgang abwickelt (*Prozeßrecht*). Beides kann man unter dem Begriff „Rechtspflege" zusammenfassen; sie allein gewährleistet den Vollzug der gerichtlichen Entscheidungen.

Zur Ausübung der Rechtspflege beruft der Staat eigene Beamte: die *Richter*; ihnen als den berufsmäßigen Vertretern des Staats in Ausübung des Hoheitsrechts der Rechtspflege stehen in einzelnen besondern Verfahrensarten gewählte Richter aus dem Volk (Laienrichter) zur Seite. Die von sozialistischer Seite geforderte Wahl aller Richter durch das Volk wäre eine ungeheure Gefahr. Die Reichsverfassung hat die staatliche Berufung der ordentlichen Richter festgelegt. Die unerläßliche Grundlage für eine gute Rechtspflege ist ein geordnetes Gerichtswesen und die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richterstandes. Beide sind die festen Stützen der Rechtssicherheit und damit des Bestandes des Staates. Die sog. Kabinettsjustiz, das ist die nach Willkür urteilende, dem gesetzlichen Rechtsgang und den ordentlichen Richtern entzogene Rechtsentscheidung der Kabinette der Fürsten der früheren absolutistischen Zeit zerrüttet ebenso wie die an keinerlei Gesetz sich bindende Urteilserzeugung der „Revolutionstribunale" der jüngsten Räteherrschaft die Rechtssicherheit, das Rechtsvertrauen und die staatliche Ordnung. Nur staatliche Bestellung, nicht Volkswahl kann in einem großen,

politisch zerklüfteten Staat die Unabhängigkeit des Richters gewährleisten, wenn sie verbunden ist mit verfassungsrechtlicher ausschließlicher Bindung an die Staatsgesetze, mit lebenslänglicher Anstellung und finanzieller Selbständigkeit des Richterstandes. Gerade für demokratische Staaten vor allem gilt der Grundsatz des römischen Rechts: Iustitia fundamentum regnorum (Gerechtigkeit und Rechtspflege sind die Grundlagen der Staaten).

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz und die Staatsverfassungen bestimmen darum auch, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt wird. Grundlage der Zivil- und Strafrechtspflege ist Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Hierin liegt ein wichtiges und zuverlässiges Gegengewicht gegen die staatsrechtliche Unabhängigkeit der Gerichte. Gleich bedeutsam sind die Grundsätze, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, daß der Beklagte im Zivil- und Strafverfahren nicht ungehört verurteilt werden darf nach dem mittelalterlichen Rechtsspruch: „Eines Manns Red' ist keine Rede; man soll sie hören alle beede (beide)", daß niemand Richter in eigener Sache sein kann. Dieser Grundsatz hat durch die Einführung der Verwaltungsgerichte in den Staaten und im Reich seine Anwendung auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gefunden; es werden dadurch in ihrer Rechtmäßigkeit angezweifelte Regierungshandlungen der Entscheidung selbständiger, unabhängiger Gerichtshöfe unterworfen.

Entsprechend der Gestaltung des Rechts gliedert sich auch die Rechtspflege in verschiedene Arten. Im öffentlichen Recht bestehen, abgesehen von den Strafgerichten (s. u.), der Staatsgerichtshof, der Finanzgerichtshof und die Verwaltungsgerichtshöfe. Im Zivilrecht macht es einen Unterschied, ob eine Rechtsangelegenheit nicht streitig oder streitig ist (vgl. S. 185). Ersterenfalls bestimmt das Gesetz über die „Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" vom 17. Mai 1898 Gericht und Rechtsgang; im zweiten Fall die „Zivilprozeßordnung" (Z.P.O.) vom 30. Januar 1877 mit ihrem Nebengesetz, der „Konkursordnung" (K.O.) vom 10. Februar 1877. Für einzelne besondere Arten von Rechtssachen bestehen wieder eigene Gerichte, z. B. im gewissen Sinn das Patentamt, ferner das Gewerbegericht und das Kaufmannsgericht als gemeindliche Einrichtungen. Außerdem ist im Krieg eine Anzahl meist gemeindlicher Sondergerichte entstanden, so für Mietsachen und ähnliche Streitigkeiten. Daß eine solche Absplitterung die Einheitlichkeit und Selbständigkeit der staatlichen

Gerichte stark beeinträchtigt, ist klar, zumal da die gemeindlichen Gerichte zuweilen der unbedingt erforderlichen vollen Unabhängigkeit entbehren.

Die Strafrechtspflege üben die Strafgerichte aus; sie waren bisher zuständig für die Straftaten aller strafmündigen Personen mit Ausnahme der Angehörigen des Heeres und der Flotte. Die neue Verfassung unterstellt auch die Militärpersonen, für die bisher das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafprozeßordnung maßgebend waren, den strafprozessualen Bestimmungen, die für die Gesamtheit gelten. Den Rechtsgang vor den Strafgerichten ordnet die Strafprozeßordnung (St.P.O.) vom 1. Februar 1877. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausgenommen sind die auf gesetzlicher Grundlage ruhenden Kriegs-, Stand-, Volks- und Wuchergerichte, die in Zeiten des Kriegs oder innerer Unruhen zwecks schleuniger Strafrechtspflege gebildet werden können.

2. Die ordentlichen Gerichte und ihr Verfahren. Die staatliche Rechtspflege im engeren Sinn, also mit Ausschluß des Verfahrens in staatsrechtlichen, öffentlichrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und ausnahmerechtlichen Angelegenheiten gliedert sich in das Zivil- und das Strafverfahren.

Das Zivilverfahren unterscheidet zwischen den Rechtsangelegenheiten, die nicht streitig sind und darum keines eigentlichen richterlichen Urteilsspruchs bedürfen, und den streitigen, die letzten Endes durch gerichtliches Urteil zur Entscheidung gebracht werden müssen. Für beide Gruppen des Zivilverfahrens besteht die nämliche Gliederung der zuständigen Gerichtsbehörden: das Amtsgericht in der Besetzung mit einem Berufsrichter, das Landgericht in der Zivilkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern, das Oberlandesgericht im Zivilsenat in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern, das Reichsgericht im Zivilsenat in der Besetzung mit sieben Berufsrichtern. Für Bayern besteht für gewisse Rechtsangelegenheiten noch die Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts.

Das nichtstreitige Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es ist mehr verwaltender als entscheidender Natur und dient der Ordnung hauptsächlich in Grundbuch- und Liegenschaftssachen, in Vormundschaftsangelegenheiten, bei der Nachlaßfeststellung und Auseinandersetzung, in Registersachen. Die eigentliche Vollzugsbehörde

ist hier das Amtsgericht; die höheren Gerichte werden nur auf Rechtsbeschwerde hin tätig. Im freiwilligen Verfahren sind auch die Notare tätig; sie sind Urkundspersonen zur Aufnahme von Rechtsgeschäften und Rechtserklärungen; in den süddeutschen Ländern sind sie staatlich bestellt, aber doch keine eigentlichen Staatsbeamten, weil sie ihre Gebühren von ihren Auftraggebern beziehen; in Norddeutschland ist das Notariat meist mit der Rechtsanwaltschaft vereinigt.

Wenn in Rechtsfragen unter den Beteiligten Streit entsteht, der sich anders endgültig nicht ausgleichen läßt, so müssen die Zivilgerichte angerufen werden, die auf Grund der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung den Rechtsstreit verhandeln und entscheiden.

Ein idealer Zustand wäre es, wenn die Streitgerichte nur recht selten und nur in wirklich bedeutsamen Sachen angerufen würden, wenn in unserem Volke immer mehr die Überzeugung sich Bahn bräche, daß die Rechtsnormen Friedensnormen sind, die nicht dazu da sind, daß man mit ihnen den Gegner belästigt und „schikaniert", sondern die bestimmt sind, den Frieden ohne Streit zu ermöglichen. Es geht darum auch eine starke Strömung, die schon einige praktische Erfolge erzielt hat, dahin, durch die Einführung eines Güteverfahrens, einer Art gütlicher Verhandlung unter Leitung des Gerichts, Prozesse möglichst zu verhindern und den Rechtsfrieden zu fördern. Auch das Sühneverfahren im Ehescheidungsverfahren ist von dem gleichen Gedanken angeregt. Über den Erfolg liegen einwandfreie Erfahrungen noch nicht vor.

In erster Instanz sind je nach dem Geldwert der Streitsache zuständig Amtsgericht oder Landgericht, zuweilen auch das Landgericht ausschließlich. Das Oberlandesgericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz, das Reichsgericht Revisionsinstanz; letzteres kann nur über Rechts-, nicht über Tatfragen entscheiden, d. h. eine Beweiserhebung über die sachlichen Grundlagen des Streits ist beim Reichsgericht ausgeschlossen. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Leipzig.

Das Verfahren im Zivilprozeß beruht auf der „Verhandlungsmaxime", d. h. auf dem Grundsatz, daß die Parteien (oder vor den Land- und höheren Gerichten ihre Rechtsanwälte) vor dem Gericht in öffentlicher Sitzung ihre Rechtsstreitigkeiten mündlich vortragen, d. h. verhandeln müssen. Das durch kein Rechtsmittel mehr anfechtbare gerichtliche Urteil, das damit rechtskräftig ist, schafft Recht unter den Parteien, nicht aber gegen Dritte, am Rechtsstreit nicht Beteiligte. Das rechtskräftige Urteil ist vollstreckbar. Darin zeigt

sich die Macht des Rechts der Einzelperson, daß es gegen den widerstrebenden Willen des Gegners erzwingbar ist. Die Zwangsmittel stellt der Staat zur Verfügung. Ihre Anwendung ist geordnet in dem Abschnitt über die Zwangsvollstreckung. Ist ein Schuldner mehreren Gläubigern gegenüber vermögensrechtlich verpflichtet und reicht sein greifbares Vermögen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger aus, so kommt es zum Konkurs (Gant); das einschlägige Verfahren ist geregelt in der Konkursordnung und dient der anteilmäßigen Befriedigung aller Gläubiger.

Dem Zivilstreitverfahren eigentümlich ist, daß die Gerichte nur auf ausdrückliches Anrufen durch die Parteien tätig werden, und daß sie nur innerhalb des Rahmens der Sach- und Beweisanträge entscheiden können. Nicht das Gericht, sondern die Partei ist Herrin des Rechtsstreits. Diese unzweckmäßige Gestaltung des Verfahrens, die das Gericht in Fesseln legt, steht der Feststellung der Wahrheit, auf die doch das gerichtliche Verfahren abzielt, sehr im Wege. Darum zielen die Neuerungsbestrebungen im Zivilprozeß dahin ab, die Stellung des Gerichts im Prozeß freier und machtvoller zu gestalten, um der Wahrheit zum Siege zu verhelfen.

Den Prozeßgang einfachster Art veranschaulicht folgendes Beispiel. Ein Geschäftsmann (A) hat einem andern (B) auf Bestellung eine Arbeit geliefert; nach Jahresablauf mahnt er mangels Zahlung brieflich den Abnehmer (B); dieser unterläßt die Zahlung. A erwirkt beim Amtsgericht gegen B einen Zahlungsbefehl, d. h. eine gerichtliche Aufforderung, zu zahlen oder binnen bestimmter Frist Einspruch bei Gericht zu erheben. B glaubt die Arbeit bemängeln zu können; also legt er beim Amtsgericht gegen den Zahlungsbefehl mündlich oder schriftlich Einspruch ein. Damit wird die Rechtsangelegenheit streitig. Auf Ladung kommt es zur mündlichen Streitverhandlung vor dem Amtsgericht, wenn nicht der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts überschreitet. Vor dem Amtsgericht können die Parteien des Streits ohne Rechtsanwälte verhandeln. Erscheint im Verhandlungstermin (Verhandlungstagfahrt) keine Partei, so ruht das Verfahren; erscheint nur eine Partei, so ergeht auf ihren Antrag Versäumnisurteil, d. h. der säumige Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen, der säumige Beklagte wird nach dem Klagebegehren verurteilt. Sind beide Parteien erschienen, dann kommt es zur mündlichen Verhandlung. Meist wird eine Beweiserhebung zur Klärung des Sachverhalts erforderlich sein. Den Abschluß bildet das Urteil,

das der Klage ganz oder teilweise stattgeben, sie ganz oder teilweise abweisen kann. Dieses Urteil muß zugestellt werden, um die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen. Binnen eines Monats von der Zustellung ab kann jede Partei, die mit dem Urteil nicht zufrieden ist, Berufung zum Landgericht einlegen. Das Verfahren vor dem Landgericht spielt sich in den gleichen Formen ab wie vor dem Amtsgericht; nur müssen sich die Parteien vor dem Landgericht (und vor den andern höheren Gerichten) der Rechtsanwälte zu ihrer Vertretung bedienen (Anwaltszwang); sie können nicht selbst verhandeln. Gegen Berufungsurteile der Landgerichte gibt es kein Rechtsmittel; nur gegen Berufungsurteile der Oberlandesgerichte besteht die Revision (Rechtsbeschwerde) zum Reichsgericht.

Eine Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch; sie erlangt dadurch einstweilige Befreiung von den Gerichtskosten und unentgeltliche Beiordnung eines Rechtsanwalts, wo die Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist.

Ist der Schuldner B endgültig (rechtskräftig) zur Zahlung oder Leistung an den Gläubiger verurteilt worden, unterläßt er aber gleichwohl dessen Befriedigung, so kommt es auf Antrag des Gläubigers zur Zwangsvollstreckung. Sie erfolgt in Geld und in anderes bewegliches Vermögen durch Pfändung und Zwangsversteigerung; das ist Sache des Gerichtsvollziehers als des staatlichen Zwangsbeamten. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Grundstücke und gewisse Rechte) ist Sache der Amtsgerichte; sie erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek, durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Das Verfahren bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung regelt das bezügliche Gesetz vom 24. März 1897.

Es kann vorkommen, daß gegen einen Schuldner gleichzeitig mehrere Gläubiger mit gleichberechtigten Forderungen vorgehen, zu deren vollständiger Befriedigung das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht. Dann kommt es zum wirtschaftlichen Zusammenbruch, zum Bankrott, zum Konkurs. Um alle Gläubiger gleichmäßig anteilweise aus dem vorhandenen Schuldnervermögen zu befriedigen, nimmt nach den Bestimmungen der Konkursordnung das Amtsgericht die Verwertung und Auseinandersetzung des Vermögens in die Hand. Der Schuldner wird der Verfügung über sein Hab und Gut entsetzt, ein vom Gericht aufgestellter Konkursverwalter führt unter Aufsicht

eines Gläubigerausschusses das vorhandene Vermögen soweit als möglich in Geld über. Die erzielten Beträge werden anteilweise unter die Gläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen verteilt. In der Regel wird, zumal da jedes Zwangsvollstreckungsverfahren recht kostspielig ist und die Kosten des Verfahrens in erster Linie vom Erlös abgezogen werden, auf die Gläubiger nur ein geringer Teil ihrer Forderungen treffen. Für den Rest bleibt der Schuldner auch für die Zukunft zahlungspflichtig; er kann sich von dieser Zahlungspflicht befreien, wenn seine Gläubiger auf einen Zwangsvergleich eingehen. Der Schuldner zahlt in diesem Fall, meist durch Unterstützung von Verwandten oder Freunden, an die Gläubiger einen höheren Anteilsbetrag ihrer Forderungen, als sie im gewöhnlichen Konkursverfahren erhalten würden; als Gegenleistung verzichten sie auf den überschießenden Betrag ihrer Forderungen. Für den Schuldner hat diese Lösung den großen wirtschaftlichen Vorteil, daß er seiner Schulden ledig ist und unbehindert von Gläubigern neu zu wirtschaften beginnen kann. — Mit Konkurserklärungen wird viel Unfug getrieben; um diesem wirtschaftlich gefährlichen Beginnen einen Riegel vorzuschieben, hat die Konkursordnung hohe Strafen auf betrügerischen und leichtfertigen Bankrott gesetzt.

Im Strafverfahren gilt das „Legalitätsprinzip" und die „Offizialmaxime". Das heißt, der Staat als Hüter der Ordnung und des Rechts hat die Verfolgung der Straftaten, die Klärung des strafbaren Tatbestands, die Feststellung der sachlichen Wahrheit ganz in die Hand der staatlichen Behörden gelegt. Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten (Amtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten) hat die gesetzliche Verpflichtung, von Amts wegen allen zu ihrer Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen nachzugehen und sie vor das Gericht zu bringen, falls ein strafbares Tun eines strafrechtlich verantwortlichen Menschen erweisbar ist. Das Gericht und die Staatsanwaltschaft haben die Pflicht, alle zur Belastung und Entlastung des Beschuldigten geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Die Strafbehörden gliedern sich in zwei Gruppen: Strafgerichte und Staatsanwaltschaft. Strafgerichte sind der Amtsrichter als Einzelrichter, das Amtsgericht als Schöffengericht in der Besetzung von Amtsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen); das Landgericht in der Strafkammer, besetzt mit fünf Berufsrichtern, das Schwurgericht am Landgericht mit der aus zwölf gewählten Laien bestehenden Geschworenenbank und dem aus drei Berufsrichtern bestehenden Gericht.

Die genannten Gerichte nennt man erkennende Gerichte, weil sie in erster oder zweiter Instanz unmittelbar auf Grund der Beweisverhandlung über die Schuld des Angeklagten erkennen. Das Oberlandesgericht entscheidet in einzelnen Revisions- und Beschwerdefällen, das Reichsgericht in der Besetzung mit sieben Richtern urteilt als Revisionsgericht über rechtliche Beanstandungen der Urteile der Strafkammern oder Schwurgerichte. In Anklagen wegen Hochverrats usw. urteilt das Reichsgericht als erste und letzte Instanz.

Den Gang des Strafprozesses zeigt folgendes Beispiel: Ein Radfahrer fährt bei Nacht ohne Licht; ein Schutzmann stellt seine Übertretung fest und zeigt sie bei der Amtsanwaltschaft an. Der Amtsanwalt beantragt beim Amtsrichter schriftlich einen Strafbefehl gegen den Radfahrer; der Amtsrichter erläßt den Strafbefehl, der zugestellt wird. Der Radfahrer erhebt binnen der gesetzlichen Frist von einer Woche schriftlich Einspruch; darauf wird er in die Schöffengerichtssitzung geladen. Es nehmen daran teil der Amtsrichter, zwei Schöffen, der Amtsanwalt, der Gerichtsschreiber. Nach mündlicher Verhandlung wird der Radfahrer zu Strafe verurteilt. Gegen das Urteil legt er binnen einer Woche von der Verkündigung ab schriftlich oder zu Protokoll Berufung zum Landgericht, Strafkammer ein. Auf Grund der mündlichen Verhandlung wird seine Berufung durch Urteil verworfen. Da er sich zu Unrecht verurteilt glaubt, legt der Angeklagte wieder binnen einer Woche Revision zum Oberlandesgericht ein. Dort muß dann noch einmal bei voller Besetzung des Gerichts verhandelt werden, um endlich die Bagatellsache rechtskräftig zu erledigen. Dem Verurteilten steht dann aber noch der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu, wenn die einschränkenden Voraussetzungen dieses Rechtsbehelfs gegeben sind.

Nur in den leichtesten Fällen von strafbaren Handlungen besteht diese ganz unzweckmäßige Häufung von Rechtsmittelmöglichkeiten. Für die schwersten Straftaten — Mord, Raub, Notzucht usw. —, die vor den Schwurgerichten zur Aburteilung kommen, gibt es nur die Revision (Rechtsbeschwerde) zum Reichsgericht und die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Verfolgung strafbarer Handlungen ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft als der Vertreterin der Staatsgewalt. Jedes Gericht hat seine Strafverfolgungsbehörde: das Amtsgericht die Amtsanwaltschaft, Landgericht und Oberlandesgericht die Staatsanwaltschaft, das Reichsgericht die Reichsanwaltschaft. In einzelnen Zivilrechts-

angelegenheiten, z. B. Ehescheidung, Entmündigung, ist der Staatsanwaltschaft ein gewisses Mitwirkungsrecht eingeräumt.

Die Besetzung der Strafgerichte mit Berufsrichtern allein, mit Berufsrichtern zusammen mit Schöffen, mit selbständig urteilenden Geschworenen neben einem selbständigen Gerichtskollegium war die Folge eines Kompromisses bei der parlamentarischen Beratung der Strafprozeßordnung, das ergibt schon die mangelnde Einheitlichkeit im Aufbau der Strafgerichte. Viel Lob, aber auch viel Tadel hat das Schwurgericht erfahren, je nach dem politischen Standpunkt des Urteilenden.

Nach dem im Dezember 1919 veröffentlichten Entwurf zu einer Abänderung der Gerichtsverfassung auf strafrechtlichem Gebiete soll die Organisation der Strafgerichte vereinfacht werden. Erstinstanzielle Gerichte sollen nur die Amtsgerichte und Schwurgerichte sein; die Strafkammer des Landgerichts scheidet als Erstgericht aus und wird ausschließlich Berufungs- und Beschwerdegericht gegen Entscheidungen des Amtsgerichts; gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte ist die Rechtsrüge (Revision) zum Oberlandesgericht bzw. Reichsgericht gewährt. — Die Amtsgerichte urteilen auch ferner wie bisher als Schöffengerichte; auch den Strafkammern werden Schöffen beigegeben; das Schwurgericht soll die bisherige, viel angefochtene Zweiteilung in Geschworenenbank und Richterkollegium behalten; ihm soll auch die bisher nur in süddeutschen Staaten eingeräumte Gerichtsbarkeit über Vergehen der Presse zugewiesen werden. — Entsprechend der politischen Gleichstellung der Frau sollen künftighin die Frauen auch an der Strafrechtspflege als Geschworene und Schöffen, besonders bei Aburteilung von Frauen und Jugendlichen, teilnehmen. — Der Anklagezwang der Staatsanwaltschaft soll wegfallen.

In Bayern hat man in der Revolutionszeit sog. Volksgerichte geschaffen. Man hat mit ihnen während der wenigen Monate, da sie in Tätigkeit sind, zufriedenstellende Erfahrungen gemacht. Das Volksgericht ist aus zwei Berufs- und drei Laienrichtern gebildet und urteilt im allgemeinen über die Mehrzahl der schweren Straftaten, die reichsgesetzlich den Schwurgerichten, zum Teil auch den Strafkammern zustehen. Berufs- und Laienrichter zusammen beraten und fällen das Urteil. So vereinen sich Rechtskunde, Gerichtserfahrung und Volksmeinung zu einem guten Ergebnis. Die für das Reichsgebiet geschaffenen Wuchergerichte (Sondergerichte gegen Schleichhandel und

Preistreiberei, Verordnung vom 27. November 1919) sind ähnlich gestaltet, sie sind mit drei Richtern und zwei Laien besetzt.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen ist besonders im Strafverfahren ein zwingendes Gebot, schon um das Mißtrauen des Volks gegen eine geheime Justiz zu zerstreuen. Diese Verhandlungsöffentlichkeit und das Interesse des Volks an Strafverhandlungen haben der Presse eine bedeutsame Stellung im Rechtsleben verschafft. Denn die Mehrzahl der Volksgenossen lernt die gerichtliche Tätigkeit lediglich aus der Zeitung kennen. Darum ist es eine Ehrenpflicht der Presse, über Strafgerichtsverhandlungen nur durch erfahrene, zuverlässige Mitarbeiter und nur ganz wahrheitsgemäß ohne bewußte Entstellung berichten zu lassen. Wenn manche Preßerzeugnisse ständig in absichtlicher Übertreibung an der Tätigkeit der Gerichte nörgelnde oder verhetzende Kritik üben, so untergraben sie bewußt die Autorität und das Ansehen der Staatsgewalt. Ein einträchtiges Zusammenarbeiten von Gericht und Presse dient dem Wohl der Allgemeinheit, das ohne Recht und Gericht in Unordnung und Gewalt erstickt, und ist eine vordringliche staatsbürgerliche Aufgabe.

Dem Strafurteil folgt der Strafvollzug. Dieser ist für Deutschland noch nicht einheitlich geregelt. Die Begnadigung, d. i. der gnadenweise Erlaß einer erkannten Strafe, ist Staatshoheitsrecht und steht den Inhabern der Regierungsgewalt zu. Von der geminderten Art einer neuzeitlichen Begnadigungsform, der bedingten Begnadigung mit Setzung einer Bewährungsfrist, ist schon oben (vgl. S. 182) gehandelt worden.

Eine Neueinrichtung, die jetzt freilich schon über zehn Jahre eingeführt ist und gut arbeitet, ist das Jugendgericht. In dem Strafverfahren gegen Jugendliche, d. h. Personen zwischen 12 und 18 Jahren, ist die Forderung, daß Strafverfahren und Strafvollzug erzieherisch gestaltet sein sollen, ziemlich weitgehend durchgeführt. Ermöglicht wurde diese Errungenschaft hauptsächlich durch die freiwillige Mitarbeit der privaten Jugendfürsorgeorganisationen, die besonders in der Form der Jugendgerichtshilfe vorbildlich und ersprießlich gewirkt haben. Es ist ein Reichsgesetz in Vorbereitung, welches das ganze Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit und Jugendfürsorge einheitlich für ganz Deutschland regeln soll.

3. Die Rechtsanwaltschaft. Auch sie dient der Rechtspflege. Rechtsanwälte sind rechtskundige Personen, die durch ihre staatliche Zulassung befugt sind, vor Gericht Rechtssachen zu führen, die Parteien

zu vertreten; sie sind keine Beamte, sondern Angehörige eines freien Berufs. Ihre Stellung und Tätigkeit, ihre innere Disziplin wird durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geregelt. Der Rechtsanwaltsberuf ist frei; wer die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramts nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften erlangt hat, muß auf seinen Antrag von der Landesjustizverwaltung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Außer der beratenden Tätigkeit der Rechtsanwälte besteht ihre Hauptaufgabe in der Vertretung der Parteien vor Gericht oder andern Behörden. In den Zivilstreitsachen, die vor dem Landgericht oder höheren Gerichten verhandelt werden, ist die Vertretung durch Rechtsanwälte notwendig; die Partei kann selbst nicht auftreten (Anwaltszwang). In Strafsachen besteht ein solcher Zwang nur für bestimmte Rechtshandlungen in den höheren Instanzen; doch muß bei bestimmten Strafverhandlungen wegen der Schwere der Tat oder des Alters des Angeklagten oder der Verfahrensart der Angeklagte einen Rechtsanwalt (oder einen andern Rechtskundigen nach besonderer Bestimmung) als Verteidiger haben (Notwendige Verteidigung).

Die Gebühren des Rechtsanwalts regelt die Rechtsanwaltsgebührenordnung; meist aber werden besondere Vergütungen frei vereinbart.

Der Rechtsanwalt hat die Interessen seines Auftraggebers getreulich zu wahren; er soll dabei aber die Ermittlung der Wahrheit nicht außer acht lassen. Die von den Rechtsanwälten eines Oberlandesgerichtsbezirks frei gewählte Anwaltskammer hat neben der Beratung gemeinsamer Angelegenheiten die einwandfreie Geschäftsführung der Anwälte zu überwachen; gegen ihre Entscheidung besteht Berufungsmöglichkeit an den Ehrengerichtshof, der beim Reichsgericht gebildet ist.

Je verständnisvoller und einträchtiger das Zusammenarbeiten von Gerichten und Anwälten ist, desto besser gedeiht die Rechtspflege als die Ordnerin im bürgerlichen Rechtsleben zum Besten des Volks.

* * *

Im Mittelalter, zur Zeit der Geltung der Stammesrechte, kannte das deutsche Volk sein Recht und pflegte es. Das Überwuchern des gelehrten römischen Rechts drängte die allgemeine Kenntnis und die verständnisvolle Teilnahme des Volks in Rechtsfragen immer mehr zurück, so daß das Volk in seiner großen Masse dem geltenden Recht

meist fremd und mißtrauisch gegenüberstand wie einem unbegreiflichen, unabwendbaren Verhängnis. Der neue Zeitgeist mit seiner Forderung nach Selbstverwaltung durch das Volk muß auch hier Wandel schaffen. Jeder Volksgenosse muß künftighin mitwirken in der Pflege der Kenntnis und der Anwendung des Rechts, um das Recht als Ordner aller Lebensbeziehungen wieder volkstümlich zu machen. Nur dadurch kann die starke Erschütterung des allgemeinen Rechtsbewußtseins wirksam bekämpft und Recht und Sitte wieder zu der ihnen gebührenden Macht im menschlichen Zusammenleben emporgeführt werden.

Gemeinde und Selbstverwaltung.

Von Otto Thissen.

1. Die Gemeinde ist die Gemeinschaft von Menschen, die an einem bestimmten Orte zusammenwohnen und sich selbst eine gewisse Ordnung geben, sei es durch Gesetz oder durch Gewohnheit, und nach dieser leben. Mit andern Worten: die Gemeinde ist ein gesellschaftlicher Verband der an demselben Orte ansässigen Volksgenossen. Das Charakteristische ist also die örtliche Zusammengehörigkeit. Solche Verbände gibt es seit alters her. Sie sind nächst der Familie die ursprünglichste Form, aus der alle andern Verbände hervorgegangen sind. Der Art nach ist die kirchliche und bürgerliche Gemeinde zu unterscheiden. Nur von der letzteren ist hier die Rede. Die bürgerliche Gemeinde ist dazu berufen, den Verkehr der zu ihr gehörenden Volksgenossen untereinander zu regeln und ihre Wohlfahrt in kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern. Alles, was über das örtliche Interesse hinausgeht, gehört nicht zu ihrer Zuständigkeit. Ihre Befugnisse hat sie kraft eigenen Rechts, ist sie doch eine von den größeren Verbänden unabhängige Bildung. Wenn die höhere Gewalt des größten Verbandes, des Staates, dieses Recht vielfach beschnitten hat, so ist dies eine Verkennung der natürlichen, geschichtlichen Entwicklung der Menschheit und hat sicherlich nicht zur freien Entfaltung der in der Gemeinde schlummernden Kräfte geführt. Dies schließt nicht aus, daß die Gemeinde dem Staate untergeordnet ist, daß sie den Willen des Staates beachten muß. Wo das Interesse der Gesamtheit der Volksgenossen wahrzunehmen ist, hat die Gemeinde keine Rechte.

Die Gemeinde ist eine juristische Person[1] des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts. Als juristische Person des öffentlichen Rechts

[1] Der Ausdruck „juristische Person" bezeichnet den Gegensatz zur natürlichen Person und umfaßt alle diejenigen Wesen, die nicht Menschen sind, denen aber gleichwohl Rechtsfähigkeit beigelegt ist.

ist die Gemeinde Trägerin von öffentlichen Rechten und Pflichten. Die Gemeinde übt gleich wie der Staat ein Herrschaftsrecht über ihre Bürger und ihr Gebiet aus. Zur Erledigung der Gemeindeangelegenheiten ist sie befugt, ihre Mitglieder heranzuziehen; auch hat sie im allgemeinen das Recht, ihre Beamten nach freiem Gutdünken zu wählen und selbst anzustellen. Schließlich ist ihr ein großer Komplex polizeilicher Befugnisse übertragen. Als juristische Person des bürgerlichen Rechts ist die Gemeinde Trägerin von Vermögensrechten; sie ist befugt, ihr Vermögen selbständig zu verwalten, sowie private Rechtsgeschäfte abzuschließen oder solche im Prozeßwege zu verfolgen.

Die Verfassung der Gemeinde ist republikanisch. Der Wille der Gesamtmitglieder ist maßgebend. Die allgemeine Verfassung ist in den Gemeindeordnungen, d. h. in staatlichen Gesetzen, festgelegt. Meist sind die Gemeindeordnungen für Stadt- und Landgemeinden verschieden. Gemeinschaftliche Gemeindeordnungen für Stadt- und Landgemeinden gibt es besonders in Süddeutschland. In den einzelnen Gemeindeordnungen selbst sind die Rechte, die den Kommunen eingeräumt sind, nicht gleichartig. Eine freiheitlichere Entwicklung wird seit der Revolution von 1918 überall angestrebt; eine entsprechende gesetzliche Regelung ist teilweise schon erfolgt, teilweise in Vorbereitung. Das Wahlrecht zu den Gemeindekörperschaften ist in allen deutschen Gemeinden das allgemeine, gleiche, direkte für Männer und Frauen mit Verhältniswahl.

2. Kommunale Verbände. Außer der Einzelgemeinde, die im wesentlichen durch das nachbarliche Zusammenwohnen bedingt ist, gibt es kommunale Verbände, die ihre Entstehung andern Ursachen verdanken. In erster Linie sind hier die Samtgemeinden zu nennen. Als solche kommen insbesondere die rheinischen Bürgermeistereien, die Ämter in Westfalen, die Oberamtsbezirke in Hohenzollern und die Amtsbezirke der östlichen preußischen Provinzen in Betracht. Eigentliche Gemeinden sind dies nicht. Es fehlt das Moment der örtlichen Zusammengehörigkeit. Immerhin sind die Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, eigentliche Gemeindeaufgaben im ursprünglichen Sinne. Angelegenheiten, denen die Einzelgemeinde nicht mehr gewachsen war oder für die es besser schien, daß sie von ihrem Befugniskreis abgezweigt würden, hat der Staat einer andern Stelle übertragen und ihr auch das Selbstverwaltungsrecht verliehen. Etwas ähnliches sind auch die Zweckverbände, zu denen sich benachbarte Gemeinden zusammengeschlossen haben. Für diesen Zu-

sammenschluß sind in der Hauptsache wirtschaftliche Momente maßgebend. Insbesondere sollen gewisse Einrichtungen und Anstalten den Bedürfnissen mehrerer Gemeinden dienen, für die mit Bezug hierauf eine einheitliche Verwaltung bestimmt wird. Eine gewisse Großzügigkeit, vor allem aber Kostenersparnis ist durch die Bildung der Zweckverbände zu erreichen. Eine besondere Art Zweckverband hat der Krieg hervorgebracht. Die Lebensmittelversorgung mehrerer Gemeinden ist einer besondern Stelle überwiesen, die dann allein noch für diese Fragen zuständig ist. Diese Stelle wird allgemein Kommunalverband genannt. Dieser Verband ist in der Hauptsache Kaufmann. Seine Aufgabe ist es, Waren aller Art, insbesondere Getreide und Vieh, zu kaufen und zu verkaufen.

Außer diesen eigentlichen kommunalen Verbänden gibt es sog. höhere Kommunalverbände innerhalb des Staates: Kreise, Distrikte, Bezirke, Provinzen usw. Verwandt sind diese Verbände mit der Gemeinde nicht. Sie haben zwar wie diese auch ein Selbstverwaltungsrecht, jedoch sind die Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, im wesentlichen staatlicher Natur. Ihre Rechte sind vom Staat abgeleitet, der durch diese Einrichtungen seinen Aufgabenkreis begrenzt hat, um der Eigen- und Stammesart der einzelnen Gebiete einen gewissen Spielraum zur freien Auswirkung ihrer Kräfte zu geben. Auch wird das Verantwortlichkeitsgefühl für eigentliche Staatsaufgaben in der Bevölkerung gehoben.

3. Verhältnis der Selbstverwaltung zur Staatsverwaltung. Der Begriff der Selbstverwaltung ist unzertrennlich mit dem Begriff der Gemeinde verbunden. Die Selbstverwaltung ist das höchste und vornehmste Recht der Gemeinde. Selbstverwaltung ist die Befugnis, unabhängig von dem Willen eines andern nach eigenem Gutdünken zu handeln. Das Ziel der Gemeinde-Selbstverwaltung ist, die Bedürfnisse des einzelnen möglichst zu berücksichtigen, weil der Staat, der die Interessen aller Bürger wahrzunehmen hat, dies nicht kann. Wie schon dargelegt, ist die Gemeinde dem Staate untergeordnet. Die der Gemeinde zustehende Selbstverwaltung kann daher auch nicht unbeschränkt sein. Sie muß sich vielmehr einfügen in den Rahmen der allgemeinen Staatsverwaltung. Mit dem Begriff des Staates ist grundsätzlich die Souveränität, d. h. die höchste Herrschgewalt, verbunden. Diese Souveränität erstreckt sich natürlicherweise auch auf die Gemeinden. Besonders stark tritt sie in der Gesetzgebung und Staatsaufsicht zutage.

Das Recht der Gesetzgebung steht in erster Linie dem Staate zu. Innerhalb der Staatsgesetze hinwiederum ist den Gemeinden das Gesetzgebungsrecht überlassen. Sie sind befugt, Vorschriften (Ortsstatute) zu erlassen, die rechtsverbindliche Kraft haben. Als solche sind hauptsächlich die Bau- und Polizeiordnungen, sowie die Steuergesetze zu nennen. Im Rahmen der vom Staate erlassenen Gemeindeordnung sind die Gemeinden auch befugt, sich selbst eine besondere Verfassung zu geben und sie abzuändern.

Bei der Erledigung aller Aufgaben sind die Gemeinden der Staatsaufsicht unterstellt. Der Staat hat darauf zu achten, daß die Gemeinden von ihren Rechten wirklich Gebrauch machen, aber auch ihre Zuständigkeit nicht überschreiten. Eine weise Staatsregierung wird das Selbstverwaltungsrecht in weitestem Maße achten. Nur so können die mannigfaltigen Kräfte, die im Volke vorhanden sind, zur freien Entfaltung kommen. Auch zwingt eigene Verantwortlichkeit und der Gedanke, daß das Wohl und Weh vom eigenen Denken und Handeln abhängig ist, zu ernster und intensiver Arbeit. In bureaukratischer Bevormundung hat der Staat bisher vielfach gesündigt und in Zukunft vieles gutzumachen. Man wird fordern müssen, daß der Staat die Zweckmäßigkeit der Gemeindemaßnahmen nicht zu prüfen hat, sondern nur ihre Gesetzmäßigkeit.

Ursprünglich war mit dem Begriff der Selbstverwaltung verbunden, daß die Gemeindeangelegenheiten von Laien in ehrenamtlicher Tätigkeit verwaltet werden sollten. Die Mannigfaltigkeit und der Umfang der Aufgaben zwang jedoch zur Aufgabe dieses Grundsatzes und zum Ausbau der Selbstverwaltung. In fast allen Gemeinden haben wir heute ein Berufsbeamtentum, in dessen Händen die eigentliche Verwaltung ruht. Das Ziel der Gemeinden wird aber immer dahin gehen müssen, an dieser Verwaltung trotzdem möglichst viele Mitglieder teilnehmen zu lassen. Es geschieht dies durch Bildung gemischter Ausschüsse (Kommissionen). Hierin wird die Hauptarbeit geleistet. Gerade hierin wird sich auch der Einfluß der Gemeindevertreter auf die Kommunalverwaltung am stärksten geltend machen können. Eine Reihe wichtiger Aufgaben, die der Staat der Vorrevolution zu erfüllen hatte, wird in Zukunft den Gemeinden zufallen. Es sind dies besonders Kulturaufgaben, die wegen der finanziellen Ohnmacht des Staates auf die Selbstverwaltung übergehen. Der eigentliche Ausbau der Selbstverwaltung bedingt überhaupt, daß der Staat alle die Aufgaben abgibt, die besser und zweck-

mäßiger von Organen der Selbstverwaltung gelöst werden. Auch muß jede kleinliche Bevormundung der staatlichen Aufsichtsinstanz in Wegfall kommen; nur wo das Staatsinteresse in Gefahr kommt bzw. das Gesetz verletzt wird, hat die Staatsbehörde in Gemeindeangelegenheiten mitzusprechen. Ein wesentlicher Fortschritt in der Selbstverwaltung liegt auch in dem freiheitlichen Wahlrecht, das nach der Revolution in ganz Deutschland zur Einführung gekommen ist. Jedes Gemeindemitglied, das das 20. Lebensjahr erreicht hat, Mann oder Frau, hat das gleiche Recht. Die Sonderrechte, die mit Besitz oder Geburt verknüpft waren, sind verschwunden.

4. **Der Wirkungskreis der Selbstverwaltung** bezieht sich auf alles, was die Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen in wirtschaftlicher und sozialer, in körperlicher und geistiger Beziehung zu heben vermag. Wo das Unvermögen des einzelnen beginnt, hat die größere Machtbefugnis und Leistungsfähigkeit der Gemeinde einzusetzen. Im einzelnen lassen sich die Gemeindeaufgaben kaum erschöpfend aufzählen. Sie sind verschieden je nach der Größe der Gemeinde und nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder. Auch spielen die jeweiligen Zeit- und Ortsverhältnisse eine bedeutende Rolle. Allen Gemeinden liegt in Deutschland die Sorge für das Schulwesen, für die Erbauung und Unterhaltung von Wegen und Brücken, für hinreichende Wasserversorgung, für das Feuerlöschwesen sowie für das Begräbnis- und Friedhofwesen ob. Ganz besonders auf dem Gebiete des Schulwesens harren ihrer in Zukunft wichtige Aufgaben. Innerhalb der Gemeinden sind gemäß der neuen Reichsverfassung (§ 146, Abs. 2) auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten. Die Gemeinden haben demnach nicht nur für die Unterhaltung der Schulen zu sorgen, sondern ihr Einfluß erstreckt sich fürderhin auch auf den eigentlichen Charakter der Schule.

Von andern Aufgaben, die die Gemeinden vielfach zu erfüllen haben, seien insbesondere genannt: die Errichtung und Unterhaltung von Armen-, Waisen- und Krankenhäusern, von Schlachthöfen, Desinfektionsanstalten und Badehäusern, von Haushaltungs- und Nähschulen, von Spar- und Darlehenskassen. Die Gemeinde hat zu sorgen für eine geordnete Kanalisation, sowie neben der Wasser- für die Gas- und Elektrizitätsversorgung. Den Verkehr sucht sie durch Straßenbahnen zu bewältigen. Gemeindeeinrichtungen sind auch die Gewerbegerichte, die Wohnungs- und Miteinigungsämter, sowie die

Rechtsberatungs- und Arbeitsvermittlungsstellen. Auch die amtliche Vormundschaft ist den Gemeinden übertragen. Fast unübersehbar sind die Aufgaben, die an die Gemeinde gestellt werden. Auf fast allen Gebieten hat sie helfend einzugreifen, die durch den Krieg bewirkten Schäden zu heilen und die soziale Not des Volkes zu lindern. — Neben der Wahrnehmung der eigenen Interessen wird die Gemeinde zur Erfüllung staatlicher Aufgaben herangezogen. Der Staat bedient sich der Gemeinde als seines Organs, das für den Staat und in seinem Namen gewisse Aufgaben zu erfüllen hat. Die Erhebung der staatlichen und kirchlichen Steuern findet vielfach durch die Gemeinde statt. Die Gemeinde ist staatliches Hilfsorgan für die Polizei, die Rechtspflege und die allgemeine Landesverwaltung. Für die Einquartierung und Naturalversorgung der Truppen hat ebenfalls die Gemeinde zu sorgen.

Die finanziellen Mittel, deren die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, werden aus den verschiedensten Quellen geschöpft. Zunächst muß die Gemeinde darauf Bedacht nehmen, daß das Nutzungsvermögen (Wälder, Landgüter, Miethäuser, Kapitalien usw.) entsprechende Beträge abwirft. Um dies zu erreichen, hat die Verwaltung des Vermögens insbesondere der gewerblichen Unternehmungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu geschehen. Gänzlich abgetan ist die Forderung, dieses Vermögen aufzuteilen. Vielmehr suchen moderne Gemeinwesen dieses zu vermehren, um schon aus dessen Erträgnissen möglichst viele Aufgaben erfüllen zu können. Als zweite Quelle kommen die Gebühren und Beiträge in Betracht. Für die Benutzung der von der Gemeinde unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen werden Gebühren erhoben, z. B. für die Müllabfuhr. Ein gleiches geschieht für die Amtshandlungen gewisser Gemeindeorgane, z. B. die Genehmigungen und Beaufsichtigungen auf dem Gebiete der Baupolizei und die Tätigkeit der Ordnungs- und Feuerpolizei auf öffentlichen Märkten. Auch ist die Gemeinde befugt, für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche zwar das allgemeine öffentliche Interesse erfordert, jedoch einzelnen Gemeindegliedern besonders zugute kommen, von letzteren Beiträge zu den Herstellungskosten zu erheben. Zur Entrichtung solcher Beiträge sind vielfach die anliegenden Grundeigentümer bei der Anlage von Straßen, Plätzen und Kanälen verpflichtet. Die ergiebigsten Einnahmequellen sind die Gemeindesteuern. Dem Gemeindesteuerrecht sind indes durch den Staat

vielfache Beschränkungen auferlegt, namentlich gilt dies für die direkten Steuern (Einkommensteuer, Realsteuern); die Gemeindeeinnahmen fließen hier entweder aus eigenen Umlagen (Zuschlägen zur Staatssteuer) oder aus Überweisungen des Staates bzw. des Reiches. (Das Überweisungssystem ist im Plane einer Reichseinkommensteuer vorgesehen, deren gesetzgeberische Regelung Anfang 1920 noch nicht zum Abschluß gekommen ist.) Die indirekten Gemeindesteuern werden nach besondern Gemeindesteuerordnungen erhoben. Jedoch ist die Zahl dieser Steuern, die den Gemeinden seit dem Zolltarif vom Jahre 1902 noch zustehen, nicht sehr bedeutend. Zu nennen sind insbesondere die Biersteuer, die Schank- und Konzessionssteuer, die Hundesteuer und die Lustbarkeitssteuer. Die Verbrauchssteuern treten in Süddeutschland, insbesondere in Bayern, mehr in den Vordergrund als in Norddeutschland. Als weitere indirekte Steuer kommt die Grundstücks-Umsatzsteuer in Frage, die beim Erwerb von Grundstücken erhoben wird. Auch erhalten die Gemeinden 45 % der Reichswertzuwachssteuer. Zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben dienen weiterhin die *Anleihen*. Sie kommen jedoch nur dann in Frage, wenn andere Einnahmequellen nicht zur Verfügung stehen. Die Anleihen sind keine reinen Einnahmen, weil die Gemeinde hierfür eine gleich hohe Schuld übernimmt und diese verzinsen muß. Zur Erfüllung der regulären Aufgaben können oder sollten sie demnach nicht in Betracht kommen, wenigstens nur in Ausnahmefällen. Unbedenklich sind die Anleihen bei der Anlage von gewerblichen Unternehmungen, die einen dauernden Gewinn abwerfen. Schließlich erwachsen den Gemeinden finanzielle Mittel aus Schenkungen und Stiftungen. — Die Mittel werden alljährlich in einem Haushaltsplan (Etat) veranschlagt. In diesem Etat erscheinen alle Ein- und Ausgaben. Im allgemeinen dürfen die im Etat bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden. In dringenden Fällen müssen notwendige Ausgaben in einem Nachtragetat bewilligt werden.

5. **Selbstverwaltungsorgane.** Aus dem Wesen und Begriff der Selbstverwaltung folgt, daß als wichtigstes Organ die *Gemeindevertretung*, d. h. die durch Wahl der gesamten Gemeindemitglieder berufene Körperschaft, anzusprechen ist. Die Tätigkeit der Gemeindevertretung ist teils beschließender, teils überwachender Art. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Gemeinde in allen Gemeindeangelegenheiten bindende Entschlüsse zu fassen. In diesen Beschlüssen kommt der Wille der Gemeinde zum Ausdruck. Angelegenheiten, die zum Ge-

schäftsbereich der Gemeindevertretung gehören, sind vor allem: die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Ortsstatuten, sowie von Steuer-, Gebühren- und Beitragsordnungen. Die Gemeindevertretung stellt die Verwaltungsgrundsätze fest und beschließt den Haushaltungsplan. Ihr Wille entscheidet über die Veränderung des Gemeindegebiets, über die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, über die Erwerbung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung der Gemeindegrundstücke, sowie bei der Veräußerung von Mobilien von nicht geringfügigem Wert. Sie beschließt die Einleitung von Prozessen und die Einlassung auf Klagen gegen die Gemeinde. Ihre Zustimmung muß eingeholt werden beim Abschluß von Vergleichen, bei einseitigen Verzichtleistungen, bei der Herabsetzung, dem Erlaß oder Niederschlagung von Lasten, bei Schenkungen sowie bei der Annahme von Geschenken. Die Gemeindevertretung verleiht das Bürger- und Ehrenbürgerrecht und wählt den Gemeindevorstand und die Gemeindebeamten. Die erwähnten Rechte finden sich in fast allen Gemeindeordnungen Deutschlands. Jedoch hat in manchen von diesen die staatliche Aufsichtsinstanz ein gewichtiges Wort mitzusprechen; insbesondere ist dies bei den Landgemeinden der Fall. Neben der Beschlußfassung hat die Gemeindevertretung das Recht der Kontrolle. Ihr ist die Möglichkeit gegeben, die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen. Hierzu bedient sie sich in der Regel besonderer Kommissionen. Das Kontrollrecht erstreckt sich nicht nur auf bereits abgeschlossene Verwaltungshandlungen, sondern auch auf diejenigen, die noch in der Ausführung begriffen sind.

Das ausführende Organ der Gemeinde ist der *Gemeindevorstand*. Dieser ist entweder eine Einzelperson oder ein Kollegium. Die verschiedenen Gemeindeordnungen kennen beide Systeme. In den östlichen preußischen Provinzen und im größten Teil Süddeutschlands ist in den Städten das kollegiale System herrschend; an der Spitze der Gemeinde steht der Magistrat oder Stadtrat. Im Westen, insbesondere in der Rheinprovinz, steht in den Stadt- und in den Landgemeinden, im übrigen Deutschland in den Landgemeinden durchweg an der Spitze der Verwaltung eine Einzelperson: der Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Schulze, Dorfrichter. Dem Gemeindevorstand liegt die eigentliche Verwaltung der Gemeinde ob, und zwar im Rahmen der von der Gemeindevertretung gefaßten Beschlüsse. Er hat insbesondere den Etat zu entwerfen, die Einkünfte einzuziehen sowie die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen. Seine Sorge ist

ein ordnungsmäßiges Kassen- und Rechnungswesen. In seinen Händen ruht die Vermögensverwaltung und die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten und -einrichtungen. Er vollzieht auch die Urschrift der Gemeindeurkunden. Schließlich vertritt er die Gemeinde nach außen. Namens der Kommune verhandelt er mit andern Behörden und Privatpersonen. Ihm liegt die Erledigung des Schriftwechsels ob, er verpflichtet die Gemeinde durch Verträge und vertritt die Gemeinde in Prozessen.

Das Verhältnis der beiden Selbstverwaltungsorgane ist in den Gemeindeordnungen festgelegt. Wenn der Gemeindevorstand in der Hauptsache ausführendes Organ der Beschlüsse der Gemeindevertretung ist, so hat er hierauf doch auch einen nicht geringen Einfluß. Fast alle Gemeindeordnungen stimmen darin überein, daß beide Körperschaften zusammenwirken müssen, um den Gemeindeverhältnissen eine bestimmte Richtung zu geben. Dieses Zusammenwirken geschieht entweder dadurch, daß dem Gemeindevorstand eine beschließende Stimme in der Gemeindevertretung eingeräumt ist, so daß er also aktiv an dem Zustandekommen des Beschlusses beteiligt ist, oder dadurch, daß eine besondere Beschlußfassung des Gemeindevorstandes stattfindet. Jedenfalls ist der übereinstimmende Wille beider Organe erforderlich. Der Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten ist im ersteren Falle leichter herbeizuführen, weil von vornherein eine gemeinschaftliche Beratung stattfindet, im letzteren Falle hat diese erst nachzufolgen. Wird keine Verständigung erzielt, so entscheiden die Aufsichtsinstanzen. Jedenfalls muß der Gemeindevorstand seine Zustimmung versagen, wenn der Beschluß ungesetzlich ist oder dem Gemeinwohl zuwiderläuft. Bei einem geordneten Gemeinwesen kann die Nichtübereinstimmung der beiden Organe nur die Ausnahme bilden. Bei dauernder oder wiederholter grundsätzlicher Nichtübereinstimmung hat der Gemeindevorstand sein Amt niederzulegen, wenn nicht die Selbstverwaltung schweren Schaden leiden soll.

6. Selbstverwaltung und Parteien. Über den politischen oder unpolitischen Charakter der Selbstverwaltungsorgane waren die Meinungen bisher recht geteilt. In der vorrevolutionären Zeit lautete ein beliebtes Schlagwort: Politik gehört nicht aufs Rathaus! Die äußerlich eifrigsten Verfechter dieses angeblichen Grundsatzes, die liberalen Parteien, wußten aber dort ihrer Politik oft unter dem Aushängeschild einer „unpolitischen Bürgerpartei" zum Siege zu verhelfen. In Wirklichkeit war ja auch bei einer Reihe von Gemeinde-

angelegenheiten eine unpolitische Behandlung von vornherein unmöglich. Noch viel weniger besteht eine solche Möglichkeit unter den veränderten politischen Verhältnissen. Man denke nur an die mannigfachen Kulturaufgaben, die die Gemeinden zu erfüllen haben. Aber auch die Lösung der wirtschaftlichen Fragen wird durch die politische Richtung der Gemeindeorgane mitbestimmt. Es sei erinnert an die Forderungen, die in den Worten Sozialisierung und Kommunalisierung zum Ausdruck kommen. Das sozialdemokratische Gemeindeprogramm geht sehr weit in der Forderung nach Übernahme wirtschaftlicher Betriebe durch die Gemeinde. Die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen muß daher nach politischen Gesichtspunkten erfolgen. Von der politischen Orientierung der Gemeindevertretung hängt die Entwicklung der Gemeinde nach dieser oder jener Richtung ab. Ob die Ideen des Sozialismus ausprobiert, der Kapitalismus weiterhin sein Unwesen treiben, oder christlichsoziale Grundsätze maßgebend sein sollen, entscheidet die Mehrheit der Gemeindevertreter. Auch die politische Überzeugung des Gemeindevorstandes spielt eine bedeutende Rolle; es ergibt sich dies ohne weiteres aus dem großen Einfluß, den er auf die Geschicke der Gemeinde auszuüben vermag. Es ist daher selbstverständlich, daß die Mehrheit der Gemeindevertretung die politische Richtung bei der Wahl des Gemeindevorstandes in Betracht zieht. Die Sachlichkeit und Unparteilichkeit des Gemeindevorstandes darf natürlich hierdurch keineswegs zu Schaden kommen.

Aus dem politischen Charakter der Gemeindeorgane haben mehr oder weniger auch die politischen Parteien ihre Folgerungen gezogen. Insbesondere war es die Sozialdemokratie, die frühzeitig die Notwendigkeit eines kommunalen Parteiprogramms und des politischen Zusammenschlusses ihrer Gemeindevertreter erkannte und dementsprechend handelte. Von den sog. bürgerlichen Parteien ist das Zentrum vorangegangen. Die Kommunalpolitische Vereinigung der deutschen Zentrumspartei hat 1919 Leitsätze für die Kommunalpolitik aufgestellt, welche die Grundlage für ein Kommunalprogramm der Partei bilden sollen. Hierin wird vor allem gefordert: demokratische Gemeindeverfassung für Stadt- und Landgemeinden, Beseitigung aller Standes- und Besitzvorrechte, Sicherung einer dem Gesamtwohl entsprechenden Führung der Gemeindegeschäfte, Schutz gegen Klassendiktatur, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht für Männer und Frauen mit Verhältniswahl und Wahlpflicht, Beseitigung unnötiger Zwischenglieder zwischen den Selbstverwaltungskörpern und

der Regierungszentralbehörde, Beschränkung der Staatsaufsicht, Vereinfachung des Verwaltungsapparats. In kulturpolitischer Hinsicht wird verlangt: entschiedene Vertretung der christlichen Grundsätze in der Gemeindepolitik, vor allem im Erziehungs-, Schul- und Bildungswesen, sowie in der Wohlfahrts- und Fürsorgearbeit (Karitas), gerechte und billige Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse in der Gemeinde bei der Besetzung der kommunalen Stellen, weitgehende Mitwirkung der Gemeinde bei allen die Familiengründung, Familienvermehrung und Familienerhaltung fördernden Maßnahmen, Wahrung des Rechtes der Eltern und der Religionsgesellschaften auf die Erziehung der Kinder (konfessionelle Schule) und freie Bahn zum Aufstieg der Tüchtigen aus allen Volksschichten. In der Wirtschaftspolitik wird weitgehende Gemeindebeteiligung für alle monopolartigen und dem öffentlichen Wohl dienenden Unternehmungen und Einrichtungen gefordert, ferner planmäßige Tätigkeit der Gemeinde für ausreichende und gesicherte Volksernährung, gesunde und sittlich einwandfreie Wohnungsverhältnisse. In der gesamten Gemeindeverwaltung soll ein echt sozialer Geist wirken. Für das Finanz- und Steuerwesen fordern die Leitsätze möglichste Sparsamkeit in den Ausgaben und strenge Rechnungskontrolle durch die Gemeindevertretung.

Im Zusammenschluß der Gemeindevertreter ist innerhalb der Zentrumspartei die Rheinprovinz vorangegangen. Seit 1908 wurden dort von Zeit zu Zeit Stadtverordnetenkonferenzen abgehalten. 1910 wurde ein Kommunalorgan, die „Kommunalpolitischen Blätter", ins Leben gerufen. 1914 folgte die formelle Gründung einer Stadtverordnetenvereinigung der rheinischen Zentrumspartei, aus welcher, nachdem das Beispiel auch in andern Landesteilen Nachahmung gefunden, 1917 die bereits erwähnte Kommunalpolitische Vereinigung der deutschen Zentrumspartei hervorging. Diese umfaßt Stadtverordnete und Landgemeindevertreter, daneben aber auch andere auf kommunalem Gebiete führend tätige Personen. Vor allem in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen hat sich die Vereinigung bereits eine achtunggebietende Stellung erworben. Weit über 100 kommunale Fraktionen haben sich ihr (bis Januar 1920) angeschlossen. In der Förderung der Fraktionsbildung hat die Vereinigung ihre Haupterfolge erzielt. Heute findet die Forderung der fraktionellen Zusammenfassung der Gemeindevertreter in der Entwicklung der politischen Verhältnisse ihre Rechtfertigung und eine besonders nachdrückliche Unterstützung. Denn nur

aus dem engen Zusammenschluß erwächst für die Gemeindevertreter einer Partei die Stärke, um die politischen Grundsätze auch in der Gemeinde mit Erfolg vertreten zu können. — In den größeren Städten haben sich die Vertreter aller politischen Parteien in Fraktionen zusammengeschlossen. Nur in den Mittel- und Kleinstädten, sowie in den Landgemeinden mangelt es in der Regel hieran noch. Provinzielle oder Landesvereinigungen der Gemeindevertreter haben außer dem Zentrum andere bürgerliche Parteien nicht; wenigstens sind solche in der Öffentlichkeit noch nicht besonders hervorgetreten.

7. Volksstaat und Selbstverwaltung. Erhellt schon aus der Fülle der Gemeindeaufgaben an sich die große Bedeutung der Selbstverwaltung, so wird diese im Zeitalter der Demokratie, der allgemeinen Volksherrschaft, noch gesteigert. Das freiheitliche Wahlrecht mit Verhältniswahl läßt alle Schichten an der Gemeindeverwaltung teilnehmen. Diese erfordert aber auch, daß die Gesamtheit der Gemeindemitglieder sich ihrer großen Verantwortlichkeit bewußt werde. Möglichst viele aus der breiten Masse des Bürgertums müssen innerlich, seelisch, nicht bloß durch persönliche Nützlichkeitserwägungen geleitet, dafür gewonnen werden, daß sie sich der demokratischen Bürgergemeinde in selbstloser Arbeit und Sorge annehmen. Die Zeiten, in denen eine engherzige Bureaukratie die freien Regungen bürgerlicher Freiheit und Selbstverwaltung argwöhnisch behandelte, sind vorbei. Es bedarf aber der ständigen Schulung der Bevölkerung für die hohen Aufgaben der Selbstverwaltung. Es gilt, die im Volke ruhenden organischen, aufbauenden Kräfte in Bewegung zu setzen und zu entfalten. Diese staatsbürgerliche Schulung muß schon bei der Jugend einsetzen. Schon die Kinder müssen wissen, wer in der Gemeinde für Ordnung, Sitte und Recht sorgt und die Wohlfahrt der Bürger fördert. Nicht früh genug kann das heranwachsende Geschlecht das Verständnis dafür sich erwerben, was auf dem Rathause vor sich geht, wie dort Vertreter des Volkes, durch freie Wahl berufen, für das Gemeinwohl sorgen und tätig sind. Diese Aufklärung ist insbesondere auch der Kulturaufgaben wegen, die die Gemeinden zu erfüllen haben, dringend erforderlich. Gerade der christliche Volksteil muß sich der Rechte und Pflichten, die die demokratische kommunale Selbstverwaltung mit sich bringt, voll bewußt werden. Alle Demokratie, alle Selbstverwaltung wird dem Volke nur dann zum Segen gereichen, wenn es sich bei seinem Denken und Handeln von christlichen Grundsätzen leiten läßt.

Parteien und Presse.

Von Hermann Sacher.

1. Wesen und Gliederung der Parteien. Eine Partei ist mehr als ein Verein. Beim Verein steht im allgemeinen das Verbindende, das Einsmachende im Vordergrund, bei der Partei tritt noch als wesentlich hinzu der Gegensatz zu andern Gruppen. Ein Verein ist eine Gesinnungsgemeinschaft, eine Partei ist eine Gesinnungs- und Kampfgemeinschaft. Eine politische Partei ist von einer politischen Einheit (Gemeinde, Staat) eine Teilgruppe, deren Glieder sich zusammenfinden in dem festen, zielbewußten Streben, bestimmte gemeinsame Anschauungen und Interessen durchzusetzen und zu verteidigen gegen Gruppen von Staatsbürgern, die eine andere, gegensätzliche Auffassung über die Gestaltung des öffentlichen Lebens vertreten. Parteien gab es stets und wird es allezeit geben. Ihr Bestehen trägt zur Klärung der Meinungen bei, es zwingt, das Für und Wider einer Sache nach allen Seiten und Folgen zu prüfen. Im Volksstaat kann einzig im Wege der Partei Einfluß auf das öffentliche Leben gewonnen werden. Die Partei darf jedoch nicht Selbstzweck sein. Die Parteiziele dürfen den Bedürfnissen der Volksgesamtheit nicht vorgestellt werden. Staatswohl geht über Parteiwohl! Parteiarbeit ist „Dienst am Volke", sie ist darum nicht bloß nationale, sondern auch sittlich-religiöse Pflicht. Parteikämpfe sollen nie persönlich, immer nur rein sachlich geführt werden, sie dürfen nicht ausarten zu einem das Gemeinwohl schädigenden Gegensatz, zu einem alles durchdringenden Parteihaß, zur selbstsüchtigen, gewalttätigen Parteiherrschaft. Im werktätigen Neben- und Miteinander zum Wohle des Ganzen liegen die wichtigsten Parteiaufgaben.

Eine Partei mit Verantwortungsgefühl gegenüber dem Volks*ganzen* ist zur Mitarbeit in der Volksvertretung auch unter Verzicht auf die Durchsetzung wichtiger Parteiforderungen bereit, wenn schwerwiegende Entscheidungen zu treffen sind. Schon rein praktisch müssen sich ja, wenn nicht *eine* Partei eine genügend starke Mehrheit besitzt, zu einer

Mehrheitsbildung zwei oder mehrere Parteien zusammenfinden. Diese Verständigung kann eine Arbeitsgemeinschaft von längerer Dauer, sie kann auch nur eine Verständigung von Fall zu Fall sein. Soweit die grundsätzlichen Auffassungen der verschiedenen Parteien erheblich voneinander abweichen, muß eine solche Verständigung auf gegenseitigen Zugeständnissen aufbauen, es ist eine „Politik der mittleren Linie". Eine solche Sammelpolitik befriedigt allerdings selten allgemein, sie ist jedoch die einzige Möglichkeit, im Rahmen der staatlichen Rechtsgrundlagen erträgliche Lebensbedingungen für die Allgemeinheit zu schaffen, möglichst alle Volkskreise gleichmäßig zufrieden oder wenigstens gleichmäßig unzufrieden zu stellen. Eine reine Opposition, d. h. eine jede werteschaffende Mitarbeit ablehnende Haltung, mag einer Partei vorübergehend Gewinn bringen, dem Staatsganzen und dem allgemeinen Volkswohl ist durch ein grundsätzliches Abseitsstehen von der Mitarbeit am staatlichen Auf-, Um- und Ausbau nicht gedient. — Noch bedenklicher ist die Obstruktion, d. h. das Bestreben einer Minderheit, die geordnete Erledigung von Geschäften, das Zustandekommen von Beschlüssen und Gesetzen durch Dauerreden, Abänderungsanträge, durch Lärmen, Fernbleiben von den Sitzungen zur Herbeiführung der Beschlußunfähigkeit usw. zu verschleppen und zu verhindern.

Die Gliederung der Parteien beruht im tiefsten Grunde auf weltanschaulichen Gegensätzen. Es gibt keine Partei, in der nicht Fragen der Weltanschauung um Ausdruck und Geltung ringen. Weiterhin werden Parteien zusammengeführt und zusammengehalten durch einheitliche wirtschaftliche und berufsständische Ziele, durch gleiche landschaftliche oder völkische Interessen, durch eine gemeinsame Auffassung über das Wesen des Staates (Verhältnis zwischen Staat und Einzelwesen, Form der obersten Staatsgewalt usw.). Die bestehenden Parteien sind durch Zusammenordnung verschiedener dieser Gesichtspunkte entstanden. Nach dem Endziel kann man auch von Erhaltungs- und Umgestaltungsparteien (Konservativen und Fortschrittlern) sprechen. Aus den veröffentlichten Parteiprogrammen sind übrigens durchaus nicht immer die letzten Ziele einer Partei klar ersichtlich, da sie allzuoft nur dazu bestimmt sind, die Wählermassen einzufangen, und deshalb reich an allseitigen Versprechungen sind, streitige Dinge aber möglichst umgehen oder unklar fassen. Im Gegensatz zu den Programmparteien kann es ferner Personenparteien geben; es sind dies zwar dem Namen nach Programmparteien, tat-

sächlich folgen sie ohne programmatische Bindung blindlings einem kraftvollen Führer und stürzen mit dessen Rücktritt vom politischen Schauplatz zusammen, oder es sind durch einheitliche selbstsüchtige Ziele versippte Gruppen (Klüngel, Cliquen), deren Blüte oder Verfall vom wechselnden Interesse der Geldgeber bestimmt wird. Große Zersplitterung des Parteiwesens ist ein Zeichen politischer Unreife oder schwerer politischer Erkrankung eines Volkes.

Von der Partei zu unterscheiden ist die *Fraktion*, die Vereinigung der Abgeordneten einer Partei im Reichs- bzw. Landtag oder in der Gemeindevertretung. Die Fraktion ist das wichtigste Organ einer Partei, ihre Haltung ist für die Beurteilung der Partei und für das Gesamtwohl von Reich, Land oder Gemeinde ungemein bedeutungsvoll. Fraktionszwang besteht, wenn sich die Abgeordneten bei der allgemeinen Abstimmung nach den Beschlüssen der Fraktion richten müssen. Er hat seine Bedenken, notwendig ist nur verständnisvolle Einordnung ins Ganze (Fraktionsdisziplin). — Gehen mehrere Parteien ein enges Bündnis ein, nicht nur eine vorübergehende Arbeitsgemeinschaft, so spricht man von einem *Kartell* oder *Block*.

Die neue Zeit hat in Deutschland für alle Parteien eine wesentliche Umgestaltung im *innern Aufbau* gebracht. Die Zeit des Beherrschens der Wählermassen durch sich selbst ernennende und ergänzende Ausschüsse, das Aufsparen der persönlichen Verbindung zwischen Abgeordneten und Wählern auf die Zeit vor der Wahl ist vorbei. Die Wählermassen wollen heute nicht nur hören, sie wollen auch gehört werden. Eine dauernde Fühlung zwischen Partei und Fraktion, zwischen Parteiangehörigen und Parteileitung wurde deshalb bei allen Parteien geschaffen und ist im allgemeinen ziemlich einheitlich.

Die Zentrumspartei baut sich z. B. auf in Orts- und Kreis- (Bezirks-)Verbänden, weiterhin in Wahlkreis-, Provinzial- und Landesverbänden, schließlich im Reichsverbande. Jeder dieser Parteiverbände gliedert sich in Parteiversammlung (Parteitag), Parteivorstand und Parteiausschuß. Die eingeschriebenen Mitglieder der Zentrumspartei jeder Gemeinde bilden eine Ortsgruppe (Zentrumsverein od. dgl.) mit Vorstand und Ortsausschuß (für Schulung, Aufklärung, Werbearbeit, Organisation, Wahlarbeiten usw.). Aus Vertretern der Ortsverbände bildet sich der Kreis-(Bezirks-)Verband, aus Vertretern des Kreis-(Bezirks-)Verbandes der Landes- bzw. Provinzialverband und so fort bis zum Reichsverband. Parteisekretariate (für Reich, Land, Provinz usw.) mit Parteibeamten haben die vielseitigen, partei-

geschäftlichen Arbeiten vorzubereiten. — Nicht parteiamtliche Gebilde sind die vielfach vorhandenen meist rein örtlichen Vereinigungen, die zum Teil auch nur bestimmte Stände (Arbeiter, Studenten, Frauen, Jugend usw.) umfassen und der parteipolitischen Schulung und Mitarbeit bei Wahlen usw. dienen. Für das ganze Reich bedeutungsvoll geworden als Pflanzschule des Jung-Zentrums ist nur der Windthorstbund. Der staatsbürgerlichen Schulung der katholischen Mitglieder der Zentrumspartei dient in ganz hervorragender Weise der Volksverein für das katholische Deutschland.

Die deutschen Parteien gliedern sich im Reich und in den Ländern in der Hauptsache in Sozialdemokratie, Zentrum, Demokratie (Linksliberale), Rechtsliberale (Deutsche Volkspartei) und Deutschnationale (Konservative).

Ein kurzer Überblick über die verschiedenen Parteien kann heute in der Hauptsache nur ein geschichtlicher sein, weil unter dem Einfluß der Zeitwirren und der politischen Neugestaltung das Parteileben stark im Gären begriffen ist und sich erst neu festigen muß.

2. **Die Sozialdemokratie** vertritt die Weltanschauung des Sozialismus (vgl. S. 52). Ihr Ursprung liegt in dem 1863 gegründeten „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein", der 1869 in die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei" umgewandelt wurde. Das Gothaer Programm von 1875 einigte eine gemäßigte nationale und eine extreme internationale Richtung. Das Sozialistengesetz von 1878 versuchte vergeblich mit weitgehenden Machtmitteln die Bewegung zu unterdrücken. Nach seiner Preisgabe (1890) nahm die Partei den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands" (S.P.D.) an, das Erfurter Programm (1891) gab ihr eine neue Grundlage, die im wesentlichen heute noch gilt. Während die älteren Sozialdemokraten jede parteipolitische Mitarbeit am Staat der Vorrevolution ablehnten und ausschließlich auf den Umsturz der alten Ordnung hinarbeiteten, bildete sich seit etwa 1900 der Revisionismus aus, der den Weg zum Ziel mehr in der Entwicklung (Evolution) durch fortschreitende Demokratisierung der Gesellschaft auf dem Wege der radikalen Reform erblickte. Parteipolitisch trat diese Bewegung vor allem in Süddeutschland hervor, wo die Partei aufbauende Mitarbeit in den Landtagen leistete. Mit Nachdruck vertreten wurde der Revisionismus auch in den sozialistischen Gewerkschaften und Genossenschaften (Konsumvereinen), die zur Erzielung günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen wertvolle Gegenwartsarbeit leisteten. Das radikale

Endziel wurde aber nach wie vor auch von der revisionistischen Seite trotz aller linksliberalen Erziehungsversuche vertreten. Die Spannung zwischen dem radikalen und dem revisionistischen Flügel war jedoch die letzten Jahre vor dem Kriege zeitweilig recht scharf. Bei Kriegsausbruch stand die Partei geschlossen hinter der Reichsregierung. Anläßlich der Neubewilligung von Kriegskrediten trennte sich jedoch Anfang 1916 eine allmählich anwachsende Minderheit, die sich 1917 als „Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands" (kurz die Unabhängigen oder die U.S.P.D.) auftat. Seitdem heißt die alte Sozialistische Partei in der Umgangssprache die Mehrheitssozialisten (auch die S.P.D.). Von den Unabhängigen zweigte sich 1918 vorübergehend die Kommunistenpartei (der Spartakusbund) ab. Die Revolution vom November 1918 wurde eingeleitet von den Unabhängigen und den Spartakisten. Sie riß auch die Mehrheitssozialisten mit sich, die an der Zermürbung von Front und Heimat gleichfalls wesentlich beteiligt waren, wenn auch die Gründe für den Zusammenbruch bei weitem nicht bei der Sozialdemokratie allein lagen. Die Revolution und die ihr folgende Neugestaltung hat wesentliche Forderungen des Erfurter Programms erfüllt. Die Monarchie ist gestürzt, die Klassenherrschaft hat damit allerdings nur gewechselt. Das Wahlrecht für Mann und Frau vom 20. Jahre an, der Achtstundentag, weitestgehende Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Staat und Gemeinde usw. wurden geschaffen. Die Sozialdemokratie ist ausschlaggebende Regierungspartei, ihre Führer sind Reichs- und Landespräsidenten, leitende Minister im Reich und in den Ländern. Dem Volk in seiner Gesamtheit hat diese Entwicklung noch keine besseren Tage gebracht. Immerhin hat die Haltung der sozialistischen Staatsleiter schon gezeigt, daß durch verantwortungsvolle Mitarbeit am Ganzen einseitige, unreife Begehrlichkeit schnell gebannt wird, daß jede schöpferische Arbeit am Staatsleben in gewisser Hinsicht konservativ macht, daß es ein großer Fehler dieser Partei war, in jahrzehntelanger Verhetzung nichts als zerstörende Kritik zu leisten und den jetzt so schwer enttäuschten und darob verbitterten Massen vom Antritt der sozialistischen Herrschaft einen Himmel auf Erden in Aussicht zu stellen. Deshalb nur konnten die mit der Entwicklung völlig unzufriedenen Unabhängigen so an Boden gewinnen, die sich in ihren Zukunftsforderungen grundsätzlich wohl nur in dem Verlangen einer rascheren diktaturartigen Allgemeinsozialisierung von den Mehrheitssozialisten unterscheiden, oder gar die Spartakisten, die den

völligen Kommunismus, die Beseitigung jedes Privateigentums predigen, in ihren Taten aber niedrigste Selbstsucht, gemeinen Diebstahl, jede Gewalttätigkeit in Form von Plünderung, Raub und Mord offenbaren. — Das gegenwärtige Programm der Mehrheitssozialisten ist die weitere Durchsetzung der Erfurter Forderungen, es sind das 1) staatlich-politisch: völliger Zentralismus, 2) wirtschaftlich-sozial: weitestgehende Sozialisierung und Monopolisierung aller Produktionsmittel, 3) geistig-kulturell: Erklärung der Religion zur Privatsache, Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu religiösen Zwecken, völlige Weltlichkeit der Schule, Materialisierung aller Kultur. — Die Unabhängigen besitzen kein einheitliches Programm, sie sind in eine Reihe verschiedenartigster Meinungsgruppen gespalten, doch hat zurzeit (1920) die stark radikale, dem russischen Bolschewismus verwandte Richtung die Mehrheit.

Das auf dem Parteitag der Unabhängigen zu Leipzig (Dezember 1919) aufgestellte Aktionsprogramm umfaßt 14 Punkte als Maßnahmen, um den Kapitalismus zu überwinden und die sozialistische Gesellschaft zu verwirklichen: 1) Die Auflösung jedes Söldnerheeres, der Zivil- und Polizeiformationen, der Einwohnerwehren und der Technischen Nothilfe (einer besondern Einrichtung eines werktätigen Arbeitsschutzes bei großen Streiks), Errichtung einer revolutionären Wehr. 2) Durchführung der Sozialisierung von Kohle, Wasserkraft und Elektrizität. 3) Überführung des Großgrundbesitzes und der ganzen Forsten in gesellschaftliches Eigentum. 4) Herstellung von Wohnungen durch die Gemeinden. 5) Planmäßige Reglung des Ernährungswesens. 6) Vergesellschaftung des Gesundheitswesens. 7) Vergesellschaftung des Erziehungs- und Bildungswesens. 8) Erklärung der Religion zur Privatsache, Trennung von Kirche und Staat. 9) Sozialistische Steuerpolitik durch progressive Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer, Abschaffung aller indirekten Steuern und Zölle. 10) Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau gegenüber dem Manne benachteiligen. 11) Einführung eines öffentlich-rechtlichen Monopols für das Anzeige- und Werbewesen. 12) Umgestaltung des gesamten Rechtswesens nach sozialistischen Grundsätzen. 13) Arbeitspflicht für alle Arbeitsfähigen. 14) Freundschaftliche Beziehungen zu allen Völkern, Bündnisse mit sozialistischen Republiken. — Die Diktatur des Proletariats wird als revolutionäres Mittel zur Beseitigung aller Klassen und Aufhebung jeder Klassenherrschaft bezeichnet. Mit der Sicherheit der sozialistischen Gesellschaft soll die Diktatur des Proletariats aufhören und die sozialistische Demokratie zur Entfaltung kommen.

Die Hoffnung auf eine Mauserung der Sozialdemokratie wird stets ein eitler Wahn bleiben. Eine Einigung mit ihr ist ausgeschlossen, nur ihre Bekämpfung bleibt übrig. Den einzigen Weg zu ihrer Überwindung bietet eine großzügige, christlich-soziale Reformarbeit auf allen Gebieten staatlich-gesellschaftlichen Lebens. Zu-

sammengefaßt sind diese Aufgaben im Programm des Solidarismus (vgl. S. 53). Nicht die Sozialdemokratie, wohl aber ein lebensstarkes Christentum vermag die grauenvollen Schäden zu mildern, welche Krieg und Revolution in ihren Folgen gezeitigt haben.

Ursprünglich war die Sozialdemokratie eine reine Industriearbeiterpartei. Schon lange vor dem Kriege zählte sie jedoch weite Schichten der Festbesoldeten und des kleinen selbständigen Mittelstandes in ihren Reihen. Sie wurde zur Partei der städtischen Massen, auch zur Partei der Mitläufer, indem weite unzufriedene Kreise ihrer Stimmung durch einen sozialistischen Wahlzettel Ausdruck gaben. Führer der Partei sind ehemalige Arbeiter, die sich ganz durch eigene Kraft emporgerungen haben, weiterhin tief schürfende Schriftsteller, aber auch Literaten von rein zersetzendem Einfluß und schließlich zahlreiche Personen, welche der politischen Geschäftslage sich geschickt anzupassen wissen.

Für den Reichstag wurden abgegeben sozialdemokratische Stimmen 1871: 120 000 Stimmen (1,5 % der Wahlberechtigten), seitdem setzt ein ständiges Anwachsen ein. Die Reichstagswahlen von 1912 ergaben 4,2 Mill. Stimmen (35 %). Die Zahl der Abgeordneten (vgl. Tabellen S. 221 f.) stieg und fiel infolge der Stichwahlabkommen der verschiedenen Parteien. Bei den Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung wurden abgegeben 13,8 Mill. sozialistische Stimmen (45 % der Wahlberechtigten), dabei war natürlich die Anzahl vorübergehender Mitläufer besonders groß.

3. Die Zentrumspartei. Keine andere deutsche Partei ist bisher so viel umkämpft, gehaßt, verdächtigt und geschmäht worden. Gewiß, in einzelnen Fällen dürfte heute, nachdem die Entwicklung übersehbar ist, die Haltung der Partei eine andere sein. Das wird aber für jede Partei und jede Regierung immerdar gelten. Das Zentrum braucht das Urteil der Geschichte weit weniger als andere Parteien zu fürchten. Ein Vorläufer des Zentrums war die Katholische Fraktion im preußischen Abgeordnetenhause. Diese bildete sich 1852 infolge des kirchenfeindlichen Verhaltens der preußischen Regierung, sie nahm 1858, nach ihren Sitzen in der Mitte des Hauses, den Namen Fraktion des Zentrums an und fiel 1867 auseinander. Den Anlaß zur Gründung des heutigen Zentrums gaben der Berliner (Moabiter) Klostersturm von 1869 und die infolge der Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas einsetzenden katholikenfeindlichen Maßnahmen. Das „Soester Programm" vom 28. Oktober 1870 wurde die Grundlage der neuen Partei, die im Reichstag und im preußischen Landtag neben der Betonung des Föderalismus und der sozialen und

sittlichen Wohlfahrt aller Volksklassen die religiöse Freiheit aller Reichsangehörigen, nicht nur der Katholiken, gegen Eingriffe der staatlichen Gesetzgebung forderte. Von seinen Gegnern wurde dem Zentrum von jeher vorgeworfen, daß es „klerikale" und „ultramontane", das will sagen, nur religiöse und ausschließlich katholische Ziele und zwar einseitig auf Kosten der staatlichen Interessen verfolge. Demgegenüber hat die Partei selbst immer wieder erklärt, daß sie eine politische, interkonfessionelle Partei ist. Jede Partei, die sich auf den Boden der Staatsverfassung stellt, muß auch grundsätzlich interkonfessionell sein, denn wie der einzelne Abgeordnete, so muß sich auch die Partei als Vertretung des ganzen Volkes betrachten. Dem Volkswohl aber läuft es nicht zuwider, wenn Volksminderheiten geschützt, wenn Härten und Ungerechtigkeiten gegenüber einzelnen Volksgruppen bekämpft werden. Das Zentrum nun hat die Verteidigung sowie die Wahrung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der katholischen Volksminderheit sich zur Pflicht gemacht. Diese Aufgaben blieben der Partei, auch nachdem die stärksten Wellen im großen Unterdrückungskampf der katholischen Kirche und des katholischen Volksteils, des Kulturkampfes der 1870er Jahre, verrauscht waren. Wurden doch auch weiterhin die Versuche, Protestantismus und Deutschtum gleichzusetzen und die Katholiken als eine minderwertige, in der Hauptsache nur verpflichtete Volksklasse zu betrachten, nicht aufgegeben. In den Einzelstaaten wußte das Zentrum die diesen vorbehaltenen Kulturfragen, die Angelegenheiten der Schule, der Erziehung usw., mit Nachdruck zu vertreten. Darüber hinaus wurde die Partei im Reichstag seit Ende der 1870er Jahre ein wesentlicher Träger der Schutzzollpolitik, sie hatte einen hervorragenden Anteil an der Durchführung und Ausgestaltung der Sozialpolitik (Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz), am einheitlichen Ausbau des deutschen Rechtslebens, an der Stärkung der deutschen Wehrkraft, der Schaffung gesunder Finanzgrundlagen usw. Widerstreitende Meinungen und innere Kämpfe fanden und finden sich wie bei jeder Partei, so auch im Schoße der Zentrumspartei. Diese auf einer Mittellinie auszugleichen, das war stets das Ziel der Parteileitung und muß es wohl auch für Gegenwart und Zukunft sein. Im Weltkrieg brachte namentlich die Erörterung der Friedensfrage (ob Verzicht-, Verständigungs- oder Siegfrieden) innere Gegensätze. Nach dem Zusammenbruch des alten Staates trat das Zentrum, das sich seitdem in einzelnen Gegenden auch Christliche Volkspartei nennt,

notgedrungen auf den Boden der aus der Revolution geborenen Republik. Eine Zusammenfassung aller zum Aufbau bereiten Kräfte erschien dringend notwendig im Lebensinteresse des Vaterlandes, um noch größeres Unheil zu verhindern. Nur eine Arbeits-, keine Gesinnungsgemeinschaft kann Zentrum und Sozialdemokratie verbinden. Eine stärkere Durchdringung der gesetzgeberischen Arbeit mit sittlichen Ideen darf als die Folge des Zusammengehens gelten. Das Zentrum kann nie eine einseitige Standespartei sein, Arbeiter und Bauern, Mittelstand und Gelehrtenstand muß wie im Staat so auch in der Partei das Gefühl der Einordnung und des vertrauensvollen Zusammenarbeitens beseelen. Die Bildung politischer Standesorganisationen würde den Zerfall des Zentrums und damit unabsehbare kulturelle und politische Folgen haben.

Unter den bedeutendsten Parteiführern aus der Vergangenheit des Zentrums sind vor allem zu nennen aus dem Reichstag bzw. dem preußischen Landtag: Bischof Frh. v. Ketteler (1811/77), v. Mallinckrodt (1821/74), die Gebrüder August (1808/95) und Peter (1810/92) Reichensperger, Windthorst (1812/91), Lieber (1838/1902), Graf v. Hertling (1843/1919) und Gröber (1854/1919).

In Bayern ist das Zentrum aus der 1869 geschaffenen „Bayrisch-patriotischen Partei" allmählich herausgewachsen. Seit die Partei 1899 die Mehrheit im Landtage erlangte, hat sie am verfassungsrechtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Ausbau Bayerns einen hervorragenden Anteil genommen. Frühere Parteiführer waren nacheinander: Joerg (1819/1901), Geiger (1833/1912), Daller (1835/1911), Orterer (1849/1916). In der Revolutionszeit nahm die Partei den Namen Bayrische Volkspartei an und schied Januar 1920 aus der Reichszentrumspartei aus, weil das Zentrum seinen föderalistischen Grundsätzen untreu geworden sei. — In Württemberg bildete sich mangels eines Kulturkampfs das Zentrum erst 1894. Seine ersten Führer waren Gröber (1854/1919) und v. Kiene (1852/1919). — In Baden entstand 1867 eine „Katholische Volkspartei", sie nahm 1888 den Namen „Badische Zentrumspartei" an. Ihr größtes Verdienst ist, daß sie der Überflutung des badischen Staatslebens durch den kirchenfeindlichen Nationalliberalismus ein Ende bereitete. Ihr großer Führerveteran ist Theodor Wacker (geb. 1845). — Zentrumsvertretungen gibt es ferner in den Landtagen von Hessen (seit den 1870er Jahren) und Oldenburg (seit 1910). Eine gutorganisierte Zentrumspartei, allerdings ohne eigene Kammervertretung, besteht auch in dem fast rein

protestantischen Sachsen. Ein Zentrumsabgeordneter wurde (seit 1874) für den Landtag von Sachsen-Weimar (Wahlkreis Geisa) gewählt.

Ein zeitgemäßes Parteiprogramm ist (1920) in Vorbereitung. Die am 30. Dezember 1918 festgestellten Leitsätze fordern u. a.:

In der Außenpolitik: Ein den christlichen Grundsätzen entsprechendes Völkerrecht; das ewige Recht, nicht die Gewalt soll maßgebend sein. Völkerrechtlich gesicherte Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles. — Schaffung eines Völkerbundes gleichberechtigter großer und kleiner Staaten, Ausbau der verpflichtenden Schiedsgerichtsbarkeit, weitgehende gleichzeitige Abrüstung und Abschaffung der Geheimverträge. — Schutz der nationalen und religiösen Minderheiten in allen Staaten. — Wirtschaftliche Entwicklungsfreiheit und Gleichberechtigung im Weltverkehr für alle Völker. Freiheit der Meere. — Internationale Regelung des Arbeiter- und Angestelltenrechts.

In der Innenpolitik: Erhaltung und Kräftigung des christlichen Kultur- und Erziehungsideals im Volksleben. — Gewissensfreiheit. Verständnisvolles Zusammenarbeiten von Kirche und Staat. — Gleichmäßige Berücksichtigung der Angehörigen und Anstalten der verschiedenen Glaubensbekenntnisse auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, bei Verleihung öffentlicher Ämter und Zuwendung öffentlicher Mittel. — Freiheit der christlichen Liebestätigkeit und paritätische Förderung ihrer Einrichtungen. — Tatkräftige Fürsorge für kinderreiche Familien. Schutz des Kindes, der heranwachsenden Jugend und der Frau gegen Ausbeutung. Kampf gegen sittliche Verwilderung, gegen eine entartete Kunst und eine verkommene Literatur. — Wahrung des Rechts der Eltern und der Religionsgesellschaften auf die Erziehung der Kinder. Erhaltung der konfessionellen Volksschule. Sicherung des Religionsunterrichts an allen Schulen. — Freie Bahn zum Aufstieg der Tüchtigen aus allen Volksschichten. — Freie Entfaltung der Mitarbeit der Frauen.

In der Wirtschafts- und Sozialpolitik: Geordneter Aufbau der Volkswirtschaft im Dienste der sozialen Gerechtigkeit und des Gemeinwohls auf Grundlage der fruchtbringenden Arbeit. Grundsätzliche Erhaltung der auf persönlichem Eigentum beruhenden, aber dem Gesamtwohl untergeordneten Privatwirtschaft. — Sicherung der Volksernährung durch planmäßige Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung. — Gemeinnützige Bodenpolitik. Durchgreifende Wohnungs- und Siedlungsreform. Mehrung und Erweiterung der bäuerlichen Betriebe. — Schutz und ausgleichende Förderung der einzelnen Berufsstände als notwendige Glieder eines gesunden Wirtschaftskörpers. — Fortführung der Sozialpolitik unter stärkster Betonung der Persönlichkeit und Menschenwürde. — Fortbildung der Rechtspflege im Sinne erhöhter sozialer Gerechtigkeit und vermehrten Schutzes gegen Wucher, unlauteren Wettbewerb, Übervorteilung und Ausbeutung aller Art.

In der Finanzpolitik: Verteilung der Steuerlasten nach der Leistungsfähigkeit, unter Berücksichtigung des Familienstandes und der Familiengröße. Schärfste steuerliche Erfassung der hohen Einkommen, der großen Vermögen, des unverdienten Wertzuwachses und der durch den Krieg gemachten Gewinne. — Verhütung der Steuerflucht und der Abwanderung des Kapitals ins Ausland.

Ein Aufruf nach Schluß des ersten Reichsparteitages (Januar 1920) nennt als Richtlinien: Sammlung der religiös-gläubigen Volksteile, Bekenntnis zur demokratischen Verfassung, Wiederaufrichtung des Vaterlandes, Reichseinheit mit starker Zentralgewalt, aber Ablehnung eines zentralistischen Einheitsstaates; vielmehr Gliederung nach Landsmannschaften, nach wirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten.

4. Die liberalen Parteien. Liberal heißt ursprünglich eines freien Mannes würdig, frei von Engherzigkeit der Gesinnung. Der Liberalismus ist eine Geistesrichtung, die bezeichnet wird als das Streben nach möglichst großer Freiheit und Selbständigkeit des Einzelwesens in den Beziehungen zu Religion, Staat und Mitmenschen. Der Liberalismus ist Gegner jeder starken Autorität, nach ihm ist das Gewissen des Menschen seine Offenbarung, die Vernunft die Quelle aller Erkenntnis, das eigene Ich das nächste Ziel. Im übrigen ist der Liberalismus kein einheitliches System, er tritt nach Ort und Zeit sowie in den einzelnen Teilgebieten des Kulturlebens unter verschiedenen Formen auf. Wie andere Geistesrichtungen enthält auch er Berechtigtes und Verwerfliches. Als parteipolitische Bewegung hat der Liberalismus seine Wurzeln in den gemäßigten Strömungen der großen französischen Revolution von 1789, soweit sie Beseitigung der ständischen Vorrechte, Gleichheit und Freiheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, Anteilnahme des Volkes an Gesetzgebung und Verwaltung forderte. Ein Erfolg der liberalen Bewegung war es, daß in Deutschland im Laufe des 19. Jahrhunderts an Stelle der unbeschränkten Fürstenstaaten die Verfassungsstaaten traten. Das gemeinsame politische Ziel des Gesamtliberalismus innerhalb des Verfassungsstaates war im allgemeinen: 1) weltanschaulich: Bekämpfung jedes „Dogmenchristentums", jedes Staatskirchentums und jedes staatsrechtlich festgelegten Einflusses einer Religionsgemeinschaft; 2) staatspolitisch: weitgehende Rechte der Volksvertretung; 3) wirtschaftlich-sozial: möglichst ungehemmte Entwicklungs- und Betätigungsfreiheit des einzelnen (vgl. S. 51).

Eine einheitliche große liberale Partei hat nur kurze Zeit bestanden. In der Hauptsache deshalb, weil nur eine Übereinstimmung in der Ablehnung des Bestehenden, nur darin vorhanden war, wie die Dinge nicht sein sollen, weil aber eine Gemeinsamkeit der Auffassung über die aufbauende Gestaltung einer Neuordnung, eine gleiche Standes- bzw. Wirtschaftsordnung nicht zu erreichen war. Die Geschichte des Liberalismus ist mehr als reich an Parteibildungen, Spaltungen und Abschwenkungen nach links und rechts. Die heutige Trennung

in Rechts- und Linksliberale geht zurück auf die 1866 in Preußen entstandene Zweiteilung in Nationalliberale und Fortschrittspartei.

Die Nationalliberale Partei, die im alten Reichstag Vorkämpferin des deutschen Einheitsgedankens unter Preußens Führung war, galt als die Vormacht von Bildung und Besitz (deshalb ihr Eintreten für Mehrstimmenwahlrecht, Oberhaus usw.), als die Vertreterin der Interessen der Großindustrie und der nichtjüdischen Hochfinanz. Auf die Führung stark von Einfluß waren auch Hochschulprofessoren. In den Landtagen war die Partei im alten Staat als Verfechterin der staatlichen Oberhoheit in kirchlichen Dingen die Trägerin des Kulturkampfes und auch nach dessen Beendigung die Führerin im Kampfe gegen die katholische Kirche. Trotz ihres liberalen Programms scheute sie nicht zurück vor Ausnahmegesetzen (gegen Katholiken und Sozialisten). In der Wirtschaftspolitik trat sie ein für den Schutz der nationalen Arbeit (Schutzzoll), in der Sozialpolitik für gemäßigte Sozialpolitik, aber für Erhaltung starken Übergewichts der Arbeitgeber und Besitzenden. In Fragen der staatlichen Geltung und des nationalen Ansehens zeigte die Partei stets warmes Verständnis. Doch machten ihre Anhänger das Wort „national" leicht zu einem Schlagwort und sprachen gern andern Kreisen treudeutsche Gesinnung ab, wenn diese in irgend einer Sache eine andere Auffassung vertraten. Auf dem Boden der Partei erwuchs, namentlich in Südwestdeutschland, um das Jahr 1900 der Jungliberalismus, eine Jugendbewegung, die äußerst stark nach links zielte und in der Kulturpolitik (Kirche, Schule) besonders radikal und gehässig auftrat. Das Ergebnis dieser Strömung war ein bündnisartiges Zusammenarbeiten (Block, Großblock) sämtlicher liberaler Parteien mit der Sozialdemokratie zur Bekämpfung des Einflusses der Rechten (des Zentrums und der Konservativen). Weil aus dieser jungliberalen Politik nur der Sozialismus Nutzen zog, entstand namentlich im industriellen Nordwestdeutschland innerhalb der Partei der Altliberale Bund. Diese Gegensätze haben die Stoßkraft der Partei schon vor der Revolution stark erschüttert.

Der Linksliberalismus war vor der Revolution zuletzt geeint in der Fortschrittlichen Volkspartei. Drei verschiedene Parteien hatten sich hier 1910 zusammengefunden. Altes Ziel des Linksliberalismus war völlige Demokratisierung des Staatslebens, in seinem rechten Flügel trat er für eine parlamentarische Monarchie, weiter nach links für die Republik ein, er war stark föderalistisch, zurück-

haltend und ablehnend gegenüber jeder Machtpolitik in Heeres- und Flottenfragen, er begünstigte im Wirtschaftsleben Gewerbefreiheit und Freihandel. In der Kulturpolitik war Trennung von Staat und Kirche sowie von Kirche und Schule sein Inhalt. Im Kulturkampf war seine Haltung schwankend. Im Weltkrieg trat er für einen „Verständigungsfrieden" ein. Seine Anhänger finden sich in der Hauptsache im städtischen Bürgertum, soweit es sich für „aufgeklärt" hält. Die führenden Kreise sind Börse und Großhandel. Besonders einflußreich ist der Linksliberalismus durch seine geldmächtige Presse (Berliner Tageblatt, Frankfurter Zeitung, Münchener Neueste Nachrichten usw.).

Die Revolution hat die Stellung des Links- und namentlich des Rechtsliberalismus in Reich und Ländern erheblich erschüttert. Die scharfen Gegensätze innerhalb der Nationalliberalen Partei führten zu deren Sprengung, ein kleiner Teil schwenkte ab nach rechts zu den Konservativen (zur Deutschnationalen Volkspartei), ein stärkerer, linker Flügel vereinigte sich mit der Fortschrittlichen Volkspartei zur Deutschen Demokratischen Partei, die also im Nachkriegsdeutschland die Zusammenfassung des Linksliberalismus darstellt. Die Reste der Nationalliberalen fanden sich neu zusammen in der Deutschen Volkspartei, die somit den Rechtsliberalismus vertritt. Die Deutsche Volkspartei lehnte bisher im neuen Staate die Mitarbeit ab. Die Demokratische Partei war zuerst an der Regierung beteiligt, sie trat zurück, weil sie die Mitverantwortung für die Annahme des Friedensvertrags nicht tragen wollte, ist aber dann wieder beigetreten. Nach ihrem Parteiprogramm (Parteitag zu Leipzig, Dezember 1919) dürfen als grundsätzliche Ziele der Demokratischen Partei gelten: die Republik, der deutsche Einheitsstaat mit weitgehender Selbstverwaltung der Stammesgebiete, die Völkerversöhnung (Ablehnung des Nationalismus), die Privatwirtschaft mit sozialem Einschlag (Wahrung der persönlichen Freiheit in der Wirtschaft, der sozialen Gerechtigkeit in Besitzverteilung und Einkommen, der menschlichen Würde im Arbeitsprozeß), rein weltliche religionslose Einheitsschule, Ablehnung aller Privatschulen (nach Stand, Vermögen oder Bekenntnis der Eltern), Trennung von Staat und Kirche, freie Entfaltung von Wissenschaft, Kunst und Literatur im Leben und in der Presse.

Inwieweit Rechtsliberalismus und Demokratische Partei in Zukunft bedeutungsvoll sein werden für das politische Geschehen, läßt sich in der Zeit der nachrevolutionären Gärung, wo es noch vielfach an klaren Richtlinien fehlt, nicht übersehen. Für die Vergangenheit gilt,

daß der Liberalismus das Opfer wurde seiner eigenen Totengräberarbeit; durch die Bekämpfung fast jeder Autorität, die freigeistige Haltung im gesamten Kulturleben und die zersetzende Arbeit seiner Presse hat er der Sozialdemokratie in der Erreichung ihres Zieles Vorspanndienste geleistet.

5. Die konservativen Parteien. Konservativ heißt erhaltend, das Bestehende pflegend. Der gesunde konservative Grundsatz liegt jedoch nicht in dem starren Festhalten an dem, was war und ist, sondern im bedachtsamen Mitgehen mit den Wandlungen der Zeit, im Fortschritt ohne Zerstörung. Als Partei bedeutend geworden sind die Konservativen vor allem in Preußen und im Reichstag. In Preußen bildeten sie sich bald nach Einführung der Verfassung (1850), im Reichstag nannten sie sich Deutsch-Konservative. Ihre Heimat ist das Altpreußen rechts der Elbe, adeliger Großgrundbesitz und gläubiger (positiver) Protestantismus sind ihre Grundlagen. Die Stadtkonservativen sind unbedeutend geblieben. Im Westen und Süden haben sie nur vorübergehend aus Kreisen des positiven Protestantismus und des Mittelstandes (der Mittelparteiler) eine beachtenswerte Unterstützung gefunden und zwar immer dann, wenn der Rechtsliberalismus zu sehr mit der äußersten Linken liebäugelte. Ziel der konservativen Politik war vor der Revolution: die Erhaltung der Vormacht des Adels, namentlich des Landadels, Schutz der Monarchie, Verteidigung der protestantisch-kirchlichen Interessen, Pflege der Interessen des breiten Landes. Die Konservativen waren Vertreter des Feudalismus, des Polizeistaats und des protestantischen Staatskirchentums. Sie pflegten die Klassenpolitik einer dünnen Herrenschicht, sprachen gerne von „gottgewollten Abhängigkeiten" und waren keine besondern Freunde von Verfassung und Volksvertretung, damit natürlich Gegner jedes Parlamentarismus und demokratischer Staatsgrundlagen. In der Wirtschafts- und Sozialpolitik traten sie warm ein für Landwirtschaft und Handwerk (gewerblichen Mittelstand). Für die großen sozialen Probleme der Industrie und der Arbeitermassen fehlte ihnen das volle Verständnis. Lichtseiten waren nicht zuletzt die Vertretung von Pflichttreue, Unterordnung, Autorität und Eingliederung in den Staatsgedanken, ihre Liebe zu König und Vaterland. Im Kriege waren sie für einen starken Machtfrieden. In der Erhaltung und Pflege der religiös-sittlichen Volkskräfte haben sich Konservative und Zentrum oft die Hand gereicht. Der Einfluß der Konservativen, namentlich in Preußen, war gewaltig, ihr Geist

erfüllte fast das gesamte höhere Beamtentum und das Offizierkorps. Nur wer konservativ und protestantisch war, konnte in Preußen-Deutschland im Staatsdienst „Karriere" machen. Schwere politische Fehler der Konservativen waren die Teilnahme am Kulturkampf (den aber nur ein Teil der Partei mitmachte) und am Bülowblock, zuletzt die Haltung in der preußischen Wahlrechtsvorlage. Führende Zeitung ist die „Kreuzzeitung" (Neue Preuß. Zeitung). Ein Teil der Konservativen (Pastorenflügel) steht dem Evangelischen Bund nahe (Zeitung: Der Reichsbote). Dank dem Dreiklassenwahlrecht waren die Konservativen in Preußen die weitaus vorherrschende Partei. Die Revolution hat ihren Einfluß gebrochen.

Eine liberale Richtung der Konservativen waren in Preußen die Freikonservativen, im Reichstag, wo sie zentralistisch gesinnt waren, die Reichspartei. Sie wurde im wesentlichen gebildet und beeinflußt von den Kreisen des Geldadels, der Schwerindustrie und der pensionierten Generäle, galt als die „Militärpartei" schlechthin und ging in Fragen der Schule und Kirche mit den Liberalen (reine Staats- und Simultanschule). Zuletzt (1912) verschmolzen sie sich jedoch wieder mit den Konservativen.

Zusammensetzung des Reichstags nach der Parteistellung von 1871 bis 1912.

(Bei Beginn der Legislaturperiode)	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887	1890	1893	1898	1903	1907	1912
Konservative .	57	22	40	59	50	78	80	73	72	56	51	58	45
Reichspartei . .	37	33	38	57	28	28	41	20	28	23	20	22	13
Nationalliberale	125	155	141	109	47	51	99	42	53	46	50	54	43
Linksliberale[1] .	47	50	39	29	115	74	32	76	48	49	37	49	42
Zentrum . . .	61	91	93	94	100	99	98	106	96	102	100	109[3]	90
Polen . . .	13	14	14	14	18	16	13	16	19	14	15	20	18
Sozialdemokr. .	2	9	12	9	12	24	11	35	44	56	80	43	110
Hannoveraner .	9	4	4	10	10	11	4	11	7	9	5	2	5
Dänen . . .	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Elsässer . . .	15	15	15	15	15	15	15	10	8	10	10	—	9
Antisemiten . .	—	—	—	—	—	—	1	5	16	13	18	18	11
Andere . . .	30[2]	3[2]	—	—	—	—	2	2	5	18	10	21[4]	10[5]

[1] Ursprünglich aus drei Gruppen Freisinnige Volkspartei, Freisinnige Vereinigung und Deutsche Volkspartei bestehend, die sich 1910 zur Fortschrittlichen Volkspartei verschmolzen. [2] Liberale Reichspartei. [3] Darunter 9 Elsaß-Lothr. Zentrum. [4] Darunter 7 Bund der Landwirte, je 4 Wildkonservative und Wildliberale, 3 Unabhängige Lothringer, 2 Mittelstandsvereinigung, 1 Bayr. Bauernbund. [5] Deutscher und Bayr. Bayernbund und Fraktionslose.

Den Konservativen stehen ferner nahe: 1) der Bund der Landwirte, der nicht selten allzu laut, stets aber voll Einseitigkeit und ohne Maß für das Ganze die Interessen der Landwirtschaft vertritt (Hauptzeitung: Deutsche Tageszeitung), 2) die Alldeutschen (Alldeutscher Verband), die vor der Umwälzung vor allem machtvolle Außenpolitik, gewaltige Heeres- und Flottenstärke, starkes Nationalbewußtsein forderten. In einzelnen Strömungen sind sie nicht nur stark katholiken-, sondern überhaupt christentumsfeindlich und treten für den altdeutsch-heidnischen Wodanskult ein. Das Gebaren der vom Auslande in ihrem Einfluß erheblich überschätzten Alldeutschen wurde von der feindlichen Presse und ihren Söldlingen zum Schaden des Deutschtums reichlich ausgenutzt. Die Haltung der Alldeutschen in

Zusammensetzung der Nationalversammlung und der Landesversammlungen.

	Deutsche Nationalversammlung			Preußen			Bayern		
	Abg.	Davon Frauen	Stimmenzahl in Mill.	Abg.	Davon Frauen	Stimmenzahl in Mill.	Abg.	Davon Frauen	Stimmenzahl in Mill.
Mehrheitssozialisten	163	19	11,47	145	8	6,06	61	2	0,96
Unabhängige	22	3	2,31	24	2	1,21	3	—	0,08
Zentrum	89	6	5,98	88	5	3,75	66[3]	3	1,07
Demokraten	74	5	5,65	65	2	2,66	25	2	0,42
Deutsche Volkspartei	22	1	1,63	21	2	0,89	9[4]	—	0,12
Deutschnationale	42	3	2,87	50	1	1,73		—	
Andere	9[1]	—	0,5	8[2]	—	0,08	16[5]	—	0,31
Im ganzen	421	37	30,41	401	20	16,38	180	7	2,96

	Sachsen			Württemberg			Baden		
	Abg.	Davon Frauen	Stimmenzahl in Mill.	Abg.	Davon Frauen	Stimmenzahl in Mill.	Abg.	Davon Frauen	Stimmenzahl in Mill.
Mehrheitssozialisten	42	—	0,89	52	4	0,45	35	4	0,32
Unabhängige	15	—	0,35	4	1	0,04	—	—	0,01
Zentrum	—	—	0,02	31	3	0,27	41	4	0,37
Demokraten	22	—	0,49	38	5	0,32	24	1	0,22
Deutsche Volkspartei	18	—	0,28	—	—	—	—	—	—
Deutschnationale	13	—	0,30	11[6]	—	0,09	7	—	0,07
Andere	—	—	—	14[7]	—	0,12	—	—	—
Im ganzen	105	—	2,33	150	13	1,29	107	9	1,02

[1] Darunter 4 Bayr. Bauernbund, 3 Hannoveraner (Welfen). [2] Darunter 7 Hannoveraner (Welfen). [3] Bayr. Volkspartei. [4] Bayr. Mittelpartei und Deutsche Volkspartei der Pfalz. [5] Bayr. Bauernbund. [6] In Württemberg: Bürgerpartei. [7] 10 Bauernbund, 4 Weingärtnerbund.

der neuen Zeit zeigt, daß sie aus der Erfahrung nichts gelernt haben (führendes Organ: Deutsche Zeitung). 3) Die Antisemitischen Gruppen, sie bekämpfen in Sonderheit den überragenden jüdischen Einfluß in Wirtschaft und Kultur, vergreifen sich dabei aber nicht selten in der Form. Die Geschichte dieser Gruppen und Parteigebilde ist äußerst reich an Neuformungen und Zersplitterungen. 4) Die Christlich-soziale Partei, eine kleine Gruppe, die verständnisvolle Sozialpolitik vertritt und sich aus positiv gläubigen Pastoren und protestantischen Arbeiterkreisen bildete.

Nach dem Sieg der Revolution fanden sich die konservativen Gruppen in der Deutschnationalen Volkspartei zusammen, die in der Nationalversammlung und in den Landesversammlungen eine jede Mitarbeit ablehnende Oppositionspartei ist und in erster Linie die Wiederherstellung der Monarchie fordert.

6. Die Presse. Mit Presse bezeichnet man in weiterem Sinne alle Erzeugnisse der Druckerpresse, im engeren Sinn nur die Zeitung. Man versteht darunter eine fortgesetzt, meist täglich, erscheinende Veröffentlichung mit zeitgemäßem und allgemein interessierendem Inhalt. Von der eigentlichen Zeitung zu trennen ist die Fachzeitung, die rein beruflichen, wissenschaftlichen, religiösen usw. Dingen dient, die Vereinszeitung, die für den Zusammenhalt einer Vereinigung bestimmt ist, und die Zeitschrift, die weniger häufig und in Heftform erscheint, sich meist auf bestimmte Sondergebiete beschränkt und weniger Material, dafür aber mehr Darstellung und Kritik bietet.

Die Zeitung zerfällt in den politischen Teil, den Unterhaltungsteil, den Handelsteil und den Anzeigenteil. Der politische Teil behandelt die Vorgänge in der inneren und äußeren Politik, sowie wichtige Ereignisse und ihre Folgen für Stadt und Land. Er enthält Nachrichten und Aufsätze. Die Nachrichten können sein amtliche (offizielle), halbamtliche (offiziöse), parteiamtliche, von Parteiseite beeinflußte, bestimmten Sonderzwecken dienende, rein private usw. Mitteilungen, sie können sein verbürgte, vorsichtig abwägende, zweifelhafte Meldungen, solche aus erster, zweiter, dritter usw. Hand. Die Zeitung muß nicht selten zweifelhafte Dinge übermitteln, schon aus Gründen des Wettbewerbs mit andern Blättern. Auch können selbst offensichtliche Unwahrheiten für den, der zu lesen weiß, wertvolle Fingerzeige enthalten. In den kürzeren oder längeren Aufsätzen (Leitartikeln usw.) wird zu wichtigen Fragen und Dingen vom Standpunkt der Zeitung aus Stellung genommen, in der Ab-

sicht der Aufklärung und um dieser Auffassung einen weiteren Anhängerkreis zu verschaffen, sowie um gegensätzliche Meinungen zu widerlegen und zu bekämpfen. Der Unterhaltungsteil („Unter dem Strich", Feuilleton) bringt nichtpolitische Neuigkeiten und Mitteilungen, gemeinverständliche Aufsätze aus Wissenschaft, Kunst und Gesellschaft, Erzählungen und Romane, Vereins- und Sportnachrichten usw. — Der Handelsteil berichtet über den Stand der Dinge auf dem Waren- und Geldmarkt, ja im gesamten Wirtschaftsleben. Bei großen Blättern ist er in gleicher Weise ausgebildet und gepflegt wie der politische Teil. — Von den bisher genannten drei, den „redaktionellen", Teilen unterscheidet sich wesentlich der Anzeigenteil; er steht grundsätzlich mit den andern Gebieten in keiner Verbindung und wird für Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten usw. jedermann gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Für die geschäftliche Seite der Zeitung ist jedoch der Anzeigenteil von größter Bedeutung. Deckung der Betriebskosten und Geschäftsgewinn werden aus ihm weit eher erzielt als aus dem Verkauf der Zeitung an die Leser.

Die geistige Zentralstelle für die Zeitung ist die Redaktion; ihr zur Seite stehen die Mitarbeiter (Berichterstatter usw.), sie verteilen sich nach der Größe und Bedeutung der Zeitung auf die verschiedensten Fachgebiete und können sich an allen wichtigen Plätzen des In- und Auslandes befinden. Von Bedeutung sind ferner die Nachrichtenzentralen und zwar für telegraphische Nachrichten die „Telegraphenbureaus", für sonstiges Zeitungsmaterial die „Korrespondenzen". Telegraphen- und Korrespondenz-Bureaus sind Sammelstellen für Nachrichten usw., die von diesen an die Redaktionen telegraphisch oder brieflich abgegeben werden, ähnlich wie eine Zeitung an den Bezieher. Wichtige Telegraphenbureaus sind für Deutschland Wolff (W.T.B.), für England Reuter, für Frankreich Havas. Die Zeitungs-Korrespondenzen mit und ohne parteipolitische Richtung sind ungemein zahlreich. Dem Zeitungsverlag ist die Drucklegung, das Anzeigenwesen, die Verbreitung und der geschäftliche Teil der Zeitung unterstellt. Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Schranken der allgemeinen Gesetze, eine staatliche Zensur (vorherige behördliche Genehmigung) findet in der Nachkriegszeit nicht statt.

Oberster und Endzweck der Zeitung soll sein die Verbreitung von Wissen und Bildung. Jede Zeitung ist auf einen besondern Grundton abgestimmt, sie hat ihr Gepräge von der Weltanschauung, für die sie eintritt. Weil jede Zeitung von einem bestimmten Standpunkt

aus schreibt und urteilt, ist jede Zeitung ein Parteiblatt. Die unparteiische oder „farblose" Presse ist ein Unding, eine Irreführung. Jede halbwegs bedeutende Gemeinschaft (Partei, Verein, Organisation usw.) erstrebt ein Blatt zur „Vertretung ihrer Interessen", zur Pflege einheitlicher Lebensauffassung innerhalb der Vereinigung. Eine besondere Bedeutung kommt namentlich der Parteipresse einer politischen Partei zu. Sie ist das wichtigste Mittel für Schulung und Aufklärung der Parteimitglieder.

Eine Schwierigkeit liegt nicht selten für die Zeitung in der Herstellung des Einklangs zwischen ihren geistigen und wirtschaftlichen Zielen. Namentlich in der Großstadt wird die Zeitung leicht zum reinen Erwerbsunternehmen, die Höhe des Gewinnes gibt dann den Ausschlag, sittliche Grundsätze werden preisgegeben, eine geschmacklose Neuigkeitskrämerei wird gepflegt, die Leidenschaften werden aufgepeitscht, das politische und gesellschaftliche Leben wird vergiftet. Die Zeitung sinkt dann herab zur Sensationspresse oder gar zur Skandalpresse, deren Käuflichkeit auch darin in Erscheinung treten kann, daß die redaktionellen Teile unter der Maske der Pflege des Allgemeinwohls inländischen oder ausländischen Sonderinteressen gegen Geld zur Verfügung gestellt werden. Der Kapitalismus errichtet für seine rein materiellen Zwecke gewaltige Zeitungsunternehmungen (Zeitungskonzerne), er vernichtet ihm nicht willfährige Blätter im scharfen Wettbewerb, er reißt die Herrschaft über die Nachrichtenzentralen an sich, er lenkt schließlich als Zeitungstrust oder Zeitungskönig die öffentliche Meinung eines Landes und weit darüber hinaus. Dank dem britisch-amerikanischen Weltmonopol des Nachrichtendienstes lebt die Überzahl der Menschen in einer Welt der Meinung, in der den wirklichen Tatsachen nur ein schmaler Zugang gewährt wird. Wie eine Schafherde werden nicht selten die gutgläubigen und vertrauensseligen Leser dorthin geführt, wo die Schur ihrer im Sinn der Auftraggeber wartet.

Ein anderer Mangel im heutigen Zeitungswesen ist die oft recht oberflächliche Behandlung des Stoffes, das Fehlen eines abgeklärten Urteils. Die Ursache liegt in der unsteten Hast, mit der im Zeitungsbetrieb gearbeitet werden muß, um dem nervösen Nachrichtenhunger der meisten Leser gerecht zu werden. Keine Meldung kann rasch genug vernommen werden, um dann in ihrem Kern ebenso schnell wieder vergessen zu werden. Viele Leser wissen nicht mehr, was sie vorgestern oder gar vor einer Woche, einem Monat gelesen haben. Nur gewisse verschwommene Bilder und Schattierungen

wirken nach. Ein großer Mangel des Kulturlebens der Gegenwart zeigt sich darin. Der unklare, zerfahrene Geist in der Allgemeinbildung darf nicht unerheblich dieser eigenartigen Bildungsmehrung zugeschrieben werden.

Als Richtlinien müssen gelten: 1) Die Zeitung kann und darf nicht das alleinige Mittel für geistige und politische Fortbildung sein; das Buch, die Zeitschrift, der Vortrag, der Gedankenaustausch usw. dürfen hinter der Zeitung nicht zurücktreten. 2) Jeder Staatsbürger männlichen und weiblichen Geschlechts muß heute die Zeitung lesen, er muß sich aber bemühen, sie richtig, mit Nutzen und Gewinn zu lesen. — Das geschieht, wenn der Leser die Zeitung aufmerksam und mit Überlegung liest, wenn er auf Weltanschauung, Richtung und Eigenart achtet, wenn er Meinungsäußerungen und Nachrichten auseinanderhält, auf die Quellenangabe schaut und bei den Nachrichten eine Wahrscheinlichkeitsprüfung vornimmt, wenn er bei den Abhandlungen Inhalt und Zweck ergründet, wenn er Weizen und Spreu zu sondern, zwischen einem wirklichen Aufsatz und einer bloßen Reklame, zwischen sachlicher Aufklärung oder unsachlichen Beeinflussungsversuchen usw. unterscheiden lernt. Ist eine gewisse Übung vorhanden, dann kann, wenn die Zeit gelegentlich drängt, der Inhalt eines Blattes auch rasch eingesehen werden, da jede Zeitung durch Überschriften, Wechsel in Schriftgröße und Schriftart, Hervorhebung wichtiger Stichwörter usw. die Übersicht zu erleichtern bemüht ist.

Die Presse ist nicht nur eine Großmacht, sie ist eine Weltmacht geworden. Ungeheuer ist ihr Einfluß auf Politik und Kultur. An den Strömen von Blut und Tränen, die infolge des Weltkrieges flossen, tragen die Auswüchse des Pressewesens eine schwere Mitschuld. Kraftvoll mitarbeiten an der Bekämpfung der Pressemißstände, an der Pflege und Förderung der sittlich einwandfreien Presse, das ist eine der dringendsten Aufgaben jedes Staatsbürgers. Eine Zeitung ist genau so gut oder schlecht, wie der Leserkreis, für den sie schreibt. Auch für den Zeitungsleser gilt das Wort: „Sage mir, mit wem du umgehst, so sage ich dir, wer du bist!"

Das Ausland.

Von Eugen Knupfer.

1. Die Groß- und Weltmächte.

Großbritannien (England), Königreich, 314000 qkm, (1914) 46 Millionen Einwohner; Kolonien 35 Millionen qkm, 400 Millionen Einwohner. — Durch die Gunst der Natur, vor allem durch die Lage an den verkehrsreichsten Meeresstraßen und die Inselage, die ihm die Kriegsopfer der Festlandsstaaten und ein starkes Landheer ersparte, durch die Unternehmungslust und Zähigkeit seiner Rasse, die ausgeprägten Nationalstolz und den Glauben an ihre Bestimmung zur Herrschaft besitzt, sowie durch Ausnutzung der europäischen Kriege kam England seit dem 16. Jahrhundert als See-, Handels- und Kolonialmacht empor. Seine reichen Kohlen- und Erzlager und die Erfindungen in Technik und Verkehr machten es seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch zum mächtigsten Industriestaat, und nach der napoleonischen Zeit war es allen Rivalen so überlegen, daß es den Freihandel einführen konnte. Durch eine zielfeste, stets gegen den stärksten Nebenbuhler gerichtete Politik hat es der Reihe nach Spanien, Holland, Frankreich, Rußland und Deutschland niedergeworfen und ein Kolonialreich geschaffen, das ein Viertel der Erdoberfläche und ihrer Bewohner umfaßt. Heute ist es Großmacht in allen fünf Erdteilen. Es besitzt große Siedlungskolonien für die Ausbreitung seiner Rasse in Kanada und Neufundland, in Südafrika, Australien und Neuseeland, unschätzbare Ackerbau- und Rohstoffländer im heißen Afrika und Asien, deren wichtigste mit 320 Millionen Einwohnern Ostindien ist, die reichsten Goldländer in Transvaal und Australien; es besitzt weiter feste Stellungen an den wichtigsten Seewegen (Gibraltar, Malta, Cypern, Sues, Aden und Sokotra, Maskat und Bahrein, Singapur, Hongkong und Weihaiwei, Falklandinseln, Jamaica) und viele Kabel- und Kohlenstationen (Bermudas, St. Helena usw.). — Das Mutterland zählt nur ein Zehntel der Bevölkerung

und nicht ein Prozent der Fläche des Reichs; es ist in Ernährung und Rohstoffen ganz auf die Übersee angewiesen (weshalb ihm die Seeherrschaft eine Lebensfrage ist), weil es längst ganz zum Handels- und Industriestaat übergegangen ist. Dem Überwiegen unausgenutzten Großgrundbesitzes und dem übergroßen Gegensatz zwischen reich und arm arbeitet die radikale Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts entgegen. Bedenkliche Zeichen sind auch das Sinken der Geburtenzahl, das Nachlassen der Arbeitslust, die Vorliebe für Sport und Spiel. Aus der Zeit seiner Monopolherrschaft hat England seine alten Methoden in Handel und Industrie beibehalten und wurde immer mehr von Amerika und bis zum Weltkrieg von Deutschland überflügelt. — Die Verfassung beruht auf Einzelgesetzen und früheren Entscheidungen (Präzedenzfällen). Sie galt lange dem Festland als das Vorbild staatlicher Freiheit, obwohl die Herrschaft des Parlaments im Grunde nur die einer Aristokratie war. Letztere herrscht auch jetzt noch im Oberhaus; doch tritt dieses, zumal seit der Parlamentsakte von 1911, zurück hinter dem Unterhaus, das sich allmählich demokratisiert hat und durch die Wahlreform von 1917 noch mehr werden wird (fünfjährige Wahlperiode, allgemeines Wahlrecht mit 21, für Frauen mit 30 Jahren, in 100 Bezirken Verhältniswahl, Wahlkreise nach der Bevölkerungszahl). Tatsächlich herrscht aber auch nicht das Unterhaus, sondern der Ausschuß der Führer der Parteien, bald der konservativen, bald der liberalen. Das Zweiparteiensystem wird neuerdings immer mehr bedroht von den Iren und der anwachsenden Arbeiterpartei. Die meist katholischen Iren stehen bisher in unversöhnlicher Feindschaft zum englischen Staat, geben sich mit dem Entgegenkommen in wirtschaftlicher Beziehung (Agrargesetze) nicht zufrieden und verlangen parlamentarische Selbstregierung (Home Rule) für die ganze Insel, was durch Gesetz 1914 bewilligt, aber durch den Krieg aufgeschoben und jetzt wieder fraglich geworden ist.

Die Siedlungskolonien haben Selbstregierung, eigene Zollpolitik und sind sehr selbstbewußt geworden; Kanada hat sich 1867, Australien 1901, Südafrika 1909 als Bundesstaat organisiert. Die Eingeborenenkolonien sind Kronkolonien in den verschiedensten Stufen der Abhängigkeit. Dem immer stärker werdenden Verlangen Ostindiens und Ägyptens nach Selbstregierung kommt England schrittweise entgegen. Das Gefühl der Rassengemeinschaft, das der Weltkrieg neubelebte, sowie das der Bedrohung durch die Union in Kanada, durch die Buren in Südafrika, durch Japan in Australien hält die

Kolonien mit Selbstregierung (Dominions) mit dem Mutterlande zusammen; sie gewähren ihm teilweise Vorzugszölle (Kanada 1897, Neuseeland 1903, Australien 1908) und unterstützten es schon vor dem Kriege militärisch durch Beiträge für die englische, Australien durch den Bau einer eigenen Flotte. Der Krieg hat dazu geführt, daß die Dominions und selbst Ostindien im Reichskabinett an der auswärtigen Politik teilnehmen. Der Gedanke Chamberlains an eine enge handelspolitische Zusammenschließung, wonach England die Kolonien beim Bezug von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, diese das Mutterland in der Abnahme seiner Industrieprodukte bevorzugen und das Reich von den andern Märkten unabhängig werden sollte, scheiterte am Widerwillen der Kolonien und mehr noch der englischen Liberalen, denen die Tarifreform den Bruch mit dem Freihandel bedeutete. Da es jetzt mit diesem aus finanziellen Gründen ein Ende haben dürfte, wird der Gedanke wohl neuaufleben.

Die großen Ziele der englischen Politik, Erhaltung der Seeherrschaft, Niederwerfung der stärksten Landmacht und Zusammenfassung der Kolonien, besonders derer um den Indischen Ozean herum („vom Kap bis Kairo" und „von Kairo bis Kalkutta"), sind durch den überwältigenden Sieg im Weltkrieg erreicht; es bekam dabei den Großteil der deutschen Kolonien, die Vorherrschaft über das arabische Sprachgebiet und Iran, den Persischen Golf und Mesopotamien, sowie ungeahnte Möglichkeiten in der Türkei, in Kaukasien, den Ostseeprovinzen und kann nun der angelsächsischen Schwesternation noch mehr als vorher in der Neuen Welt und den Japanern in Ostasien freie Hand lassen.

Frankreich, Republik, mit Elsaß-Lothringen 550 000 qkm, 40 Millionen Einwohner. — Die Franzosen sind ein altes, verwöhntes Kulturvolk. Der Wohlstand beruht auf der Landwirtschaft, die fast lauter Mittel- und Kleinbesitz aufweist, annähernd den Eigenbedarf deckt und Wein und Zucker ausführt. Der Industrie fehlt es an den Menschenmassen und vor der Rückeroberung Elsaß-Lothringens auch an Kohle und Eisen. Gefördert wurde die Industrie durch die Kapitalkraft, den guten Geschmack des Volkes, den alten Ruf seiner Erzeugnisse und eine rücksichtslose Schutzzollpolitik. Weniger in der Schwerindustrie als in Feingewerbe und Luxuswaren, in Seide und Baumwolle, in Maschinen, Uhren, Waffen und Automobilen leistet Frankreich Bedeutendes. In Handel und Schiffahrt hat es seinen alten Rang verloren. Auch von seiner Führerrolle in der

geistigen Kultur sank es herab. — Als älteste und wiederholt erste der Großmächte, durch Lage, Klima, gute Grenzen begünstigt, im Besitz einer ziemlich einheitlichen Bevölkerung von starkem Nationalgefühl und einer starken, jetzt der stärksten Landmacht, beansprucht Frankreich seit den Tagen des großen Staatsmannes Richelieu (1585 bis 1642) die Vorherrschaft in Europa (die prépondérance légitime), gegründet auf den Besitz seiner „natürlichen" Grenzen, d. h. des Rheins, und auf die Ohnmacht und Zersplitterung Deutschlands. Diesem Ziel ist es durch den Weltkrieg wieder nahe gekommen. Der Großmachtpolitik und Ruhmsucht (gloire) dienen auch seine politischen Freundschaften, vor dem Kriege mit Rußland, jetzt mit den West- und Südslaven und mit England, sowie die Schaffung des nach dem britischen größten Kolonialreichs. Nachdem ihm vom alten überseeischen Besitz nur geringe Reste in Westindien und Senegambien geblieben waren, wurden 1830 Algier, 1881 Tunis, 1912 Marokko, im Lauf des 19. Jahrhunderts der Hauptteil von West- und Mittelafrika, Madagaskar, Indochina, zerstreuter Besitz in Ozeanien, schließlich der größte Teil von Togo und Kamerun erworben, zusammen über 8 Millionen qkm mit 55 Millionen Einwohnern, die militärisch und durch Ausschließung fremden Wettbewerbs wirtschaftlich dem Mutterland dienstbar sind. — Die Verfassung ist von 1875. Der Senat wird alle drei Jahre zu einem Drittel erneuert. Die Deputiertenkammer wählt man alle vier Jahre, seit 1919 wieder in Listenwahl nach Departements mit einer mehr scheinbaren als wirklichen Vertretung der Minderheiten; Wahlrecht mit 21 Jahren, jedoch durch Erfordernis des geleisteten Militärdienstes, der Ansässigkeit usw. ziemlich beschränkt. Beide Kammern wählen als Nationalversammlung den Präsidenten auf sieben Jahre; da er nicht vom Volke gewählt ist und weil seit der Präsidentschaft Mac Mahons (1873,79) eine Reihe mittelmäßiger Persönlichkeiten folgten, ist seine Stellung schwach. Die politische Gewalt, die über eine zentralisierte Verwaltung gebietet, ruht beim Ministerrat, der von den Deputierten abhängig ist und oft wechselt. In der Kammer herrscht unter verschwommenen und radikal klingenden Parteibezeichnungen die Cliquenwirtschaft einer Anzahl von Geldmännern (eine plutokratische Oligarchie). Nachdem die Regierung lange die Konservativen und die Kirche als Feinde behandelt und das Land möglichst entchristlicht hat, steht heute für das Bürgertum der Feind links, wo die gewerkschaftliche (syndikalistische) und anarchistische Bewegung zunimmt. Eine Reihe von Skandalen

hat das Ansehen von Regierung, Volksvertretung und Rechtsprechung ins Wanken gebracht. Bedenklich sind auch der Mangel an Bevölkerungszuwachs und andere Zeichen von Entartung in Literatur und Leben.

Italien, Königreich, etwa 315 000 qkm und 37 Millionen Einwohner. — Italien ist ein Nationalstaat mit einheitlicher Bevölkerung und den natürlichsten Grenzen, hat aber für eine wirkliche Großmacht nur schwache Grundlagen: arme Bevölkerung, wenig Erze, keine Kohlen, im Süden ungesunden Großgrundbesitz, geringe Regsamkeit und Volksbildung. Eine bedeutendere Industrie gibt es nur in Ligurien und in der Lombardei. Ausgeführt werden Seide, Baumwollwaren, Hanf, Früchte, Wein, Olivenöl, Strohwaren und Schwefel. Schwächen und zum guten Teil Sünden des Staates, der die innere Kräftigung einer ehrgeizigen Großmachtpolitik hintansetzte, sind ferner starke Auswanderung (vor dem Krieg 400 000—900 000 jährlich, denen 200 000 Rückwanderer gegenüberstehen), Steuerdruck, mangelnder Sinn für Staat und Ordnung und parlamentarische Mißwirtschaft. Der Aufschwung der letzten Jahrzehnte wurde durch den Weltkrieg wieder zunichte gemacht. — Der italienische Einheitsstaat wurde erst 1859/70 geschaffen durch das Bündnis mit der Revolution, mit Frankreich und dann mit Preußen. Er stand von vornherein im Gegensatz zu Österreich und zur Kirche; der erstere wirkte bis zum Weltkrieg, letzterer heute noch nach (Trennung von Staat und Kirche, Römische Frage, lange auch Fernhalten der Katholiken vom Staatsleben). Die auswärtige Politik wird beherrscht 1) vom Irredentaprogramm, das sich auf die Befreiung der „unerlösten" Volksgenossen, jedoch nicht die in Tessin, Nizza, Korsika und Malta, sondern nur in Österreich richtete und 1919 durch Erwerb von Südtirol, Istrien und einem Teil Dalmatiens annähernd (Fiume) erfüllt ist; 2) vom Streben nach einer starken Stellung im Mittelmeer, zuerst nach Tunis, das es sich entgehen ließ, dann nach Tripolis (1912/13 erobert), und besonders in der Adria (1919 Schutzherrschaft über Albanien), wo Italien jetzt in scharfem Gegensatz zu den Südslawen steht; 3) von einem wahllosen Kolonialprogramm ohne wirtschaftliche oder geographische Berechtigung; zu den ziemlich wertlosen afrikanischen Kolonien (Eritrea 1881, unglücklicher Krieg mit Abessinien 1896, Somali 1887) kam 1913 der ägäische Dodekanes, 1919 voraussichtlich der Golf von Adalia in Kleinasien. Die irredentistischen und kolonialen Ziele, die Hinneigung zur lateinischen Schwester Frankreich und die Abhängigkeit zur See von England lösten Italien 1915 vom

Dreibund, dem es seit 1882, zuletzt nur noch scheinbar, angehört hatte; jetzt ist es ohne eigentliche Bundesgenossen. — Die Verfassung ist immer noch die des Königreichs Savoyen von 1849. Die Krone ist erblich im Mannsstamm des Hauses Savoyen und hat durch ihren Anteil an der Einheitsbewegung eine gewisse Stellung im Volk, doch wenig Einfluß auf die Regierung. Von den beiden Kammern wird zwar der Senat vom König ernannt; maßgebend ist aber die Abgeordnetenkammer, für die 1919 unbeschränkt allgemeines Wahlrecht mit 21 Jahren, Frauenwahlrecht und Verhältniswahl eingeführt wurden. Zwischen den bisher herrschenden Parteien (Radikalen und Liberal-Konstitutionellen) sind keine grundsätzlichen Unterschiede; durch den Krieg sind die Nationalisten, durch das neue Wahlrecht die Sozialisten und noch mehr die Katholiken (Italienische Volkspartei) zu Bedeutung gekommen.

Vereinigte Staaten von Amerika (die Union), Bundesrepublik. Mit Alaska 9,4 Millionen qkm, 103 Millionen Einwohner, Außenbesitzungen 310000 qkm, 10 Millionen Einwohner. — Weiter Raum und Volkszahl, großzügig einfacher Aufbau des Landes, Lage in günstigem Klima, fern von gefährlichen Nachbarn, zwischen zwei Ozeanen, doch von überwiegend kontinentalem Charakter, und natürlicher Reichtum bilden die Grundlage für ein „autarkisches Reich im Riesenformat". Amerika ist der Hauptlieferant der Welt für Getreide und Fleisch, Baumwolle und Erdöl, ist reich an Eisen und Kohle, Edelmetallen, Kupfer, Zucker, Tabak, Holz und Obst, ist der größte Agrar- und der größte Industriestaat, besitzt das reichste Eisenbahnwesen und seit dem Krieg auch die zweitgrößte Handelsflotte. Die Bevölkerung ist ein Gemisch aller europäischen Nationen und Religionen, das sich aber nach Sprache und Staatsgefühl schnell amerikanisiert. Die Einwanderung bringt immer noch (bis zum Krieg) 800000 Menschen jährlich; doch ist an Stelle der weißen Rasse, der Germanen und Iren, die „schmutzig-weiße" und arme aus Ost- und Südeuropa getreten, gegen die man sich durch Einwanderungsgesetze schützt. So gut wie ausgeschlossen sind die Gelben als fremde, sich nicht anpassende Rasse. Bedenklich sind die 11% Schwarzen in den Südstaaten, die auf dem Papier gleichberechtigt, tatsächlich unterdrückt und rechtlos sind. Praktischer Sinn, Schätzung jeder Arbeit, Unternehmungsgeist, Rücksichtslosigkeit und optimistische Veranlagung kommen dem Wirtschaftsleben zugut. Schattenseiten sind der Raubbau an der Natur und Menschenkraft, mangelnde Sozial-

politik und das Übergewicht des Großkapitals (der Trusts) in Wirtschaft und Politik.

Nach der Verfassung von 1787 ist Amerika ein Bundesstaat, jetzt aus 48 Staaten; da keiner überwiegend groß ist, auch keine natürlichen oder geschichtlichen Trennungslinien vorhanden sind, hat die Union nicht die bundesstaatlichen Schwierigkeiten Deutschlands. Jeder Staat hat seine eigene Verfassung (alle Zweikammersystem), eigene Gesetzgebung über Zivil- und Strafrecht, Steuer-, Unterrichtswesen, Sozialpolitik und Ehe (manchmal recht lax). Die Macht der Bundesregierung ist im Wachsen. Im Bundessenat ist jeder Staat durch zwei Vertreter (alle zwei Jahre zu einem Drittel direkt gewählt), im Repräsentantenhaus nach seiner Bevölkerungszahl vertreten; das Wahlrecht ist allgemein mit 21 Jahren, in einigen Staaten öffentlich, namentlich im Süden durch Wohnsitz-, Steuer- und Bildungsnachweis beschränkt, in andern auch auf die Frauen ausgedehnt. Unabhängig vom Kongreß und im Besitz einer starken Machtstellung ist der Präsident, vom Volk auf vier Jahre gewählt; auch das Kabinett ist nur ihm verantwortlich. Zu einer Art Staatseinrichtung sind auch die beiden Parteien geworden, die demokratische und republikanische; die erstere war ursprünglich für die Souveränität der Einzelstaaten und ist heute mehr für Fortschritt und Freihandel, die letztere für Schutzzoll, für die Hochfinanz, für den Imperialismus; doch haben sich die Unterschiede sehr verwischt. Beide bestehen aber weiter und beherrschen das politische Leben, weil sie jetzt die Maschinen für die zahlreichen Abgeordneten- und Beamtenwahlen und für Besetzung der von der siegenden Partei vergebenen Stellen sind. Andere Parteien kommen daneben nicht auf, auch die Sozialdemokratie nicht; auch ist das Proletariat bisher noch gering. Eine Folge der Parteiherrschaft ist das Cliquen- und Boßwesen (die Herrschaft der Parteiführer) in Staaten und Städten mit seiner Korruption. Der Entartung der Demokratie wirkt man entgegen durch Reform des Zivildienstes, Stärkung der Macht der Regierung und durch unmittelbare Geltendmachung des Volkswillens auf dem Wege des Volksentscheids, des Volksbegehrens und des Widerrufs (Recalls) der Beamtenanstellung durch Volksabstimmung. Diese Einrichtungen haben besonders in den Weststaaten, aber noch nicht im Bund Eingang gefunden.

Die auswärtige Politik beruhte nach dem Testament Washingtons auf dem Grundsatz, daß die Union sich von europäischen Händeln fernhalten solle. Demgemäß sollte auch Europa sich nicht in Amerika

einmischen (Monroedoktrin 1823). Dies änderte sich mit dem Wachstum der wirtschaftlichen Interessen, und nach Beendigung der Besiedlung des Westens ist Amerika mit Begeisterung in die imperialistische Politik eingetreten. Den Wendepunkt bildete der Sieg der Republikaner bei der Wahl des Präsidenten Mac Kinley (1897), worauf die Annexion Hawaiis, 1898 der Krieg mit Spanien folgte, der die Philippinen, Guam, Portorico und die Schutzherrschaft über die neugeschaffene Republik Kuba einbrachte. Im Stillen Ozean kam 1899 die Hälfte von Samoa hinzu. Am wichtigsten war die Herrschaft über Panama, das daher 1903 von Colombia losgerissen wurde; der Kanal wurde 1914 vollendet. Auch in den zwischen der Union und Panama liegenden Gebieten, Mexiko, Zentralamerika und Westindien, greift der nordamerikanische Einfluß immer weiter um sich (vgl. S. 249). Die Monroedoktrin ist zu einem Anspruch auf die Vorherrschaft über ganz Amerika geworden; das lateinische Amerika steht dem panamerikanischen Gedanken mißtrauisch, der wirtschaftlichen Übermacht der Union aber seit dem Weltkrieg vollends ohnmächtig gegenüber. Von Kanada, wo der amerikanische Handel und noch mehr die amerikanische Einwanderung überwiegt, hofft man, daß es der Union als reife Frucht zufalle. Im Stillen Ozean und in China, wo die Union die Politik der offenen Tür und der Unabhängigkeit vertritt, steigt der Konflikt mit Japan herauf. Der Weltkrieg hat aber die Union auch in den Besitz der militärischen Machtmittel zu Land und zu Wasser gesetzt, wovon ihr bisher namentlich die ersteren fehlten. Der dauernden Verwicklung in die Angelegenheiten der Alten Welt, die der Weltkrieg und der Völkerbund nach sich zu ziehen droht, widersetzt sich die Volksstimmung.

Japan, Kaiserreich, 382 900 qkm, (1917) 56,9 Millionen Einwohner; dazu 300 000 qkm Kolonien mit 22 Millionen Einwohnern. — Japan hat sich in einem halben Jahrhundert (1854, 1905) aus einem den Europäern verschlossenen mittelalterlichen Feudalstaat zur Großmacht entwickelt und ist im Rechts-, Heer- und Verkehrswesen und in der Industrie ein moderner Staat geworden. Grundlagen der Großmachtstellung sind die Insellage, worin es England ähnlich ist, und eine einheitliche, fleißige Bevölkerung mit starkem Nationalbewußtsein und schnellem Wachstum, der das nicht reich ausgestattete Mutterland nicht mehr genügt. 60 % sind Bauern, die andern in Handel, Schiffahrt und der Industrie tätig, die außer den alten Gewerben (Seide, Baumwolle, Kupfer, Stroh, Porzellan, Lack) auch

in Stahl, Eisen und Schiffbau Erhebliches leistet. Die Ausfuhr geht meist nach Amerika und China. Seit 1889 ist das Staatswesen äußerlich konstitutionell: ein Oberhaus nach englischem Vorbild mit erblichen, auf Lebenszeit ernannten und einigen gewählten Mitgliedern (Pairs) und ein Unterhaus nach Vermögenswahlrecht mit 25 Jahren. Die Politik wird jedoch durch die Umgebung des religiöse Verehrung genießenden Herrschers, den Rat der alten Staatsmänner (Genro), gemacht. Die bisherige Entwicklung wird bedroht durch das Heranwachsen eines gebildeten und industriellen Proletariats. — Durch den Krieg mit China (1894/95) erhielt Japan Formosa, durch das Bündnis mit England (1902) und den Krieg mit Rußland (1904/05) den Rang einer Großmacht, halb Sachalin, die südliche Mandschurei und freie Hand in Korea, das 1910 annektiert wurde, durch den Weltkrieg Gelegenheit zur Gesundung seiner Finanzen, Ausdehnung seiner Schiffahrt und seines Handels und den deutschen Besitz in Schantung, die Marianen und Karolinen, durch die Schwäche Chinas und Rußlands noch weitere Aussichten in Ostasien, denen jedoch die Interessen der Union und Englands gegenüberstehen; das Bündnis mit letzterem ist allmählich loser geworden. Die Politik der Ausdehnung, zu der Japan durch seinen Menschenüberfluß gedrängt ist, schwankt zwischen kontinentalen und pazifischen (ozeanischen) Zielen: zwischen Ostasien, wo China Eisen und Kohlen, Korea und Mandschurei die Möglichkeit landwirtschaftlicher Siedlung bieten, und zwischen der Südsee, Australien und der Westseite Amerikas, wo Japan die in den eigenen Kolonien nicht Platz findende Auswanderung unterzubringen und auch schon politische Freundschaften (mit Mexiko und Ecuador) anzuknüpfen sucht. Da die angelsächsischen Länder (Union, Kanada, Australien) die Gelben wegen ihrer Rasse und ihrer billigeren Arbeit möglichst ausschließen, ist die Auswanderung eine Quelle internationaler Schwierigkeiten und verschärft den Gegensatz zwischen Japan und der Union.

II. Europas Mittel- und Kleinstaaten.

Belgien, Königreich, 29450 qkm, (1910) 7,4 Millionen Einwohner (ohne Eupen und Malmedy), katholisch, aber national gespalten: 54% Flamen, 45% Wallonen. Erstere mußten erst nach und nach die Gleichberechtigung erringen; die herrschende Klasse blieben aber die Wallonen, deren Stellung jetzt durch das enge

politische Verhältnis zu Frankreich befestigt ist. Bis zum Krieg war Belgien eines der reichsten Länder, hatte blühende Landwirtschaft (Flachs, Zuckerrüben, Obst, Pferdezucht), gewaltigen Handel, auch Durchfuhrhandel für Deutschland, und vor allem dank seinen Kohlen eine mächtige Industrie (Eisen, Leinen, Tuch, Glas, Leder), außerdem mit seinem Kapitalreichtum auch eine starke Stellung im Ausland. Die Kongokolonie (2,4 Millionen qkm mit 15 bis 20 Millionen Einwohnern, wozu noch das frühere deutsche Ruanda und Urundi kommt) ist durch Raubbau entwertet. — Belgien wurde nach der Trennung von Holland 1831 Königreich, erblich im Haus Coburg, 1839 England zuliebe neutralisiert, hat aber infolge des Weltkrieges seine Neutralität aufgegeben und sich der Entente angeschlossen. Die Verfassung von 1831 galt lange als liberale Musterverfassung; vom demokratischen Standpunkt aus blieb jedoch viel zu wünschen. Erst kurz vor dem Krieg wurde das Loskaufrecht beim Militär abgeschafft, Schulpflicht und Arbeiterversicherung eingeführt, aber immer noch keine Einkommensteuer. Für den Senat besteht ein Vermögens-, für die Deputiertenkammer seit 1893 Mehrstimmenwahlrecht (mit 25 Jahren). Infolge des Krieges kam 1919 das gleiche Wahlrecht mit 21 Jahren 1920 ein beschränktes Frauenwahlrecht, womit die seit 1884 bestehende Vorherrschaft der katholischen Rechten einer liberalen und sozialistischen Mehrheit Platz machte und der Kampf um die Schule, der Hauptstreitpunkt des 19. Jahrhunderts, voraussichtlich neu entbrennen wird.

Bulgarien, Königreich, etwa 90000 qkm, 4 Millionen Einwohner. Die Bevölkerung ist ziemlich einheitlich slawisch und orthodox und zeichnet sich durch starken Zuwachs, Fleiß, Sparsamkeit und Bildungseifer aus. Über vier Fünftel sind in der Landwirtschaft tätig, die so gut wie keinen Großgrundbesitz hat und Mais, Weizen, Tabak, Gemüse, Obst, Zucker und Wein, Vieh, Wolle, Häute und Butter trotz primitiven Betriebes über den eigenen Bedarf hinaus erzeugt; die Ausfuhr geht fast ganz nach Mitteleuropa und Konstantinopel. Der Bergbau ist gering, eine andere Quelle des Wohlstands, die 30% Wald, ist noch kaum erschlossen. Die früher blühende Hausindustrie ist durch die Fabrikware ruiniert, die Fabrikindustrie auf die Verarbeitung der heimischen Produkte beschränkt (Mühlen, Weberei, Spiritus, Zucker, Leder, Glas, Seife). — Der Staat wurde durch den Berliner Kongreß 1878 als Fürstentum unter der Oberherrschaft (Suzeränität) der Türkei geschaffen, gliederte sich 1885 Ostrumelien an und nahm in Wirtschaft, Kultur und

Militärmacht unter Fürst Ferdinand (1887/1918) aus dem Hause Sachsen-Coburg großen Aufschwung; 1908 errang er auch die formelle Unabhängigkeit mit dem Königs-(Zaren-)titel. Das Hauptziel der bulgarischen Politik war 30 Jahre lang der Gewinn des stammverwandten Mazedoniens; im Balkan- und nochmals im Weltkrieg schien es beinahe verwirklicht, aber durch den zweimaligen Zusammenbruch ging Mazedonien und 1919 auch das 1913 erworbene Südthrazien am Ägäischen Meer wieder verloren. Bulgarien kam unter militärische und finanzielle Aufsicht der Alliierten und in bittere Feindschaft mit Serbien, Rumänien und Griechenland. — Die innere Politik folgte unter Ferdinand den Bedürfnissen der äußeren. Die Verfassung ist zwar demokratisch (eine Kammer, die Sobranje, auf vier Jahre, allgemeines Wahlrecht und Verhältniswahl); tatsächlich herrschte der aufgeklärte Absolutismus. Auch die regierenden Parteien waren nach der auswärtigen Politik orientiert (Progressisten oder Zankowisten unter Danew, Stambulowisten unter Gennadiew, Radikale unter Radoslawow, Nationalisten unter Geschow und Teodorow, Demokraten unter Malinow). Die beiden sozialistischen Gruppen und eine radikale Bauernpartei sind im Anwachsen. Die Zukunft im Innern ist ganz unsicher.

Dänemark, Königreich, 40000 qkm, 2,9 Millionen Einwohner. Dazu kommt noch Island, das seit 1915 nur noch in Personalunion verbunden ist, mit 85000 Einwohnern und das wirtschaftlich wertlose Grönland mit 13500 Einwohnern. Die westindischen Inseln wurden 1916 an Amerika verkauft. — Die Bevölkerung ist einheitlich in Sprache und Religion. „Volkskirche" und vom Staat unterstützt ist die evangelisch-lutherische, die ihr nicht Angehörenden sind seit 1849 politisch gleichberechtigt. Die Volksbildung steht höher als in jedem andern Land. In der Volkswirtschaft überwiegen die hochstehende Landwirtschaft und die Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte (Brauerei, Brennerei, Zucker usw.). Das Land braucht Brotgetreide, Viehfutter, Kohlen, Eisen, Holz und führt für je etwa eine Viertelmilliarde Butter, Fleisch und Vieh aus; in weitem Abstand folgen Eier, Häute und Fische. In der Einfuhr stand bis 1914 Deutschland, in der Ausfuhr England an erster Stelle. Eisenbahnen, zur Hälfte staatlich, und Handelsflotte 750000 Tonnen, sind gut entwickelt. — Das Staatswesen ist wohlgeordnet, die Monarchie erblich im Glücksburger Zweig des Hauses Oldenburg-Schleswig-Holstein. Dänemark bekam 1849 eine moderne Verfassung nach

belgischem Muster mit Zweikammersystem, 1901 nach langem Kampf das parlamentarische System und hat seitdem liberale und meist radikale Regierungen. Das Wahlrecht ist seit 1915 radikal; für die Zweite Kammer (das Folketing) besteht direktes, gleiches Wahlrecht mit 25 Jahren, Gleichberechtigung der Frauen, Verhältniswahl; für die Erste Kammer (das Landsting) werden drei Viertel aus indirekten Wahlen, ein Viertel vom abtretenden Landsting selbst gewählt. Parteien: Sozialdemokraten, Radikale, Gemäßigte Linke, Konservative. Die auswärtige Politik beschränkt sich auf die Erhaltung der Neutralität; im Krieg ist das Land von England abhängig. Die Mißstimmung gegen Deutschland wegen des Kriegs von 1864, der Nichtausführung des Prager Friedens betreffs Nordschleswigs und der preußischen Dänenpolitik wurde durch die Wiedereingliederung der dänischen Volksgenossen in Schleswig (1920) behoben.

Finnland, Republik, 377 000 qkm, 3,3 Millionen Einwohner, 88 % Finnen, 11,8 % Schweden, diese meist in den Städten, fast alle lutherisch; gute Volksbildung. Wichtige Wirtschaftszweige sind Viehzucht, Ackerbau, Forstwirtschaft, Holzindustrie und Schiffahrt, Hauptausfuhrgegenstände: Holz, Papier und Butter. — Bis 1809 gehörte Finnland zu Schweden, dann als Großfürstentum in Personalunion zu Rußland und führte in den letzten zwanzig Jahren einen erbitterten Kampf um seine Selbständigkeit. 9. Dezember 1917 erklärte es sich unabhängig und bildet nun eine Republik. Bereits 1906 erhielt es ein radikales Wahlrecht mit Frauenstimmrecht. 1919 wurde das Einkammersystem und die Wahl des Präsidenten (auf 6 Jahre) durch den Landtag beschlossen; in diesem haben die radikalen Parteien (Sozialisten, Bauernpartei, Jungfinnen) die Mehrheit gegenüber den Altfinnen und Schweden. In der auswärtigen Politik steht es den neuen baltischen Republiken und mit diesen England am nächsten.

Griechenland, Königreich. Der Staat wurde nach dem Freiheitskrieg 1830 geschaffen, erhielt erst 1864 die Jonischen Inseln, 1881 Thessalien und das Pindusgebiet, durch den Balkankrieg 1912/13 die bisher noch türkische Hälfte der Ägäischen Inseln und den Süden von Epirus und Mazedonien und damit einen Zuwachs um 80 % (auf 118 000 qkm und fast 5 Millionen Einwohner), durch den Weltkrieg auch noch Südthrazien und voraussichtlich Smyrna in Kleinasien. Bis 1912 war die Bevölkerung ziemlich einheitlich; seitdem sind viele Bulgaren, Serben, Albanesen und Walachen dazu

gekommen, die wenigstens den orthodoxen Glauben mit den Griechen teilen, ferner Juden und Türken; letztere wandern jedoch aus. Da außer dem Saum Kleinasiens auch Cypern und eine große Diaspora im Orient griechisch sind, sind die griechischen Wünsche, deren kühnster auf Konstantinopel und ein oströmisches Kaisertum geht, noch lange nicht erfüllt und auch nicht gut erfüllbar. — Wirtschaftlich ist Griechenland schwach. Vom Festland (vor dem Balkankrieg) sind nur 19% angebaut, nur 9% Wald, der Rest Steppe und Weideland für Schafe und Ziegen. Getreide-, Wein- und Ölbau sind rückständig, auch Industrie und Volksbildung wenig entwickelt. Die asiatischen und die Insel-Griechen sind ein Handelsvolk von wenig gutem Ruf. Ausgeführt werden Korinthen, Erze, Wein, Tabak, Öl, Früchte und Seide. Die Finanzen sind schlecht, die wichtigsten Monopole der internationalen Finanzkommission verpfändet. — Der König ist aus dem dänischen Hause, seine Geltung aber durch die Gleichgültigkeit König Georgs (1863/1913) und die Absetzung König Konstantins (1917) fast bedeutungslos geworden. Nach der 1911 revidierten Verfassung besteht nur eine Kammer; allgemeines Wahlrecht mit 21 Jahren. Die Regierung wechselt zwischen den Führern der Parteien, die mehr persönliche Gefolgschaften sind. Kulturelle Einflüsse verbinden Griechenland besonders mit Frankreich und Deutschland; militärisch und handelspolitisch ist es jedoch England ausgeliefert. Der Erbfeind war bis zur Befreiung Mazedoniens und der Inseln die Türkei; auch von Bulgarien fühlte man sich bis zu dessen Niederwerfung (1918) bedroht. Jetzt besteht ein Gegensatz zu Italien wegen Albaniens, des Dodekanes und der Rivalität in Kleinasien.

Litauen, Republik, auf Grund 400jähriger Zusammengehörigkeit von Polen beansprucht, von der Friedenskonferenz aber als eigene Republik anerkannt. Das litauische Volk zählt etwas über zwei Millionen in den Gouvernements Suwalki (das zu Polen gehört), Kowno, Grodno und Wilna, die katholisch sind, und etwa 60 000 evangelischer Konfession im Memelland; von hier bis Libau reicht es ans Meer. Die Oberschicht, größtenteils auch noch die Geistlichkeit ist polonisiert. Der Staat, dessen Abgrenzung 1920 noch nicht bekannt ist, enthält auch Deutsche und Weißrussen. Die Einwohner sind fast lauter Bauern, die Hafer, Roggen, Kartoffeln bauen und Rinder, Pferde und Geflügel ziehen. Die Industrie beschränkt sich auf Brennerei, Gerberei, Weberei und Holzgewerbe.

Luxemburg, Großherzogtum, 2586 qkm, (1916) 264 000 Einwohner, fast alle katholisch und deutsch. Trotzdem ist das Französische nach der Verfassung gleichberechtigt, tatsächlich als Sprache der Behörden und höheren Schulen bevorzugt. Neben Landwirtschaft wird besonders Eisenbergbau und Eisenindustrie getrieben. Seit 1815 ist Luxemburg eine Monarchie im Haus Nassau, dessen Mannsstamm 1912 erlosch, gehörte bis 1866 zum Deutschen Bund und bis 1918 zum deutschen Zollgebiet. 1867 wurde es neutralisiert. Jetzt schließt es sich wirtschaftlich an Frankreich an. Seit 1919 demokratisches Wahlrecht für beide Geschlechter mit 21 Jahren, Verhältniswahl und Wahlpflicht. Parteien: Katholische Rechtspartei, Liberale, Sozialdemokraten; die Politik dreht sich hauptsächlich um die Schule.

Niederlande (Holland), Königreich, 34 000 qkm, 6 800 000 Einwohner, also hohe, aber sehr ungleich verteilte Volksdichte. Die Bevölkerung ist national einheitlich, konfessionell gespalten: drei Fünftel Kalvinisten, zwei Fünftel Katholiken, die jedoch friedlich miteinander auskommen, da das Staatswesen tolerant ist und die Konservativen beider Konfessionen politisch verbündet sind. Der alte Wohlstand beruht auf einer blühenden Landwirtschaft (Acker- und Gartenbau, Rinder-, Schaf- und Pferdezucht), der Ausfuhr der Landeserzeugnisse (Butter, Eier, Vieh, Gemüse, Rübenzucker), Schiffahrt, Fischerei und regem Durchfuhr- und Kolonialhandel. Die Industrie ist, abgesehen vom Schiffbau, wegen des Mangels an Bodenschätzen gering. Außer den westindischen Besitzungen Surinam und Curaçao hat Holland ein blühendes Kolonialreich in Ostindien, das die meisten Sundainseln und einen Teil Neuguineas, 1 900 000 qkm mit 48 Millionen meist mohammedanischen Einwohnern umfaßt und Zucker, Kautschuk, Tabak, Tee, Zinn, Kopra, Erdöl, Kaffee, Gewürze und Sago für fast eine Milliarde holl. Gulden liefert. — Die Monarchie ist erblich im Haus Nassau-Oranien. 1848 bekam Holland eine konstitutionelle Verfassung. Die Generalstaaten bestehen aus einer Ersten Kammer, die von den Provinzialräten auf neun Jahre, und einer Zweiten Kammer, die seit 1917 nach allgemeinem Wahlrecht mit 23 Jahren mit Frauenwahlrecht und Verhältniswahl auf vier Jahre gewählt wird. In der Regierung wechseln die Linke (Liberale und Demokraten) und die Rechte (bestehend aus den beiden kalvinistischen Parteien der Antirevolutionären und Christlich-Historischen und der katholischen Staatspartei). Die Sozialdemokratie ist gering. Die

wichtigste Sorge der auswärtigen Politik ist die Behauptung des Kolonialreichs, vor allem gegen Japan.

Norwegen, Königreich, 322000 qkm, 2,6 Millionen Einwohner, einheitlich nach Nation und Religion. An Volksdichte der letzte Staat Europas, denn 71% sind Ödland, 24% Wald. Auf diesem, den zum Teil verstaatlichten Wasserkräften, der Fischerei und der Handelsflotte beruht die Existenz des Landes. In der Ausfuhr (Holz, Papier, Fische) stand 1914 England, in der Einfuhr Deutschland an erster, in beiden Schweden an dritter Stelle. Die Volksbildung ist wie in Schweden sehr gut, zumal sich die Bevölkerung an der Küste und in den Städten zusammendrängt. — 1905 löste Norwegen die Personalunion mit Schweden und wählte einen König aus dem dänischen Hause. Das Staatswesen ist radikal demokratisch. Die Verfassung von 1814 entstand unter dem Einfluß der französischen Revolution; seit 1884 ist Norwegen verhüllte Republik. Wahlrecht mit 25 Jahren, seit 1910 auch für Frauen. Tatsächlich besteht Einkammersystem; denn der alle drei Jahre gewählte Reichstag (das Storthing) schickt ein Viertel seiner Mitglieder ins Lagthing (Obere Kammer), die andern bilden das Odelsthing (Zweite Kammer). Die Regierung wechselt zwischen den Rechtsparteien (Konservativen und Liberalen) und der Linken (Gemäßigten und Radikalen) nebst den Sozialisten. Seit 1907 ist Norwegen neutralisiert, im Krieg von England abhängig. 1919 erhielt es Spitzbergen.

Österreich, Republik, etwa 70000 qkm, 5 bis 6 Millionen Einwohner. — Beim Zerfall der habsburgischen Monarchie bildeten die deutschen Kronländer 12. November 1918 eine Republik und erhielten durch den Frieden von St-Germain den Brenner, die Karnischen Alpen und Karawanken als Südgrenze, dazu einen Teil Deutsch-Westungarns. Meist gebirgig und stark übervölkert, von den Italienern, Tschechen und Südslawen wertvoller Teile beraubt, mit einer jetzt übergroßen Hauptstadt, für Ernährung großenteils, für Kohlen ganz auf Einfuhr angewiesen, mit den meisten Schulden der Monarchie, des Krieges und einer riesigen Kriegsentschädigung belastet, geht der Staat einer dunkeln Zukunft entgegen. Der Anschluß an Deutschland wurde im Friedensschluß verboten und ist nur mit Zustimmung des Völkerbunds gestattet. Allein existenzunfähig, ist der Staat auf Deutschland oder auf einen Wirtschaftsbund mit den andern Staaten der alten Monarchie angewiesen. Auch die inneren Zustände (Verfassung) sind noch nicht geklärt. Not und Gegensatz der konservativen

Landbevölkerung der Länder (Hauptpartei die Christlichsozialen) zur sozialistisch regierten Hauptstadt befördern die Absonderungsbestrebungen (besonders in Vorarlberg). Ob die Umwandlung in einen Bundesstaat (1920) die Auflösung fördert oder hintanhält, ist noch unsicher.

Polen, Republik. — Nachdem Polen über 100 Jahre lang zwischen Rußland, Österreich und Preußen aufgeteilt war, wurde Russisch-Polen durch die Mittelmächte 5. November 1916 wieder als selbständiger Staat hergestellt und kam durch ihren Zusammenbruch auch in den Besitz Galiziens, Posens und des größten Teils von Westpreußen mit dem Ausgang zur Ostsee. Bereits in diesem Umfang umfaßt der Staat große Bruchteile von Deutschen, Litauern, Ukrainern, Juden und Russen, erstrebt aber Vergrößerung durch weiteres deutsches (Danzig und Oberschlesien), litauisches, weißrussisches und ukrainisches Gebiet, um im Osten als Bundesgenosse Frankreichs die Rolle Rußlands zu übernehmen. Die Landwirtschaft herrscht vor, der Bergbau liefert Kohlen, Erdöl und Salz; die Industrie verarbeitet außer den Erzeugnissen von Acker und Wald namentlich Baumwolle. Das Staatswesen ist demokratisch, steht aber schweren nationalen und sozialen Problemen gegenüber (Judenproblem, Agrarfrage, Sozialismus).

Portugal, Republik, 89000 qkm, 5,9 Millionen Einwohner, katholisch. 46 % Ödland, vorwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung, wenig Industrie, Volksbildung gering, sozial rückständig und mißregiert. Ausfuhr besonders nach England und (bis zum Krieg) Deutschland: Wein, Kork, Sardinen, Südfrüchte, Kupfer. Wirtschaftlich und politisch ist Portugal seit 200 Jahren von England abhängig. — Seit 1910 ist das Land eine Republik, meist von Freimaurern, abwechselnd auch von ehrlichen Demokraten oder dem Militär beherrscht. Die Verfassung hält absichtlich die Mitte zwischen der amerikanischen mit ihrer starken Präsidentengewalt und der französischen Form. Der Präsident wird auf vier Jahre von beiden Kammern gewählt, das Oberhaus (Munizipalitätsrat) auf sechs Jahre, aber alle drei Jahre zur Hälfte erneuert, das Unterhaus (Nationalrat) auf drei Jahre. Wahlrecht, auch für Frauen, mit 21 Jahren (jedoch nicht für die 70 % Analphabeten). Parteien: Republikaner, Monarchisten, Katholiken. Trennung von Kirche und Staat. — Seit dem Entdeckungszeitalter hat Portugal ein großes, aber von dem kleinen Mutterland nur wenig entwickeltes Kolonialreich: Azoren, Madeira (die zu Portugal gerechnet werden), Kapverden, Guineainseln, als Reste der

Glanzzeit Goa, halb Timor und Macao, besonders aber Angola und Mozambique, zusammen 2,08 Millionen qkm, 9,4 Millionen Einwohner. Die Auswanderer. jährlich etwa 30 000, gehen meist nach (dem früher portugiesischen) Brasilien und nach Argentinien.

Rumänien, Königreich. Nach dem Balkankrieg 140 000 qkm und 7,6 Millionen Einwohner, jetzt etwa 250 000 qkm und 12 Millionen Einwohner, vor dem Weltkrieg zu neun Zehnteln rumänisch und orthodox, jetzt durch Angliederung ungarischer, deutscher und ukrainischer Elemente gespalten, von denen die beiden ersteren kulturell dem zu vier Fünfteln analphabetischen Rumänenvolk überlegen sind. Auch die Juden, Bulgaren, Tataren und Armenier sind für den Staat eine Quelle von Schwierigkeiten. Das Land ist zu neun Zehnteln agrarisch und eine Kornkammer für Mitteleuropa, auch reich an Wein, Obst, Rübenzucker, Tabak und Holz; bedeutend ist auch der Bergbau, in der Walachei auf Erdöl und Salz, in Siebenbürgen auf Metalle. Die Hälfte des Landes ist Großgrundbesitz, dessen Ertrag von den adligen Gutsherren (Bojaren) vielfach in Paris und Monaco verpraßt wird. Die Lage der Bauern ist sehr gedrückt, die Lösung der Agrar- und der Judenfrage dringend notwendig. — Rumänien trat in die europäische Geschichte 1859 mit der Vereinigung der türkischen Tributärfürstentümer Moldau und Walachei und der Wahl Karls von Hohenzollern (1866); 1877 errang es als Bundesgenosse Rußlands die Unabhängigkeit, der 1881 die Annahme der Königswürde folgte. Durch den Raub Bessarabiens enttäuscht, wandte es sich den Mittelmächten zu und ward seit 1882 stiller Teilhaber des Dreibunds. Durch den Balkankrieg (1912/13) und die auf Loslösung der rumänischen Bevölkerung in den Karpathenländern gerichtete großrumänische (dakoromanische) Bewegung wurde es Österreich entfremdet, ging 1916 zur Entente über und erwarb durch den Zerfall Rußlands und Österreichs Bessarabien, Bukowina, Siebenbürgen und das Banat, ist dadurch aber auch mit Bulgarien, Ungarn, Rußland und der Ukraine verfeindet. — Die Krone hat seit dem Tode König Karls (1914) ihren Einfluß verloren, das Parlament (Senat auf acht, Abgeordnetenkammer auf vier Jahre, Wahlrecht mit 21 Jahren, aber vielen Einschränkungen) ist unreif und korrumpiert, die Regierung in den Händen der Bojaren und Parteiführer. Parteien: Konservative, von denen sich öfters eine jung-konservative Gruppe (Junimisten) abspaltet, konservative Demokraten (Takisten), Liberale und Nationalisten.

Rußland, Republik. Nachdem das Zarenreich über seiner Eroberungspolitik zusammengebrochen ist, zählt Rußland noch etwa 4 Millionen qkm mit 100 Millionen Einwohnern, Sibirien und Zentralasien 17 Millionen qkm mit 35 Millionen Einwohnern. Die Volksdichte ist also gering, auch in Europa, wo nur 25% angebaut und 40% bewaldet sind. Trotzdem leidet das Reich fast an Übervölkerung, da Bergbau und Industrie wenig entwickelt sind und die Bauern, fünf Sechstel der Gesamtzahl, wegen der primitiven Bewirtschaftung und der Schäden des Großgrundbesitzes und des zum Teil noch herrschenden Gemeineigentums mit dem Boden nicht auskommen. Seitdem die Fremdvölker sich losgetrennt haben, bilden die orthodoxen Russen überall den Hauptteil der Bevölkerung. Den Hauptteil nimmt jetzt vorübergehend die bolschewistische Sowjetrepublik (Russische föderative sozialistische Räterepublik) mit dem Sitz in Moskau ein. Staatliche Ordnung und Überlieferung sowie die westliche Zivilisation sind zugrunde gegangen, das Bürgertum ist vernichtet, die Großstädte sind entvölkert, die Bauern in die Naturalwirtschaft zurückgesunken. Die Ausfuhr (früher Getreide, Holz, Flachs, Eier, Butter, Zucker, Erdöl, Borsten, Pelze, Häute) wurde schon durch den Krieg ruiniert. Der an Getreide, Kohle und Erzen reichste Teil, die Ukraine mit 700000 qkm und 40 Millionen Einwohnern, die sprachlich von den Großrussen verschieden sind (auch Ruthenen, Rotrussen genannt), bilden seit 1917, wohl nur vorübergehend, eine eigene Republik, die wegen Cholms und Ostgaliziens in scharfem Gegensatz zu Polen steht und stets vom Bolschewismus bedroht ist. Die frühere Eroberungspolitik wurde von der Sowjetrepublik grundsätzlich aufgegeben, sie treibt dafür eine revolutionäre Propaganda; daher wird sie von der Entente mit Hilfe bürgerlicher Gegenregierungen bekämpft, die aus Rußland eine Beute des Kapitalismus machen will und die Räterepublik mit einem Kranz von Vasallenstaaten zum Schutz gegen die bolschewistische Ansteckung zu umgeben sucht. In Ostsibirien suchen sich die Japaner festzusetzen. — Ganz losgelöst haben sich außer Finnland, Polen, Litauen und Bessarabien (das an Rumänien fiel): Kaukasien, wo Russisch-Armenien, Georgien und die Tataren in Aserbeidschan eigene Republiken bilden; ferner die baltischen oder Ostseeprovinzen. Hier bestehen jetzt die Lettische und die Estnische Republik, Bauernstaaten mit $1^1/_3$ und knapp 1 Million lutherischen Einwohnern, wo die bisher herrschende deutsche Oberschicht unterdrückt oder ausgerottet, der

deutsche Rittergutsbesitz aufgeteilt wird und die Engländer sich Handelsplätze an der Pforte nach Rußland und wohl auch Stützpunkte für die Flotte schaffen.

Schweden, Königreich, 400000 qkm, 5,8 Millionen Einwohner, an Volksdichte der drittletzte Staat Europas, 33% Ödland, 54% Wald. — Die jetzt zur Hälfte industrielle Bevölkerung ist national geschlossen (nur 32000 Finnen und Lappen), ebenso konfessionell (lutherische Staatskirche). Den Reichtum des Landes bilden der Wald, die Wasserkräfte und die Eisenlager. Ausfuhr: Holz, Holzstoff, Papier, Eisen, Maschinen, Streichhölzer, Butter. In der Einfuhr stand bis 1914 Deutschland, in der Ausfuhr England an erster Stelle. Die Verfassung hat sich ohne fremde Muster entwickelt und ist die älteste geschriebene Europas (von 1809). Die Monarchie ist erblich im Haus Bernadotte. 1866 wurde das Zweikammersystem, 1909 das jetzige Wahlrecht eingeführt: für beide Kammern Verhältniswahl, die Erste Kammer nach Vermögenswahlrecht (3000 Kronen Einkommen) auf sechs, die Zweite Kammer nach allgemeinem Wahlrecht mit 24 Jahren auf drei Jahre gewählt. Das Regierungssystem war bis 1905 ein dem preußischen ähnlicher Konstitutionalismus; seitdem wechseln parlamentarische Koalitionsministerien, meist aus der Linken. Das Land geht derselben radikalen Demokratie entgegen, die in Norwegen und Dänemark herrscht. Parteien: Konservative, Bauernpartei, Liberale Sammlungspartei, eine starke Sozialdemokratie. Das politische Leben wird bewegt durch Streiks, Wehr-, Frauen- und Alkoholfrage. Die auswärtige Politik ist passiv, vollends seit dem Wegfall der Bedrohung durch Rußland; der Verlust Finnlands, das 12% schwedische Bevölkerung hat, und Norwegens ist verschmerzt. Anläufe zu einer gemeinsamen skandinavischen Politik (Skandinavismus) sind seit 1864 wiederholt gemacht worden, aber nie über die Anfänge hinausgekommen.

Schweiz, Bundesrepublik (Schweizerische Eidgenossenschaft), 41000 qkm, 3,8 Millionen Einwohner, davon 69% Deutsche, 21% Franzosen, 8% Italiener, 1% Rätoromanen; 56% Protestanten, 42% Katholiken. Diese große Mannigfaltigkeit wird überwunden durch lebhaften Nationalstolz und gemeinsames Staatsgefühl. Bedenklich ist die große Zahl Ausländer (schon vor dem Krieg z. B. in Genf 41%, in Basel-Stadt 38%, in Zürich 32%), weshalb man die Einbürgerung erleichtern will. Auch die Volkswirtschaft gewährt ein buntes Bild: 25% Ödland, 36% Weiden und

Wiesen, 18% Wald; hochentwickelte Viehzucht, nicht mehr ausreichender Ackerbau, Weinbau, bedeutende Industrie, Fremdenverkehr. Ausfuhr: Baumwoll- und Seidenstoffe, Kupferwaren, Uhren, Chemikalien, Maschinen, Holz, Schokolade, Aluminium, Milch, Käse und Vieh. — Die Republik ist ein demokratischer Bundesstaat von 22 Kantonen (Verfassung von 1848, revidiert 1874). Zweikammersystem: der Nationalrat wird nach allgemeinem Wahlrecht mit 20 Jahren auf drei Jahre gewählt (ein Abgeordneter auf 20 000 Einwohner), der Ständerat, zwei für jeden Kanton, teils direkt teils von den gesetzgebenden Körpern der Kantone. Beide Kammern wählen als Regierung den Bundesrat auf drei und aus dessen Mitte den Bundespräsidenten auf ein Jahr. Die Bundesgewalt erweitert sich und hat neuerdings auch das Zivil- und Strafrecht, die Eisenbahnen, die Arbeiterversicherung an sich genommen und in die direkten Steuern eingegriffen. Die Bundesgesetzgebung wird kontrolliert durch Volksbegehren und den Volksentscheid. In den Kantonsverfassungen herrscht größte Verschiedenheit. Trennung von Kirche und Staat haben Genf, Neuenburg und Basel. Parteien: die freisinnig-demokratische oder radikale, die seit 1848 bis zur Einführung der Verhältniswahl 1919 die absolute Mehrheit hatte, das liberal-konservative Zentrum, die katholisch-konservative Fraktion, die neue Bauern- und Bürgerpartei und die Sozialdemokratie. Seit 1815 genießt die Schweiz Neutralität und schützt sie durch ein gutes Milizheer.

Serbien-Kroatien-Slawonien, Königreich. Serbien wurde 1830 Fürstentum unter der Oberhoheit der Pforte, 1878 unabhängig, 1882 Königreich, vergrößerte sich durch den Balkankrieg von 48 000 qkm und drei Millionen Einwohner auf 87 000 qkm und 4,7 Millionen Einwohner. Durch die Angliederung der südslawischen Teile Österreich-Ungarns (Bosniens, Kroatiens, halb Dalmatiens, der Ostalpen bis zur Mur) und Montenegros trat 24. November 1918 der südslawische Staat unter der Dynastie Karageorgewitsch ins Leben, der etwa 200 000 qkm mit 12 Millionen Serben, Kroaten und Slowenen, im Norden auch Deutsche und Ungarn, in Mazedonien Bulgaren und Griechen, in Dalmatien Italiener umfaßt und jetzt einen breiten, aber durch Gebirge getrennten Küstenbesitz an der Adria hat. Die Grenzen gegen Italien und Griechenland sind nicht befriedigend. Italien, Ungarn und Bulgarien von vornherein Feinde, wogegen der Staat an Frankreich und den Tschechen einen Rückhalt hat. Im Innern steht der serbische Zentralismus im Kampf gegen die partikularistischen Bestrebungen bei den Kroaten und Slowenen.

Die Kroaten haben dieselbe, die Slowenen eine eigene Sprache, beide sind durch katholische Religion und lateinische Schrift von den orthodoxen Serben getrennt. Ein wichtiges Problem ist die Agrarreform in den neuen Ländern, die viel Großgrundbesitz haben. In Serbien herrscht durchaus mittlerer und kleiner Bauernstand, der mit der Ausfuhr von Weizen, Mais, Gerste, Schweinen und Zwetschgen bisher auf Österreich-Ungarn angewiesen war. Der gleichmäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung in Serbien entsprach die demokratische Verfassung, deren Grundzüge (eine Kammer [Skupschtina] und Wahlrecht mit 21 Jahren) auch auf den neuen Staat übergehen werden.

Spanien, Königreich, 505000 qkm, 20080000 Einwohner, katholisch, aber national nicht geschlossen. Die Kastilier haben die Vorherrschaft, stehen aber vor allem im Gegensatz zu den Katalanen, weiterhin auch zu den Andalusiern, Gallegos und Basken. Die Landwirtschaft wiegt vor; das südliche Klima, wirtschaftliche Trägheit und mangelnde Volksbildung sind dem materiellen, durch den Weltkrieg übrigens zum Teil geförderten Aufschwung im Wege. Bergbau auf Kohlen, Eisen, Blei, Kupfer; Eisenindustrie im Norden, Weberei in Katalonien, Lederindustrie und kleinere Gewerbe in Andalusien. Ausfuhr: Südfrüchte, Metalle, Wein, Öl, Kork, Sardinen, Leder. — Die Monarchie ist erblich im Haus Bourbon, hat aber eine schwache und unsichere Stellung. Von den beiden Kammern (Cortes) ist der Senat zur Hälfte lebenslänglich (Prinzen, Granden, Erzbischöfe usw. und ernannte Mitglieder), zur Hälfte von durch Stellung oder Vermögen Bevorzugten auf fünf Jahre, die Abgeordnetenkammer (der Kongreß) auf fünf Jahre gewählt, allgemeines Wahlrecht mit 25 Jahren. Trotz Wahlpflicht werden jedoch die Wahlen von bestellten Beeinflussern (Kaziken) nach Anweisung der regierenden Partei gemacht. Der Opposition wird von vornherein ein Viertel bis ein Drittel der Stimmen überlassen. Hauptparteien sind die Konservativen und Liberalen, beide zur Zeit in Gruppen gespalten, deren Führer (Maura und Dato, Romanones und Garcia Prieto) in der Regierung abwechseln (Schaukelsystem). Klein, aber nicht unwichtig sind die Republikaner, Reformisten, Sozialisten und Katalanen oder Regionalisten (Föderalisten), ohne Bedeutung die Karlisten (Anhänger einer Nebenlinie des Königshauses) und die Katholiken. Brennende Fragen sind die Kirchenpolitik und die Dezentralisation im Zusammenhang mit der katalanischen Frage. In der auswärtigen Politik hat Spanien, das eine Zeitlang ein An-

hängsel der Entente zu werden schien, im Weltkrieg seine Selbstständigkeit und Neutralität behauptet. — Vom ehemaligen stolzen Kolonialreich blieben nach dem Krieg mit Amerika (1898) nur zerstreute Besitzungen in Afrika, besonders Fernando Poo und Annobon; seither kam das Rifgebiet in Marokko dazu (zusammen 370000 qkm, 630000 Einwohner). Eine geistige Kolonie ist immer noch Südamerika, auch das Ziel der Auswanderer.

Tschechoslowakei, Republik. Der tschechische Staat trat bei der Auflösung der Donaumonarchie 28. Oktober 1918 ins Leben und hat etwa 140000 qkm mit 13 Millionen Einwohnern, davon $6\frac{1}{4}$ Millionen Tschechen, $2\frac{1}{4}$ Millionen Slowaken, $3\frac{1}{2}$ Millionen Deutsche, 1 Million Magyaren und $\frac{1}{2}$ Million Ukrainer, ist also ein Nationalitätenstaat, in dem die Deutschen und Magyaren mit dem herrschenden Volk bitter verfeindet sind. Die katholische Religion herrscht vor; bei den Tschechen ist eine Bewegung zu einer hussitischen Nationalkirche wieder aufgekommen. Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien zeichnen sich durch Fruchtbarkeit (Zuckerrüben, Hopfen, Wein) und Bodenschätze (Stein- und Braunkohle, Eisen, Silber) aus und stehen in Kultur und Industrie (Eisen, Weberei, Glas) auf der Höhe Deutschlands. Neben den nationalen Parteien besteht daher eine starke sozialistische Partei. Der riesige adlige Großgrundbesitz wird jetzt enteignet. Die früher ungarischen Landesteile stehen an Bevölkerungsdichte und Kultur weit zurück. Die Republik ist sehr befreundet mit Frankreich und den Südslawen.

Ungarn, Republik, bildete sich als solche 16. November 1918. Durch den Ausgang des Krieges verlor Ungarn die Nebenländer Kroatien und Slawonien an die Südslawen, Siebenbürgen und das Banat an Rumänien, Oberungarn und die Slowakei an die Tschechen, Deutsch-Westungarn an Österreich und ist nun auf das niederungarische Tiefland beschränkt und fast rings von Feinden umgeben. Von den 10—11 Millionen Magyaren zählt der neue Staat nur etwa 8, daneben auch Juden und Deutsche; die katholische Konfession wiegt vor. Zum Glück ist Ungarn vorherrschend Agrarstaat und zieht Mais, Weizen, Gerste, Kartoffeln, Zuckerrüben, Tabak, Wein, Pferde, Schafe und Schweine. Früher herrschte unter den Formen des Parlamentarismus der Adel, die Magyaren über die andern Nationalitäten und oft genug die ungarische Reichshälfte über die Gesamtmonarchie; jetzt ist die Republik auf dem Wege zur Demokratie mit Einkammersystem und Frauenwahlrecht.

III. Amerika.

Nordamerika umfaßt in seinem politisch und wirtschaftlich wichtigsten Teil das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. S. 232). Dazu tritt die englische Besitzung Kanada.

Mexiko, Bundesrepublik, 1,9 Millionen qkm, 15 Millionen Einwohner, katholisch, zu 80% Indianer und Mestizen (Mischlinge), Sprache spanisch. Die Landwirtschaft ist wegen des herrschenden Großgrundbesitzes zurückgeblieben, der Bergbau meist in Händen fremden Kapitals. Schon lange ist Mexiko das erste Silber-, heute auch das zweite Erdölland der Welt, reich an sonstigen Bodenschätzen und Wasserkräften. Wegen dieser Reichtümer, wegen seiner Lage und wegen der Tehuantepecbahn, die für Panama eine scharfe Konkurenz ist, bedroht die Union die Selbständigkeit Mexikos, das daher mit den kräftigeren Staaten Südamerikas und mit Japan Freundschaft hält. Die Verfassung ist der amerikanischen nachgebildet: Senat und Abgeordnetenhaus, Präsident auf vier Jahre vom Volk gewählt, Trennung von Kirche und Staat. Tatsächlich wechseln Diktatur und Revolution.

In **Zentralamerika** ist Panama (87000 qkm, 400000 Einwohner) wegen des Panamakanals ganz in der Gewalt der Vereinigten Staaten. Danach ist Nicaragua (128000 qkm, 600000 Einwohner) am meisten von der Union abhängig; es trat ihr 1912 Flottenstationen an beiden Meeren und das Vorrecht auf den etwaigen Nicaraguakanal ab. Hier und in Guatemala (113000 qkm, 2 Millionen Einwohner) überwiegen die Indianer, in Honduras (114000 qkm, eine halbe Million Einwohner) die Mulatten (Mischlinge), in den beiden kleinsten Staaten San Salvador (21000 qkm, 1,2 Millionen Einwohner) und Costa Rica (48000 qkm, 370000 Einwohner) die Weißen. Nur diese zwei Staaten haben geordnete Finanzen und ruhige Zustände.

In Westindien kam Kuba 1898, die Dominikanische Republik 1907, Haiti 1916 unter Kontrolle der Union. Dänemark wurde 1916 zum Verkauf der Jungferninseln an die Union gezwungen. In den Rest der westindischen Inselwelt teilen sich von alters her Großbritannien, Frankreich und die Niederlande.

Südamerika besteht aus folgenden Staaten: Argentinien 2,8 Millionen qkm, 7,9 Millionen Einwohner. — Bolivia 1,3 Millionen qkm, 2,9 Millionen Einwohner. — Brasilien 8,5 Mil-

lionen qkm, 26,5 Millionen Einwohner. — Chile 0,8 Millionen qkm, 3,8 Millionen Einwohner. — Colombia 1,1 Millionen qkm, 5 Millionen Einwohner. — Ecuador 300000 qkm, 1,5 Millionen Einwohner. — Paraguay 250000 qkm, 1 Million Einwohner. — Peru 1,4 Millionen qkm, 5,5 Millionen Einwohner. — Uruguay 180000 qkm, 1,4 Millionen Einwohner. — Venezuela 1 Million qkm, 2,8 Millionen Einwohner.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war Brasilien portugiesische, das übrige Südamerika spanische Kolonie. Die spanische bzw. portugiesische Sprache und die katholische Religion herrschen seitdem vor. Die Verfassungen sind mehr oder weniger der Union nachgebildet, am meisten in Argentinien, Brasilien und Venezuela, die Bundesstaaten sind. Alle Republiken haben Zweikammersystem, alle, bis auf Peru, das allgemeine Wahlrecht mit 21 Jahren (Uruguay mit 20, Ecuador und Paraguay mit 18); alle außer Uruguay, wo die Kammern wählen, haben Wahl des Präsidenten durchs Volk auf vier, in Chile auf fünf, in Argentinien und Colombia auf sechs, in Venezuela auf sieben Jahre. Trennung von Kirche und Staat besteht in Brasilien und Uruguay. — Die Kreolen (die Nachkommen der einst in Südamerika eingewanderten Europäer) haben weder die Geringschätzung der Farbigen noch den scharfen wirtschaftlichen Kampf wie die Angelsachsen in Nordamerika. In Peru, Ecuador und Bolivia bilden die reinen Indianer, in den meisten andern die Mestizen (Mischlinge), nur in Chile, Argentinien und Brasilien die Weißen die Mehrheit. Peru, Brasilien und Venezuela haben starken Negereinschlag. Schiffahrt, Bodenschätze, Großhandel sind meist in ausländischen Händen. Nötig sind Kapital, Unternehmungslust, Ordnung. Das alles bietet die Union, deren Übermacht, vollends seit dem Weltkrieg, man mehr fürchtet, als man den Schutz durch die Monroedoktrin schätzt. Die Politik wird fast überall bestimmt durch Ehrgeiz und Beutegier der Machthaber, Interessengegensätze von Stadt, Land und Provinzen, durch Phrase, Ränke und Gewalttaten, die Wirtschaftsleben und Kredit erschüttern. Geordnete Zustände und weltwirtschaftliche Bedeutung haben nur die sog. ABC-Staaten, Argentinien, Brasilien und Chile. Die beiden ersteren mit ihren weiten fruchtbaren Räumen sind noch lange Einwanderungsländer (zurzeit besonders für Italiener und Spanier). Argentiniens Wohlstand beruht auf Weizen, Mais, Leinsaat, Wolle, Häuten, Fleisch. Brasilien hat sich lange einseitig auf Kaffee und Kautschuk gestellt und mit der Preisschwankung beider

schwere Krisen durchgemacht. Chile, die Vormacht auf der pazifischen Seite, hat wenig Einwanderung, daher eine einheitliche Bevölkerung mit starkem Nationalbewußtsein; es besitzt reiche Salpeter- und Kupferlager. Paraguay und Uruguay führen besonders Fleisch, Fleischextrakt, Wolle und Häute aus, die tropischen Staaten wenig landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Kordillerenstaaten Metalle, namentlich Bolivia Zinn, Wolfram und Platin. Deutsche Ansiedler sitzen besonders in Südbrasilien (350 000). Bis zum Krieg hatte Deutschland eine starke Stellung im südamerikanischen Wirtschaftsleben.

IV. Asien.

Asien ist zu etwa zwei Dritteln seines Gebiets (30 Millionen von 44 Millionen qkm) kolonialer Erdteil. Der ganze Bereich des Indischen Ozeans von Sues bis Singapur ist englisch. In Kleinasien und Syrien sind Griechenland, Italien und Frankreich beteiligt; letzteres hat ferner in Hinterindien ein zukunftsreiches, Holland in den Sundainseln ein blühendes Kolonialreich. In Ostasien ringen England und Amerika mit Japan um wirtschaftlichen Einfluß. Die Zukunft des russischen Besitzes im Norden, in Zentralasien und Kaukasien ist noch ganz unsicher. Beschränkt selbständig sind noch Afghanistan, China, Persien, Siam und die Türkei.

Afghanistan, 558 000 qkm, 5 Millionen Einwohner, meist iranische Afghanen, Mohammedaner (Schiiten). Ausfuhr: Vieh, Pferde, Früchte, Tabak, Wolle, nach Indien und Rußland. Die englischen und russischen Bahnen enden an der Grenze. Unumschränkte Monarchie unter einem Emir. Die frühere Rivalität zwischen Rußland und England ist seit den 1890er Jahren zugunsten Englands entschieden. Es betrachtet Afghanistan als schutzbietendes Vorfeld für Ostindien, hielt es als Pufferstaat gegen Rußland aufrecht und beeinträchtigt jetzt durch Überwachung seiner auswärtigen Beziehungen, teilweise Besetzung und Verbot der Wareneinfuhr seine Selbständigkeit. Auf unmittelbare Herrschaft hat England bisher verzichtet, weil die Natur des Landes und der Charakter des Volkes die Eroberung erschweren und weil es nicht Grenznachbar Rußlands werden wollte.

China, Republik, 6¼ Millionen qkm, 325 Millionen Einwohner, ohne die Nebenländer Mongolei, Tibet und Ostturkestan mit 5 Millionen qkm und 5 Millionen Einwohnern, die als verloren gelten

können. Der Ackerbau ist intensiv; trotzdem sind manche Gegenden sehr übervölkert. Alt ist das Handwerk, die Industrie befindet sich erst in den Anfängen. Die Bodenschätze, neben denen der Union die reichsten der Welt, besonders Kohle und Eisen, werden noch kaum ausgebeutet. Ausfuhr: Seide, Bohnen, Häute, Tee, Baumwolle. Eine Quelle für Verlegenheiten ist die starke Auswanderung, da man die chinesischen Arbeiter (Kulis) wegen ihres Fleißes, ihrer Genügsamkeit und Geschicklichkeit zwar ausnutzt, aber meist (so in Kalifornien, Kanada, Australien, Südafrika) nicht als dauernde Ansiedler zuläßt. — 1912 ging China vom religiös begründeten (theokratischen) Kaisertum zur konstitutionellen Republik über, ohne dafür reif zu sein. Das Parlament besteht aus Senat und Abgeordnetenhaus, ist aber meist ausgeschaltet. Die Regierung ist schwach, die Provinzen sind unbotmäßig, der Süden droht mit Abfall. Einkünfte und Post sind teilweise unter fremder Verwaltung. England hat Tibet losgerissen, Frankreich Tongking, Rußland die nördliche Mandschurei und äußere Mongolei; der gefährlichste Feind ist Japan, das Formosa, Korea, Liautung und Kiautschou besitzt und sich in der Mandschurei, Mongolei, Schantung und am Jangtse ausbreitet. Bei seiner militärischen Ohnmacht hat das Reich als Mittel gegen Vergewaltigung nur den Warenboykott und als Rückhalt nur die Eifersucht der Mächte und das Handelsinteresse Amerikas, das an der offenen Tür festhält.

Persien, 1645000 qkm; die Schätzung der Bevölkerung schwankt zwischen 4 und 9 Millionen. Sie umfaßt außer Persern, im Norden Türken, im Süden Araber, im Gebirge unbotmäßige Stämme der Luren, Kurden und Bachtiaren, in den Städten auch Armenier und Juden. 75% sind Wüste, je 10% Ackerland und Weide. Das früher blühende Gewerbe ist großenteils durch die europäische Ware ruiniert. Von den Bodenschätzen wird fast nur das Erdöl am unteren Karun ausgebeutet (durch die Engländer). Ausfuhr: Baumwolle, Reis, Früchte, Häute, Teppiche, fast alles nach Rußland, Indien und England, und Opium nach der Türkei und China. Volksbildung und Verkehrswesen liegen darnieder. Der Schah, aus dem türkischen Stamm der Kadscharen, war bis 1906 absolut. Seitdem hat Persien ein Parlament (Medschlis) und Wahlrecht mit 21 Jahren, wird aber so schlecht regiert wie vorher. 1907 wurde das Reich von Rußland und England in Interessensphären aufgeteilt; seit dem Ausscheiden Rußlands (1918) steht es ganz unter dem Einfluß Englands, dem es ein wichtiges Glied der Landverbindung nach Indien ist.

Siam, Königreich, 600000 qkm, 8820000 Einwohner, fast lauter Anhänger des Buddhismus, der hier am reinsten vertreten ist. Unumschränkte Monarchie nach Erstgeburtsrecht. Handel mit England und Amerika, Ausfuhr Reis und Teakholz. Seit 1893 wird Siam von seinen Nachbarn England und Frankreich fortwährend verkleinert und wird schließlich vollends aufgeteilt werden.

Türkei. Seit dem Zeitalter der russischen Kaiserin Katharina II. (1762/96) beschäftigte die Zukunft des Osmanischen Reiches, die Orientalische Frage, die europäischen Kabinette. Nachdem die Türkei im 19. Jahrhundert Serbien, Griechenland, Rumänien und Bulgarien und 1911/13 Tripolis, Albanien, Mazedonien, Thrazien und die Ägäischen Inseln verloren hatte, stieß hier im Weltkrieg Deutschlands Streben nach wirtschaftlicher Betätigung und Erhaltung des Reiches mit Rußlands Drang nach dem Meere und Englands Plan einer Landverbindung zwischen Ägypten und Indien zusammen. Die Türkei verlor die Herrschaft über die Meerengen, Armenien, Teile Kleinasiens, die ganze arabische Reichshälfte jenseits des Taurus mit den heiligen Stätten des Islam und die Reste ihrer Oberhoheit über Cypern und Ägypten und ist nun auf Konstantinopel und das innere und nördliche Anatolien beschränkt, den eigentlichen Sitz des türkischen Volkstums (etwa 8 Millionen). Ackerbau und Viehzucht sind primitiv und wenig ertragreich, der Wald ausgerottet oder schlecht ausgebeutet, die Bodenschätze wenig erforscht, das Gewerbe fast nur Hausindustrie, der Handel meist in den Händen Fremder. Der Sultan verlor seine Stellung als absoluter Herrscher durch die jungtürkische Revolution 1908; auch seine Würde als Kalif aller Gläubigen drohte ihm entrissen zu werden (Pläne eines arabischen Kalifats). Unter dem Schein einer konstitutionellen Verfassung (Senat und Abgeordnetenhaus) regierte bis 1918 das jungtürkische Komitee. Verwaltung und Steuerwesen sind schlecht, die Finanzen zerrüttet.

V. Afrika.

Im Zeitalter der Entdeckungen setzten sich die europäischen Kolonialmächte auf den Inseln und auf Oberguinea fest, wo die Karte heute noch ein buntes Bild zeigt, Holland am Kap, Portugal in Niederguinea und Mozambique. Für Frankreich begann eine neue Epoche mit der Eroberung Algeriens 1830. Die Aufteilung des tropischen Gebiets begann nach den großen Entdeckungen 1884.

Deutschland wurde durch den Weltkrieg wieder ausgeschaltet, ebenso die Türkei mit dem Verlust von Tripolis und Ägypten. Heute hat Frankreich die Hauptmasse der Atlasländer, des Wüstengebiets, Sudans und Zentralafrikas bis zum Kongo und Madagaskar, etwa 12 Millionen qkm; England Stücke in Oberguinea, Nigeria, Südafrika nebst den früheren Burenstaaten und Deutsch-Südwestafrika und den ganzen Osten außer Mozambique („Kap-Kairo"), ein kleineres, aber wertvolleres Gebiet mit 9 Millionen qkm; Spanien einige Inseln und Anteil an Marokko, 370000 qkm; Portugal namentlich Angola und Mozambique mit 2 Millionen qkm, die es nicht entwickeln kann und mit der Zeit England wird überlassen müssen; Belgien die Kongokolonie, $2^1/_2$ Millionen qkm; Italien Eritrea, Somali und Tripolis, 2,6 Millionen qkm. Unabhängig sind vorerst noch Abessinien und Liberia.

Abessinien, 1120000 qkm, 8—12 Millionen Einwohner, meist monophysitische Christen, daneben Mohammedaner, Heiden und Juden. Die Kultur wurde durch die oberflächlichen europäischen Anwandlungen des Königs Menelik (1889/1903) kaum beeinflußt. Ausfuhr: Häute, Kaffee, Elfenbein, Wachs, Kautschuk. Die Monarchie des „Negus Negesti von Äthiopien" ist beschränkt durch lehensartige Einrichtungen, die Dynastie jetzt zerrüttet. Das Reich geht der Aufteilung unter seine Nachbarn Frankreich, England und Italien entgegen, die schon 1906 ihre Interessensphären abgegrenzt haben.

Liberia, Negerrepublik, 95000 qkm, etwa $1^1/_2$ Millionen Einwohner. 1847 für freigewordene Negersklaven von den Vereinigten Staaten gegründet, die seither eine wohlwollende Vormundschaft in Anspruch nehmen. Zwei Kammern; Finanzen zerrüttet, jetzt unter Aufsicht der Mächte. Der Handel war bis 1914 zu zwei Dritteln in deutschen Händen. Ausfuhr: Palmkerne, Palmöl, Kaffee, Piassave, Kautschuk.

Anhang.

Die Hauptbestimmungen des Versailler Friedens vom 28. Juni 1919.

I. Gebietsbestimmungen. Elsaß-Lothringen (14 522 qkm, 1,87 Millionen Einwohner) fällt schuldenfrei an Frankreich zurück. Neutral- und Preußisch-Moresnet (insgesamt 3500 Einwohner) sowie die rheinischen Kreise Eupen 176 qkm, 26 000 Einwohner) und Malmedy (543 qkm, 35 000 Einwohner) gehen an Belgien über. Die südlichen Teile der oberschlesischen Kreise Ratibor und Leobschütz erhält die Tschechoslowakei; Polen bekommt die Provinzen Posen und Westpreußen größtenteils und einen schlesischen Grenzstreifen des Kreises Groß-Wartenberg (zusammen über 3 Millionen Einwohner und rund 45 000 qkm). Das Gebiet rechts der Memel (2380 qkm, 138 000 Einwohner, davon 48 % Deutsche) sowie sämtliches Kolonialgebiet (2,95 Millionen qkm, 12,5 Millionen Einwohner) fällt der Entente zu.

Aus Danzig mit Hinterland bis Zoppot und Nogat (rund 1700 qkm, 300 000 Einwohner) wird zugunsten der polnischen Wirtschaft ein Freistaat. Das Saarbecken (etwa 1600 qkm, 645 000 Einwohner) wird unter der Verwaltung des Völkerbundes zur Kohlenausbeute an Frankreich gegeben. Nach 15 Jahren, also 1935, soll sich die Bevölkerung durch Abstimmung für Deutschland oder Frankreich oder für Aufrechterhaltung des Sonderzustandes entscheiden. Der Völkerbund wird hiernach die Regelung treffen. Bei einem etwaigen Rückfallen des Gebietes an Deutschland hat dieses die Eigentumsrechte auf die Gruben von Frankreich in Goldmark zurückzukaufen.

In den gemischtsprachigen Gebieten, 1) in Westpreußen rechts der Weichsel südlich Marienburg, 2) im Süden von Ostpreußen (Masuren) und 3) in Oberschlesien außer der Südwestecke (Gebiet Neisse-Grottkau-Neustadt-Falkenberg) finden Volksabstimmungen statt, nach denen die Entente die Grenze zwischen Polen und Deutschland zieht. Ebenso 4) in Schleswig. Hier ist in einer nördlichen Zone, die noch Tondern und Alsen einschließt, das Gesamtergebnis, in der angrenzenden Zone, die bis zur Flensburger Förde und bis vor die Halligen-Insel, Oland reicht, das der Einzelgemeinden maßgebend.

Der Anschluß Deutsch-Österreichs an das Deutsche Reich wird verboten, die deutsche Zollverbindung mit Luxemburg gelöst, der Kehler Hafen mit dem Straßburger vereinigt.

So verliert Deutschland außer allem Auslandsbesitz an Stammgebiet sofort 65 000 qkm mit 6 Millionen Einwohnern (darunter fast 4 Millionen Deutschsprechende), d. i. 12 bzw. 9,4 % der Gesamtheit, indessen weitere 33 400 qkm mit 3 Millionen Einwohnern durch Abstimmung bedroht sind.

II. **Militärische Bedingungen.** Das Rheinufer, auf der linken Seite ganz, auf der rechten 50 km tief, wird dauernd von Befestigungen und Militär entblößt. Die allgemeine Wehrpflicht wird abgeschafft, die Höchststärke des Söldnerheeres auf 100 000 Mann, der Marine auf 15 000 Mann, 6 Linien- und 30 andere Kriegsschiffe festgesetzt, der Überschuß an Schiffen, Waffen, Kriegsgerät und Munition ausgeliefert oder abgerüstet, die Haltung von U-Booten und Luftstreitkräften verboten. Der Kieler Kanal (Zufahrt von der Nord- zur Ostsee) wird entfestigt und allen Staaten zur Benutzung freigestellt.

Die Abrüstung und Vertragserfüllung zu gewährleisten, hält die Entente das gesamte linke Rheinufer mit den 30 km tiefen Brückenköpfen Köln, Koblenz und Mainz sowie Kehl und das Hanauerland besetzt und räumt, von Norden her, nach 5 Jahren, also 1925, das Gebiet bis zur Linie Rur-Jülich-Düren-Euskirchen-Sinzig, nach 10 Jahren (1930) die Zone bis Urftal, Blankenheim, Ulmen, Bacharach, nach 15 Jahren (1935) den Rest mit dem Brückenkopf Kehl. Die Entente behält sich frühere, aber auch spätere Räumung sowie Wiederbesetzung bereits geräumter Teile vor. Der „Hohe Ausschuß", eine Zivilbehörde alliierter Vertreter, regelt Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse der Besatzungsarmeen. Diese Befugnisse bieten ihm die Handhabe zu tiefen Eingriffen in die deutsche Zivilverwaltung und die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen, aber auch zur politischen Beeinflussung der Bevölkerung.

Abrüstung und das ganze Militärwesen wird von Überwachungsausschüssen beaufsichtigt, der Rücktransport der deutschen Gefangenen (tatsächlich nur seitens Frankreichs) erst mit der Ratifizierung freigegeben.

III. **Finanzielle Bedingungen.** Deutschland zahlt die Gesamtschuld der Kriegskosten, wie sie vom Wiedergutmachungsausschuß bis 1. Mai 1921 festgesetzt wird, erkennt hierfür vorläufig 100 Milliarden Goldmark (in heutiger Währung etwa 1100 Milliarden Mark) an. Davon sind 20 Milliarden bis 1. Mai 1921 ohne Zinsen, 40 Milliarden bis 1926 samt 2½ % Zinsen, der Rest (Schuldverschreibungen) zu 5 % verzinst bis 1951 zu leisten. Deutschland übernimmt die Besatzungskosten, die Haftung für die im Krieg von Belgien auswärts erhobenen Anleihen mit 5 % Zins, ferner für die Militärpensionen und die Entschädigungen an

die Kriegsopfer und Kriegsgefangenen seiner Feinde, und die Rückerstattung aller Gelder und Wertpapiere aus Feindesland. Der Wiedergutmachungsausschuß prüft Steuersystem, Leistungsfähigkeit und Hilfsmittel Deutschlands zur größtmöglichen Heranziehung für die Kriegsentschädigung nach.

IV. **Wirtschaftliche Bedingungen.** Deutschland stattet all das in Feindesland Zerstörte, Aufgebrauchte und Entfernte wieder zurück, entschädigt die Zivilbevölkerung und stellt insbesondere Belgien wieder her. Zu diesem Zweck liefert es an Belgien und Frankreich innerhalb drei Monaten zusammen 700 Hengste, 40 000 Stuten, 44 000 Stiere und Rinder, 140 000 Milchkühe, 1200 Widder, 120 000 Schafe, 10 000 Ziegen und 15 000 Mutterschweine.

Deutschland liefert ferner an Kohle in zehn Jahren insgesamt an Frankreich 210 Millionen t, an Belgien 80 Millionen t und an Italien 77 Millionen t, also Gesamtjahresdurchschnitt 36,7 Millionen t, die widerruflich auf 20 Millionen ermäßigt wurden. (Deutschland förderte vor dem Krieg jährlich 192 Millionen und verbrauchte für sich 158 Millionen t.)

Endlich an Frankreich drei Jahre lang je 35 000 t Benzol, 50 000 t Kohlenteer und 30 000 t schwefelsaures Ammoniak.

Die Entente hat das Recht auf den halben Bestand der Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Produktion zur Zeit des Inkrafttretens des Friedens und vier Jahre lang auf den vierten Teil dieser Erzeugnisse.

Sie erhält alle Handelsschiffe über 1600 t, die Hälfte derer über 1000 t, ein Viertel der Fischerei- und ein Fünftel der Flußschiffahrtsflotte. Von der Kauffahrteiflotte, 1913 fast 4 Millionen Bruttotonnen, bleiben damit nur noch 730 000 t kleiner, zu Hochseefahrten unfähiger Fahrzeuge übrig. Die Entente läßt sich dazu von Deutschland drei Jahre lang je 200 000 t bauen, außerdem für die Versenkung deutscher Kriegsschiffe in Scapa Flow bis zu 400 000 t Docks, Bagger und Schlepper geben.

Den Preis für das Genannte bestimmt unter Anrechnung auf die Wiedergutmachung die Entente.

Die Entente sichert sich, ohne Gegenseitigkeit zu leisten, für fünf Jahre in allem das Meistbegünstigungsrecht, freie Durchfuhr, Gleichstellung in Gebühren und Erleichterungen mit dem innerdeutschen Verkehr, zollfreie Einfuhr aus Elsaß-Lothringen und Luxemburg und (für drei Jahre) aus den an Polen fallenden Gebieten.

Die Entente verfügt die Internationalisierung der großen deutschen Ströme und die Abgabe eines Teils der dazu gehörigen Schiffe und Schlepper.

Deutschland hebt die Kriegsmaßnahmen gegen den feindlichen Privatbesitz auf und verpflichtet sich zur Schadloshaltung, indes die Entente die

Beschlagnahme des deutschen Staats- und Privatbesitzes, selbst in den erworbenen Gebieten, fortsetzen kann, ihn jedenfalls beaufsichtigt.

Die Deutschen verzichten auf die Teilnahme an finanziellen oder wirtschaftlichen Organisationen der im Krieg gestandenen Mächte, auf die Verträge mit dem bolschewistischen Rußland, auf die Abmachungen und Vorteile bei den seitherigen Bundesgenossen, auf alle (staatlichen oder privaten) Rechte, Titel und Besitzungen außer Europa, auf ihre überseeischen Kabel.

So ist Deutschlands auswärtiger Besitz und seine Verbindung mit außen vernichtet. Damit und mit der wirtschaftlichen Ausbeutung und Knechtung, mit dem durch Gebietsabtretungen herbeigeführten Verlust von 80 % seiner Eisenerze, des Kalimonopols, der Hälfte seiner Steinkohlen, eines Viertels seiner landwirtschaftlichen Produktion und 12 % seines Viehbestandes ist seine Industrie und Weltwirtschaft zerstört und seine politische und wirtschaftliche Freiheit durch die Ausplünderung, die Überwachungsmaßnahmen sowie die ihm jetzt schon auferlegte Anerkennung aller späteren Abmachungen der Entente auch für die Zukunft gefesselt.

V. **Moralische Bedingungen.** Deutschland hat seine alleinige Schuld am Kriege anzuerkennen und von der Entente der Kriegsverbrechen beschuldigte und bezeichnete Personen deren Gericht zu übergeben, ebenso wie der ehemalige Kaiser vor ihrem Gerichtshof sich verantworten soll.

Register.

Abessinien 254.
Abgeordneter 17.
Absolutismus 9 30 89 90 102.
Afghanistan 251.
Afrika 253.
Agrément 64.
Akkreditiv 64.
Alldeutsche 222.
Alleinseligmachende Kirche 118.
Ältestenrat 81.
Altliberaler Bund 218.
Anhalt 97.
Antisemitische Partei 223.
Anwaltszwang 193.
Arbeitsschule 156.
Argentinien 249.
Aristokratie 7.
Aristoteles 1.
Armenien 244.
Armenrecht 188.
Aserbeidschan 244.
Asien 251.
Aufklärung 125.
Auswärtige Politik 55 ff.
Autarkie 44.
Autorität 5 ff.

Baden 109 ff.
Balkanisierung 57.
Bayern 99 ff.
Bayrische Volkspartei 215.
Bayrisch-patriotische Partei 215.
Begabtenauswahl 157.
Begnadigung 192.
— bedingte 182.
Bekenntnisschule 147.
Belgien 235.
Berufspolitiker 37.
Bevölkerung 78.
Bild 170.
Bildung 85 141.
Bildungsgut 149.
Bischof 117.
Blindenfürsorge 159.
Block 209.
Bolivia 249.
Bolschewismus 52.
Bonifaz VIII. 126.
Botschafter 63.
Brasilien 249.
Braunschweig 98.
Buch 168.
Budgetrecht 17.
Bulgarien 236.
Bund der Landwirte 222.
Bündnis 58.
Bureaukratismus 46.
Bürgerliches Gesetzbuch 176.
Bürgerliches Recht 175.
Bürgerpolitiker 37.

Chiffreschrift 64.
Chile 250.
China 251.
Christentum 114.
Christliche Volkspartei 214.
Christlich-soziale Partei 223.
Colombia 250.
Costa Rica 249.

Dänemark 237.
Danzig 255.
Debatte 81.
Demarche 65.
Demokratie 13 18.
Demokratische Partei 219.
De salute animarum (Bulle) 95 130.
Despotismus 10.
Deutscher Bund 75.
Deutsches Recht 174.
— Reich 67 ff.
Deutsche Volkspartei 219.
Deutschnationale Volkspartei 223.
Diktatur des Proletariats 53.
Dinge gemischten Rechtes 131.
Diplomatie 63.
Diplomatischer Verkehr 64.
Diplomatisches Korps 63.
Dissidenten 131.
Doppelmoral 41.
Dreibund 76.
Dreißigjähriger Krieg 73.

Ecuador 250.
Ehe 84.
Eherecht 179.
Einheitsschule 156.
Einkammersystem 15.
Einspruchsrecht 12 17.
Elisabethenvereine 118.
Engels (Sozialist) 31 125.
England 9 227.
Erbrecht 179.
Erfurter Programm 31.
Erziehung 84 141.
Estnische Republik 244.
Evangelische Kirche 120.
Exequatur 64.

Fachhochschulen 167.
Fakultäten 167.
Familie 3 146.
Familienrecht 178.
Feiertage 85.
Finnland 238.
Fortbildungsschule 160.
Fortschritt 48.
Fortschrittliche Volkspartei 218.
Fraktion 209.
Frankreich 8 18 134 229.
Frauenbund, kath. 118.

Freier Bildungserwerb 143 168.
Freies Spiel der Kräfte 33.
Freikirchen 131.
Freikonservative 221.
Freireligiöse 131.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 185.
Fürsorgeerziehung 158.

Gebiet 78.
Gemeinde 146 195 ff.
Gemeindeaufgaben 199.
Gemeindefinanzen 200.
Gemeindekirchenrat 118.
Gemeindesteuern 200.
Gemeindevertretung 201.
Gemeindevorstand 202.
Gemeinschaftsleben 84.
Genfer Konvention 172.
Georgien 244.
Gerichte 183.
Gesandte 63.
Geschäftsordnung 81.
Geschäftsträger 63.
Geschichtliches Recht 63.
Gesetzesrecht 23 171.
Gesetzgebung 6 198.
Gewaltentrennung 11.
Gewerbeordnung 176.
Gewohnheitsrecht 22 171.
Glaubensfreiheit 128.
Goldene Bulle 70.
Gottesbegriff 113.
Gregor VII. 126.
Grenze 42.
Griechenland 238.
Großbritannien 227.
Großmächte 56.
Großstadtkultur 55.
Guatemala 249.
Güteverfahren 186.
Gymnasium 164.

Haager Friedenskonferenzen 172.
Hammelsprung 81.
Handelsgesetzbuch 176.
Handelssachverständige 64.
Hansa 70.
Hansestädte 98.
Hauslehrer 157.
Heerwesen 86.
Hegel 30.
Hessen 111.
Hobbes 10.
Hochschule 166.
Höhere Mädchenschulen 165.
Höhere Schulen 164.
Holland 240.
Honduras 249.
Honorarprofessor 167.
Humanismus 72 73.
Hussitische Bewegung 71.

Idealismus 54.
Imperialismus 50.
Individualismus 51.
Interessensphären 63.
Internationales Konzert 56.
Internationalismus 51.
Interpellation 81.
Intervention 65.
Investiturstreit 68.
Italien 231.
Japan 234.
Juden 132.
Jugendgericht 192.
Jugendpflege 161.
Jungliberalismus 218.
Ius reformandi 127.
Justiz 6.

Kabinettsjustiz 183.
Kanonisches Recht 172.
Kapitalismus 33 52.
Kartell 209.
Katholische Fraktion 213.
Kautsky 32.
Kirche 116.
Kirche und Schule 146.
Kirche und Staat 122 ff. 130 133.
Kirchenhoheit 128.
Kirchenregiment 121.
Kirchenstaatstum 126.
Kirchenverwaltungsvorstand 118.
Kirchenvorstand 118.
Kirchliches Recht 172.
Kleinstaaten 57.
Kleriker 117.
Koalitionspolitik 58.
Kohler (Jurist) 3.
Kolonien 43.
Kommission 81.
Kommunale Parteien 203.
Kommunale Verbände 196.
Kommunalpolitische Vereinigung 204.
Kommunalverband 197.
Kommunismus 52.
Kommunistenpartei 211.
Kongregationen 119.
Konkordat 131.
Konkurs 188.
Konservative 220.
Konsistorium 121.
Konstitutionelle Monarchie 11.
Konsul 64.
Korrespondenz-Bureaus 224.
Krüppelfürsorge 160.
Kulturkampf 76 95 105 214.
Kulturpolitik 38.
Kulturstaat 26.
Kunst 169.
Kurverein zu Rhense 127.
Kurze Anfrage 81.

Laienwelt 118.
Landeskirche 95 104.
Landsgemeinde 13.
Lassalle 31.
Lehensstaat 69.
Lehrer 153.
Lehrerin 155.
Leo XIII. 2 123 130.
Lettische Republik 244.
Liberalismus 51 217.
Liberia 254.
Lichtspielwesen 169.
Lippe 97.
Litauen 239.
Lutherisches Bekenntnis 120.
Luxemburg 240.

Machiavelli 9.
Macht 41.
Magna charta libertatum 9.
Marine 86.
Marx (Sozialist) 31 125.

Materialismus 54 113 125.
Mecklenburg 97 98.
Mediatisierung 74.
Mehrheitssozialisten 211.
Mexiko 249.
Ministerverantwortlichkeit 12.
Mischehenstreit 95.
Mischschule 147.
Mittelschule 163.
Monarchie 7.
Monroedoktrin 234.
Montesquieu 11.
Musik 170.

Nächstenliebe 115.
Nationalgefühl 50.
Nationalismus 50
Nationalitätsprinzip 62.
Nationalliberale Partei 218.
Naturrecht 171.
Neutralität 57.
Nicaragua 249.
Niederlande 240.
Norddeutscher Bund 75.
Norwegen 241.
Notar 186.
Noten 65.

Oberkirchenrat 121.
Oberkonsistorium 121.
Oberrealschule 164.
Oberstes Organ 4.
Objektives Recht 175.
Obstruktion 208.
Öffentliches Recht 173.
Oldenburg 97 98.
Opposition 208.
Ordenswesen, katholisches 119.
Österreich 241.

Panama 249.
Papst 117.
Paraguay 250.
Parität 128.
Parlamentarismus 12.
Partei 207 ff.
Parteiorganisation 209.
Partikularismus 49.
Persien 252.
Peru 250.
Pius X. 125.
Polemik 41.
Polen 242.
Politik 35 ff.
Politik und Moral 40.
Politisches Gleichgewicht 59.
Polizeistaat 10 25.
Portugal 242.
Präsident der Republik 19.
Presse 191 223 ff.
Preußen 87 ff.
Primat 117.
Privatdozenten 167.
Privateigentum 32.
Privaterziehungsanstalt 157.
Privatlehrer 157.
Privatrecht 174.
Privatschule 157.
Professoren 167.
Progymnasium 165.
Protest 65.
Provinzial-Landtag 94.
Provinzialverband 94.
Prozeßrecht 175.
Pufferstaaten 57.

Radikalismus 48.
Reaktion 48.
Realgymnasium 164 165.
Realschule 165.
Recht 171 ff.
Recht, geschriebenes 23.
Rechtsanwaltschaft 192.
Rechtsordnung 22.
Rechtspflege 6 23 84 183 ff.
Rechtspolitik 38.
Rechtsschutz 26.
Rechtsstaat 23 26.
Recht des Stärkeren 41.
Recht und Macht 41.
Reform 48.
Reformation 73.
Reformgymnasium 165.
Reformiertes Bekenntnis 120.
Regierung 6.
Reichsgesetzgebung 83.
Reichskanzler 82.
Reichsminister 82.
Reichspartei 221.
Reichspräsident 82.
Reichsrat 82.
Reichsregierung 82.
Reichstag 80.
Reichsverfassung 79.
Reichsverwaltung 83.
Reichswehr 86.
Reichswirtschaftsrat 86.
Relationen 64.
Religion 85 113 ff.
Religionsfreiheit 128.
Religionsgesellschaften 85.
Religionsunterricht 147.
Religion ist Privatsache 124.
Religiöse Kämpfe 116.
Religiöse Kunst 170.
Renaissance 73.
Republik 13.
Reuß 98.
Revisionismus 210.
Revolution 48.
Rheinbund 104.
Richter 183.
Römisches Recht 176.
Rousseau 10 115 123.
Rumänien 243.
Rußland 244.

Saarbecken 255.
Sachenrecht 178.
Sachsen 95 ff.
Sachsen-Altenburg 95 97
Sachsen-Coburg-Gotha 95 97.
Sachsen-Meiningen 95 97.
Sachsen-Weimar 95 97.
Säkularisation 129.
Samtgemeinde 196.
San Salvador 249.
Schöffengericht 189.
Schulaufsicht 151.
Schulaufsichtsbehörden 152.
Schuldverhältnisse 177.
Schule 85 141 ff.
Schulordnungen 148.
Schulpflege 151.
Schulpflicht 150.
Schulverbesserungspläne 155.

Schulzwang 151.
Schutz der nationalen Minderheiten 63.
Schwarzburg 98.
Schweden 245.
Schweiz 19 245.
Schwurgericht 189.
Sekten 131.
Selbstbestimmungsrecht 62.
Selbstsucht 115.
Selbstverwaltung 195 ff. 197.
Separatismus 138.
Serbien 246.
Siam 253.
Skandinavismus 245.
Soester Programm 213.
Solidarismus 53.
Sonderrecht der Kirche 128.
Sonntag 85.
Souveränität 21.
Sozialdemokratie 210.
Sozialisierung 33.
Sozialismus 31 52.
Sozialistengesetz 76.
Sozialpolitik 38.
Spanien 247.
Spartakusbund 211.
Staat 1 ff.
Staatsallmacht 30.
Staatsanwaltschaft 190
Staatsaufsicht 129 198.
Staatsbürger 13.
Staatsbürgerliche Bildung 156.
Staatsgebiet 42.
Staatsgewalt 5 ff. 29.
Staatskirche 85.
Staatskirchenhoheit 127.
Staatskirchentum 127.
Staatsrecht 173.
Staatsvolk 44.
Standesvereine 119.
Ständiger Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten 65.
Steuerbewilligungsrecht 17.
Stiftungsrat 118.
Strafgesetzbuch 180.
Strafkammer 189.
Strafprozeßordnung 185.
Strafrecht 180.
Strafverfahren 189.
Strafvollzug 192
Subjektives Recht 175.
Südamerika 249.
Summepiskopat 121.
Synoden 121.

Taktik, politische 39.
Taubstummenfürsorge 159.
Technische Hochschulen 167.
Telegraphenbureaus 224.
Testament 179.
Thüringer Staatengemeinschaft 98.
Treitschke 30.
Trennung von Kirche und Staat 133.
Tschechoslowakei 248.
Türkei 253.

Überlieferung 48.
Ukraine 244.
Ultimatum 65.
Unabhängige 211.
Ungarn 248.
Union 232.
Union, evangelische 121.
Unitarismus 49.
Universitäten 166.
Untersuchungsausschuß 81.
Uruguay 250.

Vaterlandsliebe 49.
Venezuela 250.
Ver. Staaten von Amerika 18 135 232.
Verfassung 11 79.
Verfassungspolitik 39.
Verfassungsstaat 25.
Verhältniswahl 16.
Verkehr 168.
Vertragsstaat 10.
Verwaltung 6 79.
Verwaltungspolitik 39.
Verwaltungsrecht 173.
Veto 12.
Vetorecht 17.
Vinzenzvereine 118.
Völkerbund 60.
Völkerrecht 172.
Volksbeauftragte 77.
Volksbegehren 13 83.
Volksentscheid 14 83.
Volksgemeinschaft 4.
Volksgerichte 191.
Volkshochschule 162.
Volkslied 170.
Volksschule 144.
Volksschullehrer 153.
Volkssouveränität 123.
Volksverein 210.
Volksversammlung 13.
Volksvertretung 14.
Volkswohlfahrt 24.
Vorschule 144 165.
Vortrag 169.

Wahlrecht 15.
Waldeck 97.
Wechselordnung 176.
Weltmächte 56.
Westfälischer Friede 127.
Wiedergutmachungsausschuß 257.
Wiener Kongreß 75.
Wille zum Leben 47.
Windthorstbund 210.
Wirtschaftsleben 86.
Wirtschaftspolitik 38.
Wissen 141.
Wohlfahrtspflege 26.
Wohlfahrtspolitik 38.
Wohlfahrtsstaat 26.
Wuchergerichte 191.
Württemberg 106 ff.

Zahlungsbefehl 187.
Zeitschrift 168.
Zeitung 168 223.
Zentralamerika 249.
Zentralismus 49.
Zentrumspartei 213.
Zivilverfahren 185.
Zollverein 75.
Zwangsvollstreckung 188.
Zweckverband 196.
Zweikammersystem 14.
Zweischwerterlehre 126.

In der **Verlagsbuchhandlung Herder & Co. G. m. b. H.** zu **Freiburg im Breisgau** ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Staatslexikon. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland von Dr. Julius Bachem u. Dr. Hermann Sacher. 3. bzw. 4. Aufl. 5 Bände. Lex. 8° *M* 112.50; geb. *M* 135.— und Zuschläge.

I. Band: **Abandon bis Elsaß-Lothringen.** (X S. u. 1548 Sp.)
II. Band: **Eltern bis Kant.** (VI S. u. 1608 Sp.)
III. Band: **Kaperei bis Paßwesen.** (VI S. u. 1628 Sp.)
IV. Band: **Patentrecht bis Staatsprüfung.** (VI S. u. 1564 Sp.)
V. Band: **Staatsrat bis Zweikampf.** Nachträge. (VIII S. u. 1532 Sp.)

Was will ein Staatslexikon? Ein Staatslexikon ist ein Sammelwerk, das in geschlossener Artikelreihe Fragen des öffentlichen Lebens behandelt. Aufgabe eines Staatslexikons ist die Betrachtung des gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Lebens in der Gesamtheit seiner Erscheinungen; es will Stellung nehmen zu den großen Kulturproblemen der Vergangenheit sowohl wie ganz besonders der heutigen Zeit, entsprechend ihrer prinzipiellen Bedeutung für Staat und Gesellschaft.

Wer braucht also ein Staatslexikon? Da eine staats- und sozialrechtliche Bildung heute jeder haben muß, der „mitreden" will, jeder Gebildete. Ganz besonders aber leistet es allen denen gute Dienste, die sich in besonderer Weise mit den Aufgaben und Rechten des Staates, mit dem Verhältnis von Staat und Kirche, den Fragen des Volkswohls beschäftigen. Dem Geistlichen und Lehrer dient es da nicht minder wie dem Juristen und Verwaltungsbeamten in Staat oder Gemeinde. Geradezu unentbehrlich ist es aber für den Politiker und Publizisten sowie für alle, die sich berufsmäßig mit den Fragen und Vorgängen des öffentlichen Lebens zu beschäftigen haben.

Urteile über das Staatslexikon:

Augsburger Postzeitung 1918, Liter. Beilage Nr. 50: „... Das Staatslexikon ist ein sehr gediegener Ratgeber in allen Angelegenheiten des Staatsrechts sowie in politischen und staatswissenschaftlichen Dingen. Vor dem großen Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis, Loening hat das Staatslexikon den Vorzug größerer Kürze voraus. ..."

Badische Rechtspraxis 1910, Nr. 22: „Einzelne Artikel stellen geradezu eine erschöpfende Monographie dar, jeweils mit sorgfältiger Literaturzusammenstellung."

Die Hilfe 1911, 26. Mai: „... Das ‚Staatslexikon' ist für Politiker, Nationalökonomen und Historiker von höchstem Wert und verdient schon wegen seiner fleißigen, umfangreichen Materialsammlung weitgehende Beachtung."

Gesetz und Recht 1905, Nr. 12: „... An dem mit großem Fleiße und gründlicher Sorgfalt hergestellten Werke, das eine Fülle orientierender Beiträge in klarer und gemeinverständlicher Fassung aufweist, haben ganz hervorragende Kräfte in großer Zahl mitgearbeitet. ..."

Konservative Monatschrift 1910, Dez.-Heft: Ein großangelegtes, hervorragendes Werk. ... Es wird darin Stellung genommen zu den großen Kulturproblemen der Vergangenheit und Gegenwart. ... Wir können dieses (sachlich objektive) großartige Werk auch als Geschenkwerk empfehlen. ..."

In der **Verlagsbuchhandlung Herder & Co. G. m. b. H.** zu **Freiburg im Breisgau** ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Deutschland und der Katholizismus

Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Geistes- und Gesellschaftslebens

Herausgegeben von

Dr. **Max Meinertz** und Dr. **Hermann Sacher**

Professor der Theologie in Münster i. W. — Herausgeber des Staatslexikons in Freiburg i. Br.

Erster Band: **Das Geistesleben** — Zweiter Band: **Das Gesellschaftsleben**

Zwei Bände. gr. 8° (XXVIII u. 446 S.; XXIV u. 516 S.)
M 24.—; geb. *M* 32.— und Zuschläge

48 Mitarbeiter

„. . . Wohl noch nie sind in einem auf wissenschaftlicher Grundlage fußenden Werke die katholischen Ideale von sämtlichen Mitarbeitern so stark und rein herausgearbeitet worden wie in diesem Buche"
(Köln. Volkszeitung, 17. September 1918.)

„. . . Es ist wirklich ein Hochgenuß, der Beantwortung all der großen unsere Zeit bewegenden Fragen mit aufmerksamem Sinn und warmem Interesse zu folgen. Die gehaltvollen Abhandlungen muten an wie gediegene Vorträge, die Geist und Herz für die gewaltigen Aufgaben einer neuen Zeit erfassen, über dieselben vollständig orientieren und unwillkürlich zu dem Entschlusse treuer Mitarbeit an der rechten Neugestaltung des Geistes- und Gesellschaftslebens in unserem Vaterland begeistern. . . ."
(Nassauer Bote, Limburg a. d. Lahn 1918, Nr. 226.)

„. . . Der würdige, Einigung mit den andersgläubigen deutschen Brüdern suchende Ton des Werkes wird auch dem Nichtkatholiken reiche Anregungen bieten, er wird nirgends irgend etwas von religiöser Streiterei finden. . . . Ein Studium des alle Fragen der Wiedergeburt Deutschlands erschöpfend behandelnden Werkes dürfte sich für jeden empfehlen, der tieferes Interesse für das Deutschland hegt, wie es für uns und unsere Nachkommen nach dem furchtbaren Ringen aufgebaut werden soll." (Hannoverscher Kurier 1918, Nr. 34015.)

„. . . Die durchweg beachtlichen Aufsätze werden nicht nur den deutschen Katholiken Lust und Anregung schenken, für ihre religiösen, sittlichen und vaterländischen Ideale zu wirken, sondern dürften auch von Nichtkatholiken mit regem Interesse gelesen werden . . ."
(Neue Preuß. Zeitung, Berlin 1918, Nr. v. 12. Nov. [Dr. Bleck.])

„. . . Es ist daher auch nötig, diese Geistesrichtung zu kennen, besser zu kennen, als es bei vielen der Fall ist, die über den Katholizismus reden. Hierzu ist das vorliegende Werk ein sehr geeignetes Mittel, da es zeigt, was eine Elite des deutschen katholischen Geistes zu sagen hat. . . . Wer sich mit den kulturellen Grundanschauungen des deutschen Katholizismus bekannt machen will, wird heute kein besseres Hilfsmittel zur Hand nehmen können als das vorliegende Werk." (Frankfurter Zeitung 1918, Literaturblatt, 8. Dez.)

University of British Columbia Library

DUE DATE

AUG 26 1968

AUG 18 RE

FORM 310

619916